

HESSEN



# 2020

**Landesentwicklungsplan Hessen - LESEFASSUNG**



## NICHTAMTLICHE FASSUNG

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2000 ist seit dem Inkrafttreten im Januar 2001 in insgesamt vier Änderungsverfahren komplett neu gefasst worden.

1. *LEP-Änderung: Erweiterung Flughafen Frankfurt Main (2007)*
2. *LEP-Änderung: Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (2013)-außer Kraft<sup>A</sup>*
3. *LEP-Änderung (2018)*
4. *LEP-Änderung (2021)*

Diese nichtamtliche Lesefassung fasst die 3. und die 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zusammen. Rechtlich verbindlich sind jedoch allein die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl.) verkündeten Fassungen der Verordnungen zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (3. LEP-Änderung aus dem Jahr 2018, GVBl. S. 398, 551, sowie die 4. LEP-Änderung aus dem Jahr 2021, GVBl. S. 394, 589). Nicht Gegenstand der Lesefassung sind die landesplanerischen Vorgaben zur Erweiterung des Flughafens Frankfurt aus dem Jahr 2007 (GVBl. I S. 406).

---

**A** Die landesplanerischen Vorgaben zur Nutzung der Windenergie sind unverändert in die 3. LEP-Änderung übernommen worden, aktualisiert wurde lediglich der Begründungstext.

HESSEN



# 2020

**Landesentwicklungsplan Hessen - LESEFASSUNG**

---

WIR ENTWICKELN HESSEN	SEITE 3
I. LEITBILDER UND HANDLUNGSSTRATEGIEN DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG	SEITE 6
II. AUSGANGSLAGE UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE LANDESPLANUNG	SEITE 7
III. LANDESPLANERISCHE FESTLEGUNGEN – ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RAUMORDNUNG	SEITE 15
<b>1. LANDESWEITE RAUMSTRUKTUR – RAUMKATEGORIEN – DIFFERENZIERUNG DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG</b>	SEITE 15
1.1 ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG	SEITE 16
1.2 ÜBERREGIONALE UND REGIONALE ENTWICKLUNGSACHSEN	SEITE 18
1.3 VERDICHTUNGSRÄUME	SEITE 19
1.4 LÄNDLICHE RÄUME	SEITE 21
<b>2. ZENTRALE ORTE UND DASEINSVORSORGE</b>	SEITE 25
2.1 ZENTRALÖRTLICHES SYSTEM	SEITE 26
2.2 OBERZENTREN, MITTELZENTREN, GRUNDZENTREN	SEITE 29
2.3 ZENTRALÖRTLICHE DASEINSVORSORGE	SEITE 36
2.4 GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL	SEITE 40
<b>3. SIEDLUNGSSTRUKTUR UND FLÄCHENENTWICKLUNG</b>	SEITE 47
3.1 SIEDLUNGSENTWICKLUNG, SIEDLUNGSSTRUKTURPOLITIK	SEITE 48
3.2 FLÄCHEN FÜR DIE SIEDLUNGS- UND GEWERBEFLÄCHENENTWICKLUNG	SEITE 50
3.3 LÄRMSCHUTZ	SEITE 57
3.4 KULTURLANDSCHAFT, UNESCO-WELTERBESTÄTTEN, DENKMALSCHUTZ	SEITE 59
3.5 TOURISMUS	SEITE 61
<b>4. FREIRAUMENTWICKLUNG UND RESSOURCENSCHUTZ</b>	SEITE 63
4.1 FREIRAUMFUNKTIONEN	SEITE 64
4.2 UMWELT- UND NATURSCHUTZ	SEITE 66
4.3 ERHOLUNG UND LANDSCHAFT	SEITE 84
4.4 LANDWIRTSCHAFT	SEITE 87
4.5 FORSTWIRTSCHAFT	SEITE 91
4.6 ROHSTOFFSICHERUNG UND NUTZUNG DES TIEFEN UNTERGRUNDES	SEITE 93
<b>5. INFRASTRUKTURENTWICKLUNG</b>	SEITE 99
5.1 VERKEHR	SEITE 100
5.2 KOMMUNIKATION UND BREITBAND	SEITE 114
5.3 ENERGIE	SEITE 115
5.4 WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG	SEITE 127
5.5 ABFALLWIRTSCHAFT	SEITE 130
IV. ANHANG	SEITE 132
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG UND UMWELTERWÄGUNGEN	SEITE 133
LITERATURQUELLEN	SEITE 133
RECHTSQUELLEN	SEITE 135
LANDESENTWICKLUNGSPLAN HESSEN – ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVERORDNUNGEN	SEITE 137
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS, ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	SEITE 138
A) HESSISCHE GEMEINDEN UND IHRE MITTELBEREICHE	SEITE 140
B) ÜBERSICHT DER HESSISCHEN MITTELZENTREN	SEITE 148
KONTAKT, IMPRESSUM	U 5
PLANKARTE I (MASSSTAB 1:200.000), PLANKARTE II (ZENTRALE ORTE UND STRUKTURRÄUME)	U 6



## NUTZUNGSHINWEISE

Wenn im Begründungstext auf Kapitel und Abbildungen im Umweltbericht Bezug genommen wird, handelt es sich – sofern keine Fassung eines Umweltberichtes angegeben ist – um den Umweltbericht zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000. Dieser kann auf den Internetseiten des Landesplanungspportals Hessen (<https://landesplanung.hessen.de>, 3. Änderungsverfahren [2018] → Archiv) eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Text sind die landesplanerischen Vorgaben (Festlegungen) als Grundsatz der Raumordnung bzw. Ziel der Raumordnung festgelegt und entsprechend mit einem „G“ oder „Z“ gekennzeichnet und im Begründungstext erläutert.

### **(z) = Ziele der Raumordnung:**

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie werden in der Plankarte als „Vorranggebiete“ festgelegt.

### **(g) = Grundsätze der Raumordnung:**

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie werden in der Plankarte als „Vorbehaltsgebiete“ festgelegt.

Jeder landesplanerischen Festlegung in dieser Lesefassung ist ein Verweis auf die entsprechende Planziffer der jeweiligen Änderungsverordnung zugeordnet. Dieser Verweis ist durch ein Pfeilsymbol (→ ...) gekennzeichnet. Auch die Begründungstexte sind mit einem Verweis auf die entsprechende Planziffer(n) versehen. Die Verweise auf die Planziffer(n) sind zusätzlich farblich gekennzeichnet:

---

**BEGRÜNDUNG ZU (PLANZIFFER[N]) 4. LEP-ÄNDERUNG**

**BEGRÜNDUNG ZU (PLANZIFFER[N]) 3. LEP-ÄNDERUNG**



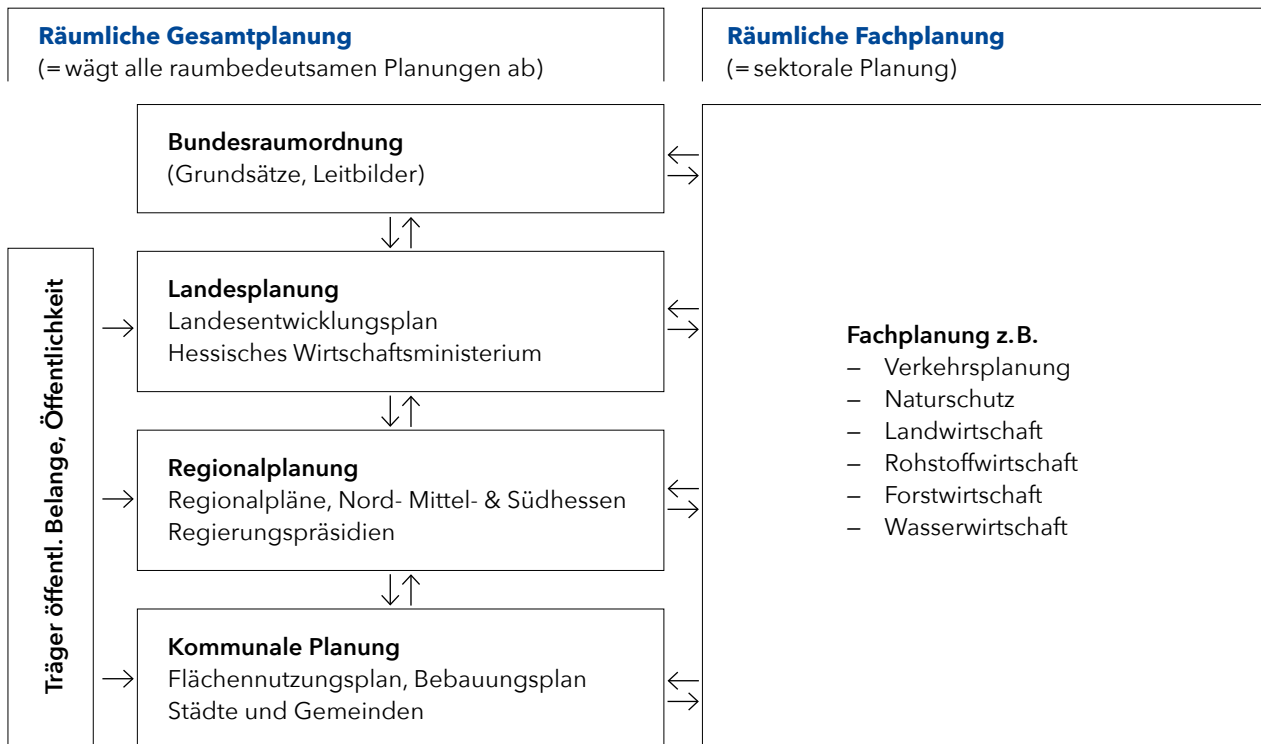
WIR ENTWICKELN HESSEN

**WAS IST DER LANDESENTWICKLUNGSPLAN?**

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Der LEP enthält die Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen und die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Ziel ist eine räumlich ausgeglichene, nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung. Hierzu sind die unterschiedlichen Anforderungen an den

Raum aufeinander abzustimmen, die auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Der LEP gilt für ganz Hessen und ist die Grundlage für die Regionalpläne. Er nimmt zudem die Abstimmung mit den Vorstellungen der Regionen vor (vertikale Koordination) und stimmt die Fachplanungen auf Landesebene untereinander, insbesondere auch mit den Erfordernissen des Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutzes, ab (horizontale Koordination).  
→ **ABBILDUNG A**

**ABBILDUNG A: RÄUMLICHE GESAMT- UND FACHPLANUNG**



**Der Landesentwicklungsplan enthält unter anderem:**

- die Strukturräume, die nach einheitlichen Abgrenzungskriterien und Planungsgrundsätzen beschlossenen Raumkategorien zur Gliederung des Landesgebietes (z. B. Verdichtungsraum, Ländlicher Raum),
- die Zentralen Orte, die der Zuordnung von vielfältigen Funktionen der Daseinsvorsorge zu einem bestimmten Ort sowie der geordneten Steuerung der sozialen, ökologischen, ökonomischen und siedlungsstrukturellen Entwicklung dienen,
- die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung,
- die landesweit bedeutsamen Trassen und Standorte für die Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie die Anforderungen an die technische Infrastruktur und die Energiebereitstellung und -nutzung,
- die landesweit bedeutsamen Festlegungen zur Freiraumstruktur insbesondere zu Naturschutz und Landschaftspflege, zu Land- und Forstwirtschaft sowie zur Denkmalpflege,
- die Anforderungen an den Schutz der natürlichen Ressourcen, den Hochwasserschutz, den Klimaschutz und die standortgebundene Rohstoffwirtschaft,
- eine Vorausschau zur Struktur und Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft für das Land und die Regionen.

**WELCHE RECHTSGRUNDLAGEN SIND RELEVANT?**

Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan) aufzustellen. Gemäß dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HLPG) ist der Landesentwicklungsplan der Raumordnungsplan für das Gebiet des Landes Hessen. Er enthält die **textlichen und zeichnerischen Festlegungen** der Raumordnung für die großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen, die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Begründung.

Der räumliche Geltungsbereich des Landesentwicklungsplans umfasst das Gebiet des Landes Hessen und somit die Flächen der Planungsregionen Nord-, Mittel- und Südhessen einschließlich der Flächen des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (=Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain).

Die Bedeutung und Bindungswirkung der verwendeten Begriffe („Ziele der Raumordnung“ und „Grundsätze der Raumordnung“) sowie das Verhältnis des Landesentwicklungsplans zu anderen Planungen ergeben sich aus dem ROG.

Die Träger der Regionalplanung in den drei Planungsregionen sowie der Träger der regionalen Flächennutzungsplanung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main haben die Ziele des Landesentwicklungsplans Hessen zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Im Plankarte sind die landesplanerischen Vorgaben (Festlegungen) als **Ziele der Raumordnung** bzw. **Grundsätze der Raumordnung** festgelegt und entsprechend mit einem „Z“ oder „G“ gekennzeichnet und im Begründungstext erläutert.

**(z)=Ziele der Raumordnung** sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie entfalten eine strikte Beachtungspflicht insbesondere gegenüber raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von allen öffentlichen Stellen bzw. Planungsträgern. Ziele der Raumordnung werden in der Plankarte als „Vorranggebiete“ festgelegt.

**(g)=Grundsätze der Raumordnung** sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie werden in der Plankarte als „Vorbehaltsgebiete“ festgelegt.



Aus dem Landesentwicklungsplan können keine finanziellen Ansprüche gegen das Land oder kommunale Gebietskörperschaften abgeleitet werden. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Planungen richten sich allein nach den jeweiligen Haushaltsplänen und den Vorgaben der Finanzplanung. Hinsichtlich der Auswirkungen des Landesentwicklungsplans auf den Kommunalen Finanzausgleich (KFA) ist das Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG) maßgebend.

### WAS BEDEUTET EINE NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG?

Die vorliegende Veröffentlichung ist eine nichtamtliche Lesefassung des Landesentwicklungsplans Hessen.

Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 2000 ist der LEP insgesamt vier Mal geändert worden. Da die 2. LEP-Änderung (Vorgaben zur Nutzung der Windenergie) in die 3. LEP-Änderung überführt worden ist, besteht der Landesentwicklungsplan Hessen, der von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen wurde, nunmehr aus drei Teilen:

Die Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 22.06.2007 (GVBl. I S. 406) enthält Festlegungen zum Ausbau des Flughafens Frankfurt am Main. Dieser Teil ist nicht in der Lesefassung enthalten, da er projektbezogen den mittlerweile abgeschlossenen Flughafenausbau regelt.

Die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398), einschließlich der Plankarte, die durch Verordnung vom 29.08.2018 (GVBl. S. 551) angefügt wurde, enthält Festlegungen zur Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und Infrastruktur.

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2020 - Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel - 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000, festgestellt durch Verordnung vom 16.07.2021 (GVBl. S. 394, 589), enthält Festlegungen zur Raumstruktur, zu den Zentralen Orten, zur Daseinsvorsorge und zum großflächigen Einzelhandel.

Diese nichtamtliche Lesefassung fasst die 3. und die 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit zusammen.

Mit der 4. Planänderung wurden teilweise Inhalte der 3. Planänderung geändert (z.B. Bezeichnung der Strukturräume, Tabelle der regionalplanerischen Dichtewerte). Die betreffenden Planziffern und Begründungstexte sind in der Lesefassung entsprechend aktualisiert.

Jeder landesplanerischen Festlegung in der Lesefassung ist ein Verweis auf die entsprechende Planziffer der jeweiligen Änderungsverordnung zugeordnet. Dieser ist durch ein Pfeilsymbol (→ ...) gekennzeichnet. Auch die Begründungstexte sind mit einem Verweis auf die entsprechende(n) Planziffer(n) versehen.

Rechtlich verbindlich sind allein die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl.) verkündeten Fassungen der Verordnungen zur Änderung des Landesentwicklungsplans.

## I. LEITBILDER UND HANDLUNGSSTRATEGIEN DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG

Leitvorstellung der räumlichen Entwicklung ist nach § 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) „eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt“. Um diese Leitvorstellung zu erreichen, sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen abzustimmen, unterschiedliche Anforderungen an den Raum abzuwägen und die auftretenden Konflikte auszugleichen. Gleichzeitig soll Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen getroffen werden.

Mit den von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)<sup>1</sup> im Jahr 2016 beschlossenen „Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland“ (im Folgenden: Leitbilder) haben Bund und Länder Entwicklungsstrategien zur Raumordnungspolitik aufgestellt. Sie tragen dazu bei, die Vielfalt der Teilräume, ihren Zusammenhalt sowie ihre Zukunftsfähigkeit zu erhalten und zu stärken; sie beziehen sich auf alle Raumtypen - in Hessen sind dies die „Verdichtungsräume“ (bestehend aus dem „Hochverdichteten Raum“ und dem „Verdichteten Raum“) und die „Ländlichen Räume“ (bestehend aus dem „Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen“ und dem „Dünn besiedelten Ländlichen Raum“).

Die Leitbilder haben den Anspruch, für den Bund und die Länder Entwicklungsstrategien der Raumordnungspolitik aufzuzeigen. Sie stellen damit auch einen Orientierungsrahmen für die raumbezogenen politischen Ziele des Landesentwicklungsplans Hessen dar. Die vier gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Leitbilder berücksichtigen veränderte Rahmenbedingungen wie demografischen Wandel, Klimawandel, Energiewende, effektive Bürgerbeteiligung, digitale Infrastruktur, enger werdende finanzielle Spielräume und lauten:

- Wettbewerbsfähigkeit stärken
- Daseinsvorsorge sichern
- Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln
- Klimawandel und Energiewende gestalten

Auf Grund des sich stetig beschleunigenden Strukturwandels in Wirtschaft und Gesellschaft, des anwachsenden und schneller werdenden Informations- und Güter-

austauschs sowie der politischen Vertiefung und räumlichen Erweiterung der Europäischen Union, die mit einer Zunahme der europäischen und internationalen Konkurrenz von Regionen einhergeht, soll die überörtliche Zusammenarbeit von Städten und Gemeinden innerhalb einer Region, wie auch über Regions- und Landesgrenzen hinweg, vertieft und systematisch ausgebaut werden. Die neu auftretenden Herausforderungen sind zunehmend weder durch eine zentrale noch durch eine lokale Steuerung allein zu bewältigen.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen hat als Staatsziel Verfassungsrang. Angesichts der nach wie vor fortschreitenden Verluste an Biodiversität und der Klimakrise sind diese zunehmend gefährdet. Demgemäß hat der schonende Umgang der natürlichen Lebensgrundlagen bei allen Planungen höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund muss die Entwicklung des Landes neben der ökonomischen Leistungsfähigkeit konsequent an der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Lebensqualität für die heutige Bevölkerung und für zukünftige Generationen ausgerichtet werden.

Bei allen räumlichen Planungen ist der Grundsatz einer möglichst geringen Flächenneuanspruchnahme zu berücksichtigen. Von einer in Teilräumen voraussichtlich rückläufigen Bevölkerungsentwicklung geht nicht automatisch ein entsprechender Impuls zur Verringerung der Siedlungs- und Verkehrsfläche aus, so dass zusätzliche Maßnahmen getroffen werden müssen, die Neuanspruchnahme von Flächen zu begrenzen.

Darüber hinaus zielen die räumlichen Planungen darauf ab, durch die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten. Zur räumlichen Sicherung der Daseinsvorsorge zählt insbesondere, dass die entsprechenden Einrichtungen und Angebote für alle Bevölkerungsgruppen gut erreichbar sind. Als Grundlage dafür wird eine Raum- und Siedlungsstruktur angestrebt, durch die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung erreicht werden kann.

<sup>1</sup> Gremium aus den für die Landesplanung in den Bundesländern zuständigen Ministerien, Senate und dem für Raumordnung zuständigen Bundesministerium.

## II. AUSGANGSLAGE UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE LANDESPLANUNG

Die Entwicklung des Landes Hessen ist eingebunden in vielfältige **Rahmenbedingungen**, die einerseits unmittelbar Einfluss auf die verschiedenen Entwicklungsbereiche des Landes nehmen, andererseits aber auch die politischen Steuerungsmöglichkeiten des Landes bestimmen. Insbesondere die **Klimakrise** fordert eine generelle Neuorientierung und regelmäßige Überprüfung der Politikbereiche. Die planerischen Vorgaben und insbesondere die Umsetzung von Planungszielen wird sich stets daran orientieren müssen, inwieweit damit auch die Ziele der Klimapolitik wirksam unterstützt werden.

Eine zentrale Rahmenbedingung für fast alle Teilbereiche der Landesentwicklung ist die **Bevölkerungsentwicklung**. Dabei sind sowohl die Gesamtbevölkerungsentwicklung als auch die Veränderungen in der Struktur der Bevölkerung, etwa die Altersstruktur oder die regionale Verteilung der Bevölkerung, von Bedeutung. Im mehrjährigen Turnus werden Vorausschätzungen der zu erwartenden demografischen Entwicklung vorgenommen.

Die Bevölkerungsvorausschätzung beinhaltet in der Regel eine Projektion und eine längerfristige Trendfortschreibung. Sie wird vom Kabinett als Grundlage für die Landesplanung und als langfristige Orientierungsgrundlage für die Landespolitik beschlossen. Bis Ende des Jahres 2035 geht die Vorausschätzung für Hessen von einem Bevölkerungszuwachs aus. Während für den Regierungsbezirk Darmstadt eine Zunahme erwartet wird, stehen dem Rückgänge in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel gegenüber. Es wird zudem erwartet, dass in allen kreisfreien Städten die Einwohnerzahl ansteigt. Der höchste absolute wie relative Bevölkerungszuwachs wird für die Stadt Frankfurt am Main erwartet. Auch bis zum Jahr 2050 wird Frankfurt am Main voraussichtlich weiterhin die absolut höchsten Zuwächse aufweisen, in relativer Betrachtung dürfte sich allerdings die Stadt Offenbach am Main noch etwas dynamischer entwickeln. Dem hohen Wachstumsdruck sowohl im südhessischen Verdichtungsraum als auch in der nordhessischen Metropole Kassel stehen Bevölkerungsrückgänge in den eher ländlich geprägten Regionen in Hessen gegenüber.

Durch Zuwanderungen und die landesweit steigenden Geburtenzahlen schwächt sich die zunehmende Alterung der Gesellschaft zwar leicht ab, die Zahl und der Anteil älterer Menschen wird sich aber weiter in allen Landesteilen deutlich erhöhen. Im Wesentlichen dürften die bekannten Entwicklungsmuster von wachsenden und schrumpfenden Regionen weiterhin prägend bleiben: Wachsende Regionen wirken auch zukünftig als Wachstumspole und als Migrationsmagneten für jüngere qualifizierte Arbeitskräfte. Die Bereitstellung von Wohnraum hat daher weiterhin hohe Priorität. Schrumpfende Regionen dagegen sind gekennzeichnet durch die Abwanderung junger qualifizierter Bevölkerungsgruppen, durch hohe Anteile älterer Menschen und sich abzeichnende Auslastungsprobleme in vielen Infrastrukturbereichen. Die Aufrechterhaltung funktionsfähiger regionaler Arbeitsmärkte und die Sicherung der infrastrukturellen Daseinsversorgung werden immer mehr zu zentralen Aufgaben der Landes- und Regionalplanung. Die hessische Landesregierung setzt dabei auf den strategischen, ressortübergreifenden Ansatz für die Regionalentwicklung. So koordinieren die verschiedenen Fachressorts beispielsweise im Kabinettsausschuss Demografie ihre Aktivitäten und vernetzen sich in der Interministeriellen Arbeitsgruppe Ländliche Räume und gleichwertige Lebensverhältnisse.

Mit Blick auf die **wirtschaftliche Entwicklung in den hessischen Regierungsbezirken** sind regionale Entwicklungsmuster in den letzten beiden Jahrzehnten weitgehend stabil geblieben. Allerdings hinterlässt die sich seit März 2020 verbreitende Corona-Pandemie weltweit dramatische Spuren. Unmittelbar betroffen sind vor allem exportorientierte Branchen des Verarbeitenden Gewerbes, aber auch beispielsweise der für Hessen bedeutsame internationale Flugverkehr. Längerfristige Effekte sind durch die infolge der Corona-Pandemie stark ansteigende Verschuldung der öffentlichen Haushalte sowie durch den Digitalisierungsschub in der Arbeitswelt, im Handel und im Zahlungsverkehr zu erwarten. Wann wieder das Leistungsniveau von vor der Krise erreicht werden wird und in welchem Maße damit wirtschaftsstrukturelle Veränderungen einhergehen werden, ist mit

den derzeit verfügbaren Daten noch nicht abschätzbar. Unter der Annahme, dass durch die Corona-Pandemie langfristig keine anhaltenden fundamentalen Veränderungen in der Regionalentwicklung zu erwarten sind, ist bis zum Jahr 2035 bei vorsichtiger Einschätzung sowohl für Hessen als auch für Deutschland insgesamt eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu erwarten. Die Wachstumsdynamik dürfte in Hessen aufgrund seiner dienstleistungsgeprägten Wirtschaftsstruktur leicht höher als in Deutschland sein. Zu den spezifischen Stärken der hessischen Wirtschaft zählt die zentrale Lage sowohl in Deutschland als auch in Europa, einhergehend mit einer guten Verkehrsinfrastruktur.

Auf den **Arbeitsmärkten** der hessischen Regierungsbezirke wird der technische und organisatorische Fortschritt auch zukünftig zu einer höheren Arbeitsproduktivität der Beschäftigten und tendenziell zu einer rückläufigen Arbeitsnachfrage seitens der Unternehmen führen. Das Arbeitsangebot dürfte jedoch noch stärker abnehmen, da aufgrund der zu erwartenden demografischen Entwicklung die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter ab dem Jahr 2020 sinkt. Der heute schon in einigen Wirtschaftsbereichen feststellbare Fachkräftemangel stellt den Arbeitsmarkt in Zukunft vor große Herausforderungen. Aufgrund der sich ändernden altersstrukturellen Zusammensetzung der Bevölkerung zeichnet sich insbesondere auf dem nordhessischen Arbeitsmarkt eine markante Verknappung des Produktionsfaktors Arbeit ab.

Landesweit ist der **wirtschaftliche Strukturwandel**, das heißt der Rückgang des primären (Landwirtschaft) und sekundären Sektors (Produzierendes Gewerbe) und die Zunahme des tertiären Sektors (Dienstleistungen), im vergangenen Jahrzehnt nahezu zum Stillstand gekommen. Zukünftig ist durch eine weitere Zunahme der Automatisierung (Industrie 4.0) und einen überproportionalen Anstieg der Arbeitsproduktivität sogar wieder ein wachsender Anteil der Bruttowertschöpfung des Produzierenden Gewerbes zu erwarten. In regionaler Betrachtung hat das Produzierende Gewerbe in Mittel- und Nordhessen aktuell eine deutlich größere Bedeutung als im Süden des Landes. Es ist daher zu erwarten,

dass dieser strukturelle Unterschied in Zukunft weiter zunehmen wird.

Vorrangiges **Ziel regionaler Strukturpolitik** als Teil der Wirtschaftspolitik in Hessen ist die Schaffung und Sicherung einkommensstarker Arbeitsplätze, insbesondere in den Landesteilen, die in ihrer Wirtschaftskraft den Landesdurchschnitt noch nicht erreichen. Dabei soll bevorzugt auf eine nachhaltige Entwicklung gesetzt werden, die insbesondere die Problematik der Klimakrise und die Chancen der Digitalisierung angemessen berücksichtigt. Regionen sind in unterschiedlichem Maße in der Lage, den Strukturwandel aus eigener Kraft zu schaffen. Dort, wo das nicht so gut gelingt, ist die Politik gefordert, Standortnachteile auszugleichen, damit diese Regionen den Anschluss halten können bzw. keine Region zurückbleibt. Dies trifft häufig auf den ländlichen Raum zu. Hierbei ist der Ausbau innovativer Industrie- und Dienstleistungsbranchen strategisch von besonderer Bedeutung für die Entwicklung Hessens zu einer Wissensgesellschaft. In Zukunft wird eine noch stärkere Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft schwerpunktmäßige Aufgabe der regionalen Strukturpolitik sein. Der Erhalt der Attraktivität Hessens als Wirtschaftsstandort wird neben der Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastruktur (z.B. Breitband- und Mobilfunkausbau, Digitalisierung) maßgeblich vom Ausbau der forschungs- und technologieintensiven Industrien sowie wissensintensiven Dienstleistungen abhängen. Dies wird nur möglich durch ein weiterhin steigendes Qualifikationsniveau der Beschäftigten bzw. Maßnahmen der Fachkräftesicherung. Der demografisch bedingte Rückgang der Zahl der Erwerbsfähigen wird den Wettbewerb der hessischen Regionen um gut ausgebildete Fachkräfte verschärfen. Nur durch einen ganzheitlichen Blick und durch die Verbesserung von Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln und Arbeiten wird es möglich sein, Unternehmen und qualifizierte Fachkräfte mit ihren Familien in den hessischen Regionen langfristig zu halten und anzuwerben. Es hat sich in Hessen bewährt, auf regionale Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit Privaten in gemeinsamen Organisationen zu setzen. Weiter gestärkt werden soll im Sinne ei-

ner intelligenten Spezialisierung die Weiterentwicklung von Kooperationsbeziehungen und Netzwerkstrukturen in regionalen und landesweiten Clustern. Insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen sollen Chancen eröffnet werden, ihre Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu optimieren.

Die Ziele der Hessischen Landesregierung sind:

- Verstärkung und Optimierung der interregionalen Kooperation durch gezielte Nutzung regionaler Stärken.
- Unterstützung der Regionen bei der weiteren Profilierung ihrer spezifischen Entwicklungspotenziale zur Generierung von Wachstum.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft speziell von kleinen und mittleren Unternehmen.
- Ausbau der Vernetzung von kleinen und mittleren Unternehmen mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen zur Steigerung der Innovationsfähigkeit und Stärkung des Wissens- und Technologietransfers sowohl von der Wissenschaft in die Wirtschaft als auch von der Wirtschaft in die Wissenschaft. Hierfür werden als Instrumente der weitere Auf- und Ausbau von Cluster-Netzwerken und Transfereinrichtungen eingesetzt, neue Instrumente sollen erprobt werden.
- Stärkung der Gründungsbereitschaft, insbesondere auch von innovativen Start-ups aus den Hochschulen heraus, durch den weiteren Ausbau der Start-up-Initiative Hessen.
- Offensive für die Ländlichen Räume – Land hat Zukunft – Heimat Hessen mit umfangreichen Maßnahmen<sup>2</sup> zu deren Förderung erhebliche Finanzmittel seitens des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Bei allen Maßnahmen und Initiativen regionaler Strukturpolitik wird darauf geachtet, dass Wachstum und Beschäftigung regional und nachhaltig verankert werden, ein schonender Umgang mit den Ressourcen erfolgt und den Herausforderungen der Klimakrise Rechnung getragen wird.

## RÄUMLICHE ENTWICKLUNG IN HESSEN

In Hessen definiert das Hessische Landesplanungsgesetz das System der hessischen Landesplanung und den Zugschnitt der **hessischen Planungsregionen**. Für die Aufstellung des Landesentwicklungsplans ist das zuständige Ministerium als oberste Landesplanungsbehörde zuständig, die Erarbeitung der Regionalpläne obliegt in den drei hessischen Planungsregionen den Regierungspräsidien als oberen Landesplanungsbehörden. Die drei Planungsregionen Nord-, Mittel- und Südhessen sind identisch mit den hessischen Regierungsbezirken Kassel, Gießen und Darmstadt. Die Regionalversammlungen sind Träger der Regionalplanung. Ihre wichtigsten Aufgaben sind die Beschlussfassung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalplans sowie die Entscheidung über Zielabweichungen vom Regionalplan. Für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, das heißt das Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain, übernimmt der Regionalplan der Planungsregion Südhessen zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach dem Baugesetzbuch (Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen). [www.region-frankfurt.de](http://www.region-frankfurt.de)

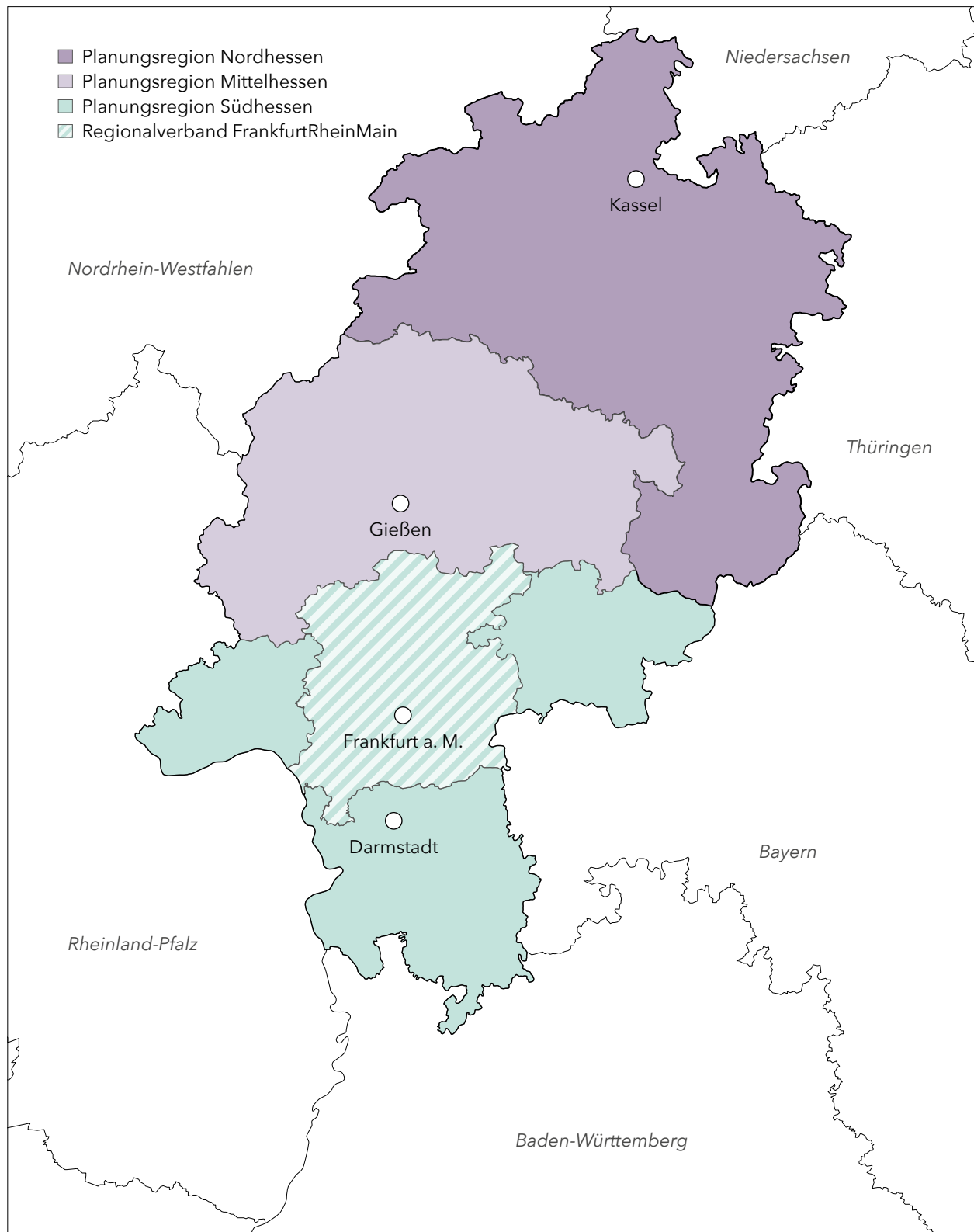
### → ABBILDUNG B

Das Land Hessen strebt die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in seiner Gesamtheit und in allen Teilräumen an. Strukturräumlich weist das Land Hessen in seinen drei Planungsregionen große Unterschiede auf. Während Nord- und Mittelhessen in großen Bereichen als Dünn besiedelter Ländlicher Raum zu charakterisieren sind, ist insbesondere der Kernraum der Planungsregion Südhessen durch verdichtete und hoch verdichtete Strukturen gekennzeichnet.

Die **Planungsregion Nordhessen** besteht aus den Teilräumen Nord- und Osthessen und umfasst die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner sowie die

<sup>2</sup> HMUKLV (2021): Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2021): Starkes Land – gutes Leben. Aktionsplan für den ländlichen Raum. Wiesbaden.

**ABBILDUNG B: ABGRENZUNG DER HESSISCHEN PLANUNGSREGIONEN**



kreisfreie Stadt Kassel. Mit Ausnahme der Städte Kassel und Fulda und an deren Stadtgebiete angrenzende Kommunen, die im Verdichteten Raum bzw. im Hochverdichteten Raum liegen, ist der Großteil der nordhessischen Kommunen den Raumkategorien des Ländlichen Raums zuzuordnen. Insbesondere die Oberzentren Kassel und Fulda sind dynamisch wachsende Wirtschaftsstandorte und haben wichtige Funktionen im Bereich Bildung, Forschung, Kultur und Touristik.

Die **Planungsregion Mittelhessen**, zentral gelegen in Deutschland und Europa, umfasst die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf und Vogelsberg. Ein Großteil der Planungsregion Mittelhessen ist –ähnlich wie Nordhessen– dem Ländlichen Raum zuzuordnen. Die Oberzentren Marburg, Gießen und Wetzlar sowie die Stadt Limburg a. d. Lahn als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums werden im LEP jedoch als Hochverdichtete Räume festgelegt. Diese Hochverdichteten Räume liegen zusammen mit Städten und Gemeinden im Verdichteten Raum an Entwicklungsachsen, die eine enge Verknüpfung mit dem Rhein-Main-Gebiet herstellen.

Die **Planungsregion Südhessen** mit den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und den kreisfreien Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main und Wiesbaden spielt als europäische Metropolregion nicht nur eine besondere Rolle für Hessen und Deutschland, sondern hat auch europäische Bedeutung. Der zentrale Teil der Region um die Oberzentren Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Offenbach am Main und Wiesbaden wird im LEP als Hochverdichteter Raum, in den angrenzenden Bereichen als Verdichteter Raum festgelegt. Der Kernbereich zeichnet sich durch eine hohe Wirtschaftskraft aus und ist Sitz von Unternehmen und Institutionen mit nationaler und internationaler Bedeutung. Neben dem Flughafen Frankfurt Main kommt dem Finanzsektor sowie der chemischen Industrie und der Automobilindustrie eine hohe Bedeutung zu. Die Region Südhessen hat auch als Wissenschafts- und Technologiestandort eine herausra-

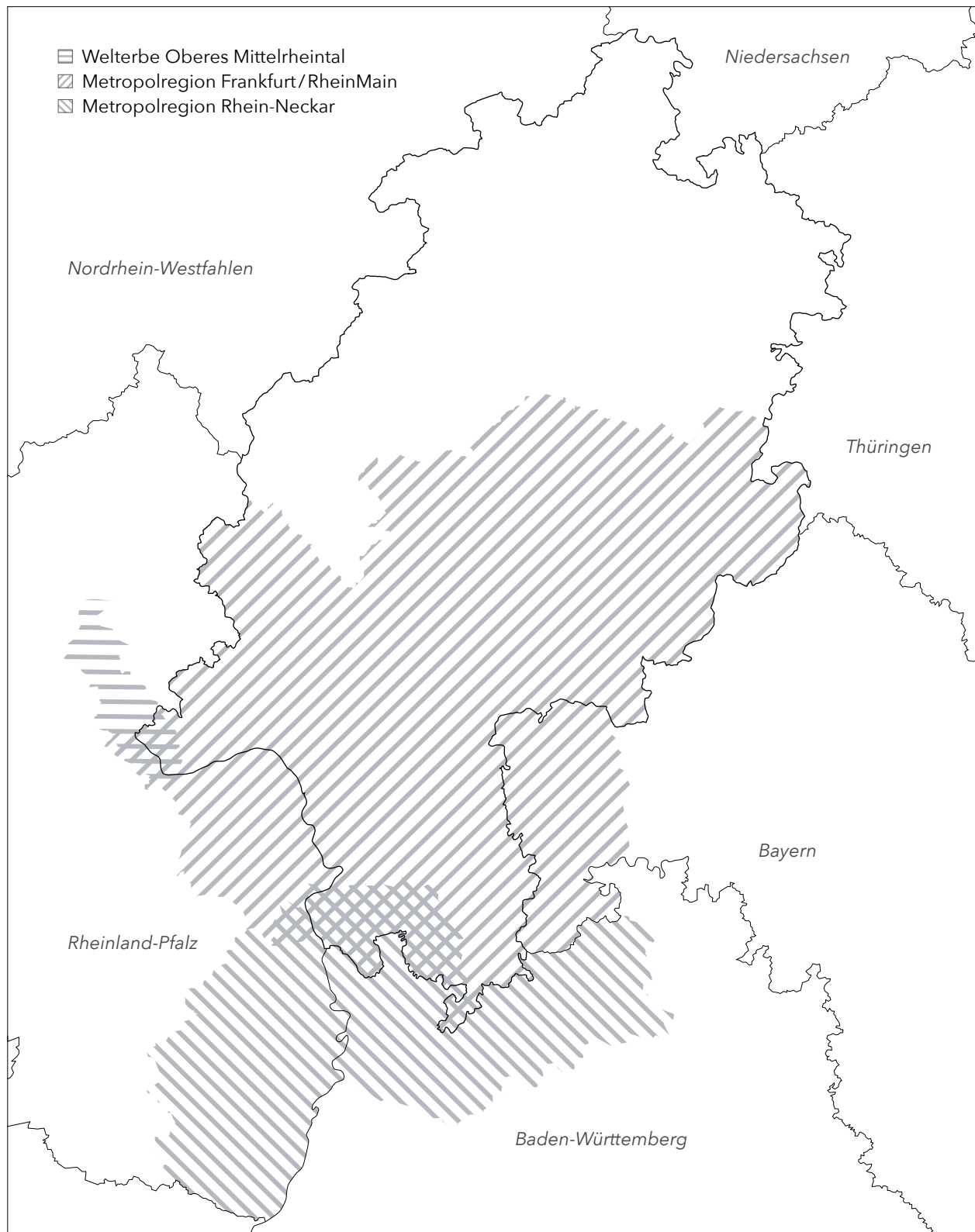
gende Funktion. Der Kernbereich der Planungsregion Südhessen ist infrastrukturell und verkehrlich gut ausgebaut. Die peripher gelegenen Teile der Planungsregion Südhessen, etwa Rheingau-Taunus, Kinzig-Spessart, Wetterau-Vogelsberg und Odenwald, sind dem Ländlichen Raum zuzuordnen.

Im Rahmen der **grenzüberschreitenden Landes- und Regionalplanung** stimmt Hessen die Grundlinien von Raumordnung und Landesplanung sowie grenzüberschreitenden Fachplanungen intensiv mit allen Nachbarländern ab.

→ **ABBILDUNG C**

Ländergrenzen überschreiten beide der in Hessen liegenden europäischen Metropolregionen Frankfurt/Rhein-Main und Rhein-Neckar. Beide Metropolregionen wurden von der Ministerkonferenz für Raumordnung als deutsche Metropolregionen in Europa anerkannt ([www.deutsche-metropolregionen.org](http://www.deutsche-metropolregionen.org)). Metropolregionen erfüllen wichtige Funktionen. Sie sind auf europäischer und globaler Ebene bedeutende Verkehrsknotenpunkte und Wirtschaftszentren sowie starke Innovations- und Bildungszentren. Als Motor der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung sollen sie die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit Deutschlands und Europas erhalten. Um erfolgreich im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können, ist eine enge Kooperation zwischen den Oberzentren der europäischen Metropolregionen und den zugehörigen Städten und Gemeinden notwendig. Die Metropolregionen wurden von der Ministerkonferenz für Raumordnung als zentrale Wachstumsräume eingestuft; das Umland der Metropolregionen soll hiervon profitieren, indem Entwicklungschancen aufgegriffen und für die Eigenentwicklung genutzt werden. Zwischen den europäischen Metropolregionen Frankfurt/RheinMain([www.region-frankfurt.de/Unsere-Themen-Leistungen/Metropolregion/](http://www.region-frankfurt.de/Unsere-Themen-Leistungen/Metropolregion/)) und Rhein-Neckar ([www.m-r-n.com/](http://www.m-r-n.com/)) ist eine enge Kooperation mit dem Ziel eines starken Wirtschaftsraums Rhein-Main-Neckar anzustreben. Eine sehr enge Zusammenarbeit findet im Rhein-Neckar-Raum statt. Dort haben aufgrund langjähriger Verflechtungen die Länder Baden-Württemberg,

ABBILDUNG C: ÜBERSICHTSKARTE DER LÄNDERÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENSCHLÜSSE





Rheinland-Pfalz und Hessen schon 1969 einen Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung geschlossen. Mit dem neuen Staatsvertrag über die Region Rhein-Neckar im Oktober 2005 wurde die Raumordnung und Regionalentwicklung umfassend neu geordnet. Die Region stellt danach einen Einheitlichen Regionalplan auf, der in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz verbindlich ist und im hessischen Teil der Region – dem Landkreis Bergstraße – bei der Aufstellung des Regionalplans Südhessen zu berücksichtigen ist. Die Metropolregion Frankfurt/RheinMain ist ebenfalls ein grenzüberschreitender Raum, zu dem die bayerische Region Untermain und in Rheinland-Pfalz die Landeshauptstadt Mainz sowie Teile Rheinhessens gehören. In verschiedenen Organisationen dieser Metropolregion wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/RheinMain, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsförderung und Kulturentwicklung auf freiwilliger Basis mit den beiden Nachbarländern zusammengearbeitet. Das im Januar 2018 vom Land Hessen gegründete „Länderübergreifende Strategieforum Frankfurt/RheinMain“ ([www.strategieforum-frankfurtrheinmain.de](http://www.strategieforum-frankfurtrheinmain.de)) hat das Ziel, über Ländergrenzen hinweg strategische Leitlinien und Visionen für die gesamte Region zu entwickeln. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet auch im Oberen Mittelrheintal statt ([www.welterbe-mittelrheintal.de](http://www.welterbe-mittelrheintal.de)), das Teile von Rheinland-Pfalz und Hessen umfasst und im Juni 2002 als Weltkulturerbe der UNESCO anerkannt wurde. Dazu wurde im Mai 2005 der Zweckverband Oberes Mittelrheintal installiert, dem auch die hessischen Städte Lorch und Rüdesheim am Rhein, der Rheingau-Taunus-Kreis und das Land Hessen angehören.



# 1.



## Landesweite Raumstruktur - Raumkategorien - Differenzierung der räumlichen Entwicklung

1.1	ZIELE UND GRUNDSÄTZE DER RÄUMLICHEN ENTWICKLUNG	4. LEP-Ä, 4.2.1	SEITE 16
1.2	ÜBERREGIONALE UND REGIONALE ENTWICKLUNGSACHSEN	4. LEP-Ä, 4.2.2	SEITE 18
1.3	VERDICHTUNGSRÄUME	4. LEP-Ä, 4.2.3	SEITE 19
1.4	LÄNDLICHE RÄUME	4. LEP-Ä, 4.2.4	SEITE 21

# 1.1 Ziele und Grundsätze der räumlichen Entwicklung

**(g)** Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen soll das Land Hessen in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich entwickelt werden.  
→ 4.2.1-1 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Die Auswirkungen des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen des bereits spürbaren Klimawandels sowie die möglichen weiteren

Entwicklungen des Klimas sind je nach Raumkategorie zu berücksichtigen.

→ 4.2.1-2 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert wird,
- Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, kostensparend und umweltverträglich aufeinander abgestimmt werden und
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Informationen geschaffen und weiterentwickelt werden.

Dabei sollen

- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- negative Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden,

## BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-1 BIS 4.2.1-4

Das Land Hessen strebt gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen und eine nachhaltige Raumentwicklung an, die die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum dauerhaft mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft großräumig ausgegogenen Ordnung führt.

Ein zentrales Anliegen der Raumentwicklung in Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips und der Generationengerechtigkeit ist die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für zukünftige Generationen. Eine wichtige Aufgabe ist der Klimaschutz und der Umgang mit den Folgen des Klimawandels.

Die Auswirkungen der Globalisierung, veränderte staatliche Gestaltungsmöglichkeiten, die europäische Integration und der demografische Wandel und die Digitalisierung verstärken den Wettbewerb um die Standort- und Entwicklungspotenziale im

internationalen und bundesweiten Maßstab ebenso wie innerhalb und zwischen den Teilräumen. Vor diesem Hintergrund dienen die hier formulierten Ziele und Grundsätze einer differenzierten Raumentwicklung, die Wachstumsmöglichkeiten unterstützt und gleichzeitig nachhaltig und ausgleichsfördernd wirkt.

Die Teilregionen in Hessen sind in unterschiedlicher Weise vom demografischen Wandel betroffen. Raumbedeutsame Planungen müssen daher den Rückgang der Bevölkerung, die Zunahme des Anteils älterer Menschen sowie den wachsenden Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund berücksichtigen.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

## BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-5

Die definierten Strukturräume dienen der Orientierung räumlicher Entwicklungsprozesse auf der Basis landeseinheitlicher raumordnerischer Maßstäbe und unter Berücksichtigung grundsätzlich unterschiedlicher raumstruktureller Ausgangsbedingungen. Raumkategorien sind vor allem siedlungsstrukturell und großräumig abgegrenzte Räume.

Die Abgrenzung der Strukturräume wurde u. a. auf der Grundlage der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte (Summe der Einwohner und sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne primären Sektor pro km<sup>2</sup>) wie folgt vorgenommen:

Verdichtungsräume weisen eine Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte über 300 auf. Verdichtungsräume umfassen den

- Hochverdichteten Raum mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte größer 700 sowie den



zumindest jedoch soweit wie möglich vermindert werden sowie

- die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes und zur Anpassung an den Klimawandel genutzt werden.

→ 4.2.1-3 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

→ 4.2.1-4 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Zur großräumigen Gliederung des Landes und zur nachhaltigen ordnungs- und entwicklungspolitischen Orientierung von Planungen und Maßnahmen werden folgende Strukturräume festgelegt (siehe Plankarte II<sup>3</sup>):

- Verdichtungsraum
- Ländlicher Raum

Die Verdichtungsräume umfassen den Hochverdichteten Raum und den Verdichteten Raum. Im Hochverdichteten

Raum kommt den raumstrukturellen Ordnungsaufgaben ein besonderer Stellenwert zu.

Die Ländlichen Räume umfassen den Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen und den Dünn besiedelten Ländlichen Raum.

→ 4.2.1-5 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

→ PLANKARTE II

Mit der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans sind die Strukturräume umbenannt worden. Die entsprechenden Änderungsbefehle fassen die Planziffern 4.2.1-6 bis 4.2.1-8 der 4. LEP-Änderung zusammen. Zur Vereinheitlichung und besseren Lesbarkeit enthält die Lesefassung einheitlich die aktuellen Strukturraumbezeichnungen. Die Strukturräume werden unterteilt in den Verdichtungsraum (differenziert in den Hochverdichteten Raum und Verdichteten Raum) und den Ländlichen Raum (differenziert in den Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen und den Dünn besiedelten Ländlichen Raum). Die Bezugnahme zum LEP Hessen 2000 wird gestrichen.

- Verdichteten Raum mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte größer 300 und kleiner 700.

Ländliche Räume weisen eine Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte unter 300 auf. Ländliche Räume umfassen den

- Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte größer 150 und kleiner 300 sowie den
- Dünn besiedelten Ländlichen Raum mit einer Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte bis zu 150.

Mit dieser Differenzierung wird den raumstrukturellen Unterschieden sowohl von Verdichtungsräumen als auch jenen der Ländlichen Räume Rechnung getragen.

Als weitere Kriterien zur Abgrenzung wurden neben der Einwohner-Arbeitsplatz-Dichte die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung, die Lage an überregionalen Entwicklungsachsen und die Ausprägung der Siedlungsstruktur (Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an Gesamtfläche, Siedlungs-

index des Hessischen Rechnungshofs/aus: Kommunalbericht 2018, Präsident des Hessischen Rechnungshofs) herangezogen. Zudem wurden Planungsräume vereinheitlicht und Insellagen bereinigt. Darüber hinaus wurde für die Abgrenzung der Verdichtungsräume eine Mindestgröße von 100.000 Einwohnern zugrunde gelegt.

Mit der gegenüber dem Landesentwicklungsplan Hessen 2000 z. T. erfolgten Neuabgrenzung der Strukturräume wird deutlich, dass manche der erwarteten Entwicklungen nicht eingetreten sind bzw. nicht realisiert werden konnten. So wurden beispielsweise im Raum Kassel der Hochverdichtete Raum bzw. der Verdichtete Raum reduziert. Dagegen wurde aufgrund der bisherigen Entwicklung, des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur (Fertigstellung der A 66 und Aus- und Neubau der ICE-Bahnstrecke Hanau–Fulda) entlang der überregionalen Entwicklungsachse Frankfurt-RheinMain-Fulda der Hochverdichtete Raum bzw. der Verdichtete Raum erweitert, weil von der verbesserten Erreich-

barkeit Entwicklungsimpulse ausgehen und der Raum Fulda in besonderem Maße zur Entlastung der Region RheinMain beitragen kann.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

<sup>3</sup> Die Plankarte II fasst die Inhalte der Abbildung 3 „Karte der Strukturräume in Hessen“ und der Abbildung 4 „Karte der Zentralen Orte und Mittelbereiche“ der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zusammen.



## 1.2 Überregionale und regionale Entwicklungsachsen

**(z)** *Überregionale Entwicklungsachsen von europäischer, nationaler und landesweiter Bedeutung, die dem Leistungsaustausch zwischen europäischen Metropolregionen, Oberzentren und unter weitestgehender Berücksichtigung der Mittelzentren dienen, sind im Landesentwicklungsplan festgelegt.*

→ 4.2.2-1 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** *Die Festlegung von regional bedeutsamen Verkehrs- und Entwicklungsachsen ist durch die Regionalplanung vorzunehmen. Regionsgrenzen überschreitende Festlegungen von Entwicklungsachsen sind mit den entsprechenden Nachbarregionen abzustimmen.*

→ 4.2.2-2 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.2-1 UND 4.2.2-2

Entwicklungsachsen bieten aufgrund leistungsfähiger Verkehrsverbindungen zwischen Metropolen und zentralen Orten besonders günstige Voraussetzungen für wirtschaftliche und siedlungsstrukturelle Entwicklungen. Sie stellen aufgrund ihrer Bündelfunktion ein wichtiges Entwicklungs- und Ordnungsinstrument für die raumstrukturelle Entwicklung Hessens dar und tragen dem Mobilitätsbedarf der Bevölkerung und dem Transportbedarf der Wirtschaft Rechnung. Die schwerpunktmäßige Konzentration der Siedlungsentwicklung auf Achsen insbesondere schienengebundener Regional- und Nahverkehrssysteme, unter Beachtung der ökologischen Situation, sichert die Lebensqualität in den Siedlungsgebieten und führt zu möglichst weitgehender Schonung der Freiflächen und natürlichen Lebensgrundlagen. Großräumige Verkehrsachsen auf der Schiene (Hauptverkehrsstrecken), auf der Straße (Bundesfern-

straßen), auf dem Wasser (Bundeswasserstraßen) dienen zusammen mit dem Luftverkehr (Flughäfen) der Verbindung und dem Leistungsaustausch der Verdichtungsräume im nationalen und internationalen Maßstab.

Regionale und überörtliche Verkehrsachsen auf der Schiene (Nebenverkehrsstrecken) und Straße (Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen) dienen der innerregionalen Erschließung der Siedlungsstruktur für den Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und zur Anbindung an die Oberzentren und das überregionale Fernverkehrsnetz. Für die Entwicklung des ländlichen Raumes ist eine gute Anbindung an das überörtliche Netz eine wichtige Voraussetzung.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

## 1.3 Verdichtungsräume



chen ist durch Nutzung der Möglichkeiten zur Innenentwicklung und eine angemessene bauliche Verdichtung zu begrenzen.

→ 4.2.3-2 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Vorranggebiete Siedlung und Vorranggebiete Industrie und Gewerbe sind in ein leistungsfähiges Verkehrssystem einzubinden. Insbesondere ist eine gute Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), vorzugsweise an den schienengebundenen Verkehr, vorzusehen.

→ 4.2.3-3 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Verdichtungsräume (Hochverdichteter Raum und Verdichteter Raum) soll als eine wesentliche Grundlage der weiteren Entwicklung des Landes erhalten und ausgebaut werden. Die polyzentrale Siedlungsstruktur soll erhalten und durch systematische Schwerpunktbildungen bezogen auf Zentren, Achsen und Außenbereiche weiterentwickelt werden.

→ 4.2.3-1 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Die räumliche Entwicklung ist durch Entwicklungsachsen, Schwerpunkte der Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung sowie Regionale Grünzüge zu ordnen und zu strukturieren. Die Neuinanspruchnahme von Flä-

**(G)** In den Verdichtungsräumen besteht für die Städte und Gemeinden ein erhöhtes Abstimmungserfordernis bei Planungen für Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Infrastruktur und Freiraumgestaltung.

→ 4.2.3-4 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Es soll ein bedarfsgerechtes und den ökologischen Erfordernissen entsprechendes Flächenangebot für die Neuansiedlung, Neugründung und Verlagerung gewerblicher Unternehmen an verkehrsgünstig gelegenen

### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.3-1 BIS 4.2.3-8

Die Verdichtungsräume umfassen den Hochverdichteten Raum und den Verdichteten Raum. Verdichtungsräume sind gekennzeichnet durch eine hohe Zahl und Dichte von Einwohnern, Arbeitsplätzen, Bebauung und Verkehr und weisen eine hohe Entwicklungsdynamik auf. Mit diesen Entwicklungen sind auch starke räumliche Belastungen, wie Flächenengpässe, wachsendes Verkehrsaufkommen und zunehmende Nutzungskonflikte verbunden. Um die wirtschaftliche Entwicklungsdynamik der Verdichtungsräume zu erhalten und gleichzeitig ihre Lebensqualität zu sichern, ist in besonderem Maße eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte planerische Steuerung der Raumnutzungen notwendig.

Ein wesentliches Instrument zur Steuerung der Siedlungsflächenentwicklung und der Flächen für Industrie und Gewerbe ist die systematische Schwerpunktbildung entlang der Entwicklungsachsen entspre-

chend dem Prinzip der dezentralen Konzentration. Daher sollen die Träger der Regional-, Fach- und Bauleitplanung darauf hinwirken, dass die von Besiedlung freizuhaltenen Außenbereiche unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum zu einem möglichst zusammenhängenden, attraktiv gestalteten Landschaftsraum mit hohem Erlebnis- und Erholungswert aufgewertet werden. Die Siedlungsachsen sollen einer dispersen Siedlungsentwicklung um große Zentren entgegenwirken.

Zur Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens im Verdichtungsraum und zur Reduzierung der Verkehrsbelastungen ist ein leistungsfähiges Verkehrssystem erforderlich. Der ÖPNV und Radverkehr sollen ein möglichst dichtes und attraktives Verkehrssystem bilden und damit ihren Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen erhöhen. Zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs durch Verkehrsvermeidung und Verlagerung, aber auch zur Sicherung



vorrangig zentralen Ortsteilen unter Berücksichtigung relevanter Klimafunktionen vorgehalten werden.

→ 4.2.3-5 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die von der Besiedlung freizuhaltenden Außenbereiche sollen unter Berücksichtigung ihrer vielfältigen Funktionen für den Verdichtungsraum zu einem möglichst zusammenhängenden, attraktiv gestalteten Landschaftsraum mit hohem Erlebnis- und Erholungswert aufgewertet werden.

→ 4.2.3-6 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Hochverdichteten Räume als Kernräume des Verdichtungsraumes sollen als herausragende Siedlungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume gesichert und gestärkt werden. Sie sollen zu leistungsfähigen Räumen, die im nationalen und europäischen Wettbewerb bestehen können, weiterentwickelt werden. Dazu sollen:

- günstige Standortbedingungen für agglomerationsabhängige Unternehmen und Einrichtungen sowie

für die Profilierung der Region auf ihren spezifischen Kompetenzfeldern geschaffen,

- ein umfassendes Angebot an Einrichtungen für Bildung, Kultur, Wissenschaft und Soziales für die Bevölkerung vorgehalten,
- auf eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch verträgliche und an den Klimawandel angepasste Siedlungs- und Infrastruktur hingewirkt,
- ein leistungsfähiges ÖPNV-Netz vorgehalten und ausgebaut sowie
- dem erhöhten Wohnraumbedarf Rechnung getragen werden.

→ 4.2.3-7 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** *In Hochverdichteten Räumen ist der Schutz der natürlichen Umwelt, insbesondere des Waldes und naturbellassener Flächen sowie die Erhaltung zusammenhängender Freiflächen auch zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen der Regionalplanung und Regionalentwicklung sicherzustellen. Überörtlich bedeutsame Flächen für Grün-, Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen sind in ihrem Bestand und notwendigem Ausbau durch die Regionalplanung zu sichern.*

→ 4.2.3-8 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

der Auslastung des ÖPNV ist es erforderlich, die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung entlang der Entwicklungsachsen an vorhandenen oder geplanten Haltepunkten des schienengebundenen ÖPNV zu konzentrieren.

Um den Wohnungsbedarfen für alle Bevölkerungsgruppen ausreichend Rechnung zu tragen, ist bei der Siedlungsentwicklung in den Verdichtungsräumen in allen Kommunen auf ausreichende Flächenangebote für Wohnungsbau und deren Mobilisierung im Innen- und Außenbereich hinzuwirken. Damit soll auch der Segregation der Bevölkerung entgegengewirkt werden. Innenstädte sind auch als Wohnstandorte zu stärken.

Der Sicherung des Freiraums kommt in Hochverdichteten Räumen als wichtiger Standortfaktor für die Attraktivität einer Region und als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel eine besondere Bedeutung zu.

Der gemeinsamen Siedlungsflächenplanung für Wohnen und Gewerbe, der Abstimmung von Infrastruktur und Einzelhandelsvorhaben kommen aufgrund der hohen Siedlungsdichte und der intensiven Verflechtungen eine große Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung zu; daher ist die interkommunale Kooperation zu intensivieren.

In den Verdichtungsräumen haben die von der Besiedlung freizuhaltenden Flächen besonders wichtige Funktionen, wie z. B. zur Gliederung der Siedlungsgebiete, zur Biotopevernetzung, zur Erholung der Bevölkerung, zur Erhaltung und Verbesserung der klimatischen Verhältnisse, zum Ausgleich der Belastungen der Natur und Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft. Dem Ausbau und der Weiterentwicklung Regionaler Grünzüge, der Regionalparkkonzepte (FrankfurtRheinMain und Rhein-Neckar) und deren Vernetzung mit dem Ländlichen Raum kommen hierbei eine wichtige Bedeutung zu.

Hochverdichtete Räume mit ihren Oberzentren sind durch eine hohe Wirtschaftskraft, einen vielfältigen, differenzierten Arbeitsmarkt, ein breites Infrastrukturangebot im sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich sowie zahlreiche Freizeitangebote gekennzeichnet. Diese Standortvorteile sind zu nutzen und weiter auszubauen, damit der Hochverdichtete Raum seine Funktion als Impulsgeber auch für die jeweilige Standortregion wahrnehmen kann.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG



## 1.4 Ländliche Räume



**(g)** Der Ländliche Raum soll als attraktiver, eigenständiger und zukunftsfähiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Natur- und Erholungsraum erhalten und weiterentwickelt werden. Der Vielfalt und Eigenart der Ländlichen Räume sollen durch teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte, die die vorhandenen Potenziale nutzen, Rechnung getragen werden.

→ 4.2.4-1 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind wegen der sich abzeichnenden Änderungen bei Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Konsumverhalten, soweit erforderlich und unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systems, zu gewährleisten und bei Bedarf auszubauen.

→ 4.2.4-2 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.4-1 BIS 4.2.4-4

Der Ländliche Raum umfasst den „Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen“ und den „Dünn besiedelten Ländlichen Raum“. Der Ländliche Raum soll unter Wahrung seiner Eigenart und gewachsenen Struktur als gleichwertiger und eigenständiger Lebensraum erhalten und weiterentwickelt werden. Er weist unterschiedliche Strukturen auf. Ländliche Räume unterscheiden sich insbesondere aufgrund ihrer naturräumlichen Voraussetzungen, ihrer kulturlandschaftlichen und siedlungsstrukturellen Prägung sowie der wirtschaftlichen Bedeutung von Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie des Tourismus. Auch die großräumige Lage im Raum und die Entfernung zu Verdichtungsräumen sowie die Lage an Entwicklungsachsen beeinflusst die spezifische Ausgangssituation Ländlicher Räume. Zur Entwicklung des ländlichen Raums sind auf die jeweilige Ausgangssituation bezogene Strategien und Maßnahmen zur Sicherung

gleichwertiger Lebensbedingungen notwendig.

Von besonderer Bedeutung für die Attraktivität des Ländlichen Raums sind das Angebot an Infrastruktureinrichtungen in angemessener Nähe zum Wohnort sowie vielfältige, zukunftssichere Erwerbsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung. Bei Ausdünnung des Infrastrukturangebotes aufgrund der demografischen Entwicklung ist die Erhaltung der Einrichtungen entsprechend dem Zentrale-Orte-Konzept (siehe Planziffer 5.2, 4. LEP-Änderung) vorzunehmen.

Für die Zukunftsfähigkeit des Ländlichen Raums ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot ein wesentlicher Faktor. Hierzu dient auch der vom Umweltressort aufgestellte „Aktionsplan ländlicher Raum“ (HMUKLV 2021). Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind von großer Bedeutung, deren Entwicklung durch ausreichende Erweiterungsflächen

**(G)** Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ländlichen Raums soll weiterentwickelt und gestärkt werden. Dazu sollen:

- vorrangig in den Mittelzentren günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen, geschaffen,
- weitere Erwerbsmöglichkeiten, wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion erschlossen,
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in ihrer ökonomischen Funktion und im Hinblick auf die Pflege der ländlichen Kulturlandschaft erhalten und unterstützt werden,
- regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung als zusätzliche Einkommensquellen gestärkt und ausgebaut werden.

→ **4.2.4-3 (G)**, 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Den spezifischen Herausforderungen des Dünn besiedelten Ländlichen Raums soll in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Dazu sollen:

- vorrangig die zentralen Ortsteile gestärkt und entwickelt und die Potenziale der Innenentwicklung genutzt werden,
- Einrichtungen und Angebote der wohnortnahen Daseinsvorsorge möglichst erhalten und bestehende Defizite abgebaut werden,
- die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung vorrangig durch alternative Bedienformen des Öffentlichen Verkehrs gesichert werden.

→ **4.2.4-4 (G)**, 4. LEP-ÄNDERUNG

insbesondere in den Zentralen Orten sowie durch sonstige begleitende Infrastruktur zu unterstützen ist. Die Anpassungsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft sollen durch die Schaffung innovativer und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen unterstützt und beispielsweise auch im Rahmen des Entwicklungsplans für den Ländlichen Raum (EPLR) des Landes Hessen finanziell gefördert werden. Die Potenziale für neue Erwerbstätigkeiten durch Erholung und Tourismus, Erneuerbare Energien, nachwachsende und mineralische Rohstoffe u. a. sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung mit den ökologischen Schutzinteressen in Einklang zu bringen.

Der Dünn besiedelte Ländliche Raum steht aufgrund seiner spezifischen Siedlungsstruktur sowie des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und den damit verbundenen Arbeitsplatz- und wanderungsbedingten Bevölkerungsverlusten auch aufgrund nicht ausreichend vorhandener alternativer Beschäftigungsmöglichkei-

ten vor besonderen Herausforderungen. Insbesondere dünn besiedelte Räume mit Bevölkerungsrückgang sind mit Leerstand und einem sich ausdünnenden Angebot wohnortnaher Einrichtungen der Daseinsvorsorge konfrontiert (z. B. Lebensmittelmarkt, Apotheke, Hausarzt, Angebote zur Kinder- und Jugendbetreuung, ambulanter Pflegedienst). Daher sollen vorrangig die vorhandenen Flächenpotenziale in den zentralen Ortsteilen genutzt werden, um Einrichtungen der wohnortnahen Daseinsvorsorge zu bündeln und bestehende Defizite abzubauen. Die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung sollen, soweit eine Anbindung an den haltstellengebundenen ÖPNV nicht flächendeckend möglich ist, vorrangig durch neue alternative Bedienformen des Öffentlichen Verkehrs gesichert werden.

→ **4. LEP-ÄNDERUNG**





# 2.



## Zentrale Orte und Daseinsvorsorge

2.1	ZENTRALÖRTLICHES SYSTEM	4. LEP-Ä, 5.1	SEITE 26
2.2	OBERZENTREN, MITTELZENTREN, GRUNDZENTREN	4. LEP-Ä, 5.2	SEITE 29
2.2.1	OBERZENTREN	4. LEP-Ä, 5.2.1	SEITE 29
2.2.2	MITTELZENTREN	4. LEP-Ä, 5.2.2	SEITE 30
2.2.3	GRUNDZENTREN	4. LEP-Ä, 5.2.3	SEITE 34
2.3	ZENTRALÖRTLICHE DASEINSVORSORGE	4. LEP-Ä, 5.3	SEITE 36
2.3.1	BILDUNG UND KULTUR	4. LEP-Ä, 5.3.1	SEITE 36
2.3.2	SOZIALES UND SPORT	4. LEP-Ä, 5.3.2	SEITE 38
2.4	GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL	4. LEP-Ä, 6	SEITE 40



## 2.1 Zentralörtliches System

**(z)** Das System der Zentralen Orte ist zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Versorgungs- und Siedlungsstruktur in allen Landesteilen in seiner Funktion zu sichern und zu entwickeln.

→ 5.1-1 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren (Unterzentren und Kleinzentren).

→ 5.1-2 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Die Zentralen Orte der jeweiligen Stufe sind so festzulegen und zu bestimmen, dass die Versorgung der Bevölkerung in dem zugehörigen Verflechtungsbereich mit Gütern und Dienstleistungen unterschiedlicher Stufen

### BEGRÜNDUNG ZU 5.1-1 BIS 5.1-7

Auch vor dem Hintergrund räumlich differenzierter Entwicklungen in Hessen kommt dem Zentrale-Orte-Konzept weiterhin eine wichtige Bedeutung bei der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Landesteilen, bei der Entwicklung von Siedlungs- und Entwicklungsschwerpunkten sowie zur Sicherung leistungsfähiger Verkehrsknotenpunkte zu.

Die Ebene der Mittelzentren umfasst mit 98 Kommunen rund 25% aller Städte und Gemeinden. Damit hat Hessen ein sehr dichtes Netz an Mittelzentren.

Leitvorstellung der Raumordnung ist die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse. Eine der zentralen Zielsetzungen der Landesplanung ist daher die Stärkung des ländlichen Raumes und die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung. Dort kann es aufgrund des sich teilräumlich bereits abzeichnenden bzw. projizierten Bevölkerungsrückgangs zu Tragfähigkeitsproble-

men von zentralen Einrichtungen kommen. Um die Bereithaltung von zentralen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung zu sichern, bedarf es der Stärkung ausreichend tragfähiger zentraler Orte.

Verflechtungsbereiche sind Teil des Zentrale-Orte-Konzepts. Ein Verflechtungsbereich ist der räumliche Bereich, dessen Bevölkerung vom zugehörigen zentralen Ort versorgt wird. Der Verflechtungsbereich wird auf Grundlage der vorherrschenden Orientierungsrichtung der Bevölkerung unter Berücksichtigung der zumutbaren Entfernung zum zentralen Ort und der Tragfähigkeit für zentralörtliche Einrichtungen abgegrenzt. Dabei wird, der jeweiligen Versorgungsaufgabe entsprechend, zwischen Nah-, Mittel- und Oberbereichen unterschieden. Nahbereiche befinden sich um jeden zentralen Ort zur Deckung des Grundbedarfs, Mittelbereiche um jedes Mittel- und Oberzentrum zur Deckung des gehobenen periodischen Bedarfs und Oberbereiche um jedes Oberzentrum zur Deckung des spezi-

alisierten höheren Bedarfs. Darüber hinaus können Verflechtungsbereiche sowohl multifunktional als auch für einzelne Versorgungsfunktionen ermittelt und administrative Abgrenzungen berücksichtigt werden.

Im hessischen zentralörtlichen System spiegelt die Abgrenzung der Mittelbereiche wider, wie gut Bürgerinnen und Bürger von ihrem Wohnort aus bestimmte Angebote und Dienstleistungen wie beispielsweise Fachärzte, Einzelhandelsangebote, weiterführende Schulen oder auch Hallenbäder, Bibliotheken und Musikschulen erreichen können. Nach einem landesweit einheitlichen System wird deshalb eine Stadt bzw. eine Gemeinde dem jeweils am schnellsten erreichbaren Mittelzentrum zugeordnet, da im zentralörtlichen System jedes Mittelzentrum umliegende Städte und Gemeinden mitversorgt. Die Basis für das Kriterium „Erreichbarkeit“ sind die Ergebnisse der Studien der Hessen Agentur (HA Report 1003 und 1004, Hessen Agentur 2020a, 2020b).



(zentralörtliche Einrichtungen) gebündelt und landesweit in zumutbarer Entfernung sichergestellt ist. Zentrale Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur sind entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Funktionen zu entwickeln und zu sichern.

→ 5.1-3 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Als Oberzentren sind solche Kommunen festgelegt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die großräumigen Aufgaben der Entwicklungsfähigkeit des Landes für ihre Verflechtungsbereiche langfristig zu erfüllen.

Als Mittelzentren sind solche Kommunen festgelegt, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung ihrer Standortgemeinde und ihres Mittelbereichs, ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung und ihrer Entwicklungspotenziale in der Lage sind, die übergemeindlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge langfris-

tig und flächendeckend zu erfüllen. Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums haben darüber hinaus ausgewählte oberzentrale Einrichtungen bedarfsgerecht bereitzustellen.

Oberzentren haben für die dortige Bevölkerung zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung. In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landesentwicklungsplan Hessen abschließend festgelegt.

→ 5.1-4 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Die Mittelbereiche sind im Landesentwicklungsplan Hessen abschließend festgelegt (Plankarte II<sup>4</sup>). In den Regionalplänen kann die Abgrenzung der Mittelbereiche von den Trägern der Regionalplanung in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung spezifischer raumstruktureller Erkenntnisse modifiziert werden.

→ 5.1-5 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

→ PLANKARTE II

Da bedeutende Leistungen der Daseinsvorsorge wie Schulversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und allgemeine Verwaltungsdienstleistungen in der Zuständigkeit der Landkreise liegen, kommt den Landkreisgrenzen bei der Abgrenzung der Mittelbereiche ein hohes Gewicht zu. Zudem wurden bei der Zuordnung von Grundzentren zu Mittelzentren innerhalb der Landkreise weitere Verflechtungskriterien wie die Schülersausrichtung und die ÖPNV-Anbindung herangezogen (siehe Plankarte II<sup>5</sup> und Anhang A Hessische Städte und Gemeinden und ihre Mittelbereiche).

Bei raumstrukturellen Entwicklungen mit erheblichen Auswirkungen auf Leistungen der mittelzentralen Daseinsvorsorge und deren Erreichbarkeit durch die Bevölkerung kann die Abgrenzung der Mittelbereiche in den jeweiligen Regionalplänen in begründeten Einzelfällen modifiziert werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich durch zusätzliche Verkehrsinfrastrukturen und -angebote die Erreichbar-

keiten und Einzugsbereiche mittelzentraler Einrichtungen und der Verflechtungen zwischen Grund- und Mittelzentren wesentlich verändern.

Auf die Abgrenzung von Oberbereichen wird zugunsten von Mittelbereichen im vorliegenden Plan verzichtet. Die für Grundzentren maßgebliche Abgrenzung des Nahbereichs kann in den jeweiligen Regionalplänen vorgenommen werden.

Zur Stärkung des zentralörtlichen Systems in Hessen werden sowohl im Ländlichen Raum als auch im Verdichtungsraum ober- und mittelzentrale Kooperationen ausgewiesen. Wesentliche Voraussetzungen für die Ausweisung solcher Kooperationen sind die räumliche Nähe und ein wechselseitiges Funktionsergänzungspotential.

Das alle Aspekte der Kooperation integrierende Querschnittsziel besteht in einer möglichst umfassenden, wohnortnahen bzw. gut erreichbaren mittelzentralen Versorgung der Bevölkerung des gesamten Kooperationsraumes. Mögliche Koope-

rationsfelder sind im Wesentlichen die Abstimmung von Standorten des Einzelhandels, die mittelzentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge hinsichtlich Dimensionierung und Standorten, die Siedlungsflächenentwicklung und die ortsübergreifende verkehrliche Anbindung.

Die jeweiligen Landkreise sind aufgrund ihrer Zuständigkeiten für bestimmte Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge frühzeitig und in geeigneter Weise in den Kooperationsprozess einzubeziehen.

Unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sollen sich die Kommunen hinsichtlich ihres gemeinsam definierten Verflechtungsbereiches konzeptionell abstimmen und dabei arbeitsteilig zentralörtliche Leistungen anbieten. Die

<sup>4, 5</sup> Die Plankarte II fasst die Inhalte der Abbildung 3 „Karte der Strukturräume in Hessen“ und der Abbildung 4 „Karte der Zentralen Orte und Mittelbereiche“ der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zusammen.

**(z)** Die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch ober- und mittelzentrale Kooperationen ist zu prüfen.

→ 5.1-6 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Als Grundzentren (Unterzentren und Kleinzentren) sind in den Regionalplänen solche Kommunen zu bestimmen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage, der zu versorgenden Bevölkerung der Standortgemeinde sowie ihrer jeweiligen funktionalen Ausstattung in der Lage sind, die überörtlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge in ihrem Verflechtungsbereich langfristig und flächendeckend zu erfüllen. Die Unterzentren und Kleinzentren sowie ihre jeweiligen zentralen Ortsteile sind in den Regionalplänen festzulegen. Zur Sicherstellung der grundzentralen Versorgung können von der Regionalplanung grundzentrale Kooperationen ausgewiesen werden.

→ 5.1-7 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

Kooperation erfolgt auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen. Hierfür kommen auch raumordnerische Verträge in Betracht. Mindestinhalte sollen Regelungen zur Organisationsstruktur, Ziele und Maßnahmen der Kooperation, die Aufteilung der wesentlichen zentralörtlichen Funktionen sowie ein Zeitplan zur Umsetzung sein. Die in den Kooperationsvereinbarungen enthaltenen Ziele und Maßnahmen sind Grundlage einer Evaluierung zur Qualität der zentralörtlichen Zusammenarbeit, die erstmalig 2026 durchgeführt wird. Es wird angestrebt, die mittel- und oberzentralen Kooperationen in einem fünfjährigen Turnus zu evaluieren.

Seitens des Landes ist beabsichtigt, die Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen.

Die Mittelzentren im Regionalverband FrankfurtRheinMain sollen in den Bereichen Wohnungsbau und Öffentlicher Personennahverkehr durch Kooperationen zu einer Entlastung der Metropole Frankfurt am Main beitragen.

Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen soll der Landesentwicklungsplan Hessen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLPG Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren enthalten. Diese Anforderungen werden durch die Festlegung von Unter- und Kleinzentren durch die Träger der Regionalplanung in den Regionalplänen umgesetzt (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 HLPG).

→ 4. LEP-ÄNDERUNG



## 2.2 Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren

### 2.2.1 OBERZENTREN

**(z)** Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Bereich mit landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen sie die Entwicklung ihrer Verflechtungsbereiche nachhaltig positiv beeinflussen. Sie sind als Verknüpfungspunkte großräumiger und regionaler Verkehrssysteme weiter auszubauen.

→ 5.2.1-1 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Als Oberzentren werden festgelegt:

Nordhessen: Kassel, Fulda

Mittelhessen: Gießen, Wetzlar, Marburg

Südhessen: Hanau, Darmstadt, Frankfurt am Main, Offenbach am Main, Wiesbaden

Das Oberzentrum Frankfurt am Main wird als Metropole von internationaler Bedeutung festgelegt.

→ 5.2.1-2 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** In der Metropole Frankfurt am Main sollen über die oberzentralen Funktionen hinaus die Infrastruktur und die Standorte von metropolitenen Funktionen wie Entscheidungs- und Kontrollfunktionen, Innovations- und Wettbewerbsfunktionen, Zugänglichkeit gesichert und entwickelt werden. Die Metropole Frankfurt am Main hat zentralörtliche Bedeutung im europäischen Maßstab und soll als Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur-, Bildungs-, Sport-, Handels-, Messestandort gestärkt und für den Gesamttraum genutzt werden.

→ 5.2.1-3 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG



#### BEGRÜNDUNG ZU 5.2.1-1 BIS 5.2.1-3

Auf der Grundlage der Raumstruktur des Landes Hessen sowie der Erreichbarkeit der zentralen Orte werden für die Bestimmung der Oberzentren folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Oberzentren sind Großstädte mit mindestens 100.000 Einwohnern im städtebaulich zusammenhängenden Bereich. Diese Einwohnerzahl kann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn die infrastrukturelle Versorgungssituation gewährleistet ist.

Oberzentren sollen die Versorgung eines Bereichs von mindestens 500.000 Einwohnern, im Ländlichen Raum nicht unter 250.000 Einwohnern mit qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten.

#### TABELLE 1: BEISPIELHAFT E VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN VON OBERZENTREN

Bildung und Kultur	– Hochschulen – Zentral-, Fachbibliotheken – überregional bedeutsame Museen und Theater – Kongresszentrum oder vergleichbare Mehrzweckhalle
Soziales und Sport	– Krankenhaus der Maximalversorgung bzw. umfassender Notfallversorgung – überregional bedeutsame Sportstätten
Verkehr	– ICE/IC-Haltepunkt – Innerstädtisches öffentliches Verkehrsnetz
Verwaltungen/ Gerichte	– Behörden höherer oder mittlerer Verwaltungsebene – Gerichte höherer oder mittlerer Instanz

Von jedem zentralen Ortsteil einer Gemeinde sollen die oberzentralen Einrichtungen des nächstgelegenen Oberzentrums in der Regel in ca. 60 Minuten sowohl mit dem Individualverkehr als auch dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sein.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

**2.2.2  
MITTELZENTREN**

**(z)** Mittelzentren sind als Standorte für regional bedeutsame gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und administrativen Bereich sowie für weitere öffentliche und private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte des öffentlichen Nahverkehrs und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.

Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbands FrankfurtRheinMain sind polyzentrale Mittelzentren, ergänzen die Metropole und können daher auch ohne Verflechtungsbereiche Mittelzentren sein.

→ 5.2.2-1 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Gemäß ihrer Ausstattung und Funktion werden Mittelzentren (einschließlich Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums) in sechs Kategorien differenziert:

L I Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum

L II Mittelzentren im Ländlichen Raum

L III Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum

V I Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum

V II Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum  
 VG Polyzentrale Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

→ 5.2.2-2 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Als Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum (L I) werden festgelegt:

- Alsfeld
- Bad Arolsen
- Bad Hersfeld
- (Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums)
- Bad Schwalbach
- Bad Wildungen
- Biedenkopf
- Büdingen
- Erbach
- Eschwege
- Frankenberg (Eder)
- Fritzlar
- Gladenbach
- Grünberg
- Hofgeismar
- Hünfeld
- Korbach
- Lauterbach (Hessen)
- Melsungen
- Michelstadt
- Nidda
- Schwalmstadt
- Weilburg
- Witzenhausen
- Wolfhagen

→ 5.2.2-3 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 5.2.2-1**

Für die Bestimmung von Mittelzentren werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

Mittelzentren sind übergemeindliche Versorgungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnschwerpunkte, haben städtischen Charakter und in der Regel nicht unter 10.000 Einwohner. In ihrem zentralen Ortsteil weisen Mittelzentren in der Regel mindestens 7.000 Einwohner, im Ländlichen Raum nicht unter 5.000 Einwohner auf.

Der jeweils zugehörige Mittelbereich geht über das eigene Gemeindegebiet hinaus und umfasst in der Regel mindestens 20.000 Einwohner. In begründeten Einzelfällen kann unter Würdigung der Ausstattung und der Erreichbarkeit von der Mindesteinwohnerzahl von 20.000 Einwohnern im Mittelbereich abgewichen werden.

**TABELLE 2: VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN EINES MITTELZENTRUMS**

Bildung und Kultur	– Studienqualifizierende Bildungsgänge – Berufsqualifizierende Bildungsgänge – Sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren – öffentliche Bibliotheken mit hauptberuflicher Leitung – regional bedeutsame Museen, Musikschulen, Kino
Soziales und Sport	– Krankenhaus Regional- / Grundversorgung – Haus- und allgemeinfachärztliche Versorgung – soziale Beratungsstellen – regional bedeutsame Sportstätten
Einzelhandel / sonstiges	– Großflächige Einzelhandelseinrichtungen
Verkehr	– Haltepunkt im schienengebundenen Regionalverkehr mit Verknüpfung zum straßengebundenen ÖPNV – Stadtbussystem
Verwaltungen / Gerichte	– Behörden der unteren Verwaltungsebene – Gerichte der unteren Instanz



In den jeweiligen Mittelbereichen sollen von jedem Ortsteil einer Gemeinde die mittelzentralen Einrichtungen in der Regel in ca. 45 Minuten mit dem öffentlichen Nahverkehr bei täglich mehrfach angebotenen Hin- und Rückfahrtgelegenheiten erreichbar sein.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.2.2-2

Mit dem Ziel, den raumordnerischen Stellenwert von Mittelzentren hinsichtlich Ausstattungsqualität, Mitversorgungsgrad und Lage im Raum zu definieren, wurden die hessischen Mittelzentren auf Basis einer empirischen Analyse (Hessen Agentur 2019a) untersucht.

Auf Grundlage einer einheitlichen Erfassungsmethodik wurden anhand verschiedener Indikatoren aus den Bereichen Bevölkerung, Infrastrukturausstattung und Zentralität die Mittelzentren bewertet und deren zentralörtliche Ausprägung in sechs Stufen abgeleitet. Zusammenfassend wurden zwei Merkmale:

- überdurchschnittliche („starke“) zentralörtliche Ausprägung (Stufen 1–3) und
- unterdurchschnittliche („schwache“) zentralörtliche Ausprägung (Stufen 4–6)

den mittelzentralen Städten und Gemeinden zugeordnet.

Über die zentralörtliche Ausstattung hinaus wurden die Mittelzentren anhand ihres Mitversorgungsgrades (Verhältnis der Einwohnerzahl des Mittelzentrums zur Einwohnerzahl des Mittelbereiches) differenziert. Hierbei wurde im Sinne des Zentrale-Orte-Konzeptes ein Mitversorgungsgrad von mehr als 50% zugrunde gelegt. Aufgrund ihrer Ergänzungsfunktionen für die Metropole Frankfurt am Main ist bei den polyzentralen Mittelzentren der Mitversorgungsgrad für ihren Status nicht ausschlaggebend.

Im Rahmen des raumplanerischen Monitorings als Instrument zur Erfassung, Darstellung und Interpretation von Entwicklungstrends bzw. -zuständen, ist eine Betrachtung und Analyse der Zentralen Orte mittels aus-

gewählter Indikatoren (einschließlich deren ÖPNV-Erreichbarkeit) alle fünf Jahre vorgesehen. Auf dieser Grundlage können ggf. Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ergriffen werden.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.2.2-3

**Mittelzentren PLUS im Ländlichen Raum (L I)** sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine starke zentralörtliche Ausprägung, eine relativ große Entfernung zum nächsten Mittelzentrum und einem tendenziell hohen Mitversorgungsgrad. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in der Bestandssicherung der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier möglichst zu konzentrieren.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Als Mittelzentren im Ländlichen Raum (L II) werden festgelegt:

- Heringen (Werra)
- Hessisch Lichtenau
- Sontra

→ 5.2.2-4 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Als Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum (L III) werden festgelegt:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| – Allendorf (Eder)/<br>Battenberg (Eder) | – Hungen/Lich/<br>Laubach          |
| – Bebra/Rotenburg a. d.<br>Fulda         | – Kirchhain/Stadtallendorf         |
| – Borken (Hessen)/<br>Homberg (Efze)     | – Rüdesheim am<br>Rhein/Geisenheim |

→ 5.2.2-5 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Als Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum (V I) werden festgelegt:

- |              |                           |
|--------------|---------------------------|
| – Baunatal   | – Gelnhausen              |
| – Bensheim   | – Groß-Umstadt            |
| – Bruchköbel | – Heppenheim (Bergstraße) |
| – Dieburg    |                           |

- |   |                |
|---|----------------|
| – Herborn   | – Schlüchtern  |
| – Idstein   | – Seligenstadt |
| – Limburg a. d. Lahn<br>(Mittelzentrum mit<br>Teilfunktion eines<br>Oberzentrums) | – Usingen      |
|   | – Vellmar      |
|   | – Viernheim    |
|   | – Weiterstadt  |

→ 5.2.2-6 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Als Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum (V II) werden festgelegt:

- |   |  |
|---|--|
| – Bad Nauheim/Friedberg (Hessen) (Mittelzentrale Kooperation mit Teilfunktion eines Oberzentrums) | – Dillenburg/Haiger  |
| – Bad Orb/Bad Soden-Salmünster/Wächtersbach   | – Griesheim/Pfungstadt   |
| – Bürstadt/Lampertheim/Lorsch   | – Taunusstein/Wiesbaden (in seiner mittelzentralen Funktion)       |
|   | – Eltville am Rhein/Wiesbaden (in seiner mittelzentralen Funktion) |

→ 5.2.2-7 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 5.2.2-4**

Mittelzentren im Ländlichen Raum (L II) sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine schwache zentralörtliche Ausprägung, eine relativ weite Entfernung zum nächsten Mittelzentrum und einem tendenziell hohen Mitversorgungsgrad. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in dem umfassenden Entwicklungsauftrag, insb. in dem Auf- und Ausbau der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier vorrangig zu konzentrieren.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 5.2.2-5**

Mittelzentren in Kooperation im Ländlichen Raum (L III) sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine schwache zentralörtliche Ausprägung, die geringe Entfernung zum meist direkt benachbarten Mittelzentrum und einem tendenziell schwachen bis durchschnittlichen Mitversorgungsgrad. Hier sind die Möglichkeiten der interkommunalen Aufgabenteilung bzw. des Verbundgedankens zu nutzen und formalisierte Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Dabei spielen die Verflechtungen untereinander und die funktionale Arbeitsteilung in den verschiedenen Aufgabenbereichen eine zentrale Orientierungsgröße bei der Bedarfsdeckung. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in der Förderung des Kooperationsprozesses. Darüber hinaus besteht auf Grundlage der festgelegten Kooperationsfelder ein Entwicklungsauftrag, insb. in dem Auf- und Ausbau der

zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier möglichst zu konzentrieren.

Seitens des Landes ist beabsichtigt, die Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 5.2.2-6**

Mittelzentren PLUS im Verdichtungsraum (V I) sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine starke zentralörtliche Ausprägung, eine unterschiedliche Entfernung zum nächsten Mittelzentrum und einem tendenziell hohen Mitversorgungsgrad. Der daraus abgeleitete landesplanerische Unterstützungsbedarf liegt in der Bestandssicherung der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffent-



**(z)** Als polyzentrale Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain (VG) werden festgelegt:

- |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| – Bad Homburg v. d. Höhe | – Königstein im Taunus   |
| – Bad Soden am Taunus    | – Kronberg im Taunus     |
| – Bad Vilbel             | – Langen (Hessen)        |
| – Butzbach               | – Maintal                |
| – Dietzenbach            | – Mörfelden-Walldorf     |
| – Dreieich               | – Mühlheim am Main       |
| – Eschborn               | – Neu-Isenburg           |
| – Flörsheim am Main      | – Obertshausen           |
| – Friedrichsdorf         | – Oberursel (Taunus)     |
| – Groß-Gerau             | – Rödermark              |
| – Hattersheim am Main    | – Rodgau                 |
| – Heusenstamm            | – Rüsselsheim am Main    |
| – Hochheim am Main       | (Mittelzentrum mit Teil- |
| – Hofheim am Taunus      | funktion eines Ober-     |
| – Kelkheim (Taunus)      | zentrums)                |
|                          | – Schwalbach am Taunus   |

→ 5.2.2-8 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

Die Übersicht aller Mittelzentren findet sich im Anhang B.

→ ANHANG B

liche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier auf die jeweilige Zielsetzung fokussiert zu konzentrieren.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.2.2-7

**Mittelzentren in Kooperation im Verdichtungsraum (V II)** sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine schwache zentralörtliche Ausprägung, die geringe Entfernung zum meist direkt benachbarten Mittelzentrum und einem tendenziell schwachen bis durchschnittlichen Mitversorgungsgrad. Hier sind die Möglichkeiten der interkommunalen Aufgabenteilung bzw. des Verbundgedankens zu nutzen und formalisierte Kooperationsvereinbarungen zu schließen. Dabei spielen die Verflechtungen untereinander und die funktionale Arbeitsteilung in den verschiedenen Aufgabenbereichen eine zentrale Orientierungsgröße bei der Bedarfsdeckung. Der daraus abgeleitete landesplane

rische Unterstützungsbedarf liegt in der Förderung des Kooperationsprozesses. Darüber hinaus besteht auf Grundlage der festgelegten Kooperationsfelder ein Entwicklungsauftrag, insb. in dem Auf- und Ausbau der zentralörtlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Öffentliche Fördermittel und (Behörden-) Standortentscheidungen sind hier möglichst zu konzentrieren.

Seitens des Landes ist beabsichtigt, die Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten zu begleiten und zu unterstützen.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.2.2-8

**Polyzentrale Mittelzentren im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Frankfurt-RheinMain (VG)** sind charakterisiert durch die räumliche Lage, eine unterschiedliche zentralörtliche Ausprägung, die direkte Nachbarschaft zu angrenzenden Mittelzen-

tren und damit dem fehlenden oder geringen Mitversorgungsgrad.

Im Verbandsgebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain weisen die in großer Anzahl auftretenden Mittelzentren eine vergleichbare Ausstattung wie die übrigen Mittelzentren auf, liegen geographisch jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander und zu den Oberzentren. Entsprechend erfüllen diese Mittelzentren nicht die gleiche Versorgungsfunktion für benachbarte Kommunen wie die übrigen Mittelzentren, d. h. diese Kommunen verfügen regelmäßig über keinen die Funktion als Zentraler Ort konstituierenden Bedeutungsüberschuss im Sinne einer Umlandversorgung. Diese Mittelzentren haben jedoch für die Attraktivität und Funktionalität der Metropolregion eine wichtige Bedeutung. Gleichwohl sollten sich, angesichts der Zwänge zur Effizienz beim Einsatz öffentlicher Mittel und zur funktionalen Spezialisierung, die Ausstattungen benachbarter Städte möglichst ergänzen und nicht miteinander konkurrieren.

**2.2.3  
GRUNDZENTREN**

**(Z)** Grundzentren (Unter- und Kleinzentren) sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in das Netz des öffentlichen Nahverkehrs einzubinden.

→ 5.2.3-1 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Unterzentren haben in der Regel nicht unter 5.000 Einwohner und erfüllen aufgrund ihrer Infrastrukturausstattung, Versorgungsaufgaben für einen über das eigene Gemeindegebiet hinausgehenden Versorgungsbe- reich. Sie sollen die Einrichtungen der übergemeindlichen und überörtlichen Grundversorgung möglichst in vollem Umfang anbieten.

→ 5.2.3-2 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Kleinzentren sollen Einrichtungen der Grundversorgung für ihr Gemeindegebiet im zentralen Ortsteil anbieten.

→ 5.2.3-3 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG



Die Kommunen sollten sich konzepti- onell abstimmen, zentralörtliche Koopera- tionsfelder definieren und entsprechende Leistungen anbieten.

Ein besonderer Fokus sollte auf den Be- reichen Wohnungsbau und Öffentlicher Per- sonennahverkehr liegen. Darüber hinaus sind auch andere Themen wie z. B. gewerb- liche und infrastrukturelle Kooperationen einzubeziehen. Entsprechende Kooperati- onsmaßnahmen sollen zu einer Entlastung der Metropole Frankfurt am Main beitragen.

Die landesplanerische Unterstützung liegt in der Förderung des Kooperationspro- zesses. Darüber hinaus besteht auf Grund- lage der von den Kommunen definierten Kooperationsfelder ein Entwicklungsauf- trag, insbesondere, indem die gemeinsa- men Maßnahmen der zentralörtlichen In- frastruktur und Daseinsvorsorge soweit möglich vorrangig mit öffentlichen Finanz- mitteln gefördert werden.

Seitens des Landes ist beabsichtigt, aus- gewählte Kooperationen im Rahmen von

Modellprojekten zu begleiten und zu unter- stützen.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 5.2.3-1 BIS 5.2.3-3**

Zentralörtliche Einrichtungen des Grundbe- darfs werden im Alltag regelmäßig nachge- fragt und sollen möglichst wohnortnah und gebündelt zur Verfügung stehen.

Um dies zu gewährleisten, kommt den Unterzentren eine wichtige Bedeutung bei der Sicherung der übergemeindlichen Grundversorgung zu.

Zur Sicherstellung einer möglichst wohnortnahen Grundversorgung ist für Ein- richtungen der Grundversorgung, die nicht im Gemeindegebiet vorgehalten werden können, anzustreben, fehlende Angebote durch interkommunale Kooperation bzw. im Verbund mit benachbarten Klein- und Unter- zentren zu gewährleisten.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

→ TABELLEN 3 UND 4



**TABELLE 3: VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN ZUR DECKUNG DER GRUNDVERSORGUNG ÜBER DAS EIGENE GEMEINDEGEBIET HINAUS**

Bildung und Kultur	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulen der Mittelstufe</li> <li>– Übergemeindliche kulturelle Angebote</li> </ul>
Soziales und Sport	<ul style="list-style-type: none"> <li>– hausärztliche Versorgung</li> <li>– Apotheke</li> <li>– Angebote zur Kinder- und Jugendbetreuung</li> <li>– Stationäre Senioren- und Pflegedienstversorgung</li> <li>– Übergemeindliche Sportstätten (Schwimmbad, Sporthalle), Versammlungsräume</li> </ul>
Einzelhandel / sonstiges	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensmittelmarkt (Getränke, Drogerie, Bäcker, Metzger)</li> <li>– Post- und Bankdienste</li> </ul>
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Haltestellen für schienen- oder straßengebundenen ÖPNV</li> </ul>
Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Übergemeindliche Verwaltungseinrichtungen</li> </ul>

**TABELLE 4: WÜNSCHENSWERTE EINRICHTUNGEN DER GRUNDVERSORGUNG IM ZENTRALEN ORTSTEIL EINES GEMEINDEGEBIETS VON KLEINZENTREN**

Bildung und Kultur	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schule der Primarstufe</li> <li>– kulturelle (Vereins-) Angebote</li> </ul>
Soziales und Sport	<ul style="list-style-type: none"> <li>– pharmazeutische Grundversorgung</li> <li>– Kindergarten</li> <li>– Ambulante Pflegedienstversorgung</li> <li>– Bürger- bzw. Dorfgemeinschaftshaus</li> <li>– Lokale Sportstätte</li> </ul>
Einzelhandel	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensmittelgrundversorger (Bäcker, Metzger, mobile Verkaufsstelle)</li> </ul>
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>– ÖPNV-Haltestellen in allen Ortsteilen mit Verbindung zum zentralen Ortsteil / Ersatzverkehre (z. B. Anrufsammeltaxi, angebotsergänzender Bürgerbus)</li> </ul>
Verwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeindeverwaltung</li> </ul>

## 2.3 Zentralörtliche Daseinsvorsorge

**(G)** Die Sicherung, Anpassung und Weiterentwicklung von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge soll sich am Zentrale-Orte-System orientieren.

→ 5.3-1 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Bei Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist die gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV aus dem jeweiligen Einzugsgebiet zu berücksichtigen.

→ 5.3-2 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

### 2.3.1 BILDUNG UND KULTUR

#### 2.3.1.1 Allgemein bildende Schulen

**(Z)** Bei der Schulentwicklungsplanung ist zu beachten, dass bei der Anpassung von Schulstandorten an die Bevölkerungsentwicklung die Schulstandorte in den zentralen Stadt- und Ortsteilen der jeweiligen Zentralitätsstufe erhalten bleiben und entwickelt werden.

→ 5.3.1.1-1 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Im ländlichen Raum sind übergreifende Konzepte zur Sicherung eines wohnortnahen Grundschulangebotes zu erarbeiten und umzusetzen. Bei geringer Auslastung von Grundschulen sind, in Abstimmung mit den Gemeinden, stabilisierende Nutzungskonzepte zu entwickeln.

→ 5.3.1.1-2 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

#### 2.3.1.2 Einrichtungen für Berufliche Bildung, Aus- und Weiterbildung

**(G)** Die Erhaltung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der beruflichen Schulen ist anzustreben. Die fachlichen und strukturellen Schwerpunkte sind bei der Wei-

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.3-1 UND 5.3-2

Um die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge ausreichend zu befriedigen, bedarf es der Ausfüllung des Zentrale-Orte-Systems durch entsprechende Planungen und Maßnahmen der einzelnen Fachpolitiken. Die Ausrichtung am Zentrale-Orte-System stellt ein Grundgerüst für die flächendeckende Versorgung und Erreichbarkeit von Daseinsvorsorgeeinrichtungen dar.

Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge sind mindestens allgemein bildende Schulen, Einrichtungen der beruflichen Bildung, Hochschulen, Krankenhäuser, Einrichtungen für Kinder und pflegebedürftige Menschen, Sport- und Freizeiteinrichtungen insbesondere mit hohem Besucherverkehr sowie kulturelle Infrastruktur (Bibliotheken, Theater, Museen). Das Zentrale-Orte-System ist von besonderer Bedeutung für die Sicherung der überörtlichen Daseinsvorsorge und

damit für die Gewährleistung von gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Teilräumen in Hessen. In den ländlichen Teilräumen, insbesondere in Nord- und Mittelhessen mit einer abnehmenden Bevölkerung kommt dabei der Sicherung der Daseinsfunktionen und der Stärkung tragfähiger Zentraler Orte durch die Konzentration der Daseinseinrichtungen in diesen Orten eine große Bedeutung zu. Mit der Schwerpunktbildung wird die wirtschaftliche Tragfähigkeit, unter Berücksichtigung einer zumutbaren Erreichbarkeit, abgesichert und damit dem Prinzip der gleichwertigen Lebensbedingungen Rechnung getragen.

Durch die steigende Lebenserwartung wächst insbesondere im ländlichen Raum der Anteil der älteren, nicht mehr erwerbstätigen Bevölkerung, während der Anteil der jüngeren Bevölkerung aufgrund sinkender Geburtenraten und Wanderungsbewegungen abnimmt. Diese demografischen Veränderungen wirken sich auch unmittelbar auf

die Bedürfnisse im Bereich der Freizeitgestaltung aus und sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Erreichbarkeit von Einrichtungen für die Freizeitgestaltung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherzustellen.

Bis 2030 ist der flächendeckende Ausbau von Glasfaseranschlussnetzen angestrebt. Parallel wird die Mobilfunkinfrastruktur inklusive 5G-Netze weiterentwickelt. Der Ausbau frei zugänglicher kommunaler WLAN-Netze komplettiert die Ziele der „Gigabitstrategie für Hessen“.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.3.1.1-1 UND 5.3.1.1-2

Die Orientierung von Schulstandorten am Zentrale-Orte-System ermöglicht leistungsfähige Regelschulen.

Unter familienpolitischen Gesichtspunkten sollen Grundschulen auch in ländlichen





terentwicklung besonders zu berücksichtigen. Als Standorte für berufliche Schulen kommen vor allem Oberzentren und Mittelzentren in Betracht. Im Ländlichen Raum ist die Erreichbarkeit dieser Schulen mit dem ÖPNV für Schüler in einem angemessenen Zeitraum besonders zu berücksichtigen. Bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der beruflichen Schulen ist auch deren Inklusionsgestaltung anzustreben. Unberührt bleibt davon, dass letztlich der jeweilige Schulträger für die Barrierefreiheit der Schulgebäude zuständig ist.

→ 5.3.1.2-1 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Bei der bedarfsgerechten Anpassung und Weiterentwicklung des Netzes der überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren ist der Bedarf an betrieblicher und sonstiger Aus- und Fortbildung sowie die Anpassung an die technische und wirtschaftliche Entwicklung besonders zu berücksichtigen. Insbesondere im Zuge der Herausforderungen der Digitalisierung kommt den Bildungszentren der Aus- und Fortbildung die Aufgabe zu, Vorreiter der digitalen Qualifizierung zu sein und digitale Impulse in die Unternehmen zu tragen. Es ist anzustreben, dass öffentliche, öffentlich geförderte und private

Bildungsträger prüfen, ob ihre Aktivitäten im regionalen Maßstab abgestimmt werden können.

→ 5.3.1.2-2 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die verschiedenen Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen sollen in den Zentralen Orten der mittleren und oberen Stufe so erhalten und angepasst werden, dass in allen Landesteilen umfassende Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung in angemessener Erreichbarkeit angeboten werden.

→ 5.3.1.2-3 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

### 2.3.1.3 Hochschulen und Forschungseinrichtungen

**(G)** Die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und anderer Lehr- und Forschungseinrichtungen ist ab der mittelzentralen Stufe und der Universitäten ab der oberzentralen Stufe, unter Berücksichtigung fachlicher und regionaler Schwerpunkte, zu sichern und auszubauen.

→ 5.3.1.3-1 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Stärkung von Forschungs- und Technologieeinrichtungen sowie von fachlichen Schwerpunkten als regionale Entwicklungsschwerpunkte (Clusterbildung) ist

Regionen in möglichst vielen Gemeinden bzw. Orts- und Stadtteilen angeboten werden. Dazu sind auch die Möglichkeiten der Schulentwicklungsplanung zur Anpassung schulischer Strukturen zu nutzen, etwa durch die Einrichtung von Verbundschulen. Eine flexible, multifunktionale Nutzung von Schulgebäuden bzw. Gebäudeteilen außerhalb der Schulzeiten für ortsansässige Akteure und Vereine sollte ermöglicht werden. Vor allem im Ländlichen Raum trägt eine langfristige Sicherung von Grundschulen in den zentralen Orts- und Stadtteilen zur Attraktivitätssteigerung als Wohnstandort bei.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.3.1.2-1 BIS 5.3.1.2-3

Der Berufsausbildung kommt zur Sicherung des notwendigen Fachkräftenachwuchses eine besondere Bedeutung zu. Das differenzierte Angebot an berufsbildenden

Schulen muss den sich wandelnden Nachfragestrukturen Rechnung tragen. Dabei kommt der inklusiven beruflichen Bildung ein hoher Stellenwert zu. Auch die überbetrieblichen Aus- und Fortbildungszentren sind an die demografischen Entwicklungen und den technischen Fortschritt anzupassen. Der Weiterbildung, Qualifikation und Umschulung kommt eine hohe Bedeutung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens für die Bereitstellung von qualifizierten Fachkräften und im Rahmen der Chancengleichheit zu.

Die Standorte für Berufsbildungseinrichtungen sollen sich am Zentrale-Orte-Konzept orientieren, um eine angemessene Erreichbarkeit sicherzustellen. Vor allem in Ober- und Mittelzentren verfügen die Bildungseinrichtungen über die für ihre Effektivität notwendige Nähe zu Fachkräften, Organisationen und Institutionen. Die gemeinsame Nutzung von Gebäuden, technischer Ausstattung und Hilfsmitteln, die Kooperation

mit anderen Stellen, sowie die bessere Einbindung in den öffentlichen Nahverkehr erhöhen die Effektivität.

Auch Hochschulen und Berufsakademien sind aufgrund von postgradualen, weiterbildenden sowie berufsbegleitenden Angeboten bei der Weiterentwicklung von Aus- und Fortbildungseinrichtungen einzubeziehen.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.3.1.3-1 UND 5.3.1.3-2

Hochschulen und Berufsakademien erfüllen über ihre eigentlichen bildungs- und wissenschaftspolitischen Aufgaben hinaus wichtige strukturpolitische Funktionen. Sie wirken durch die Ausbildung hoch qualifizierter Fachkräfte und im Zusammenwirken mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen als wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlung von Unternehmen. Sie prägen die

unter Beachtung internationaler Qualitätsstandards anzustreben. Dabei sind Kooperationen mit privaten Einrichtungen und Unternehmen besonders zu unterstützen und interdisziplinäre und regionale Kooperationspotenziale zu intensivieren und für die räumliche Entwicklung zu nutzen.

→ 5.3.1.3-2 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

#### 2.3.1.4 Kultur

**(G)** Die kulturelle Infrastruktur wie beispielsweise Bibliotheken, Volkshochschulen, Theater und Museen soll bedarfsgerecht erhalten und weiterentwickelt werden. Die Standorte sollen sich am Zentrale-Orte-System orientieren.

→ 5.3.1.4-1 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

### 2.3.2 SOZIALES UND SPORT

#### 2.3.2.1 Gesundheitsversorgung

**(G)** Bei der Anpassung und Weiterentwicklung der medizinischen Versorgung ist, orientiert am System der Zentralen Orte, eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige, stationäre Versorgung der Bevölkerung durch ein bedarfsgerechtes Netz von Krankenhäusern und eine ausreichende ambulante bzw. pharmazeutische Versorgung durch Hausärzte, Zahnärzte und Apotheken in allen Landesteilen anzustreben.

→ 5.3.2.1-1 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Bei erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der medizinischen Angebotsstrukturen ist insbesondere im Ländlichen Raum die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung besonders zu berücksichtigen.

→ 5.3.2.1-2 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

Attraktivität der Zentralen Orte und der Regionen und tragen dazu bei, alle Landesteile mit akademisch ausgebildeten Nachwuchskräften zu versorgen. Eine strategische Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik ist zentrale Voraussetzung für die Innovationspolitik. Durch branchenübergreifende Kooperationen und Vernetzung mit transferrelevanten Bereichen aus Wissenschaft und Forschung zu themenbezogenen Clustern soll die Innovationsfähigkeit, insbesondere der mittelständischen Wirtschaft gestärkt werden.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.3.1.4-1

Den Ansprüchen der Bevölkerung nach kulturellen Einrichtungen ist durch einen bedarfsgerechten Ausbau so Rechnung zu tragen, dass möglichst vielen Menschen der Zugang zu den verschiedenen Arten von Kunst und Kultur möglich ist. Ein reichhaltiges und vielfältiges kulturelles Angebot

schafft Lebensqualität, bietet Bildung und Möglichkeiten kreativer Freizeitgestaltung.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.3.2.1-1 UND 5.3.2.1-2

Gesundheitseinrichtungen stellen einen wesentlichen Teil der Daseinsvorsorge dar und sind für die gesellschaftliche Teilhabe notwendig. Der demografische Wandel sowie eine Vielzahl weiterer sozialer und ökonomischer Faktoren stellen vielerorts die Tragfähigkeit der regionalen Gesundheitsversorgung, die in der Regel im privatwirtschaftlichen Kontext erbracht wird, in Frage.

Die rückläufige Bevölkerungsentwicklung in Teilen Hessens und der Anstieg des Anteils alter und hochbetagter Menschen an der Gesamtbevölkerung führen zu einem veränderten Versorgungsbedarf. Unter Wahrung der Grundversorgungsstrukturen und der Orientierung am Zentrale-Orte-System

ist bei der Versorgung mit Krankenhäusern eine bedarfsgerechte Kapazitätsanpassung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit anzustreben.

Zur Sicherstellung der ambulanten und Notfallversorgung ist ein ausreichend dichtes Netz von Hausärzten, Fachärzten, Zahnärzten und Apotheken anzustreben.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.3.2.2-1 BIS 5.3.2.2-3

Die Einrichtungen und Dienste für Familien sind auch zur Verwirklichung gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe unverzichtbar und bedarfsgerecht vorzuhalten.

Die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse beinhaltet, dass das Netz sozialer Einrichtungen bedarfsgerecht vervollständigt und bestehende Einrichtungen an die jeweils geltenden Standards angepasst werden. Dabei ist im Rahmen der Fachplanungen an



### 2.3.2.2 Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien

**(G)** Die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sollen flächendeckend und bedarfsgerecht gesichert und ausgebaut werden.

→ 5.3.2.2-1 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Erhaltung und Weiterentwicklung des Netzes der Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit sind anzustreben. Dabei ist besonders auf ein bedarfsgerechtes Angebot für Jugendliche in zumutbarer Entfernung hinzuwirken.

→ 5.3.2.2-2 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Familienzentren und ähnliche Einrichtungen sollen flächendeckend und bedarfsgerecht gesichert und ausgebaut werden.

→ 5.3.2.2-3 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

### 2.3.2.3 Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen

**(G)** Der flächendeckenden Versorgung mit ambulanten Pflegediensten kommt eine besondere Bedeutung zu. Bei der Schaffung und Weiterentwicklung von Altenpflegeeinrichtungen ist anzustreben, dass ein ausreichendes Ange-

bot bereitgestellt werden kann. Bei offenen, ambulanten und teilstationären Einrichtungen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen sowie bei altengerechten Wohnformen, ist eine bedarfsgerechte Versorgung in angemessener Entfernung in allen Landesteilen anzustreben.

→ 5.3.2.3-1 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

### 2.3.2.4 Sport

**(G)** Den Ansprüchen der Bevölkerung nach Sport- und Freizeiteinrichtungen soll durch eine bedarfsgerechte Festlegung geeigneter Flächen Rechnung getragen werden.

→ 5.3.2.4-1 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Der Bau kommunaler Sportanlagen soll auf Grundlage Gemeindegrenzen übergreifender Konzepte erfolgen, die die Belange von Schulen, Vereinen und Familien berücksichtigen.

→ 5.3.2.4-2 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Einrichtungen mit hohem Besucherverkehr sind vorrangig in Mittel- und Oberzentren anzusiedeln. Die Standorte sollen sich am Zentralen-Orte-System orientieren.

→ 5.3.2.4-3 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

zustreben, öffentliche und private Angebote aufeinander abzustimmen und gemeindeübergreifende Konzepte zu entwickeln.

Die Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit sind ein wichtiges Lern- und Erfahrungsfeld für Jugendliche, gekennzeichnet durch eine Vielzahl von Trägern und Angeboten. Jugendeinrichtungen sind ein notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur und sollen sich auch sozial benachteiligten Jugendlichen annehmen. Der Sicherung und dem Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes für Jugendliche kommt insbesondere in ländlichen Regionen mit Abwanderungstendenzen eine große Bedeutung zu.

Familienzentren und ähnliche Einrichtungen (wie z. B. Mütterzentren, Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenhäuser) bieten für alle Generationen Hilfe, Beratung, Unterstützung an und fördern so das Miteinander. Als vertraute Orte im Wohnumfeld werden hier frühe und niedrigschwelli-

ge, ganzheitliche Angebote rund um das Familienleben vorgehalten.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 5.3.2.3-1

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Zahl der Pflegebedürftigen und damit der Bedarf an Altenpflegeeinrichtungen zunehmen und es sind entsprechende Angebote orientiert am zentralörtlichen System zu schaffen. Dabei bieten altengerechte Wohnformen und ambulante Pflegedienste eine Alternative zu stationären Altenpflegeeinrichtungen. Grundsätzlich ist anzustreben, dass pflegebedürftige Personen möglichst lange ein selbstständiges Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen können. Dazu ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende Versorgung mit ambulanten Pflegediensten in allen Landesteilen erforderlich.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 5.3.2.4-1 BIS 5.3.2.4-3

Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zum gesellschaftlichen Miteinander und zur Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.

Angesichts begrenzter öffentlicher Mittel sollen die Kommunen die Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen ausschöpfen und die Beteiligung privater Partner nutzen.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

## 2.4 Großflächiger Einzelhandel

Die raumordnerische Steuerung von Standorten für großflächige Einzelhandelsvorhaben dient der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Konkretisierung von Grundsätzen der Raumordnung, die in § 2 Abs. 2 ROG gesetzlich verankert sind. Durch veränderte Rahmenbedingungen im Einzelhandel, wie größere Betriebseinheiten, einen hohen Filialisierungsgrad und die Auswirkungen des Online-Handels auf den stationären Handel werden die Gewährleistung einer flächendeckenden, wohnungsnahen Versorgung und der Erhalt funktionstüchtiger Zentren zunehmend erschwert. Mit den nachfolgend formulierten Festlegungen sollen die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen und die Sicherung integrierter Versorgungslagen gewährleistet werden.

### BEGRÜNDUNG ZU 6-1 BIS 6-8

Der Begriff Einzelhandel wird hier im funktionalen Sinn verwendet, gemeint ist also die wirtschaftliche Tätigkeit des Absatzes von Gütern (Handelswaren) an Endverbraucher (private Haushalte). Zum Einzelhandel zählt auch der Direktverkauf an Endverbraucher, unabhängig davon, ob dieser am Produktionsstandort (Werksverkauf), am Vertriebsstandort oder in einer eigens geschaffenen Einrichtung, wie z. B. einem Herstellerdirektverkaufszentrum, erfolgt.

Der Strukturwandel im Einzelhandel wird verursacht durch entsprechende betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen, Kundenwünsche, erhöhte Mobilität und neue Vertriebswege, insbesondere den Online-Handel. Dies wird u. a. erkennbar durch den Zuwachs an Verkaufsflächen außerhalb der Innenstädte, aber auch durch Leerstände, Geschäftsaufgaben und Umstrukturierungen im Bestand, insbesondere in den zentralen Versorgungsbereichen von Mittelzentren.

Betroffen sind – regional sehr unterschiedlich – aber auch Fachmarktzentren, Einkaufszentren und die klassischen Warenhäuser in den Innenstadtlagen. Der stetig wachsende Anteil des Online-Handels am gesamten Einzelhandelsumsatz (2018: 13,8%, EHI Retail Institute 2019) verstärkt den Strukturwandel im stationären Einzelhandel.

Mit der Steuerung des großflächigen Einzelhandels soll aus Sicht der Landesplanung die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit einem bedarfsgerechten Warenangebot in zumutbarer Entfernung und angemessener Erreichbarkeit sichergestellt werden. Mit den Zielen und Grundsätzen der Planziffer 6 (4. LEP-Änderung) soll dazu beigetragen werden, die Daseinsvorsorge zu sichern, die Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere im Außenbereich, zu reduzieren sowie Verkehr und negative Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Dabei sind die in Planziffer 5 (4. LEP-Änderung) getroffenen Festlegungen zur Zentralörtlichkeit zu beachten.

Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung soll sichergestellt werden, dass sich unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Planziffer 6 (4. LEP-Änderung) der Einzelhandel an städtebaulich integrierten Standorten entfalten kann. Dies dient sowohl der gewünschten verbrauchernahen Versorgung als auch der angestrebten Attraktivitätssteigerung der Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne, indem die Vielfalt des Angebotes erhalten und gestärkt wird. Die zentralen Versorgungsbereiche gilt es zu schützen und weiterzuentwickeln.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 6-1

Das Zentralitätsgebot dient dazu, die Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung auch für mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird der



Die Vermeidung von Fehlentwicklungen mit den Mitteln des Raumordnungsrechts stellt insofern einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar. Die landesplanerische Steuerung von Standorten, Größe und Sortimenten großflächiger Einzelhandelsvorhaben sind ein geeignetes und verhältnismäßiges Instrument zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags. Die nachfolgenden Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel stehen insofern im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der EG-Dienstleistungsrichtlinie.

In die Regionalpläne sind zur Steuerung von Standorten des großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO Ziele und Grundsätze aufzunehmen, für die die nachfolgend aufgeführten Festlegungen maßgeblich sind (Mindestanforderungen):

**(z) Zentralitätsgebot:**

- Großflächige Einzelhandelsvorhaben sind nur in Ober- und Mittelzentren zulässig.
- Zur Grundversorgung sind großflächige Einzelhandelsvorhaben bis zu einer Verkaufsfläche von 2.000 m<sup>2</sup> auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren zulässig. Die zentralen Ortsteile sind in den Regionalplänen festzulegen.

→ 6-1 (z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(g) Kongruenzgebot:**

Großflächige Einzelhandelsvorhaben sollen sich nach Verkaufsfläche, Einzugsbereich und Sortimentsstruktur in das zentralörtliche System einfügen. Gegebenenfalls sollen interkommunale Vereinbarungen getroffen werden.

→ 6-2 (g), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(z) Integrationsgebot:**

- Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dürfen nur in den im Regionalplan festgelegten Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden. Ausnahmen sind möglich, soweit diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten festgelegt werden (teilintegrierte Standorte). Vorhaben, die aufgrund ihres Warenangebotes für eine Ansiedlung in den Vorranggebieten Siedlung oder an städtebaulich integrierten Standorten ungeeignet sind (z. B. Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug- und Brennstoffmärkte), sind auch außerhalb von Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich nicht integrierten Standorten zulässig.

großflächige Einzelhandel in die Ober- und Mittelzentren gelenkt.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche (vgl. BVerwG, Urteile vom 24.11.2005, Az. 4 C 10.04 und 14.04), unabhängig von den angebotenen Sortimenten. Der Grenzwert gilt auch für Verkaufsflächen von Werksverkauf.

Während die Mittel- und Oberzentren den Bedarf an Gütern des mittel- und langfristigen Bedarfs decken sollen, ist zur Sicherung der Grundversorgung auch in den zentralen Ortsteilen von Grundzentren großflächiger Einzelhandel zulässig. Ein Vorhaben dient dann der Grundversorgung, wenn das Vorhaben überwiegend Sortimente des täglichen Bedarfs umfasst, der dezentralen wohnstandortnahen Versorgung dient und die Gemeinde Kaufkraft in diesen Sortimentsbereichen nachweisen kann. Unter diesen Voraussetzungen darf die Verkaufsfläche maximal 2.000 m<sup>2</sup> betragen.

Dieser Wert orientiert sich am vorgenannten Schwellenwert zur Großflächigkeit von 800 m<sup>2</sup>, geht aber darüber hinaus. Damit wird dem Einzelhandel, auch perspektivisch, ausreichend Flexibilität gegeben, um dem Bedarf des Einzelhandels und spezifischen Kundenbedürfnissen, insbesondere nach einer großzügigeren Präsentation der angebotenen Sortimente, gerecht zu werden. Bei einer Verkaufsfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben nicht der Grundversorgung dient und auch nicht im Sinne der Planziffer 6 (4. LEP-Änderung) raumverträglich ist (vgl. auch VGH Kassel, Urteil vom 15.09.2015, Az. 4 C 2000/12.N). Dies schließt aber nicht aus, dass im Einzelfall Einzelhandelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> zugelassen werden können, wenn die Raumverträglichkeit nachgewiesen ist.

Die angestrebten räumlich ausgeglichenen Versorgungsstrukturen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme der Kommunen.

Das bedeutet, dass auch Oberzentren und Mittelzentren die wohnungsnah Grundversorgung der Grundzentren zu beachten haben.

Bestehende Einzelhandelseinrichtungen, die über die Grundversorgung hinausgehen, können im Rahmen der Bestandssicherung maßvoll erweitert werden.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 6-2**

Kommunen sollen entsprechend ihrer Einstufung im hierarchischen System der Zentralen Orte Versorgungsfunktionen wahrnehmen, dabei aber die Erfüllung der Versorgungsfunktion anderer Kommunen nicht beeinträchtigen. Um die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Waren in zumutbarer Entfernung sicherstellen zu können, soll der Einzugsbereich des Vorhabens mit der zentralörtlichen Funktionszuweisung der Gemeinde korrelieren. Der Ein-

- Bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die weder in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten noch an teilintegrierten Standorten errichtet oder erweitert werden, sind die in der Begründung aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente auf 10% der Gesamtverkaufsfläche, höchstens 800 m<sup>2</sup>, zu begrenzen.
- Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben sind deren Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie deren Umweltauswirkungen vertieft zu untersuchen.

→ 6-3 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(Z) Beeinträchtungsverbot:**

Großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nach ihrer Art, Lage und Größe die Funktionsfähigkeit städtebaulich integrierter Versorgungslagen der Standort- und Nachbarkommunen nicht beeinträchtigen.

→ 6-4 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(Z) Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center) sind nur in Oberzentren in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.**

→ 6-5 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

gel handelt es sich hier um Einzelhandelsvorhaben, die – wie Baustoff-, Bau-, Garten-, Reifen-, Kraftfahrzeug- und Brennstoffmärkte – einen hohen Flächenbedarf haben und auf einen Kfz-orientierten Standort angewiesen sind.

Um die Funktion von städtebaulich integrierten Einzelhandelsstandorten nicht zu beeinträchtigen, sind bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die weder in Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten noch an teilintegrierten Standorten errichtet oder erweitert werden, die nachfolgend aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente zu begrenzen.

Randsortimente müssen in Bezug zum Hauptsortiment stehen und dürfen nur einen untergeordneten Teil der Gesamtverkaufsfläche einnehmen. Der Anteil der nachfolgend aufgeführten innenstadtrelevanten Randsortimente eines Betriebs darf nicht mehr als 10% der Gesamtverkaufsfläche betragen. In Anlehnung an die Regelvermutung der BauNVO dürfen bei großflächigen Einzelhandelsvorhaben die innenstadtrelevanten Randsortimente die Grenze zur Großflächigkeit nicht überschreiten. Dieser Wert liegt bei 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und ergibt sich aus der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG.

Je höher die Marktanteile des Online-Handels bei innenstadtrelevanten Sortimenten sind, desto höher ist die Schutzbedürftigkeit der städtebaulich integrierten Standorte. Innenstadtrelevante Sortimente sind daher umso vorrangiger an den städtebaulich integrierten Standorten anzusiedeln.

Die nachfolgende Auflistung stellt, im Hinblick auf die Umsetzung in den Regionalplänen, den Mindestumfang der innenstadtrelevanten Sortimente dar.

Innenstadtrelevante Sortimente für die Grundversorgung sind:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Drogeriewaren

Weitere innenstadtrelevante Sortimente sind:

- Bürobedarf, Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitungen, Zeitschriften
- Bekleidung, Schuhe, Babybedarf
- Bücher

zugsbereich eines Vorhabens ist im Einzelfall zu ermitteln und ist abhängig von der Lage, der Verkaufsfläche und dem geplanten Sortiment. Auf der Ebene der Regionalplanung können hierfür geeignete Beurteilungskriterien – etwa im Rahmen von Regionalen Entwicklungskonzepten – festgelegt werden.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 6-3**

Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel dürfen nur in den Vorranggebieten Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten dargestellt bzw. festgesetzt werden. Städtebaulich integrierte Standorte sind Standorte, die innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen liegen und die neben einer ortsüblichen Anbindung an den ÖPNV auch über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich verfügen.

An Standorten, die außerhalb der Vorranggebiete Siedlung liegen oder städtebaulich nicht integriert sind, sind diese Sondergebiete ausnahmsweise zulässig, wenn sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit städtebaulich integrierten Standorten liegen (teilintegrierte Standorte). Dies betrifft z. B. gewerbliche Flächen, die unmittelbar an Wohngebiete angrenzen, Mischgebiete, die bereits durch einen hohen Wohnanteil geprägt sind, oder Flächen, die aufgrund ihrer Größe und der regionalplanerischen Darstellungsgrenze zeichnerisch nicht eindeutig zuzuordnen sind bzw. zugeordnet werden können.

Sofern Größe, Volumen und Beschaffenheit der angebotenen Ware Verkaufsflächen erfordern, die in den Vorranggebieten Siedlung oder an städtebaulich integrierten Standorten nicht realisiert werden können, sind diese ausnahmsweise auch an Standorten zulässig, die außerhalb der Vorranggebiete Siedlung liegen oder städtebaulich nicht integriert sind. In der Re-

- Elektrokleingeräte, Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto, Optik
- Bild- und Tonträger
- Haushaltswaren, Einrichtungszubehör (wie Gardinen, Glas, Porzellan, Keramik), Geschenkartikel
- Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeitsartikel
- Schnittblumen
- Bastelzubehör, Künstlerartikel
- Lederwaren
- medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel, Augenoptik, Hörgeräte
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel, Sportkleingeräte
- Uhren, Schmuck
- Parfümeriewaren
- Kunst und Kunstgewerbe, Antiquitäten
- Musikinstrumente

Die Liste der innenstadtrelevanten Sortimente (auch für die Grundversorgung) kann in den Regionalplänen im Einzelfall bei entsprechender Begründung angepasst werden; diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf Planziffer 6-3 (4. LEP-Änderung).

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 6-4

Neben dem Schutz vor Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Zentralen Orten dient das Beeinträchtungsverbot dazu, integrierte Versorgungslagen zu schützen und zu stärken. Dadurch soll die Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung auch für mobilitätseingeschränkte Bevölkerungsgruppen sichergestellt werden.

Dies gilt insbesondere für Orte, in denen Maßnahmen zur Stärkung oder Aufrechterhaltung zentralörtlicher Versorgungsfunktionen durchgeführt wurden oder vorgesehen sind. Hierzu gehören insbesondere städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Stadt- und Dorfentwicklungsmaßnahmen.

Beeinträchtigungen sind dann zu erwarten, wenn das Vorhaben die Funktionsfähigkeit der betroffenen integrierten Versorgungsbereiche so nachhaltig stört, dass sie ihren Versorgungsauftrag generell oder hinsichtlich einzelner Branchen nicht mehr substantiell wahrnehmen können. Bei der Beurteilung der Einhaltung des Beeinträchtigungsverbots großflächiger Einzelhandelsvorhaben sind möglichst Kaufkraft- und Umsatzkennziffern zu verwenden, die zwischen stationärem Handel und Online-Handel differenzieren.

Integrierte Versorgungslagen im Sinne von Planziffer 6-4 (4. LEP-Änderung) umfassen, neben den zentralen Versorgungsbereichen, auch städtebaulich integrierte Versorgungsstandorte, die aufgrund ihrer einfachen Ausstattung (z. B. nur ein Lebensmittelmarkt) nicht vollständig den Kriterien eines zentralen Versorgungsbereichs entsprechen, aber gerade im ländlichen Raum eine schützenswerte Versorgungsfunktion übernehmen.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 6-5

In Herstellerdirektverkaufszentren (Factory-Outlet-Center FOC) befinden sich mehrere Einzelhandelsgeschäfte, in denen Hersteller ihre Waren im Direktvertrieb und in separaten Ladeneinheiten zum Verkauf an Endverbraucher anbieten. Sie werden häufig durch Gastgewerbe, Freizeiteinrichtungen und traditionellen Einzelhandel abgerundet.

Sie zeichnen sich durch einen mindestens regionalen bis überregionalen Einzugsbereich und durch in der Regel innenstadtrelevante Kernsortimente aus. Aufgrund der Verkaufsflächengröße, Betriebsform und Angebotsstruktur können Herstellerdirektverkaufszentren Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung haben.

Die Errichtung eines Herstellerdirektverkaufszentrums führt häufig zu einer räumlichen Umlenkung des Käuferverhaltens, die zu Lasten des innerstädtischen Einzelhandels in den Mittel- und Oberzentren und zu Lasten der Innenstädte als Einkaufs-

Kultur- und Erlebnismittelpunkt der Bevölkerung führen kann. Um die Funktionsfähigkeit der Oberzentren als Einkaufs- und Kulturschwerpunkte zu sichern, wird die Entwicklung von Herstellerdirektverkaufszentren in die Vorranggebiete Siedlung an städtebaulich integrierten Standorten in Oberzentren gelenkt.

Werksverkauf gilt nicht als Herstellerdirektverkaufszentrum.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG



**(Z)** Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe, deren Verkaufsfläche in der Summe die Großflächigkeit erreicht, sind raumordnerisch wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln.

→ 6-6 (Z), 4. LEP-ÄNDERUNG

Aussagen zu den relevanten Sortimenten beinhalten. Dabei soll auch eine Auseinandersetzung mit den Entwicklungen und Auswirkungen des Online-Handels erfolgen.

→ 6-8 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben soll eine Anbindung an den ÖPNV erfolgen.

→ 6-7 (G), 4. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Regionale Einzelhandelskonzepte:

- Zur Umsetzung und räumlichen Konkretisierung der vorstehenden Festlegungen können von der Regionalplanung im Benehmen mit den Städten und Gemeinden Regionale Einzelhandelskonzepte (REHK) erstellt werden.
- Diese sollen die Ansiedlung des großflächigen Einzelhandels räumlich steuern, die Innenstädte und Stadtteilzentren als Einzelhandelsstandorte sichern, entwickeln und stärken, sowie zur Sicherung der wohnungsnahen Grundversorgung beitragen. Die REHK sollen planerische Festlegungen treffen und

#### BEGRÜNDUNG ZU 6-6

Für die Annahme einer Agglomeration im raumordnungsrechtlichen Sinne ist ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang erforderlich. Einzelhandelsagglomerationen entstehen, wenn mehrere, einzeln nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe in räumlicher Nähe errichtet, erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> überschritten wird. An städtebaulich nicht integrierten Standorten – insbesondere in peripher gelegenen Industrie- und Gewerbegebieten – können durch Einzelhandelsagglomerationen ähnlich negative Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung wie bei raumbedeutsamen großflächigen Einzelhandelsvorhaben eintreten. Vorhaben, die einzeln betrachtet nicht das Kriterium der Großflächigkeit erfüllen, müssen landesplanerisch im Zusammenhang der Agglomerationswirkung betrachtet werden. Die Auswirkungen auf den innerstädtischen Einzelhandel und die Versorgungsfunktion der Innenstädte, den

Verkehr und die Umwelt hängen im Wesentlichen von den Sortimenten und ihren Verkaufsflächen ab. Aus Sicht der Raumordnung ist es unerheblich, auf wie viele Einzelhandelsbetriebe sich diese Verkaufsflächen verteilen.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 6-7

Eine der Zentralörtlichkeit und der Größe des Einzelhandels entsprechende Anbindung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben an den ÖPNV soll auch der nicht motorisierten Bevölkerung ermöglichen, diese Handelseinrichtungen zu erreichen. In der Regel zeichnen sich städtebaulich integrierte Lagen durch eine gute ÖPNV-Anbindung aus.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 6-8

Regionale Einzelhandelskonzepte stellen ein wichtiges informelles Instrument der räumlichen Planung dar, die im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen von großer Bedeutung sind. Für Vorhaben mit regionaler und überregionaler Bedeutung können Regionale Einzelhandelskonzepte der frühzeitigen Abstimmung dienen. Regionale Einzelhandelskonzepte beinhalten Informationen für raumordnerische Entscheidungen und bieten eine Grundlage für die Integration von Inhalten in die Regionalpläne.

Regionale Einzelhandelskonzepte sind ein Instrument, das dem Ausgleich von örtlichen und überörtlichen Interessen und der interkommunalen Konfliktbewältigung dient. Auch durch die enge Abstimmung der Regionalen Einzelhandelskonzepte mit den Städten und Gemeinden kann eine hohe Akzeptanz der regionalplanerischen Einzel-



---

handelsziele und -grundsätze auf kommunaler Ebene erreicht werden.

Regionale Einzelhandelskonzepte stellen auch wichtige Instrumente dar, um den Veränderungen von rechtlichen und marktseitigen Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Einzelhandels Rechnung zu tragen. Neben aktuellen höchstrichterlichen Urteilen zum Einzelhandel, Struktur- und Betriebsformenwandel bieten Regionale Entwicklungskonzepte Raum, sich mit den Auswirkungen, Herausforderungen und Chancen des Online-Handels (auch Internethandel, E-Commerce, elektronischer Handel genannt) zu beschäftigen. Die stetige Zunahme des Online-Handels am gesamten Einzelhandelsumsatz verändert den stationären Einzelhandel nachhaltig und lässt auch räumliche Auswirkungen erwarten. So sind neben sinnvollen Ergänzungen der Versorgungsangebote im Ländlichen Raum negative Auswirkungen insbesondere im mittelzentralen Versorgungsangebot festzustellen und auch weiterhin zu erwarten. Um

dem Funktionsverlust von Ortszentren und Innenstädten zu begegnen, ist eine frühzeitige Auseinandersetzung mit diesen Veränderungsprozessen sowohl auf der lokalen als auch der regionalen Ebene erforderlich. Regionale Einzelhandelskonzepte bieten zudem auch eine Plattform, um sich mit den begleitenden Effekten des Online-Handels auseinanderzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Suche nach Standorten und Flächen für Auslieferungslager, urbane Logistik und Abholstationen und die Frage der verkehrlichen Anforderungen an solche Standorte. Regionale Einzelhandelskonzepte stellen eine geeignete Grundlage zur Behandlung auch dieser Fragestellungen dar.

→ 4. LEP-ÄNDERUNG



# 3.



## Siedlungsstruktur und Flächenentwicklung

3.1	SIEDLUNGSENTWICKLUNG, SIEDLUNGSSTRUKTURPOLITIK	3. LEP-Ä, 3.1	SEITE 48
3.2	FLÄCHEN FÜR DIE SIEDLUNGS- UND GEWERBEFLÄCHENENTWICKLUNG	3. LEP-Ä, 3.2	SEITE 50
3.2.1	STADT- UND DORFENTWICKLUNG, WOHNUNGSBAU, STÄDTEBAU	3. LEP-Ä, 3.2.1	SEITE 54
3.2.2	KONVERSION, VERTEIDIGUNGSEINRICHTUNGEN	3. LEP-Ä, 3.2.2	SEITE 56
3.3	LÄRMSCHUTZ	3. LEP-Ä, 3.3	SEITE 57
3.4	KULTURLANDSCHAFT, UNESCO-WELTERBESTÄTTEN, DENKMALSCHUTZ	3. LEP-Ä, 3.4	SEITE 59
3.5	TOURISMUS	3. LEP-Ä, 3.5	SEITE 61

## 3.1 Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik

**(g)** Die gewachsene Siedlungsstruktur soll unter Berücksichtigung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse so entwickelt werden, dass

- die wirtschaftliche und soziale Entwicklung nachhaltig in allen Landesteilen gewährleistet ist,
- durch die räumliche Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Mobilität, Ver- und Entsorgung, Bildung, Erholung/Freizeit längerfristig günstige Voraussetzungen für eine flächensparende, verkehrsvermeidende und energiesparende Siedlungsstruktur geschaffen sowie ein gutes und ausreichendes Versorgungsniveau angestrebt bzw. gesichert werden,

- die Siedlungstätigkeit unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Infrastrukturfolgekosten sowie des Öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert wird. Bei Verdichtungsprozessen sind Nachteile zu vermeiden und
- die Anforderungen, die sich aus dem Klimawandel ergeben, berücksichtigt werden.

→ 3.1-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme ist so weit wie möglich zu minimieren.

→ 3.1-2 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Bis zum Jahr 2020 soll entsprechend der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen die Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen landesweit auf 2,5 ha/Tag reduziert werden.

→ 3.1-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung, das heißt, vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale zu nutzen. Dies gilt auch für die Eigenentwicklung. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist.

→ 3.1-4 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 3.1-1 BIS 3.1-7

Die künftige Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung führt innerhalb von Hessen zu räumlich stark differenzierten Flächenbedarfen. Für jene Siedlungsflächenbedarfe, die nicht im Rahmen der Innenentwicklung gedeckt werden können, hat die Regionalplanung durch die Festlegung von ausreichend bemessenen Flächen für den Wohnsiedlungs-, Infrastruktur- und Gewerbeflächenbedarf Vorsorge zu treffen. Dabei sind Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, wie z. B. die Freihaltung klimarelevanter Freiflächen in verdichteten Räumen, vorzusehen.

Das Land strebt eine nachhaltige Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme an. Hierzu ist die räumlich sinnvolle Zuordnung der Daseinsgrundfunktionen ebenso erforderlich wie die Konzentration der Siedlungsflächenentwicklung auf zentrale Ortsteile sowie Schwerpunkte an Nahverkehrs- und Siedlungsachsen. Die Erschlie-

ßung weiterer Bauflächen im Außenbereich führt i. d. R. zu erheblichen langfristigen Folgekosten, wie den Unterhalt zusätzlicher technischer und sozialer Infrastrukturen, die von den Kommunen im Hinblick auf Alternativen analysiert werden sollten. Mit der Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme werden Freiflächen und wichtige landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten. Einer Zersiedlung ist entgegenzuwirken. Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 2,5 ha/Tag in Hessen bis 2020 setzt das flächenpolitische Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die Reduktion der Flächeninanspruchnahme von Boden für neue Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit auf 30 ha/Tag, für Hessen um. Im Rahmen der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie wurde die Zielsetzung der Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme auf 2,5 ha/Tag auf Landesebene bestätigt und als Zielindikator in den Fortschrittsbericht zur hessischen Nachhaltigkeitsstrategie aufgenommen.

Der Bevölkerungsrückgang in Teilräumen des Landes kann die verfolgte Minderung der Flächeninanspruchnahme erleichtern. Zur Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums ist jedoch die Steuerung durch die Regionalplanung notwendig, um unter Berücksichtigung der teileräumlich stark divergierenden Flächenbedarfe von Kommunen mit erheblichen Leerständen bis zu Städten mit erheblichem Wohnungsbedarf die hessenweite Zielsetzung der Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme auf 2,5 ha/Tag zu erreichen. Maßgebliche Instrumente zur Erreichung der Zielsetzung sind:

- Regionales Flächenmanagement: Unterstützung und Forcierung von regional/ interkommunal abgestimmten Flächenentwicklungen
- Umsetzung des Handlungsprinzips „Innen- vor Außenentwicklung“
- Brachflächenentwicklung, d. h. Forcierung der Revitalisierung von Brach-

**(G)** Ortsteile, für die im Regionalplan keine „Vorranggebiete Siedlung Planung“ festgelegt sind, oder die diese nicht in Anspruch nehmen können, dürfen im Rahmen des ermittelten Bedarfs für die Eigenentwicklung Siedlungsfläche zur Arrondierung bis maximal 5 ha in Anspruch nehmen.

→ 3.1-5 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige interkommunale Siedlungsentwicklung abstimmen.

→ 3.1-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächen sollen möglichst einer neuen Nutzung zugeführt werden. Isoliert im Freiraum liegende Flächen oder nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.

→ 3.1-7 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG



flächen oder ihrer Rekultivierung und -renaturierung.

Weitere Instrumente sind flächensparende Bauweisen, Nachverdichtung sowie die Aufwertung und Umnutzung von Bestandsimmobilien. Diese Instrumente sind weiter zu entwickeln und zu ergänzen. Die Auswertungen aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem werden als Grundlage für die Zielerreichung sowie ggf. für die Ableitung von weiteren Maßnahmen herangezogen. Die Regionalplanung soll bei Bedarf ein Siedlungsflächenmonitoring u. a. mit der Erfassung der Flächen mit Innenentwicklungspotenzial aufbauen.

Durch den Vorrang der Innenentwicklung sollen auch im Hinblick auf die zukünftige demografische Entwicklung tragfähige und kostengünstige Siedlungsstrukturen entstehen. Innenentwicklung führt i. d. R. zu einer Belebung und Aufwertung innerörtlich gewachsener Strukturen und einer besseren Auslastung zum Erhalt vorhandener Infrastruktureinrichtungen. Innenent-

wicklungspotenziale können sein: bereits in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzte aber noch nicht realisierte Baugebiete, Nachverdichtung im Bestand und die Umnutzung von bereits bebauten Gebieten. Ausnahmen sind zulässig, wo eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist, insbesondere weil die Gemeinde über keine Flächenpotenziale verfügt oder die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale nicht den Flächenanforderungen der geplanten Entwicklung genügen.

Zur Umsetzung des Vorrangs der Innenentwicklung sind von den Kommunen die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in den Siedlungsflächen Bestand im Rahmen von Flächennachweisen zu ermitteln und zu nutzen. Auch dem nachgewiesenen Eigenbedarf der Gemeinden ist vorrangig durch die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen Rechnung zu tragen. Die prognostizierten Veränderungen der Einwohnerzahlen und der Altersstruktur in den Städten und Gemeinden machen eine sehr

differenzierte Steuerung der Siedlungsentwicklung notwendig. Vor diesem Hintergrund ist durch die Träger der Regionalplanung zur Steuerung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung auf ein regionales Flächenmanagement, unter Einbeziehung der Kommunen, hinzuwirken.

In allen Gemeinden soll eine Entwicklung der Siedlungstätigkeit unter Beachtung einer nachhaltigen Raumentwicklung und unter Berücksichtigung der gewachsenen Siedlungsstruktur erfolgen. Dies bedeutet, dass der Eigenentwicklung, d. h. dem Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung, ihrer Grundversorgung und der ortsansässigen gewerblichen Betriebe Rechnung zu tragen ist.

Bei benachbarten Kommunen insbesondere mit räumlich und funktional eng verflochtenen Siedlungsstrukturen ist eine Kooperation bei der Siedlungsentwicklung im Sinne der nachhaltigen Siedlungsstrukturentwicklung sinnvoll. Von der Regionalplanung können in den Regionalplänen ent-

## 3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbe- flächenentwicklung

### Flächen für Wohnen

**(z)** In den Regionalplänen ist dem Bedarf an Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf u. a. durch die Festlegung von „Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung“ unter Beachtung und Berücksichtigung der unter den Planziffern 3.1-1 bis 3.1-5 sowie unter 3.2-2 bis 3.2-7 genannten Ziele und Grundsätze Rechnung zu tragen.

→ 3.2-1 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** In den Regionalplänen ist für jede Gemeinde der voraussichtliche maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf zu ermitteln und tabellarisch darzustellen.

→ 3.2-2 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Zur Berechnung des voraussichtlichen Bedarfs an Wohnsiedlungsflächen sollen die folgenden regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha zu Grunde gelegt werden, siehe Tabelle 5: Regionalplanerische Dichtewerte.

→ 3.2-3 (g), IN DER FASSUNG DER 4. LEP-ÄNDERUNG

→ TABELLE 5

**(z)** Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen. Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie klimarelevanter Ausgleichsflächen (Temperaturminderung) ist zu beachten.

→ 3.2-4 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Neue Siedlungsflächen sollen unmittelbar angrenzend an vorhandene Siedlungsgebiete festgelegt werden. Dies gilt auch für die Umnutzung und Neuanlage von Wochenendhausgebieten, Hotels- und Freizeitanlagen. Eine Arrondierung vorhandener Wohngebiete ist anzustreben.

→ 3.2-5 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

sprechende Kommunen vorgeschlagen und weitere Regelungen zur Zusammenarbeit festgelegt werden.

Brachflächen stellen ein wichtiges Potenzial für die Siedlungsentwicklung und zur Schonung bisher unbebauter Freiflächen dar. Dabei ist verstärkt auch die Chance zu nutzen, zuvor für Siedlungs- und Verkehrsfläche genutzte Flächen der Natur zurückzugeben. Insbesondere nicht revitalisierbare und aufgegebene Brachen (z. B. abgelegene, infrastrukturell schlecht zu erschließende Liegenschaften) im Außenbereich sollen nach Möglichkeit rekultiviert oder renaturiert werden.

Bei Siedlungsstruktur- und Flächennutzungsentwicklungen ist für die Sicherstellung gesunder Umwelt- und Lebensverhältnisse für alle Menschen auf eine verstärkte Berücksichtigung gesundheitsbezogener Umweltbelastungen hinzuwirken. Dabei stehen integrierte Planungen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

sowie zur Luftreinhaltung und Lärmminde- rung im Vordergrund.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 3.2-1 BIS 3.2-6

Maßgebliche Grundlage für die Festlegung von „Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung“ ist die aktuelle Wohnungsbedarfsprognose des Landes Hessen. Darauf aufbauend ist von der Regionalplanung eine Wohnsiedlungsflächenprognose zu erstellen. Der so ermittelte maximale Wohnsiedlungsflächenbedarf je Gemeinde ist unter Berücksichtigung der Innenentwicklungspotenziale, insbesondere, Baulücken und weiteren Baulandreserven in den „Vorranggebieten Siedlung Bestand und Planung“ schwerpunktmäßig im zentralen Ortsteil oder im Siedlungsschwerpunkt zu decken.

Wesentliche Parameter der Wohnsiedlungsflächenprognose sind die aktuelle Bevölkerungs- sowie die hieraus abgeleite-

te Haushaltsentwicklung, die Dichtewerte (Wohnungen/ha) sowie der Neu-, Nachhol-, und Ersatzbedarf an Wohnungen. Aufgrund der vorwiegend im Ländlichen Raum zunehmenden Leerstandsproblematik ist diese besonders zu berücksichtigen.

In den letzten Jahren wurden in regelmäßigen Abständen Bevölkerungsvoraus-schätzungen durchgeführt. Aufgrund des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Bevölkerungsentwicklung, Haushaltsentwicklung und Wohnflächenbedarf ist der Wohnsiedlungsflächenbedarf für Städte und Gemeinden bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben. Die regionalplanerischen Dichtewerte werden von der Regionalplanung zur Ermittlung des maximalen Bedarfs an Wohnsiedlungsfläche angesetzt. Die genannten Basiswerte stellen jeweils die Untergrenze für die Berechnung des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs dar. Die Kalkulation mit höheren Dichtewerten ist seitens der Regionalplanung möglich. Die regionalplanerischen Mindestdich-

TABELLE 5: REGIONALPLANERISCHE DICHTEWERTE

Region/Strukturraum <sup>6</sup>	Basiswert	Gemeinde mit Funktion als ...	
		Oberzentrum	Mittelzentrum (MZ) MZ mit TF eines OZ
<b>Südhessen</b>	– Hochverdichteter Raum (HVR)	35	40
	– Verdichteter Raum (VR)	30	35
	– Ländlicher Raum (DLR & LRV)	25	25
<b>Nordhessen</b>	– Hochverdichteter Raum (HVR)	25	30
	– Verdichteter Raum (VR)	23	–
	– Ländlicher Raum (DLR & LRV)	20	20
<b>Mittelhessen</b>	– Hochverdichteter Raum (HVR)	25	30
	– Verdichteter Raum (VR)	23	25
	– Ländlicher Raum (DLR & LRV)	20	20

Regionalplanerische Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je ha

**Anmerkung:** Ländlicher Raum umfasst sowohl den Dünn besiedelten Ländlichen Raum (DLR) als auch den Ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen (LRV)

**(g)** Bei Gemeinden, für die aufgrund von planerischen, topographischen oder sonstigen Restriktionen die Deckung des ermittelten Wohnsiedlungsflächenbedarfs nicht in ausreichendem Umfang möglich ist, soll die Regionalplanung auf eine verstärkte interkommunale Kooperation bei der zusätzlichen Ausweisung von Flächen sowie auf eine verstärkte Innenentwicklung hinwirken.

→ 3.2-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

tewerte sind Berechnungsgrundlage für den maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarf der Städte und Gemeinden. Den Kommunen verbleibt ein hinreichender Planungsspielraum, da die Mindestdichtewerte von den Städten und Gemeinden nicht 1:1 in die kommunale Bauleitplanung zu übernehmen sind.

Zur Ermittlung des Umfangs der im Regionalplan darzustellenden „Vorranggebiete Siedlung“ sind Baulücken, sowie deren Mobilisierungsmöglichkeit, durch die Gemeinden zu erheben und darzustellen. Gegenstand dieser Darstellung sind auch Brachen und Konversionsflächen. Damit wird Transparenz über den Umfang der Innenentwicklungspotenziale geschaffen.

Die Regionalplanung soll die interkommunale Zusammenarbeit insbesondere bei siedlungsstrukturellen Problemlagen, die nur gemeindeübergreifend gelöst werden können, unterstützen. Beispielsweise können im Rahmen freiwilliger interkommunaler Vereinbarungen zur wohnbaulichen

Entwicklung unter Einbeziehung der Erfordernisse der Regionalplanung verbindliche Regelungen zur angestrebten Siedlungsentwicklung getroffen werden, die flächensparend auszuführen ist und insbesondere dem Vorrang der Innenentwicklung genügt.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

→ 3.2-3, (G), IN DER FASSUNG DER 4. LEP-ÄNDERUNG

<sup>6</sup> Die Tabelle der Regionalplanerischen Dichtewerte entspricht der Planziffer 3.2-3 (G) in der Fassung der 4. LEP-Änderung.



**Flächen für Gewerbe und Industrie**

**(Z)** Dem Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen ist unter Bezugnahme von ökologischen und städtebaulichen Gesichtspunkten durch die regionalplanerische Festlegung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand und Planung“ Rechnung zu tragen.

→ 3.2-7 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Grundsätzlich soll das Flächenangebot für Gewerbeflächen durch Nutzung von Reserveflächen, Aufwertung sowie ggf. Verdichtung der Bebauung und der Umnutzung bereits bebauter Flächen verbessert werden. Bevor für neue Flächen im Außenbereich Bebauungspläne entwickelt werden, soll ein Flächennachweis über die Innenentwicklungspotenziale durch die Gemeinden erstellt werden, in dem die vorhandenen Flächenreserven im Innenbereich dargestellt sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufgezeigt werden.

→ 3.2-8 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Bei der Festlegung von neuen „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ sollen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden

- gute verkehrliche Anbindung, möglichst sowohl für den Individualverkehr als auch für den Öffentlichen Verkehr,
- landschaftsplanerische Einbindung und ökologische Verträglichkeit.

→ 3.2-9 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** In den festgelegten „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ ist der Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen einzuräumen. Bei erhöhtem Wohnungsbedarf sind, unter Vorbehalt der Planziffer 3.3-4, Ausnahmen zur Nutzung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe Bestand“ zulässig.

→ 3.2-10 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Regionalplanung soll die Städte und Gemeinden bei der Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten unterstützen.

→ 3.2-11 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG



**BEGRÜNDUNG: ZU 3.2-7 BIS 3.2-11**

Gewerbe- und Industrieflächenbedarfe entstehen sowohl aufgrund der Erweiterungsabsichten ansässiger Betriebe, als auch durch Neuansiedlungsvorhaben von Betrieben. Der Bedarf an Gewerbe und Industrieflächen ist insbesondere aufgrund der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung auf regionaler und kommunaler Ebene sowie spezifischer Standortpräferenzen verschiedener Wirtschaftsbranchen differenziert zu betrachten und zu berücksichtigen. Hessen verfügt über ein umfassendes Angebot an in den Regionalplänen dargestellten „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand und Planung“. Weitere Flächenpotenziale stehen in Form von Brach- und Konversionsflächen zur Verfügung. Zur Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung soll die Regionalplanung gemeindeübergreifende Gewerbeflächenkonzepte unterstützen, die z.B. gewerbliche Schwerpunkte von überörtlicher Bedeutung mit einer besonderen

Lagegunst vorsehen. Die gemeindeübergreifenden Gewerbeflächenkonzepte sollen in enger Abstimmung mit den Gemeinden, unter Beteiligung der Industrie- und Handelskammern und der Wirtschaftsförderung, erstellt werden.

Darüber hinaus können von der Regionalplanung weitere Vorranggebiete von überregionaler Bedeutung entlang der Entwicklungsachsen festgelegt werden, die z.B. verkehrsintensiven gewerblichen Betrieben vorbehalten sind, die auf eine überregionale Verkehrsanbindung angewiesen sind. Diese Flächendarstellungen sollen der Flächenvorsorge insbesondere im Bereich Güterverkehr und Logistik dienen.

Die Festlegung von „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ dient der langfristigen Sicherung und Entwicklung von Produktions- und Arbeitsstätten in der Region. Sie bietet auch Raum für Industrie- und Gewerbestätten, die mit erhöhten Emissionen verbunden sind (Lärm, Nacharbeit, erhöhtes Verkehrsaufkommen) und sich deshalb

nur schwer mit den Bedürfnissen der Wohnnutzung vereinbaren lassen.

Aufgrund der besonderen Standortanforderungen ist der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie in den „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“ ein Vorrang einzuräumen. Zur Beschleunigung der Mobilisierung von Wohnbauflächen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf ist als Ausnahme die Nutzung von „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand“ für den Wohnungsbau vorgesehen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung hinsichtlich der ausnahmsweisen Nutzung die bestehende gewerbliche Nutzung in dem betroffenen Vorranggebiet im Rahmen der Abwägung berücksichtigt und nicht eingeschränkt oder gefährdet wird, und das Vorranggebiet nicht im Siedlungsbeschränkungsgebiet des Flughafens Frankfurt Main liegt.

Die interkommunale Zusammenarbeit wird bei der Ausweisung, Mobilisierung und Entwicklung von Gewerbeflächen im-



**(g)** Bei allen Planungen zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie ist auf eine sparsame Inanspruchnahme von Flächen und eine möglichst geringe zusätzliche Versiegelung hinzuwirken. Zur flächenpolitischen Zielerreichung von täglich 2,5 ha bis 2020 sollen daher vor einer Neuausweisung und einer weiteren Versiegelung von industriell und gewerblich genutzten Flächen alle Alternativen zur Vermeidung, Minimierung und Optimierung geprüft werden.

→ 3.2-12 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

mer wichtiger. Hierbei soll die Regionalplanung die Kommunen unterstützen. So kann beispielsweise durch Gewerbeflächenpools die Reduzierung des Flächenverbrauchs erreicht werden. Mit dem Konzept der Gewerbeflächenpools werden die Gewerbeflächen von mehreren i. d. R. räumlich benachbarten Kommunen auf der Grundlage einer Vereinbarung in einem Pool zur gemeinsamen Erschließung, Verwaltung und Vermarktung zusammengeführt. Bei der Erschließung und Vermarktung der Gewerbeflächen wird eine Priorisierung der Flächeninanspruchnahme vorgenommen. Ein wesentliches Ziel ist auch die Reduzierung der Erschließungs- und Vorhaltekosten durch die Auswahl des bestgeeigneten Standortes und durch schnellere Vermarktung.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 3.2-12

Deutschland hat sich bis zum Jahr 2020 zum Ziel gesetzt, den täglichen Flächenverbrauch auf 30 ha zu senken, Hessen will bis zum Jahr 2020 den täglichen Flächenverbrauch auf 2,5 ha begrenzen.

Vor einer Neuausweisung und weiteren Versiegelung von industriell und gewerblich genutzten Flächen sind folgende Aspekte zu prüfen:

- Umlenken auf vorhandene minder genutzte oder ungenutzte Gewerbeflächen oder Gewerbebrachen.
- Umwandlung bestehender militärischer, industrieller, verkehrlicher oder sonstiger Brachen. Ertüchtigung bestehender Gewerbegebiete durch funktionale Optimierung oder durch Intensivierung der Flächennutzung,
- Vorrang für Konzepte der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit, von Kooperationsverbänden zwischen Zentren und Umland zur ge-

werblichen Flächenbereitstellung. Dabei ist zu prüfen, ob Instrumente wie Flächentausch, interkommunale/interregionale Gewerbegebiete, Gewerbeflächenpools, Gewerbehöfe und -parks eine Neuausweisung auffangen können oder eine effizientere Flächennutzung ermöglichen.

- Anbindung an bestehende Gewerbe- und Industrieflächen.
- flächensparende Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz entlang bestehender Verkehrsachsen.

Aufgabe der regionalen Strukturpolitik ist es, Stärken der hessischen Regionen zu stabilisieren, wirtschaftlich schwächere Regionen dabei zu unterstützen, Standortnachteile abzubauen und Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu erhalten. Die Sicherung bestehender und die Schaffung neuer zukunftsfähiger und einkommensstarker Arbeitsplätze sowie Erhalt und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der



**3.2.1  
STADT- UND DORFENTWICKLUNG,  
WOHNUNGSBAU, STÄDTEBAU**

**(G)** Die gewachsenen Siedlungs- und Baustrukturen sollen unter besonderer Berücksichtigung der demografischen und wirtschaftsstrukturellen Entwicklung, der Berücksichtigung sich verändernder Bedürfnisse in Wirtschaft und Gesellschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung unter weitgehender Vermeidung von Umweltbelastungen weiterentwickelt und angepasst werden.

→ 3.2.1-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Besonders erhaltenswerte und schützenswerte Ortskerne oder -teile und städtebauliche Situationen, Kultur-, Bau- und Bodendenkmale mit benachbarten Gebäuden und Anlagen (Ensembleschutz) sowie durch Verordnung festgesetzte Denkmalbereiche sollen bei allen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.

→ 3.2.1-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**Stadt- und Dorfentwicklung – bebaute Bereiche**

**(G)** Örtliche und städtische Zentren sollen durch städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen der Dorfentwicklung, Einrichtungen des Gemeinbedarfs sowie durch die Erhaltung und Rückgewinnung der Wohn- und Gewerbefunktion gesichert und gestärkt werden.

→ 3.2.1-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Innenstädte und Ortskerne sollen in ihrer Funktion als Einzelhandelsstandort, öffentlicher Ort der Begegnung und Kommunikation und der örtlichen Identität erhalten und gestärkt werden.

→ 3.2.1-4 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in Städten und Dörfern und zur Stärkung von Stadt- und Ortsteilzentren sollen Maßnahmen der integrierten Stadt- und Dorfentwicklung durchgeführt werden. Dabei sollen alle Innenentwicklungspotenziale vorrangig um- bzw. neu genutzt; Stadtquartiere mit sozialen und ökonomischen



hessischen Wirtschaft und Hessens als Wirtschaftsstandort sind weitere Ziele der hessischen Wirtschaftspolitik. Dies soll verbunden sein mit einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung, auch der Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung. Es gilt, eine ressourcenschonende und nachhaltige Flächenentwicklung mit den Zielen einer wachstumsorientierten Wirtschaft und stabilen Beschäftigungsentwicklung in Einklang zu bringen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 3.2.1-1 UND 3.2.1-2**

Die demografische Entwicklung, der soziale und der ökonomische Wandel führen zu einer teilträumlichen Ausdifferenzierung bzw. zu unterschiedlichen Entwicklungspfaden der Raumentwicklung. In Teilräumen, insbesondere im Ballungsraum und den Verdichtungsräumen, besteht weiterhin ein Bedarf an Siedlungsflächen für Wohnungen,

Gewerbe und Dienstleistungen. In strukturschwachen Teilräumen mit wenig Nachfrage ist der Schwerpunkt auf die Anpassung der Siedlungsstruktur zu legen.

Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sind neben sozialen und wirtschaftlichen auch die ökologischen Belange gleichermaßen zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist hierbei auch die Anpassung städtebaulicher Strukturen an die Herausforderungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung Aufgabe der Stadtentwicklung.

Die Bewahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes sowie die Erhaltung von schützenswerten Ortskernen oder -teilen unterstützen die regionale Identität und die Identifikation der Bewohner mit ihrem Wohnort.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 3.2.1-3 BIS 3.2.1-5**

Der Stärkung der Innenstädte und Ortskerne kommt eine wichtige Bedeutung für die Erhaltung der Versorgungsfunktion auch für die nicht motorisierte Bevölkerung, als Standort für Dienstleistungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, als Ort der Begegnung und Kommunikation und der kulturellen Identität zu. Dabei soll außer dem Erhalt der regionalen Baukultur eine zukunftsfähige Wohn- und Lebensqualität geschaffen werden. Mit der Stärkung der Wohn- und Gewerbefunktion wird die Tragfähigkeit von Einrichtungen verbessert und der Flächenverbrauch reduziert. Die interkommunale Zusammenarbeit soll ausgebaut werden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

Problemen stabilisiert und weiterentwickelt werden. Darüber hinaus gilt es, „grüne und blaue Infrastrukturen“ (Grün- und Wasserflächen) aufgrund ihres Potenzials zur Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität sowie zum Klimaausgleich zu stärken.

→ 3.2.1-5 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### Wohnungsbau

**(G)** Bei der Entwicklung der Wohnungsbestände sowie der Ausweisung von Wohnbauflächen und dem Bau neuer Wohnungen sollen die demografischen Veränderungen, insbesondere die Änderungen der Haushaltsgrößen und der Altersstruktur berücksichtigt werden.

→ 3.2.1-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Für die Bevölkerungsgruppen, die ihren Bedarf nicht auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt decken können, soll das Land die Bereitstellung eines angemessenen, preiswerten Wohnraumangebots unterstützen.

→ 3.2.1-7 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Im Hinblick auf die demografischen Entwicklungen soll hinreichend Wohnraum für mobilitätseingeschränkte Personengruppen bereitgestellt werden. Zu berücksichtigen sind auch kurze Wege zu Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen und eine gute Anbindung an den ÖPNV.

→ 3.2.1-8 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Nachfrage nach Wohnungen soll verstärkt durch die Anpassung des Wohnungsbestandes an den künftigen Bedarf gedeckt werden. Bei der Aufwertung von Wohnungsbeständen kommt der energetischen Sanierung und der Anpassung an die sich ändernde Altersstruktur und Haushaltsgrößen ein besonderes Gewicht zu.

→ 3.2.1-9 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 3.2.1-6 BIS 3.2.1-9

Im Rahmen der demografischen Entwicklung werden sich die Altersstruktur der Haushalte und damit die Anforderungen an Wohnungen deutlich verändern. Die jeweiligen Veränderungen der Nachfragestrukturen sind von den Kommunen bei der Fortschreibung von Wohnungsmarktkonzepten und bei der Entwicklung von auf die örtliche Situation angepassten Konzepten zu berücksichtigen. Der Anpassung und Inwerthaltung von Bestandsimmobilien kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Für Personen, die ihren Wohnungsbedarf nicht auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt decken können, sollen zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe Fördermaßnahmen ergriffen werden, um ein bedarfsgerechtes Wohnungsangebot bereitzustellen. Die Anzahl von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen wird aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmen; zielgerichtete Fördermaßnahmen

sollen einen Beitrag leisten, um diesen Bedarf zu decken. Der zukünftige Bedarf an Wohnungen soll verstärkt auch über die Weiterentwicklung und unter Berücksichtigung der energetischen Sanierung bereits bestehender Wohnungen gedeckt werden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG



### 3.2.2 KONVERSION, VERTEIDIGUNGSEINRICHTUNGEN

**(G)** Die Verwertung von ehemaligen militärischen, aber auch gewerblichen und industriellen sowie verkehrlichen und sonstigen Brachflächen für zivile Anschlussnutzungen bietet ein großes Potenzial zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Freiflächen und dient damit in besonderer Weise dem Nachhaltigkeitsziel.

→ 3.2.2-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Vor einer Neuausweisung von Gewerbe- und Siedlungsflächen ist immer zu prüfen, ob im Sinne eines sparsamen Flächenverbrauchs ehemals militärisch genutzte Brachen mit vertretbarem Kosten- und Zeitaufwand, unter Beachtung der örtlichen Situation-Zustand von Gebäuden und Infrastruktur-für zivile Zwecke umgewandelt werden können.

→ 3.2.2-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG



#### BEGRÜNDUNG ZU 3.2.2-1 UND 3.2.2-2

Hessen ist seit den 90er Jahren zum wiederholten Mal von Standortschließungen durch die Bundeswehr in Nord- und Mittelhessen sowie durch den Rückzug der US-Streitkräfte vorrangig in Südhessen betroffen. Die Komplettschließung der Alheimer Kaserne in Rotenburg an der Fulda im Zuge der Bundeswehrstrukturreform von Oktober 2011 reduziert die Anzahl hessischer Kommunen mit Bundeswehrstandort auf 12, darunter aber nur noch zwei mit über 1.000 Dienstposten (Fritzlar und Schwarzenborn). Insgesamt reduzierte sich die Anzahl der Dienstposten mit der jüngsten Bundeswehrreform in Hessen von 8.600 auf 5.400, mit der Komplettschließung in Rotenburg an der Fulda fallen weitere 330 ha Kasernen-, Wald- und Truppenübungsfläche an. Damit sind in Hessen seit 2004/2005 ca. 1.680 ha ehemals militärisch genutzte Kasernenflä-

chen einer neuen zivilen Nutzungen zugeführt worden.

Seit den 90er Jahren sind inklusive dem Standort Rotenburg a. d. F. in Hessen in Standortkommunen der Bundeswehr rund 29.000 Posten von Zeit- und Berufssoldaten sowie Wehrpflichtigen weggefallen, durch Reduktion der US-Streitkräfte auf letztlich nur noch einen Standort in Wiesbaden, der zum europäischen Hauptquartier ausgebaut wird, entfallen insgesamt rund 77.000 Dienstposten.

Die Bundeswehr war an ihren Standorten durch die Beschäftigung ziviler Angestellter und durch die Auslagerung von Leistungen an zivile Zulieferer eng mit der regionalen Wirtschaft verknüpft. Damit stehen das Land, besonders aber die Kommunen, vor einer komplexen Herausforderung zur Bewältigung der ökonomischen und sozialen Folgen, die nicht mit vertrauten Handlungsroutinen zu bewältigen sind. Gerade

kleinere Kommunen geraten an die Grenzen personeller und finanzieller Ressourcen, Partner zur Bewältigung sind wichtig. Vorrangiges Ziel regionaler Strukturpolitik ist es daher, für diese Gemeinden durch die Ansiedlung von Unternehmen und Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze einen Ausgleich zum Verlust des Wirtschaftsfaktors Bundeswehr bzw. US-Streitkräfte zu schaffen. Dabei gibt es keine Universalrezepte: Jeder Konversionsprozess besitzt durch unterschiedliche Akteure, lokales und regionales Umfeld sowie der individuellen Komponenten der Liegenschaft (z. B. Lage, Gebäudezustand, vorhandene Grünflächen) eine eigene Dynamik. Auch der Bedarf zur Unterbringung von Flüchtlingen oder die gewachsene Nachfrage nach mehr und auch preiswertem Wohnraum, insbesondere im Rhein-Main-Gebiet, prägen Konversionsprozesse und tragen zu einem hohen Handlungsdruck im Konversionsprozess bei.

## 3.3 Lärmschutz

**(g)** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die hierfür vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Lärmvorbelastungen sind zu berücksichtigen. Einer Zunahme des Lärms ist so weit wie möglich entgegenzuwirken. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

→ 3.3-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Zum Schutz vor Straßen und Schienenlärm soll entlang von vorhandenen, lärmbelasteten Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken vorsorglich die Planung von Siedlungsgebieten möglichst unterbleiben. Anderenfalls sind Maßnahmen vorrangig des aktiven, aber auch bei Bedarf des passiven Lärmschutzes zu ergreifen.

→ 3.3-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Durch die Regional- und insbesondere durch die Bauleitplanung sollen die notwendigen Flächen für Maßnahmen zur Lärmvorsorge und -sanierung möglichst vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden. Die Lärmaktionspläne sind zu berücksichtigen.

→ 3.3-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** In der Umgebung des Flughafens Frankfurt Main ist zum Schutz gegen Fluglärm im Regionalplan ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, in dem aus Vorsorge zum Schutz vor Fluglärm eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung zu Wohnzwecken nicht zulässig ist. Bauflächen in geltenden Bebauungsplänen und innerhalb des Siedlungsbestandes bleiben von dieser Rege-

Das Land Hessen unterstützt die betroffenen ehemaligen Standortkommunen kontinuierlich seit 2005 durch das Angebot einer kostenfreien fachlichen Konversionsberatung, die von der damit beauftragten HA Hessen Agentur GmbH durchgeführt wird. Vorrangig in den strukturschwächeren Regionen werden Kommunen mit Landes-, EU- und Mitteln des Bund-Länderprogramms „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bei Flächeneignung und entsprechender Nachfrage bei der Umwandlung von Konversionsflächen in Gewerbe- und Industriegebiete gefördert. Vorbereitende Studien zur gewerblichen Nachnutzung sind ebenfalls förderfähig. Auch einzelne kleine und mittlere Unternehmen können unter bestimmten Bedingungen bei der Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte auf einer Konversionsfläche und Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze mit rückzahlbaren oder nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert

werden. Auch andere passende Förderprogramme kommen bei Vorhaben auf Konversionsflächen zur Anwendung.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### ..... BEGRÜNDUNG ZU 3.3-1 BIS 3.3-3

Die vom Umwelt- und Nachbarschaftshaus (UNH) und dem Forum Flughafen und Region in Auftrag gegebene unabhängige Lärmwirkungsstudie NORAH („Noise-Related Annoyance, Cognition, and Health“, „Zusammenhänge zwischen Lärm, Belästigung, Denkprozessen und Gesundheit“) zeigt die Auswirkungen von Flug-, Schienen- und Straßenverkehrslärm auf die Gesundheit und Lebensqualität der betroffenen Wohnbevölkerung. Die Studie macht deutlich, dass sich die Lärmproblematik nicht auf einen einzelnen Verkehrsträger beschränkt. Vor dem Hintergrund der hohen Anzahl der durch Verkehrslärm Betroffenen ist dem As-

pekt der Vorsorge bei der Siedlungsentwicklung und der wohnortnahen Erholung ein noch höheres Gewicht beizumessen, um einer Zunahme von Lärmbetroffenen entgegenzuwirken. Das schließt bei der Planung und dem Bau neuer Infrastrukturtrassen die damit einhergehende Verlagerung der Verkehre auf Bestandsstrecken mit ein.

Kann dieser Abwägungsleitlinie z.B. aufgrund fehlender Flächenalternativen für die Siedlungsentwicklung, nicht gefolgt werden, sind auf der Ebene der Bauleitplanung geeignete Darstellungen/Festlegungen zur Vorsorge zu treffen (z.B. Flächen für Lärmschutzwände/-wälle). Dies schließt Maßnahmen des passiven Lärmschutzes mit ein (beispielsweise das „Hamburger HafenCity-Fenster“ als Maßnahme des baulichen Schallschutzes).

Die in den Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG enthaltenen Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete vor einer Zunahme der Lärmbe-



lung unberührt. Die äußere Begrenzung des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Flughafen Frankfurt Main ergibt sich aus der Umhüllenden der energieäquivalenten Isophonenlinie unter Annahme von  $L_{Aeq}$  Tag 55 dB(A) und  $L_{Aeq}$  Nacht 50 dB(A), berechnet auf Basis von 701.000 Bewegungen pro Jahr; berechnet nach den „Flughafen-Fluglärm-Hinweisen“ (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), 2011).

→ 3.3-4 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Für den Flughafen Kassel-Calden (Kassel Airport) ist auf der Grundlage der „Flughafen-Fluglärm-Hinweise“ ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, dessen äußere Begrenzung sich aus der Umhüllenden der energieäquivalenten Isophonenlinie mit höchstens 55 dB(A) Dauerschallpegel ergibt.

→ 3.3-5 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Für den Verkehrslandeplatz Egelsbach ist auf der Grundlage der „LAI-Hinweise zu Fluglärm an Landeplätzen“ (LAI 2008) ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen. Für andere Flugplätze gilt dies dann, wenn die Festlegung eines Siedlungsbeschränkungsgebietes auf

Grund der zu erwartenden Siedlungs- und Luftverkehrsentwicklung an diesen Standorten notwendig erscheint.

→ 3.3-6 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG



lastungen sind von der Regional- und Bauleitplanung sowie den raumbedeutsamen Fachplanungen zu berücksichtigen (Definition „ruhige Gebiete“ siehe Planziffer 4.3, 3. LEP-Änderung).

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 3.3-4 BIS 3.3-6

Zur Abgrenzung der Siedlungsbeschränkungsgebiete, die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zu berechnen sind, ist die im angestrebten Endausbauzustand zu erwartende Nutzung der Flughäfen zugrunde zu legen. Lärmsanierungsansprüche können aus der Festlegung der Siedlungsbeschränkungsgebiete nicht festgelegt bzw. angeordnet werden.

#### Frankfurt Main:

Im neu aufzustellenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan

ist um den Flughafen Frankfurt Main ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, das auf der Annahme von 701.000 Flugbewegungen pro Jahr am Flughafen basiert. Die äußere Begrenzung bildet eine Umhüllende – ermittelt gemäß den aktuellen Vorgaben „Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ (Flughafen-Fluglärm-Hinweise) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) aus dem Jahr 2011 unter Annahme von  $L_{Aeq}$  Tag 55 dB(A) und  $L_{Aeq}$  Nacht 50 dB(A), berechnet auf Basis von 701.000 Bewegungen pro Jahr unter Anwendung der Sigma-Regelung. Mit der im Vergleich zum Landesentwicklungsplan Hessen 2000 erfolgten Reduzierung des zugrunde zu legenden Dauerschallpegels von 62 dB(A) auf höchstens 55 dB(A) wird die aktuelle Entwicklung der Luftverkehrstechnik berücksichtigt. Eine 100/100-Regelung würde im Bereich der An- und Abflüge nach Osten

und Westen zu einer deutlichen Vergrößerung des im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 auf Basis von 701.000 Flugbewegungen und der Anleitung zur Berechnung von Fluglärm aus dem Jahr 1984 (AzB 1984), festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebietes führen. Dies ist vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung in Bezug auf leisere Flugzeuge und der von der hessischen Landesregierung geplanten Lärmobergrenze nicht zweckmäßig. Gleichzeitig wird der langfristigen Lärmvorsorge Rechnung getragen, da das zukünftig zu ermittelnde Siedlungsbeschränkungsgebiet der räumlichen Abgrenzung des seinerzeit in der Plankarte zum Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebietes weitgehend entspricht. Der Träger der Regionalplanung/der Träger der Regionalen Flächennutzungsplanung soll mittels eines Siedlungsstrukturkonzeptes auf eine ausgewogene siedlungsstrukturelle Entwick-

## 3.4 Kulturlandschaft, UNESCO-Welterbestätten, Denkmalschutz

### Kulturlandschaft

**(G)** Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind in ihrem Bestand zu berücksichtigen. Sie sollen als Identifikationsmöglichkeiten einer Region sowie einer Lebenswerten und erfahrbaren Umwelt einschließlich deren historischer Wurzeln erhalten und von Beeinträchtigungen möglichst freigehalten werden.

→ 3.4-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

### UNESCO-Welterbestätten

**(G)** Welterbestätten der UNESCO dürfen in ihrer Substanz und durch ihre Umgebung, soweit diese Einfluss auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Welter-



lung des Flughafenumfeldes, unter besonderer Berücksichtigung des vorsorgenden Schutzes der Wohnbevölkerung vor Fluglärm, hinwirken (siehe auch Ziffer III. 4 der 1. Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 22. Juni 2007).

#### Kassel-Calden (Kassel Airport):

Die äußere Begrenzung des Siedlungsbeschränkungsgebietes um den Flughafen Kassel-Calden (Kassel Airport) ergibt sich aus der energieäquivalenten Isophonenlinie mit höchstens 55 dB(A), auf Basis der „Flughafen-Fluglärm-Hinweise“ und dem im Planfeststellungsbeschluss für das Jahr 2020 prognostizierten Verkehrsaufkommen. Das Siedlungsbeschränkungsgebiet ist im Regionalplan Nordhessen festzulegen.

#### Egelsbach:

Um den Verkehrslandeplatz Egelsbach ist ein Siedlungsbeschränkungsgebiet festzulegen, dessen äußere Umhüllende eine ener-

gieäquivalente Isophonenlinie mit höchstens 55 dB(A) darstellt. Die Abgrenzung des Siedlungsbeschränkungsgebietes ist auf der Grundlage der „Hinweise zu Fluglärm an Landeplätzen“ und den im Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten Flugbewegungen pro Jahr zu ermitteln.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### ..... BEGRÜNDUNG ZU 3.4-1

Das Gebiet des Bundeslandes Hessen gehört zu den ältesten europäischen Siedlungsgebieten und verfügt über eine Vielzahl unterschiedlicher, historisch gewachsener Kulturlandschaften. Kulturlandschaften sind das Ergebnis ständiger Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme. Dynamischer Wandel ist ein Wesensmerkmal der Kulturlandschaft. Deshalb definiert Kulturlandschaftsschutz Faktoren historischer Kontinuität, zielt aber nicht auf die Muse-

alisierung der Landschaft. Erhaltung und Entwicklung sind zusammen Teil eines langfristigen, planerisch gelenkten Umgangs mit der historischen Kulturlandschaft, die stets nur einen Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft repräsentiert.

Aus Sicht der Raumordnung sind die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge sowie die regionale Zusammengehörigkeit zu wahren. Die gewachsenen Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen sowie in ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Darüber hinaus findet der Begriff der Kulturlandschaft und des Schutzes der historisch gewachsenen Kulturlandschaft zunehmend Verwendung in nationalen, europäischen und anderen internationalen Konventionen, Rechts- und Planungsvorschriften.

Die historisch gewachsenen Kulturlandschaften sollen auf Grundlage des beim Landesamt für Denkmalpflege Hessen im Aufbau befindlichen Informationssystems (Ku-

bes hat, nicht beeinträchtigt werden. Kern- und Pufferzone sollen nach Prüfung des Einzelfalls von baulichen Anlagen, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freigehalten werden.

→ 3.4-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

### Denkmalschutz

Hessen bezieht einen erheblichen Teil seiner Identität aus einer als gemeinsam wahrgenommenen Vergangenheit. Diese zeigt sich überwiegend in materiellen Zeugnissen, archäologischen Fundstätten und Baudenkmalern. Der Erhalt des aus der Vergangenheit überkommenen Kulturerbes gemäß § 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) ist von erheblicher Bedeutung für die gesellschaftliche Identität.

#### (G) Insbesondere Kulturdenkmäler

- mit hoher Raumwirkung (z. B. Höhengiedlungen, wie etwa die Münzenburg, Amöneburg oder der Glauberg)
- mit einer großen Flächenausdehnung (historische Altstadtkerne, archäologische Flächendenkmäler)

sollen in ihrer Substanz erhalten und in ihrem Erscheinungsbild möglichst nicht beeinträchtigt werden.

→ 3.4-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG



LaDig) benannt und in die Aufstellung der hessischen Raumordnungspläne einfließen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 3.4-2

Die UNESCO-Welterbestätten im Land Hessen besitzen eine hohe, auch raumwirksame Ausstrahlungskraft. Als besonders schützenswertes Erbe der Menschheit unterliegen UNESCO-Welterbestätten völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen.

Bisher eingetragen sind:

- Kloster Lorsch und Altenmünster (Weltkulturerbe seit 1991)
- Grube Messel (Weltnaturerbe seit 1995)
- Oberes Mittelrheintal, Kulturlandschaft (Weltkulturerbe seit 2002)
- Obergermanisch-Raetischer Limes, als Bestandteil der Welterbestätte Grenzen des römischen Reiches (Weltkulturerbe seit 2005)

– Teilgebiet Kellerwald im Nationalpark Kellerwald-Edersee, als Bestandteil der Welterbestätte Buchenurwälder der Karpaten und Alte Buchenwälder Deutschlands (Weltnaturerbe seit 2011)

– Bergpark Wilhelmshöhe, Kulturlandschaft einschließlich der Wassereinzugsgebiete der Wasserspiele (Weltkulturerbe seit 2013).

Durch diesen Grundsatz wird sichergestellt, dass die UNESCO-Welterbestätten vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die mit dem Status des UNESCO-Welterbes nicht vereinbar sind. Dazu gehören insbesondere größere bauliche Anlagen gewerblicher Art oder touristische bzw. Freizeitnutzungen, die das charakteristische räumliche Erscheinungsbild oder die ökologische Integrität der Welterbestätte stören können. „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ sind in der Kernzone der Welterbestätten ausgeschlossen (siehe Planziffer 5.3.2.2-4, 3. LEP-Änderung).

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 3.4-3

In der Hessischen Verfassung in Artikel 62 und im Hessischen Denkmalschutzgesetz werden Denkmalschutz und Denkmalpflege als öffentliche Interessen definiert, die auch und gerade das Ziel haben, die Kulturdenkmäler in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einzubeziehen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG



## 3.5 Tourismus

**(G)** Zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus sollen die räumlichen Voraussetzungen, die für den Ausbau der touristischen Infrastruktur erforderlich sind, geschaffen werden.

→ 3.5-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Heilbäder und Kurorte sollen in ihrer wirtschaftlichen und qualitativen Entwicklung vom Land begleitet und unterstützt werden.

→ 3.5-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 3.5-1

Für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus ist eine qualitativ hochwertige und an der Nachfrage orientierte öffentliche touristische Infrastruktur eine Grundvoraussetzung. Sie verbessert die Rahmenbedingungen für das private Tourismusgewerbe, durch dessen Investitionen Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden. Insgesamt betrachtet ist in Hessen die touristische Infrastruktur weitgehend konkurrenzfähig. Es ist aber erforderlich, die Qualität und die Anpassung an die Markterfordernisse in einem stetigen Prozess zu verbessern. Die Entwicklung der öffentlichen touristischen Infrastruktur soll überörtliche Wirkung haben und ist in regional abgestimmte Konzepte einzubinden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 3.5-2

Die Heilbäder und Kurorte sind ein wichtiger Faktor im hessischen Tourismus, da hier gut ein Viertel der Übernachtungen stattfindet. Sie liegen zum größten Teil in den struktur-schwächeren Landesteilen. Gerade hier ist gesundheitlich orientierter Tourismus ein bedeutender und zum Teil einziger zukunftsträchtiger Wirtschaftsbereich. Kommunen, deren Wirtschaft vorrangig auf Prävention und Rehabilitation ausgerichtet ist, müssen darauf achten, dass andere Nutzungen diesen Entwicklungsbereich nicht beeinträchtigen oder verhindern. Maßnahmen der Raumplanung und der Fachplanung sind mit den Vorstellungen zur Entwicklung in den Heilbädern und Kurorten abzustimmen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG



# 4.



## Freiraumentwicklung und Ressourcenschutz

4.1	FREIRAUMFUNKTIONEN	3. LEP-Ä, 4.1	SEITE 64
4.2	UMWELT- UND NATURSCHUTZ	3. LEP-Ä, 4.2	SEITE 66
4.2.1	FLORA, FAUNA UND LANDSCHAFT	3. LEP-Ä, 4.2.1	SEITE 66
4.2.2	BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN	3. LEP-Ä, 4.2.2	SEITE 72
4.2.3	KLIMASCHUTZ, ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL UND LUFTREINHALTUNG	3. LEP-Ä, 4.2.3	SEITE 74
4.2.4	GRUNDWASSER-, GEWÄSSER-, HOCHWASSERSCHUTZ SOWIE SCHUTZ VOR WASSERGEFAHREN	3. LEP-Ä, 4.2.4	SEITE 78
4.3	ERHOLUNG UND LANDSCHAFT	3. LEP-Ä, 4.3	SEITE 84
4.4	LANDWIRTSCHAFT	3. LEP-Ä, 4.4	SEITE 87
4.5	FORSTWIRTSCHAFT	3. LEP-Ä, 4.5	SEITE 91
4.6	ROHSTOFFSICHERUNG UND NUTZUNG DES TIEFEN UNTERGRUNDES	3. LEP-Ä, 4.6	SEITE 93

## 4.1 Freiraumfunktionen

**(z)** Die in der Plankarte festgelegten landesweit bedeutsamen Freiraumfunktionen

- Ökologischer Schwerpunktraum (Kernräume des Biotopverbundes und Verbundräume, Planziffer 4.2.1, 3. LEP-Änderung)
- Agrarischer Vorzugsraum (Planziffer 4.4, 3. LEP-Änderung)
- Forstlicher Vorzugsraum (Planziffer 4.5, 3. LEP-Änderung)

sind durch Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern und zu konkretisieren.

→ 4.1-1 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** In Freiräumen werden unterschiedliche, sich teilweise ergänzende

- ökologische Nutzungen und Funktionen,
- ökonomische Nutzungen und Funktionen bzw.
- siedlungsstrukturelle Nutzungen und Funktionen wahrgenommen.

Diese sollen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung vor einer Inanspruchnahme möglichst geschützt werden. Ist eine erstmalige Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bzw. für die Realisierung der Energiewende nicht zu vermeiden, soll diese möglichst flächensparend und umweltschonend erfolgen. Dies gilt entsprechend bei Planungen – insb. von linienhaften Infrastrukturmaßnahmen – mit zerschneidender Wirkung.

→ 4.1-2 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Zur Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit ökologischen Freiraumnutzungen und -funktionen sind von der Regionalplanung folgende Festlegungen zu nutzen:

- „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ (Planziffer 4.2.1, 3. LEP-Änderung)

### BEGRÜNDUNG ZU 4.1-1 BIS 4.1-6

Freiräume erfüllen für den Menschen und den Naturhaushalt zahlreiche Nutzungen bzw. Funktionen, u. a.:

- als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen und zum Schutz des Bodens, der Gewässer und des Grundwassers sowie des Klimas.
- für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, zum Abbau von (oberflächennahen) Lagerstätten, aber auch für den vorbeugenden Hochwasserschutz (z. B. als Retentionsfläche), als Raum für die Erholung und Freizeit der Bevölkerung.
- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Um den Verbrauch von Freiflächen soweit wie möglich zu reduzieren, sind Flächenmanagementkonzepte zu erstellen (siehe Planziffer 3.1, 3. LEP-Änderung) sowie In-

frastrukturmaßnahmen zu konzentrieren und zu bündeln (z. B. Verkehrs- und Energieinfrastruktur). Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sind Eingriffe so weit wie möglich zu minimieren, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) zu kompensieren. Um bei raumbedeutsamen Kompensationsmaßnahmen neben dem funktionalen auch den räumlichen Bezug zwischen Eingriffs- und Kompensationsort zu wahren, sollen entsprechende Kompensationsmaßnahmen nach Möglichkeit im gleichen Naturraum stattfinden, wie der zugehörige Eingriff.

Die in der Plankarte zur dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 festgelegten Freiraumnutzungen und -funktionen sind von der Regionalplanung zu konkretisieren. Hierzu stehen der Regionalplanung die unter den Planziffern 4.1-2 bis 4.1-4 (3. LEP-Änderung) aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebietskategorien zur Verfügung. Die außerhalb der Kernflä-

chen liegenden Verbindungsflächen (Verbundräume) des landesweiten Biotopverbundes sind als Suchräume zur inhaltlichen Ausgestaltung auf nachfolgenden Planungsebenen zu verstehen. Es bleibt dem Träger der Regionalplanung vorbehalten innerhalb dieser Suchräume geeignete Flächen als „Vorbehalts- und ggf. Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festzulegen.

Zeichnet sich ab, dass die Einführung weiterer Gebietskategorien bzw. Planzeichen sinnvoll/erforderlich ist, sind diese in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde festzulegen. Um den vielfältigen Funktionen, die Freiräume wahrnehmen, gerecht zu werden, ist eine Überlagerung miteinander verträglicher Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen sinnvoll und zulässig. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen sind oder aber, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen ab oder bis zum Eintritt be-

- „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ (Planziffer 4.2.4, 3. LEP-Änderung)
- „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz“ (Planziffer 4.2.4, 3. LEP-Änderung)
- „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ (Planziffer 4.3, 3. LEP-Änderung)
- „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ (Planziffer 4.3, 3. LEP-Änderung)
- „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ (Planziffer 4.5, 3. LEP-Änderung)

→ 4.1-3 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Flächen mit ökonomischen Freiraumnutzungen und -funktionen und zur Nutzung von Naturgütern sind in den Regionalplänen durch folgende Festlegungen zu sichern:

- „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ (Planziffer 4.4, 3. LEP-Änderung)
- „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ (Planziffer 4.5, 3. LEP-Änderung)
- „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ (Planziffer 4.6, 3. LEP-Änderung)
- „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ (Planziffer 4.6, 3. LEP-Änderung)

→ 4.1-4 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** In Verdichtungsräumen sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik sind zur Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit Freiraum- und Erholungsfunktionen (siedlungsstrukturelle Nutzungen und Funktionen) großräumige Freiraumstrukturen zu sichern und zu einem regionalen Freiraumverbund zu entwickeln. Hierzu stehen der Regionalplanung folgende Festlegungen zur Verfügung:

- „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ (Planziffer 4.3, 3. LEP-Änderung)
- „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ (Planziffer 4.3, 3. LEP-Änderung)
- „Vorrang-/Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ (Planziffer 4.2.3, 3. LEP-Änderung).

→ 4.1-5 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Eine Überlagerung untereinander verträglicher Funktionen des Raumes ist zulässig. Bei nur zeitlich begrenzten Raumnutzungen und -funktionen können die entsprechenden Festlegungen regionalplanerisch in ihrer zeitlichen Abfolge festgelegt werden.

→ 4.1-6 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

stimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden.

Darüber hinaus können interkommunale Kooperationslösungen, wie der Regionalpark RheinMain und der Ländergrenzen übergreifende Regionalpark Rhein-Neckar, in denen ein Netz attraktiver Wege (Regionalparkrouten) die vielfältigen Landschaftsräume erschließt, zur Verbesserung der Erlebbarkeit und des Nebeneinanders von ökologischen, ökonomischen Funktionen sowie der siedlungsnahen Erholungsfunktion beitragen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG



## 4.2 Umwelt- und Naturschutz

Planziffer 4.2.1 der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nimmt für die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes und, soweit erforderlich, für Teile des Landes zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms nach § 6 HAGBNatSchG wahr.

Darüber hinaus unterstützen die von der hessischen Landesregierung veröffentlichten Naturschutzleitfäden (z. B. „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“<sup>7</sup> oder „Naturschutzleitfaden Breitbandaus-

bau“) die Verfahren auf den nachgeordneten Planungsebenen. Der Leitfaden „Landesweiter Biotopverbund für Hessen“ vom 25. März 2013 ist in die Festlegungen und Begründungen des vorliegenden Landesentwicklungsplans sowie in den zugehörigen Umweltbericht eingegangen und wird hierdurch ersetzt.

### 4.2.1 FLORA, FAUNA UND LANDSCHAFT

**(G)** Natur- und Landschaftsräume in Hessen sollen auch künftig ihre Funktionen als Lebensräume, Rastbereiche und Wanderkorridore für die im Schwerpunkt hier heimischen Tier- und Pflanzenarten geschützt werden. Dies gilt insbesondere für solche Arten und Lebensgemeinschaften, für die Hessen nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und auf Grund zwischenstaatlicher Verträge und Vereinbarungen eine besondere Verantwortung trägt.

→ 4.2.1-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-1

Die Festlegungen zu Flora, Fauna und Landschaft dienen dazu, den Raum in seiner Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt sowie in seinen vielfältigen ökologischen Wechselwirkungen zu entwickeln und zu sichern.

Besondere Schwerpunkte bestehen darin, den Erfordernissen des landesweiten Biotopverbundes einschließlich des darin integrierten Netzes „Natura 2000“ Rechnung zu tragen. Außerdem sollen für landesplanerische Festlegungen mit möglichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft – dies gilt vorrangig für den Ausbau der Windenergie und weitere Infrastrukturen – die Voraussetzungen für deren natur- und artenschutzverträgliche Umsetzung auf den nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt werden. Damit kommt das Land Hessen auch im Rahmen des Windenergieausbaues seiner besonderen Verantwortung für bestimmte gefährdete Lebensgemeinschaften bzw. Arten nach,

die einen Verbreitungsschwerpunkt in Hessen haben. Dies betrifft z. B. die Vorkommen des als besonders windenergiesensibel einzustufenden Rotmilans sowie die Lebensgemeinschaften der Buchenwälder, die zahlreiche Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Arten (z. B. Fledermausarten) aufweisen.

Ferner werden Festlegungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Räume vorgesehen, die sowohl als Artlebensraum als auch für den Schutz des Klimas von besonderer Bedeutung sind (siehe auch Begründung zu 4.2.1-2, 3. LEP-Änderung). Diese Festlegungen sollen angesichts des fortschreitenden Klimawandels sowie den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Lebensräume zum nachhaltigen und flächendeckenden Schutz der Arten beitragen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-2

Die aufgeführten Maßnahmentypen zur Erhaltung und Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften sind überwiegend im Hessischen Waldgesetz (HWaldG) und im Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) bzw. entsprechenden Verwaltungsvorschriften beschrieben. Sie sind ferner aus dem Landschaftsprogramm (z. B. Stabilisierung der beiden hessischen Populationen der Äskulapnatter, da das Land u. a. für diese gefährdeten Lebensgemeinschaften eine besondere Verantwortung trägt) oder aus hessischen Naturschutzleitfäden, Artenhilfskonzepten, Fachgutachten abgeleitet.

<sup>7</sup> Aktualisiert durch den gemeinsamen Rund-erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEEVW 2020).

**(g)** Zur Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung von Natur und Landschaft sollen insbesondere folgende Maßnahmen angestrebt werden:

- Maßnahmen zugunsten von Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) oder des Art. 4 Abs. 2 sowie des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), insbesondere soweit sie der Herstellung eines Biotopverbunds – auch im besiedelten Bereich – dienen.
- Eine am Arten- und Biotopschutz ausgerichtete Aufwertung von Wäldern, insbesondere die Erhaltung und Fortentwicklung von Wäldern in den Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten, in unzerschnittenen, verkehrssarmen Räumen > 50 qkm mit Lebensraumfunktion für großräumig wandernde Waldarten oder mit endemischen Arten (Arten, die nur in einer abgegrenzten Umgebung vorkommen, z.B. Rhönquellschnecke).
- Eine am Arten- und Biotopschutz ausgerichtete Aufwertung von Landwirtschaftsflächen, zum Beispiel durch Erhaltung und Vernetzung von Hecken und Saumstrukturen sowie von Bereichen mit dauerhafter Grünlandnutzung.
- Maßnahmen zur Renaturierung von Fließgewässern und der Uferbereiche sowie zur Herstellung der Durchgängigkeit für wandernde Fischarten.
- Eine fischereiliche Bewirtschaftung der Oberflächengewässer, durch die Konflikte mit dem Arten- und Lebensraumschutz vermieden werden. Die fischereilichen Hegepläne sind entsprechend zu gestalten.
- Die Wiederherstellung von Kulturbiotopen wie Alleen, Trocken- und Magerrasen nach den Vorgaben der Biotopverbundplanungen.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung von Trockenmauern und Steillagenflächen im Weinbau, Maßnahmen zur Stabilisierung der beiden hessischen Äskulappnatter-Vorkommen sowie zur Erhaltung und Vergrößerung von Sonderbiotopen (z. B. der Kreuzotter).
- Die Freihaltung von Offenlandbereichen in waldreichen Räumen.
- Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes, z.B. in grundwasserabhängigen Landökosystemen oder naturnahen alten Wäldern.

→ 4.2.1-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

Hinsichtlich der Vernetzung von Waldlebensräumen ist die Zielart „Wildkatze“ herangezogen worden. Es ist zu erwarten, dass auch andere waldgebundene Großsäuger und sonstige Wald(rand)arten (z.B. Haselmaus) von der Umsetzung profitieren. Die Umsetzung dieses Konzeptes wird daher allen örtlichen Akteuren für die Planung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, Ersatzaufforstungen oder Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes empfohlen. Sowohl beim landesweiten Verbund der Waldlebensräume (Zielart: Wildkatze) als auch beim landesweiten Verbund der Feuchtlebensräume (insbesondere Auen) mit dem angrenzenden Bereich des Grünlandes auf mittleren Standorten, beim landesweiten Verbund der durchgängigen hessischen Fließgewässersysteme (Zielarten: Wanderfische) sowie beim landesweiten Verbund der Magerrasen und Heiden sollen vorrangig die im Umweltbericht beschriebenen landesweiten Schwerpunktachsen bzw. landesweiten Schwerpunktbereiche realisiert

werden. Hierüber können begrenzt vorhandene Finanzierungsmittel in besonders wertvollen Verbundstrukturen räumlich gebündelt werden, was die Effizienz der Maßnahmen steigert. Daneben sind Waldlebensräume mit besonderer Lebensraumfunktion für landesweit wertvolle Einzelvorkommen der Arten (z.B. Rhönquellschnecke) besonders für Aufwertungsmaßnahmen geeignet.

Die Kern- und Verbindungsflächen des Biotopverbundes überlagern sich teilweise mit den bundesweit nach den Kriterien der sog. Länderinitiative Kernindikatoren (LIKI) ermittelten großen unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen (UZVR) ab einer Mindestgröße von 100 qkm. Wegen des bereits hohen Zerschneidungsgrades in Hessen sind auch die unzerschnittenen verkehrssarmen Räume ab einer Mindestgröße von 50 qkm als schutzwürdig einzustufen. Hiervon weist Hessen 55 Räume auf (vgl. Abbildung 11 im Umweltbericht). In diesen sollen Neuzerschneidungen vermieden bzw. im Zuge von zerschneidend wirkenden Projekten (Stra-

ßenneu- oder -ausbau) diese Wirkung durch artgerechte Querungsbauwerke ausreichend behoben werden. Von Bedeutung ist dies insbesondere für großräumig wandernde Arten des Waldes und Halboffenlandes (Wildkatze, Luchs). Bei der Planung von Querungshilfen zur Vermeidung einer Zerschneidung oder zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Bereich von bestehenden oder geplanten Verkehrswegen ist auf eine ökologisch und auch ökonomisch effiziente Umsetzung zu achten.

Die Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft trifft hinsichtlich der Erhaltungszustände geschützter Arten eine besondere Verantwortung, da die meisten der betroffenen Arten auf bestimmte – zumeist extensiv genutzte – Bewirtschaftungsformen angewiesen sind. Durch eine geeignete Ausgestaltung der Landbewirtschaftung und durch Verzicht auf die Umwandlung von Grünland in Ackerflächen wird wesentlich zum Schutz der Biodiversität beigetragen.

**(g)** Über einen landesweiten Biotopverbund aus Kernflächen (Planziffer 4.2.1-4, 3. LEP-Änderung) und Verbindungsflächen (Planziffer 4.2.1-5, 3. LEP-Änderung) soll ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume entwickelt werden. Hierüber sollen die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert sowie die ökologischen Wechselwirkungen erhalten oder wiederhergestellt werden.

→ 4.2.1-3 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes setzen sich zusammen aus:

- a. den Natura 2000-Gebieten (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete),
- b. dem Nationalpark Kellerwald sowie den angrenzenden Bereichen des Kellerwaldes, des Rothaargebirges und des Burgwaldes,
- c. den Kern- und Pflegezonen des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und
- d. den festgesetzten oder einstweilig sichergestellten Naturschutzgebieten.

→ 4.2.1-4 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren werden die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes miteinander vernetzt. Die Verbindungsflächen setzen sich zusammen aus:

- a. dem landesweiten Verbund der Waldlebensräume (Zielart: Wildkatze),
- b. dem landesweiten Verbund der Feuchtlebensräume (insbesondere Auen) mit dem angrenzenden Bereich des Grünlandes auf mittleren Standorten,
- c. dem landesweiten Verbund der durchgängigen hessischen Fließgewässersysteme (Zielarten: Wanderfische),
- d. dem landesweiten Verbund der Magerrasen und Heiden sowie
- e. den sehr hoch konflikträchtigen Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten.

→ 4.2.1-5 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG



Die aufgeführten Maßnahmentypen zur Renaturierung und Herstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer sind ausführlich in Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen beschrieben. Im Maßnahmenprogramm sind die entsprechenden Einzelmaßnahmen zusammengestellt, die in der Regionalplanung zu berücksichtigen sind.

Geeignete Aufwertungsmaßnahmen stellen auch solche zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes dar. Von Bedeutung sind insbesondere vom Wasser geprägte Standorte (z. B. grundwasserabhängige Landökosysteme). Hierzu gehören auch alte, naturnahe Wälder mit einer nährstoff- und wasserspeichernden Streuauflage. Sie sind nicht nur wertvolle Lebensräume zahlreicher geschützter Arten, sondern sowohl als Kohlenstoff- als auch als Wasserspeicher von hoher Bedeutung für ein ausgeglichenes Klima (vgl. Begründung zu Planziffer 4.2.1-11, 3. LEP-Änderung).

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-3 UND 4.2.1-4

Der landesweite Biotopverbund besteht aus Kernflächen (Planziffer 4.2.1-4, 3. LEP-Änderung) und Verbindungsflächen (Planziffer 4.2.1-5, 3. LEP-Änderung) und stellt ein funktional zusammenhängendes Netz dar. Diese sind in der Plankarte als ökologische Schwerpunkträume gekennzeichnet.

Die Festlegungen zum landesweiten Biotopverbund konkretisieren die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG, wonach ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen und den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen ist. Sie leisten außerdem einen Beitrag zur Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ sowie zur „hessischen Biodiversitätsstrategie“. Ein funktionierender Biotopverbund wird zukünftig, vor dem Hintergrund der zu erwartenden Verschiebungen und Veränderungen der Lebensräume auf Grund des Klimawandels, für viele Arten

die Voraussetzung sein, um durch Wanderung und Neubesiedlung von Lebensräumen auf die Veränderungen reagieren zu können.

Der aus Kern- und Verbindungsflächen bestehende landesweite Biotopverbund ist in den Abbildungen 11 bis 15 des Umweltberichts dargestellt.

Aufgrund des landesweiten Planungsmaßstabs konzentriert sich die Betrachtung der Fauna auf ausgewählte, für den Lebensraum repräsentative Zielarten mit großräumigen Wanderbewegungen. Die Einbeziehung von Arten mit kleinräumigeren Wanderbewegungen sowie von Arten mit differenzierten Lebensraumsprüchen (z. B. Fledermäuse mit Sommer- und Winterquartieren bzw. Wochenstuben) wird im landesweiten Planungsmaßstab im Hinblick auf den Schutz von Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Arten betrachtet und bleibt im Übrigen der lokalen Planungsebene und der Naturschutzfachplanung, beispielsweise im Rahmen von Artenhilfskonzepten, vorbehalten.



Auf lokaler Ebene wird der Biotopverbund ergänzt, u. a. durch die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und die ergänzenden landesrechtlichen Regelungen. Auch bestehende Planungen, wie zum Beispiel die ökologisch bedeutsamen Flächennutzungen des Regionalverbands FrankfurtRheinMain, können die landesweite Planung ergänzen und sind mit dieser zu harmonisieren. Weitere Ergänzungen ergeben sich aus den Naturschutzgroßprojekten des Bundes und des Landes Hessen oder aus dem länderübergreifenden Naturgroßprojekt „Grünes Band Eichsfeld Werratal“.

Die Festlegungen des Landesentwicklungsplans zum landesweiten Biotopverbund decken gemäß § 6 Abs. 1 HAG-BNatSchG auch die regionale Planungsebene ab. So sind beim Verbund der Fließgewässerlebensräume die auf dieser Planungsebene relevanten Gewässer für Wanderfische dargestellt. Beim Auenlebensraumverbund sind neben den großräumig vernetzenden Bereichen die mindestens regional bedeutsamen Auen-Landschaftsschutzgebiete in der Kartendarstellung enthalten. Beim Trockenlebensraumverbund sind die außerhalb der landesweiten Schwerpunktbereiche liegenden bedeutsamen Biotopvorkommen als Trittsteinbiotope zur Vernetzung der landesweit relevanten Vorkommen ausgewiesen. Der Verbund der Waldlebensräume besitzt eine Detailschärfe in der Modellierung und im eingegangenen Walddatenbestand, die ebenfalls regionalplanerischen Belangen gerecht wird. Hier obliegt es der lokalen Planungsebene, die Vernetzungselemente anhand der örtlichen Gegebenheiten weiter zu konkretisieren und die großräumigen Populationsareale der Wildkatze in der Bedeutsamkeit zu differenzieren (z. B. in Kernbereiche, sonstige Aufenthaltsbereiche, selten genutzte Randbereiche).

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-5

Die außerhalb der Kernflächen liegenden Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes sind als Suchräume zur in-

haltlichen Ausgestaltung auf nachfolgenden Planungsebenen zu verstehen. Es bleibt dem Träger der Regionalplanung vorbehalten innerhalb dieser Suchräume geeignete Flächen als Vorbehalts- und ggf. Vorranggebiete festzulegen. Eine wichtige fachliche Grundlage bildet das FuE-Vorhaben „Prioritätensetzung zur Vernetzung von Lebensraumkorridoren im überregionalen Straßennetz: Waldlebensräume und waldbewohnende größere Säugetiere“ des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2010. Die hier ermittelten Waldkorridore wurden für den hessischen Raum konkretisiert und ergänzt. Die in der hessischen Biotopverbundplanung ausgewiesenen Verbindungsflächen für Waldlebensräume ersetzen daher die bundesweite Planung. In der Plankarte zum Landesentwicklungsplan sind die landesweit bedeutsamen Bereiche kartografisch hervorgehoben. Hierzu gehören die landesweiten Schwerpunktbereiche im Biotopverbund der Zielart Wildkatze, die landesweiten Schwerpunktbereiche im Auenlebensraumverbund mit den darin befindlichen Fließgewässern mit Funktion als Wandergewässer für Wanderfische sowie die landesweiten Schwerpunktbereiche im Verbund der Magerrasen und Heiden (vgl. Abbildungen 12 bis 15 im Umweltbericht). Die landesweit bedeutsamen Bereiche sind vordringlich zu realisieren. Im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL sind die Fließgewässer, die zum landesweiten Verbund der durchgängigen Fließgewässersysteme gehören, als Vorranggewässer genannt. Diese leiten sich aus entsprechenden Festlegungen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) und der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser) zu den Wanderfischen und notwendigen Ergänzungen zur Erreichung z. B. der Laichhabitate ab.

Zu den landesweit bedeutsamen Bereichen zählen auch die Räume mit Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten. Sie besitzen eine besondere Funktion für den naturschutzverträglichen Windenergieausbau in Hessen und sind im Umweltbericht zum Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans

Hessen 2000–Vorgaben zur Nutzung der Windenergie kartographisch (S. 25 und 26) dargestellt. Diese Schwerpunktvorkommen, die sich aus Dichtezentren und wertvollen Einzelvorkommen windenergiesensibler Arten zusammensetzen, wurden regionalplanerisch im Rahmen der Erstellung der sachlichen Teilregionalpläne Energie räumlich konkretisiert. Sie liegen zu einem großen Teil in Natura 2000-Gebieten.

Mit der in Abbildung 11 des Umweltberichtes vorliegenden Gebietskulisse aus Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes liegt ein unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erarbeitetes funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Räume vor. Die darin liegenden Flächen weisen zu einem Großteil – zum Beispiel in den Kernflächen des Biotopverbundes und den landesweit bedeutsamen Bereichen mit Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Arten – im Wesentlichen bereits eine standortgemäße Biotop- und Lebensraumausstattung auf. Diese



**(z)** Die Regionalplanung hat die Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes – soweit erforderlich – durch weitere regional bedeutsame Flächen zu ergänzen und zu konkretisieren sowie durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft zu sichern. Von besonderer Bedeutung sind die landesweiten Schwerpunktachsen im Biotopverbund der Wildkatze, der landesweit bedeutsame Auenlebensraum- und Fließgewässerverbund, die landesweiten Schwerpunktbereiche im Verbund der Magerrasen und Heiden sowie die regionalplanerisch konkretisierten sehr hoch konflikträchtigen Räume mit gegenüber der Windenergienutzung sensiblen Arten.

→ 4.2.1-6 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Biotopverbundsysteme sollen vordringlich geplant und realisiert werden, wenn sich Populationen von Tierarten in keinem günstigen Erhaltungszustand befinden und durch ausreichende Verbindungsflächen zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes beigetragen werden kann. Biotopverbundsysteme sollen zudem so erhalten und entwickelt werden, dass sie der natürlichen Verbreitung von möglichst vielen Tier- und Pflanzenarten dienen können.

→ 4.2.1-7 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Durch die Sicherung von Gebieten, auf denen dauerhaft eine natürliche Dynamik zugelassen wird, soll langfristig ein Netz von Prozessschutzflächen aufgebaut und in den Biotopverbund integriert werden.

→ 4.2.1-8 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** In Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in der Kern- und in der ehemaligen Pflegezone A<sup>8</sup> des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön, nach Forstrecht gesicherten Schutz- und Bannwäldern sowie in den Kernzonen der Welterbestätten dürfen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ nicht festgelegt werden. In den Fördergebieten (Kernflächen) des Naturschutzgroßprojektes Vogelsberg ist der Windenergieausbau an neuen Standorten auszuschließen, wenn hierdurch eine nicht mit den Projektzielen zu vereinbarende negative Auswirkung auf windenergiesensible Arten einhergeht.

→ 4.2.1-9 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** In den Regionalplänen sind Festlegungen in Natura 2000-Gebieten nur zulässig, wenn sie mit den jeweiligen Erhaltungszielen vereinbar sind oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.

→ 4.2.1-10 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

begründet ihre hohe Wertigkeit für die Biodiversität in Hessen, die es zu erhalten und zu entwickeln gilt.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-6

Die raumordnerische Sicherung wertvoller Lebensräume der Pflanzen und Tierarten zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in Hessen erfolgt durch Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft durch die Regionalplanung.

Angesichts des geplanten Windenergieausbaues auf ca. 2% des Planungsraumes trifft der Landesentwicklungsplan Festlegungen, die dem Schutz der Schwerpunkträume der windenergiesensiblen Arten dienen und eine besondere Berücksichtigung dieser Arten und ihrer Lebensräume bei der Erstellung der sachlichen Teilpläne Energie im Zuge der Regionalplanung erforderlich ma-

chen (vgl. Planziffer 4.2.1-5 und 5.3.2.2-5, 3. LEP-Änderung). Hierdurch wird – zusammen mit dem auf über 20% der Landesfläche ausgewiesenen Netz Natura 2000 – auf Ebene der Landesplanung dazu beigetragen, dass sich trotz des geplanten Windenergieausbaues auf ca. 2% des hessischen Planungsraumes der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen nicht verschlechtert.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-7

Indem der Biotopverbund heimischen Arten stabile Dauerlebensräume sichert und ihre Verbreitung sowie ihren genetischen Austausch fördert, trägt er u. a. für die nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten zur Wahrung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes bei. Vordringlich sind Maßnahmen zum Biotopverbund für Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand zu planen und umzusetzen, so-

fern sie der Verbesserung oder Stabilisierung ihres Erhaltungszustandes dienen können.

Mit Blick auf den geplanten Windenergieausbau in Hessen gilt dies insbesondere für solche Arten im ungünstigen Erhaltungszustand, die in den maßgeblich vom Windenergieausbau betroffenen Wäldern Teillebensräume besitzen können. Hierzu gehören die Mopsfledermaus und Große Bartfledermaus, die nur wenige bekannte Wochenstuben in Hessen aufweisen, sowie der Schwarzstorch, der flächenhaft, aber vereinzelt die Landesfläche besiedelt.

Der Umweltbericht legt dar, dass die landesweit bedeutsamen Schwerpunktvorkommen dieser Arten (Wochenstuben- und Winterquartiere der Mops- und Großen Bart-

<sup>8</sup> In der laufenden Planung des neuen Rahmenkonzeptes für das Biosphärenreservat Rhön wurde die Differenzierung der Pflegezonen (Flächenkategorie A und B) aufgegeben, ohne dass der Zuschnitt der Flächen verändert wurde.



fledermaus, Schwerpunktvorkommen des Schwarzstorchs) sowie die in den Artenhilfskonzepten ausgewiesenen Entwicklungsräume dieser Arten in den hessischen Biotopverbundflächen liegen, insbesondere in Natura 2000-Gebieten. Mit diesem Grundgerüst an wertvollen Lebensräumen für windenergiesensible Arten von Waldlebensräumen – auch solchen im ungünstigen Erhaltungszustand – wird somit eine geeignete Gebietskulisse geschaffen, um den Erhaltungszustand dieser Arten zu wahren bzw. seine Verbesserung zu ermöglichen. Dies gilt unabhängig davon, dass auf der Genehmigungsebene artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen sind.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### **BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-8**

Die „Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt“ der Bundesregierung sieht vor, bis zum Jahr 2020 auf mindestens 2% der Landfläche Deutschlands „Wildnisgebiete“ (Prozessschutzflächen) zu etablieren, in denen sich die Natur nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickelt. Auch in Hessen wird derzeit auf ausgewählten Waldflächen der natürlichen Entwicklung Vorrang eingeräumt. Im besonders großen Umfang ist dies im Nationalpark Kellerwald möglich.

Um die notwendigen Wanderungsbewegungen von Arten zu ermöglichen, sind die Prozessschutzflächen in den Biotopverbund einzubinden. Neben dem Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt dienen sie wissenschaftlichen Studien. Soweit konfliktfrei möglich, soll un gelenkte Naturentwicklung auch für die Allgemeinheit erlebbar werden. Prozessschutzflächen können außerdem der Vermittlung ökosystemarer Zusammenhänge und in besonderer Weise der Erholung (Naturerleben) dienen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### **BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-9**

Aus Gründen des hohen Schutzniveaus, das Natur und Landschaft zukommt und durch

rechtliche Bestimmungen zuerkannt wird, sind die Flächen von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Naturdenkmäler, nach Forstrecht gesicherte Schutz- und Bannwälder sowie die Kernzone und die Flächen der ehemaligen Pflegezonen A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön sowie die Kernzonen der Welterbestätten generell von der Ermittlung geeigneter Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuschließen und in der Folge nicht Gegenstand bei der Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ auf Ebene der Regionalplanung. Zudem ist ein Windenergieausbau auf neuen Standorten in den Fördergebieten (ehemalige Kernflächen) des Naturschutzgroßprojektes Vogelsberg ausgeschlossen, sofern hierdurch eine nicht mit den Projektzielen vereinbare negative Auswirkung auf windenergiesensible Arten entsteht.

Wald außerhalb der vorgenannten Räume ist als Suchraumkulisse für die regionalplanerische Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ nicht ausgeschlossen. Jedoch ist durch die Festlegung in Planziffer 5.3.2.2-5 des Landesentwicklungsplans (3. LEP-Änderung) gesichert, dass hierbei dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsprinzip Rechnung getragen wird. Auch durch die Festlegung, dass landesweit bedeutsame Bereiche des hessischen Biotopverbundes bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft besonders zu berücksichtigen sind (siehe Planziffer 4.2.1-6, 3. LEP-Änderung) wird – zusammen mit dem Ausschluss von naturschutzfachlich besonders wertvollen Flächen für die Windenergienutzung – umfassend dafür Sorge getragen, dass vorrangig konfliktarme Waldlebensräume planerisch beansprucht werden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### **BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-10**

Nach den europarechtlichen Vorschriften sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines

Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnten, unzulässig. Nur im Wege eines Ausnahmeverfahrens nach § 34 Abs. 3 BNatSchG kann geprüft werden, ob mangels einer zumutbaren Alternative und aufgrund von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses die Planung trotzdem zugelassen werden kann. Diese Vorschriften sind auch auf der Ebene der Regionalpläne sowie in der Bauleitplanung – insbesondere mit Blick auf den landesweiten Windenergieausbau – zu beachten.

Nach den Ausführungen im Umweltbericht sind die auf über 20% der Landesfläche ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete von hoher Bedeutung als Teillebensraum für die windenergiesensiblen Fledermaus- und Vogelarten. Daher und weil die Ausnahmevoraussetzung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (Fehlen zumutbarer Planungsalternativen mit geringeren bzw. ohne Beeinträchtigungen des Netzes Natura 2000) bei

**(G)** Wertvolle Lebensräume mit gleichzeitiger Bedeutung für den Klimaschutz, wozu insbesondere grundwasserabhängige Landökosysteme und naturnahe Wälder gehören, sollen erhalten und nach Möglichkeit in ihrer Funktion weiterentwickelt werden.

→ 4.2.1-11 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Kompensations- und artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes von Populationen sollen die Grundsätze in Planziffer 4.2.1-2 (3. LEP-Änderung) und deren Konkretisierung in Landschaftsplänen berücksichtigen. Vorrangig sind sie so zu bündeln, dass sie effizient zur Sicherung und Entwicklung des landesweiten Biotopverbundes sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie und dem Klimaschutz beitragen.

→ 4.2.1-12 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### 4.2.2

#### BODENSCHUTZ UND ALTLASTEN

**(G)** Böden sollen mit ihren natürlichen Funktionen, ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie ihren Nutzungsfunktionen nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, beispielsweise durch Erosion, Verdichtung, Versiegelung oder Schadstoffanreicherungen, so weit wie möglich vermieden werden.

→ 4.2.2-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen ist der Erhaltung von Böden, die aufgrund ihrer natürlichen oder archivarischen Bodenfunktionen oder ihrer hohen Ertragsicherheit eine hohe Bedeutung besitzen, hohes Gewicht beizumessen.

→ 4.2.2-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

der im Landesentwicklungsplan geforderten Mindestwindgeschwindigkeit (siehe Planziffer 5.3.2.2-4, 3. LEP-Änderung) voraussichtlich nicht vorliegt, soll in Hessen keine mit den Erhaltungszielen unverträgliche Windenergieplanung in den Natura 2000-Gebieten realisiert werden.

Natura 2000-Gebiete kommen unter der im Landesentwicklungsplan geforderten Mindestwindgeschwindigkeit nur dann für den Windenergieausbau in Frage, wenn sie im Verhältnis zum übrigen Planungsraum zu den windhöufigsten Bereichen zählen (d. h. zum Ziel des Windenergieausbaus besonders effizient und flächensparsam beitragen) und wenn eine Nutzung des Gebietes für die Windenergienutzung in einem schlüssigen Planungskonzept der Regionalplanung als erforderlich dargelegt ist. In diesem Fall ist durch ein umfassendes Vermeidungs- sowie flankierendes Schutzkonzept sicherzustellen, dass sich durch die Windenergieplanung der Erhaltungszustand

der Arten nicht verschlechtert. Dies ist mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung transparent zu belegen. Hierüber kann sichergestellt werden, dass die Natura 2000-Gebiete ihre Funktion als stabiler Rückzugsraum und damit als Spenderfläche u. a. für windenergiesensible Arten weiterhin behalten. Ein Beispiel bildet das im Zuge des „sachlichen Teilregionalplans Erneuerbare Energien“ im Regierungsbezirk Mittelhessen erarbeitete Integrative Gesamtkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet Vogelsberg.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-11

Hydromorph (d. h. vom Grundwasser) geprägte Räume und naturnahe Wälder mit ihrer Wasser und (Nähr-)Stoffe speichern den Humusaufbau bilden nicht nur wertvolle Artlebensräume, sondern sind zugleich für die nachhaltige Sicherung der natürli-

chen Lebensgrundlagen des Menschen und für den Schutz des (Lokal)Klimas von besonderer Bedeutung. Als natürliche Wasser- und Speicherelemente einer Landschaft tragen sie in besonderem Ausmaß zur Verdunstung des Bodenwassers bei. Durch die Verdunstung wird die Fläche vermehrt gekühlt, die Temperatur im Tages- und Jahresverlauf somit gedämpft. In einer vermehrt gekühlten Landschaft wird die Kondensation begünstigt. Das Wasser unterliegt daher einer häufigeren und kleinräumigeren Zirkulation. Zugleich wird bei vermehrter Speicherung des Wassers im Boden und seiner aktiven Verdunstung durch die Vegetation die Mineralisation stärker auf den durchwurzelten Boden beschränkt; dabei freigesetzte Nähr- und Mineralstoffe gehen weniger durch Auswaschung verloren, sondern stehen vermehrt dem Biomasseaufbau zur Verfügung. Der Rückhalt nicht nur von Wasser, sondern auch von Nährstoffen ist somit in den genannten Retentionsräumen gegenüber einer

stärker ausgetrockneten Landschaft erhöht. Derartige Räume tragen somit wesentlich zu einer Vergleichmäßigung von Temperatur, Niederschlag und Abfluss bei. Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen (z. B. fruchtbare Böden, gleichmäßige Wasserspende) und das (Lokal)Klima werden nachhaltig geschützt. Der Erhalt intakter Naturhaushaltsfunktionen in Wasser und (Nähr-)Stoffe speichernden Räumen ist daher bei Planungen zur Inanspruchnahme von Natur und Landschaft – auch mit Blick auf ihre vielfältige Bedeutung nicht nur als Artlebensraum sondern auch für den Klimaschutz – besonders zu berücksichtigen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.1-12

Zum Schutz von Natur und Landschaft sollen Beeinträchtigungen durch Eingriffe möglichst vermieden werden. Soweit eine Inanspruchnahme von Natur und Landschaft unvermeidbar ist, sind Kompensationspflichten zu beachten. Diese ergeben sich aus dem europäischen Recht (gebiets- und artenschutzrechtliche Bestimmungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie), der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und den forstrechtlichen Wiederaufforstungspflichten. Bei der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig multifunktionale Maßnahmen gewählt werden, die räumlich gebündelt die Ziele zur Erhaltung und Förderung europäisch geschützter Arten, zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes – hier insbesondere in den landesweit bedeutsamen Bereichen mit Schwerpunktvorkommen windenergiesensibler Arten – sowie zum Klimaschutz verwirklichen. Soweit eine Kompensation im Bereich der Fließgewässer erforderlich ist, sollte vorrangig eine Bündelung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen.

Die Naturschutzbehörden lenken, soweit rechtlich möglich und fachlich sinnvoll, Kompensationserfordernisse und Mittel des

Vertragsnaturschutzes in Maßnahmen, die geeignet sind, diese Ziele zu erreichen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.2-1

Böden haben aufgrund ihrer Funktionen für die Natur und den Menschen einen besonderen Stellenwert.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz nimmt eine generelle Einteilung der Bodenfunktionen in:

- natürliche Funktionen (Lebensraumfunktion, Funktion als Teil des Naturhaushalts, insbesondere der Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie Filter-, Puffer- und Transformationsfunktion),
- Funktionen als Archiv der Natur und Kulturgeschichte sowie in
- Nutzungsfunktionen (Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie weitere wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen)

vor. Bei Einwirkungen auf den Boden – auch bei Ausübung der Nutzungsfunktionen – sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Die besondere Schutzbedürftigkeit des Bodens ergibt sich zum einen aus den besonderen Gefährdungen, denen er ausgesetzt ist, und zum anderen daraus, dass er ein nur begrenzt vorhandenes Gut darstellt, eine Schädigung häufig irreversibel ist und Sanierungsmaßnahmen schwierig, aufwendig und teuer sind. Eine Neubildung von Boden findet in den zeitlichen Dimensionen, auf die sich die Landesplanung erstreckt, so gut wie nicht statt. Böden, deren Ertragssicherheit aktuell die Ernährung sichern, oder die Standort von Grünland, Wäldern und anderen Biotopen sind, haben sich im Laufe von Jahrtausenden durch natürliche Prozesse entwickelt. Gleichzeitig unterliegen Böden einem hohen Nutzungsdruck und sind vielfältigen Gefährdungen

ausgesetzt. Böden und ihre Funktionen sind in Hessen insbesondere durch Versiegelung, Bodenverluste durch Wassererosion – in Einzelfällen auch durch Winderosion –, Bodenverdichtung, Einträge von Schadstoffen sowie eutrophierend oder versauernd wirkenden Stoffen gefährdet.

Diese Bodendegradationen betreffen in der Regel den gesamten Naturhaushalt sowie die wesentlichen Wirkungspfade (Boden – Mensch, Boden – Wasser, Boden – Pflanzen und Tiere). Entsprechende Beeinträchtigungen der Böden sollen daher vermieden oder durch entsprechende Maßnahmen vermindert werden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.2-2

Böden, die eine hohe Bedeutung besitzen, sollen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.



**(z)** Mit Böden ist sparsam und schonend umzugehen. Der Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher baulich nicht beanspruchter Böden einzuräumen.

→ 4.2.2-3 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Dauerhaft nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen möglichst entsiegelt werden. Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sollen möglichst rekultiviert oder renaturiert werden.

→ 4.2.2-4 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.

→ 4.2.2-5 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### 4.2.3

### KLIMASCHUTZ, ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL UND LUFTREINHALTUNG

**(g)** Auf allen Planungsebenen sollen die Möglichkeiten zur Reduzierung klimarelevanter Spurengase, insbesondere Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), durch eine angepasste Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung, den Ausbau Erneuerbarer Energien sowie die Sicherung und Entwicklung von CO<sub>2</sub>-Senken (z.B. Moore und Wälder), konsequent genutzt werden.

→ 4.2.3-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Den sich abzeichnenden bzw. nicht mehr vermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soll von der Regional- und Bauleitplanung sowie den raumbedeutsamen Fachplanungen durch geeignete Anpassungsmaßnahmen begegnet werden. Auf der Ebene der Regionalplanung umfasst dies insbesondere die Vorsorge durch die Anpassung der Raumnutzungen und -funktionen an die Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Extremwetterereignissen, die Anpassung an steigende Temperaturen sowie an eine mögliche Einschränkung der Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen.

→ 4.2.3-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

Die Bedeutung der natürlichen Funktionen der Böden ist darin begründet, dass sie die unverzichtbare natürliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen bilden, dem Boden eine zentrale Regelungsfunktion in den Ökosystemen (insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen) zukommt und Böden aufgrund ihrer Filter-, Puffer- und Umwandlungseigenschaften unter anderem in der Lage sind, Schadstoffe zurückzuhalten und natürliche organische Reste unter Nährstofffreisetzung ab- und umzubauen.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hat Methoden zur Bewertung von natürlichen Bodenfunktionen und Bodeneigenschaften entwickelt und stellt landesweit einheitliche Bewertungskarten zur Verfügung. Neben Aussagen zu einzelnen Bodenfunktionen liegt eine zusammenfassende Bewertung vor, die erkennen lässt, auf welchen Flächen die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllt werden (vgl. <http://bodenviewer.hessen.de>).

Böden, deren natürliche Bodenfunktionen aufgrund dieser zusammenfassenden Bewertung als hoch oder sehr hoch bewertet werden, sollen vor Beeinträchtigung geschützt werden.

Böden nehmen eine bedeutende Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ein. Sie geben Zeugnis über frühere natürliche Bodenverhältnisse und naturgeschichtlich bedeutsame Vorgänge der Bodenbildung, schützen und konservieren Siedlungs- und Kulturreste und ermöglichen dadurch kulturgeschichtlich wertvolle Erkenntnisse. Bei Böden mit einem besonderen archivaren Informationswert sollen – soweit sie wissenschaftlich anerkannt dokumentiert sind – Eingriffe, die zu einem Verlust oder einer erheblichen Minderung der Archivfunktion führen, unterbleiben. Eine flächendeckende Erhebung für Hessen liegt jedoch bisher nicht vor.

Der landwirtschaftlichen Nutzung kommt bei den Nutzungsfunktionen eine besondere Bedeutung zu, denn sie ist Voraussetzung für die Ernährung des Menschen. Besonders er-

tragssichere Böden sollen langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten werden. Böden mit einem hohen Ertragspotenzial sind nicht nur durch ein hohes Produktionsvermögen gekennzeichnet, sondern vor allem durch eine hohe Ertragssicherheit. Im Hinblick auf den Planungshorizont des Landesentwicklungsplans ist weniger das Produktionsvermögen als die Ertragssicherheit entscheidend. Auch Böden mit einem geringen Ertragspotenzial können hohe Erträge liefern, dies allerdings häufig nur mit einem immensen Aufwand, zum Beispiel durch Beregnung, Düngung und Arbeitskraft. Entscheidend für die künftige Planung ist aber der Erhalt der Böden, die auch unter Stress (Klimawandel) in der Lage sind Umwelteinflüsse zu puffern und den Einfluss klimatischer Extrema, zum Beispiel Starkregen, Trockenheit, extreme Temperaturen im Siedlungsbereich, zumindest zu minimieren.

Ein Maß für die allein aufgrund der Bodenbeschaffenheit bestehenden Ertragsunterschiede sind die in der Bodenschätzung

ermittelten Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland). Böden mit einer Bodenzahl/Grünlandgrundzahl > 60 sind überdurchschnittlich ertragssichere Böden. Diese finden sich in Landschaften mit tiefgründig durchwurzelbaren Substraten und hohem Potenzial zur Wasserspeicherung, in Hessen beispielsweise in der Wetterau, dem Limburger Becken oder der Fritzlarer Börde.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.2-3

Durch weitere Inanspruchnahme von Freiflächen für die Siedlung- und Gewerbeentwicklung sowie für Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere durch Versiegelungen, gehen die natürlichen Funktionen, die Archivfunktion sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzungsfunktion der Böden dauerhaft und in der Regel vollständig verloren. Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen sind vorrangig auszuschöpfen.

Das vorliegende Ziel dient auch der Umsetzung der hessischen Nachhaltigkeitsstrategie, die eine sukzessive Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf 2,5 ha/Tag für Hessen bis 2020 zum Ziel hat.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.2-4

Ehemals baulich genutzte Standorte, Abgrabungen und Aufschüttungen können nach fachgerechter Entsiegelung bzw. Reaktivierung wieder natürliche Bodenfunktionen, zum Beispiel im Hinblick auf die Versickerung und Filterung von Niederschlagswasser, übernehmen und somit zur Kompensation von Verlusten beitragen.

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.2-5

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Standorte mit schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten können nach fachgerechter Behandlung wieder Bodenfunktionen erfüllen oder Standortaufgaben (Nachnutzungen) wahrnehmen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.3-1 UND 4.2.3-2

Die Raumordnung (die Ebene der Landes- und Regionalplanung) sowie die Bauleitplanung (kommunale Ebene) können einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, u. a. durch:

- Eine flächensparende, vorrangig im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter Haltepunkte des Schienenverkehrs konzentrierten Siedlungs-/Industrie-/Gewerbeflächenentwicklung. Vorgaben (insb. in den Bebauungsplänen) für klimaangepasstes Bauen.
- Die vorsorgende Sicherung von Trassen und Standorten für Verkehrsinfrastruktur, insbesondere umweltfreundlicher Verkehrsträger (u. a. Sicherung stillgelegter Bahntrassen, um diese ggf. zu reaktivieren bzw. für den Ausbau des Radwegenetzes oder anderen Verkehrsträgern zu nutzen, Ausbau des Radwegenetzes, Einrichtung von Pendlerparkplätzen), die Prüfung von Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität.
- Die räumliche Vorsorge für eine klimaverträgliche, sichere und wirtschaftliche Energieversorgung unter verstärkter Nutzung Erneuerbarer Energien.

- Die Sicherung klimarelevanter Freiflächen sowie sonstiger Freiflächen (siehe Planziffer 4.2.3-3, 3. LEP-Änderung).
- Zur Verringerung der thermischen Belastungen in Siedlungsgebieten dient der gezielte Einsatz von Vegetation. Um die mit dem Klimawandel verstärkt auftretenden stadtklimatischen Effekte abzumildern, soll neben der Sicherung, Vernetzung und Entwicklung von Grünflächen, wo möglich eine Dach- und Fassadenbegrünung zum Einsatz kommen.

Nach Aussagen des „Fachzentrum Klimawandel Hessen“, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), zeichnet sich für Hessen bis Ende dieses Jahrhunderts, im Vergleich zum Zeitraum 1971–2000, eine deutliche Erhöhung der Jahresmitteltemperatur ab. Zudem ist mit einer jahreszeitlichen Verlagerung der Niederschläge sowie einer Erhöhung der Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignis-



**(Z)** In den Regionalplänen sind die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums (Kalt-/Frischluftentstehungsgebiete), die im räumlichen Zusammenhang mit lufthygienisch und/oder bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz wahrnehmen, als „Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen“ bzw. „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ festzulegen.

→ 4.2.3-3 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** In „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“ hat der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Maßnahmen, welche die Kaltluftentstehung oder Durchlüftung verschlechtern können, sind nicht zulässig.

→ 4.2.3-4 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** In „Vorbehaltsgebieten für besondere Klimafunktionen“ sollen Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen so weit wie möglich gesichert und soweit erforderlich wieder hergestellt bzw. erweitert werden. Maßnahmen, welche die Durchlüftung von bioklimatisch bzw.

lufthygienisch belasteten Siedlungsräumen verschlechtern können, sollen möglichst unterbleiben.

→ 4.2.3-5 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** In Gebieten, in denen die gesetzlichen Anforderungen an die Luftqualität eingehalten werden, soll dieser Zustand möglichst erhalten bleiben. In den Gebieten und Ballungsräumen, in denen die Immissionsgrenzwerte oder Zielwerte der 39. BImSchV überschritten sind, ist auf die Verbesserung der Luftqualität hinzuwirken. Die hierfür aufgestellten Luftreinhaltepläne, die Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen bzw. die Aktionspläne sowie ggf. einzurichtende Umweltzonen sind bei allen Planungen zu berücksichtigen.

→ 4.2.3-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Gebiete für Industrie- und Gewerbe sollen so festgelegt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Sondergebiete, beispielsweise für Kuranlagen, Kliniken und Schulen sollen nicht unmittelbar angrenzend an Gebiete ausgewiesen wer-

sen (Hitze, Starkregen, Sturm) zu rechnen (ausführliche Darstellung siehe Umweltbericht, Kap. 5.5). Bereits in der Vergangenheit führten Extremwetterereignisse zu teilweise enormen gesamtwirtschaftlichen Schäden (Hessischer Landtag Drucksache 18/32).

Die für die Landes- und Regionalplanung sowie die Bauleitplanung relevanten Handlungsfelder zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zeigen u. a. der Bericht des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) „Handlungskonzept der Raumordnung zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien im Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels“ (2012) sowie die Hessische Anpassungsstrategie an den Klimawandel (HMUELV 2012b) auf.

Ein besonderer Anpassungsbedarf in Hessen besteht in den Handlungsfeldern vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten (Planziffer 4.2.4, 3. LEP-Änderung), Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsräumen,

die Verschiebung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen (Planziffer 4.2.1, 3. LEP-Änderung) sowie die Einschränkungen der Nutzbarkeit natürlicher Ressourcen u. a. der Wasserressourcen mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft sowie die Trinkwasserversorgung (Planziffern 4.2.4, 4.4 und 4.5, 3. LEP-Änderung). Wichtige Grundlagen stellen u. a. die Gefahren- und Risikokarten (§ 74 WHG) und Risikomanagementpläne (§ 75 WHG), die Landesweite Klimaanalyse Hessen dar.

Mittels integrierter Klimaschutz-/Anpassungskonzepte können vorhandene Aktivitäten aufgegriffen, gebündelt, ergänzt und zu einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden. Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung können entsprechende Maßnahmen soweit möglich über bauleitplanerische Festlegungen vorangetrieben werden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.3-3 BIS 4.2.3-5

Infolge der voraussichtlich häufiger auftretenden Hitzewellen in den Sommermonaten kommt es insbesondere in verdichteten Siedlungsräumen zu einer zunehmenden „Überwärmung“. Während im Zeitraum 1971 bis 2000 im Mittel 6 „heiße Tage“ pro Jahr auftraten, d. h. Tage, mit einer Tageshöchsttemperatur  $\geq 30$  °C, ist in Zukunft im Mittel mit über 20, im Maximum sogar mit mehr als 30 zusätzlichen heißen Tagen zu rechnen (im besonders heißen Sommer 2003 lag die Anzahl der „heißen Tage“ bei 23 Tagen [HLUG 2013]).

Auf Basis der im Auftrag der obersten Landesplanungsbehörde im Jahr 2016 in Auftrag gegebenen „Landesweiten Klimaanalyse Hessen“ sind in den Regionalplänen die „Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ festzulegen. Darüber hinaus sind die Ergebnisse des Modellvorhabens „Raumentwicklungsstrategien zum Klimawandel“ (insb. „Klimaanpassung in



Mittel-/Südhessen“ [klamis]), von KLIMZUG-Nordhessen und die Hessische Anpassungsstrategie an den Klimawandel bei der Aufstellung der Regionalpläne zu berücksichtigen. Basis für die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen sind die Ergebnisse der „Landesweiten Klimaanalyse Hessen“. Auch dem Grundsatz 4.2.1-11 (3. LEP-Änderung) dem Erhalt und der Fortentwicklung der für den Schutz des Klimas besonders wertvollen verdunstungsaktiven Vegetationsflächen (z. B. grundwasserabhängige Landökosysteme, naturnahe Wälder) ist Rechnung zu tragen. Die Kriterien zur Abgrenzung von „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“, sind – in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde – zu definieren. Aus Planziffer 4.2.3-4 (3. LEP-Änderung) ergibt sich die Vorrangwirkung der „Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen“, die in den Regionalplänen festzulegen sind. Satz 2 der Planziffer 4.2.3-4 (Z) (3. LEP-Änderung) konkretisiert die Vorrangwirkung und definiert die hier nach unzulässigen Maßnahmen. Voraussetzung der Unzulässigkeit ist die Raumbedeutung der Maßnahme sowie der Nachweis einer Verschlechterung der Funktionsfähigkeit der Kaltluftentstehungsgebiete bzw. der Luftleitbahnen.

Die Sicherung und Entwicklung innerörtlicher Freiflächen sowie weiterer geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung lokaler thermischer Belastungen ist Gegenstand der kommunalen Ebene. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können einen wichtigen Beitrag dazu liefern. Planungen und Maßnahmen, die zu einer Verschlechterung der Durchlüftung bzw. Luftqualität von klimatisch und lufthygienisch belasteten Ortslagen führen können, sind zu vermeiden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.3-6

Werden die durch Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter

Toleranzmargen überschritten, hat die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufzustellen, der entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt. Die Aufstellung und Fortschreibung der Luftreinhaltepläne erfolgt durch das hessische Umweltministerium, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen.

Die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Luftqualitätsstandards und Anforderungen aus der Luftreinhalteplanung verlangen eine frühzeitige Berücksichtigung auf allen Ebenen der räumlichen Gesamtplanung sowie den raumbedeutsamen Fachplanungen.

Der Entstehung von Luftverunreinigungen (sowohl gas- als auch partikelförmig) ist weiterhin verstärkt zu begegnen. Insbesondere sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die lufthygienischen Verhältnisse sind bei Planungen und Realisierung insbesondere von Großprojekten und emissionsintensiven Betrieben verstärkt zu berücksichtigen.
- Zusätzliche Emissionen sind nur zulässig, sofern die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten in den nach der 39. BImSchV festgelegten Ballungsräumen und Gebieten gewährleistet werden kann, gegebenenfalls durch die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen.

Die Umsetzung der Luftreinhaltepläne und der Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen bzw. der Aktionspläne wird durch raumordnerische Festlegungen unterstützt (u. a. für den Ausbau des ÖPNV und Radverkehrs, Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang von ÖPNV-Haltepunkten, stärkere Mischung von Arbeiten und Wohnen – sowohl im Ballungsraum als auch im ländlichen Raum).

→ 3. LEP-ÄNDERUNG



den, von denen Belästigungen durch luftverunreinigende Stoffe aus vorhandenen oder geplanten Industrie-, Gewerbe und Verkehrsanlagen ausgehen können.

→ 4.2.3-7 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### 4.2.4

### GRUNDWASSER-, GEWÄSSER-, HOCHWASSERSCHUTZ SOWIE SCHUTZ VOR WASSERGEFAHREN

#### Grundwasser, oberirdische Gewässer

**(G)** Das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer sollen als natürliche Lebensgrundlagen von Menschen und Tieren sowie wegen ihrer Funktionen für den Naturhaushalt möglichst flächendeckend so geschützt und geschont werden, dass ein möglichst weitgehend natürlicher Zustand erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt wird.

→ 4.2.4-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** An oberirdischen Gewässern sind die zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie und des landesweiten Biotopverbundes notwendigen Flä-

chen zur Gewässerentwicklung von entgegenstehenden Raumnutzungen freizuhalten.

→ 4.2.4-2 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Zur langfristigen Sicherstellung der Wasserversorgung sind die regional bedeutsamen Grundwasservorkommen (bestehende und geplante Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete in der Abgrenzung der Zone III/III A) und Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzungen in den Regionalplänen als „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ festzulegen.

→ 4.2.4-3 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** In den Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen. Es obliegt dem Träger der Regionalplanung, die Vorrangfunktion der nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete (Zone I und II) in den Regionalplänen sachlich und räumlich konkret festzulegen.

→ 4.2.4-4 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.3-7

Nach § 50 BImSchG besteht ein Trennungsgebot zwischen Wohnsiedlungsgebieten und Gewerbe- und Industrieflächen. Dies dient neben der Luftreinhaltung auch dem Schutz vor Lärm und der Störfallvorsorge.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.4-1 UND 4.2.4-2

Am 22. Dezember 2000 ist die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (im Folgenden WRRL) in Kraft getreten. Sie zielt auf eine nachhaltige Wassernutzung, bei der die Ressource Wasser und die mit ihr direkt in Verbindung stehenden Landökosysteme langfristig geschützt werden sollen. Dazu soll beim Grundwasser der gute mengenmäßige und gute chemische Zustand erhalten bzw. hergestellt werden, für oberirdische Gewässer sollen der gute ökologische und der gute chemische Zustand bzw. ein gu-

tes ökologisches Potenzial erhalten oder erreicht werden. Das bedeutet, dass oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Auen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten oder wiederhergestellt und vor Verunreinigungen geschützt werden sollen. Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Hessische Wassergesetz (HWG).

Der Bewirtschaftungsplan (§ 83 WHG) sowie das Maßnahmenprogramm Hessen 2015–2021 (§ 82 WHG) zur WRRL, die alle sechs Jahre zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben sind, enthalten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit sowie Maßnahmen zum Schutz der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers vor punktuellen und diffusen Einträgen.

Zur Verbesserung der Gewässerstruktur ist entlang der Fließgewässer ausreichend Raum vorzuhalten, um den Gewässern eine natürliche oder naturnahe Entwicklung zu ermöglichen. Zur Erreichung des guten öko-

logischen Zustandes der Oberflächengewässer sind im Maßnahmenprogramm Hessen 2015–2021 zur WRRL für die Gewässerentwicklung ein Flächenbedarf von ca. 4.065 ha sowie die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen auf ca. 1.885 km Gewässerlänge vorgesehen. Zu berücksichtigen sind auch die Ausführungen zur landesweiten Biotopverbundplanung (u. a. Planziffer 4.2.1-3, 3. LEP-Änderung). Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist durch geeignete Festlegungen, wie z. B. in den Regionalplänen, bei der Flurneueordnung und auf kommunaler Ebene durch die Bauleitpläne zu unterstützen.

Da punktuelle Einträge aus Abwasser-einleitungen (kommunale und industrielle Kläranlagen), weitere industrielle Direkt-einleitungen und diffuse Einträge die überwiegenden Ursachen der stofflichen Belastungen sind, sollen zudem die Belastungen durch eine Ertüchtigung der Anlagen (vgl. Begründung zu 5.4-4 und 5.4-5, 3. LEP-Änderung) sowie durch geeignete Maßnahmen

zur Minderung der Erosion und Abschwemmung von Ackerland minimiert werden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.4-3 UND 4.2.4-4

Grundwasser als wesentlicher Bestandteil des Naturhaushalts kommt eine zentrale Bedeutung für die Versorgung mit Trinkwasser zu. In Hessen stammen mehr als 90 % der öffentlichen Trinkwasserversorgung aus Grundwasser. Die langjährige Grundwasserneubildung beträgt rund 2.210 Millionen m<sup>3</sup>/Jahr. Davon werden als Trink- oder Brauchwasser im Mittel ca. 20 % dem System entnommen. Mit den Vorgaben unter Planziffer 4.2.4 (3. LEP-Änderung) wird darauf hingewirkt, dass Verunreinigungen erst gar nicht entstehen und das Vorsorgeprinzip greift. Eine schädliche Beeinflussung des Grundwassers stellt aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls dar.

Zum Schutz des Grundwassers sind in den Regionalplänen „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ festzulegen. Die „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ dienen – auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf das Wasserdargebot – dem besonderen Schutz dieser Grundwasservorkommen in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Die Regionalversammlungen haben darüber hinaus die Möglichkeit, in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, die nach Wasserrecht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete der Zone I und II sachlich, durch Auflistung im Plantext, und/oder räumlich – analog den „Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz“ – als „Vorranggebiete für den Grundwasserschutz“ in der Plankarte, festzulegen.

Die Wasserschutzzone III umfasst das gesamte Einzugsgebiet des Grundwassers, das der Wasserentnahmestelle zufließt. Reicht das Einzugsgebiet im Radius weiter als 2 km von der Wasserentnahmestelle, ist eine Unterteilung der Schutzzone in III A und III B möglich. In der Zone III A benötigt die Fließzeit des Grundwassers vom ä-

ußeren Rand der Schutzzone bis zur Fassung mindestens 500 Tage.

Flächen mit geringer natürlicher Schutzwirkung gegenüber Grundwasserverschmutzungen sind Bereiche, in denen besonders durchlässige oder verkarstungsfähige Gesteine an der Erdoberfläche anstehen, mächtige schützende Deckschichten fehlen oder die Deckschichten ein schlechtes Rückhaltevermögen aufweisen (Grundlage HLNUG Geologische Karte 1:300.000). Für die in die „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ einbezogenen Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete gelten zusätzlich zu den genannten Grundsätzen der Raumordnung die jeweiligen Verbote der Schutzgebietsverordnungen.

Bestehende Grundwasserbelastungen oder -verunreinigungen sind prioritär in den zuvor in der Begründung zu 4.2.4-3 und 4.2.4-4 (3. LEP-Änderung) genannten Gebieten zu sanieren. Den Belangen des Grundwasserschutzes ist in diesen Gebieten bei allen Abwägungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sind auf diesen Flächen geeignete Freiraumfunktionen sowie eine standortangepasste Bewirtschaftung zu erhalten oder zu entwickeln.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG



**(g)** In Gebieten, wie dem Hessischen Ried, die durch periodisch stark schwankende und flurnahe Grundwasserstände geprägt sind, soll auf eine angepasste Siedlungsentwicklung hingewirkt werden.

→ 4.2.4-5 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** In Gebieten, die durch die Entnahme von Grundwasser besonders beansprucht bzw. bereits geschädigt sind, sollen geeignete Maßnahmen (z.B. Bewirtschaftungspläne, Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate durch Infiltration von aufbereitetem Oberflächenwasser) eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben standortangepasste Bewirtschaftung des Grundwassers sicherstellen und zur Stabilisierung des Grundwasserhaushaltes und der wassergebundenen Landökosysteme beitragen.

→ 4.2.4-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und der Verringerung von Hochwasserspitzen sollen bei der Erschließung von Siedlungs- und Verkehrsflächen verstärkt Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung umgesetzt werden.

→ 4.2.4-7 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### Hochwasserschutz – Schutz vor Wassergefahren

**(g)** Der vorsorgende Hochwasserschutz soll durch ein umfassendes Hochwasserrisikomanagement gewährleistet werden. Neben einem Flächenmanagement, das die Sicherung und Rückgewinnung von Retentionsräumen sowie den Wasserrückhalt in der Fläche mit einschließt, ist bei Bedarf der erforderliche Hochwasserschutz ergänzend durch technische Schutzeinrichtungen, einschließlich Deiche, sicherzustellen.

→ 4.2.4-8 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Zur Sicherung von Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz und eine an die Hochwassergefahr angepasste Siedlungsentwicklung sind in den Regionalplänen Flächen, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt werden können, entsprechend den in der Begründung aufgeführten Kriterien, als

- „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ bzw.
- „Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ festzulegen.

→ 4.2.4-9 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.4-5 BIS 4.2.4-7

In Hessen existieren Gebiete mit teilweise starken Grundwasserschwankungen. Eine nicht angepasste Siedlungsentwicklung bzw. Bauweise in diesen Gebieten hatte in der Vergangenheit zum Teil Vernässungsschäden bzw. Schäden an Bauwerken, wie z. B. Risse in Mauern, zur Folge.

Eine Abfolge von Jahren mit unterdurchschnittlicher Grundwasserneubildung kann sich zudem in Gebieten, in denen die hohe Grundwasserentnahme für Trink- und Brauchwasser zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels geführt hat, nachteilig auf die Waldbestände (z. B. in der Rhein-Main-Ebene) auswirken.

Nach Aussagen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ist infolge des Klimawandels bis zum Jahr 2100, z. B. im Hessischen Ried und im Odenwald, mit einer deutlichen Zunahme der jahreszeitlichen Grundwasserschwankungen zu rechnen. Entsprechend ist in

den betroffenen Gebieten, eine nach ökologischen und hydrologischen Maßstäben standortangepasste Niederschlagsversickerung, Bewirtschaftung des Grundwassers und eine angepasste Siedlungsentwicklung umzusetzen. Beispiele für Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserspiegels im Hessischen Ried enthält der „Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried“. Wichtige Inhalte sind u. a. die Definition von Zielgrundwasserständen, die Aufstellung eines Maßnahmenpakets sowie der Ausbau der Infiltrationsanlagen zur Grundwasseranreicherung. Maßnahmen der naturnahen Oberflächenentwässerung erfolgen unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes und der Einschränkungen in Trinkwasserschutzgebieten. In Bereichen der Wasserversorgung, in denen keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, kann Oberflächenwasser gegebenenfalls auch Niederschlagswasser als Brauchwasser genutzt werden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.4-8

Das Hochwasserrisiko ist als Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den hochwasserbedingten nachteiligen Folgen zu verstehen. Hierbei sind besonders die nachteiligen Folgen auf die Aspekte „menschliche Gesundheit“, „Umwelt“, „Kulturerbe“ und „wirtschaftliche Tätigkeiten“ zu beachten. Hochwasserrisiken sind zu verringern, indem sowohl die Eintrittswahrscheinlichkeit vermindert wird als auch die nachteiligen Folgen/Schadenspotenziale reduziert werden.

Ziel eines vorsorgenden Hochwasserschutzes, der neben dem Hochwasserflächenmanagement und einem ergänzenden technischen Hochwasserschutz auch die Eigenvorsorge von Grundstücks- und Immobilienbesitzern umfasst, ist es, durch Hochwasser verursachte Schäden möglichst von vornherein auszuschließen, zumindest jedoch so weit wie möglich zu begrenzen. Zu berücksichtigen ist, dass infolge der proj-

**(z)** Die Inanspruchnahme von „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ für Planungen und Maßnahmen, durch die deren Funktion als Hochwasserabfluss oder Retentionsraum beeinträchtigt bzw. der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt werden kann, ist unzulässig.

→ 4.2.4-10 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Der Hochwasserschutz am Rhein wird insbesondere durch Deiche im Hessischen Ried sichergestellt. Die Sanierung der landeseigenen Winterdeiche an Rhein und Main wird weitergeführt. Die für die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung eines 200-jährlichen Hochwasserschutzes an den hessischen Rhein- und Mainabschnitten erforderlichen Flächen sind – sofern diese raumbedeutsam sind – bei der Aufstellung des Regionalplans Südhessen vor entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

→ 4.2.4-11 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** In den von Hochwasser gefährdeten Gebieten sowie in Gebieten hinter Schutzeinrichtungen, die bei Überschreitung der Bemessungsgrenze der Schutzeinrich-

tung oder durch ihr Versagen überschwemmt werden können, soll – insbesondere mit Hilfe von Hochwassergefahren- und -risikokarten – auf eine Verringerung der Schadenspotenziale hingewirkt werden. Die Siedlungsentwicklung soll auf das notwendige Maß begrenzt und in einer der Hochwassergefahr angepassten Bauweise erfolgen.

→ 4.2.4-12 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

zierten Klimaänderungen für die Zukunft die Zunahme einer Häufung von Hochwasserereignissen nicht auszuschließen ist.

Die Regional- und Bauleitplanung unterstützt mit ihren Instrumenten – z. T. über die nach Wasserrecht (WHG, HWG) festgesetzten Flächen hinaus – ein Flächenmanagement, das:

- die Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen
- die Risikovorsorge in potenziell überschwemmungsgefährdeten Bereichen (z. B. hinter Deichen)
- den Rückhalt des Wassers in der Fläche umfasst

(GMBL 2000, S. 514).

Darüber hinaus sind, basierend auf den Vorgaben der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie, der Hochwasserschutz und die Verringerung nachteiliger Folgen nach Maßgabe von Hochwasserrisikomanagementplänen sicherzustellen. Diese Pläne umfassen neben Maßnahmen zur Flächenvorsorge/-nutzung,

zum technischen Hochwasserschutz auch konkrete Maßnahmen zum Objektschutz und zur Bau- sowie Informationsvorsorge.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.4-9 BIS 4.2.4-12

Als „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind in den Regionalplänen Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete, d. h. im baurechtlichen Außenbereich bzw. Freiraum, festzulegen.

„Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ umfassen:

- Alle nach § 76 WHG in Verbindung mit § 45 HWG festgesetzten bzw. als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete sowie die in den Arbeitskarten der Wasserbehörden dargestellten und im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Gebiete.

— Den rückgewinnbaren/zusätzlichen Retentionsraum, dessen Abgrenzung fachlich gesichert ist und wasserrechtlich gebotene Flächen für Deichrückverlegungen oder Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage konkreter Hochwasserschutzkonzepte der Wasserwirtschaft.

— Die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 WHG erfassten Gebiete mit einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre).

— Gebiete hinter Schutzeinrichtungen, die bei einem HQ100 bei Versagen der Schutzeinrichtungen (Deiche) überschwemmt werden können und in denen im Falle eines Versagens eine erhöhte Gefahren für Leib und Leben besteht. Bemessungsgrundlage sind die in den Hochwassergefahrenkarten nach § 74 WHG für ein HQ100 ermittelten Flächen mit prognostizier-



**(z)** Die in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ100) dargestellten Bauflächen/Baugebiete, die noch nicht bebaut oder in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt worden sind, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

→ 4.2.4-13 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Maßnahmen an Gewässern sollen so ausgestaltet werden, dass sie den Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes flussaufwärts oder flussabwärts im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet nicht nachteilig verändern.

→ 4.2.4-14 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** In den Regionalplänen sind bestehende Rückhaltebecken ab 10 ha zur Reduzierung von Spitzenabflüssen als „Rückhaltebecken Bestand“ zu sichern bzw. geplante Rückhaltebecken als „Rückhaltebecken Planung“ festzulegen.

→ 4.2.4-15 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG



ten Wasserständen  $\geq 3$  m. Dem Träger der Regionalplanung in Südhessen ist es freigestellt, an Rhein und Main das HQextrem und prognostizierte Wasserständen  $\geq 3$  m als Bemessungsgrundlage für Gebiete hinter Schutzeinrichtungen zugrunde zu legen.

In den „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ hat der vorsorgende Hochwasserschutz Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen. In diesen Gebieten sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z. B. durch Bebauung und Aufschüttungen), unzulässig. Vor dem Hintergrund der mit Hochwasserereignissen i. d. R. verbundenen hohen Schadenssummen bzw. Nutzungseinschränkungen sind bestehende Gebäude und Infrastrukturen, insbesondere kritische Infrastrukturen (Definition siehe Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen 2009) von den jeweiligen Eigen-

tümern bzw. von den für die Infrastrukturen verantwortlichen Akteuren hinsichtlich ihrer konkreten Hochwassergefährdung zu prüfen und soweit geboten durch bauliche und technische Maßnahmen an die Hochwassergefahren anzupassen (siehe BMUB 2015: Hochwasserschutzfibel. Objektschutz und bauliche Vorsorge). Neu- und Umbauten in diesen Gebieten sind in einer hochwasserangepassten Weise auszuführen.

„Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ umfassen:

- Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Dies sind in Hessen Gebiete, die erst bei Überschreitung eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden (für die Abgrenzung ist ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das mindestens dem 1,3-fachen des Abflusses des genannten Hochwassers entspricht) sowie Gebiete, die bei einem Extremhoch-

wasserereignis bei Versagen von Deichen oder vergleichbaren öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können.

- Die in den Hochwassergefahrenkarten erfassten Gebiete, die bei Extremereignissen überflutet werden (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG).
- Wasserrechtlich festgesetzte oder in Arbeitskarten der Wasserbehörden dargestellte Überschwemmungsgebiete, die im bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) oder in bebauten Gebieten mit Bebauungsplänen liegen.
- Den erkennbaren zusätzlichen Retentionsraum, dessen Abgrenzung fachlich noch nicht ausreichend gesichert ist. Dies umfasst mögliche Deichrückverlegungsgebiete bzw. Flächen für die Gewässerrenaturierung, die beispielsweise nach den Erfordernissen des Naturschutzes bzw. entsprechend der Maßnahmenplanung gem. WRRL

von Bedeutung sind (z. B. Auenflächen).

Eine Überlagerung von „Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ mit „Vorranggebieten Siedlung“ (Bestand/Planung) ist möglich. Da technische Schutzeinrichtungen keinen absoluten Schutz vor (extremen) Hochwasserereignissen gewährleisten, ist bei Siedlungsgebieten, die von „Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ überlagert werden bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass ein Überfluten bzw. ein Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen (technischer Schutz/Deiche) erhebliche Schäden für Menschen, Vermögenswerte und die Umwelt zur Folge haben können. Um zukünftig einen weiteren Anstieg des Schadenspotenzials in diesen Bereichen zu verhindern, ist der vorbeugende Hochwasserschutz insbesondere von den betroffenen Immobilienbesitzern durch eine hochwasserangepasste Bauweise bzw. durch technische und bauliche Maßnahmen – auch im Gebäudebestand – auch hinter Deichen angemessen zu berücksichtigen. Dies umfasst auch Maßnahmen im Gebäude, wie die Anpassung der Heizung und Elektroinstallationen sowie die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl).

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### **BEGRÜNDUNG ZU 4.2.4-13**

Eine nicht an die jeweilige Hochwassergefahr angepasste Siedlungsentwicklung kann im Ereignisfall erhebliche Schäden und Schadenssummen zur Folge haben. Vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse und Fachinformationen, wie sie u. a. mit den Hochwassergefahrenkarten (§ 74 WHG) und aktualisierten Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG, § 45 HWG) vorliegen, kann auf der kommunalen Ebene eine Anpassung der Flächennutzungspläne erforderlich werden. Die raumordnerische Festlegung ist daher mit der Zielsetzung verbunden, die in bestehenden Flächennutzungsplänen inner-

halb der oben genannten Gebiete dargestellten Bauflächen/Baugebiete zurückzunehmen – soweit diese noch nicht realisiert bzw. in Bebauungsplänen festgesetzt sind. Mit der Planziffer 4.2.4-12 (3. LEP-Änderung) wird auch den Forderungen der „Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben“ Rechnung getragen (ARGE BAU, Neufassung, 17. Mai 2016, Ziffer 1.2). Die Zurücknahme von Bauflächen/Baugebiete kann zu einer Beschränkung der Siedlungsentwicklung in einzelnen Kommunen führen, ist jedoch aus Vorsorgegründen wegen der hohen Bedeutung des Hochwasserschutzes gerechtfertigt, auch vor dem Hintergrund des aus dem Klimawandel resultierenden Handlungs- und Anpassungsbedarfs. Auf eine ausgewogene siedlungsstrukturelle Entwicklung des Siedlungsflächenbedarfs ist in den Regionalplänen mittels regionaler Siedlungsstrukturkonzepte hinzuwirken.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### **BEGRÜNDUNG ZU 4.2.4-14**

Risikomanagementpläne dürfen keine Maßnahmen enthalten, die das Hochwasserrisiko für andere Länder im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet erheblich erhöhen. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen mit dem betroffenen Bundesland oder Staat koordiniert worden sind und eine einvernehmliche Lösung gefunden worden ist (siehe § 75 Abs. 4 WHG).

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### **BEGRÜNDUNG ZU 4.2.5-15**

Schwerpunkte des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind die Festlegung von „Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ sowie dezentrale Maßnahmen. Soweit diese Maßnahmen nicht ausreichen, sind neben der Sicherung bestehender Rückhaltebecken (> 10 ha), die

fachrechtlich als Überschwemmungsgebiet gesichert sind, geplante Rückhaltebecken (> 10 ha) festzulegen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG



**(g)** Unversiegelte Flächen sollen als Voraussetzung für den Rückhalt von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und für die natürliche Grundwasserneubildung möglichst erhalten bleiben. Wo dies möglich ist, soll der Wasserrückhalt in der Fläche durch Entseigelungsmaßnahmen verbessert werden.

→ 4.2.4-16 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

## 4.3 Erholung und Landschaft

**(z)** Zur Sicherung der siedlungsnahen Freiraum- und Erholungsfunktionen sowie als Gliederungselement der Landschaft sind in den Regionalplänen, in den Verdichtungsräumen<sup>9</sup> sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik, ausreichend große, zusammenhängende, nicht besiedelte Freiräume als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ festzulegen. Die Funktionen der Regionalen Grünzüge dürfen nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder zu einer Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig.

→ 4.3-1 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG



### BEGRÜNDUNG ZU 4.2.4-16

Durch Starkregenereignisse, die oftmals nur kleinräumig auftreten, fallen in relativ kurzer Zeit große Wassermengen an. In der Folge können binnen kürzester Zeit kleine Bäche und Flüsse anschwellen und zu Überschwemmungen führen und je nach Topographie Sturzfluten entstehen. Durch Starkregenereignisse ausgelöste Sturzfluten können erhebliche Schäden verursachen. Eine Raumbedeutsamkeit von Sturzfluten ergibt sich dann, wenn Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Da Starkregenvorkommnisse (noch) nicht hinreichend vorhersehbar sind, sind insbesondere auf kommunaler Ebene die auf Starkregen empfindlich reagierenden Flächen (z. B. Flächen mit Hangneigungen) zu identifizieren. In potenziell sturzflutempfindlichen Gebieten (insb. Siedlungs und Industriegebieten in Tal-/Hanglage und Senken) ist auf eine angepasste Nutzung hinzuwirken. Eine be-

sondere Bedeutung bei der Vorsorge vor urbanen Sturzfluten und Starkregenereignissen kommt dem Rückhalt von Oberflächenwasser in der Fläche (z. B. durch eine entsprechende Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen), der gezielten oberflächigen Wasserführung innerhalb des Siedlungsgebietes sowie dem objektbezogenen Schutz zu.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 4.3-1 UND 4.3-2

Die Möglichkeiten der wohnortnahen, landschaftsgebundenen Erholung tragen maßgeblich zur Attraktivität von Städten und Gemeinden bei. Dem Bedarf an Flächen für Erholung und Freizeit, insbesondere in Räumen mit einer hohen Siedlungsdichte und -dynamik, ist durch die Sicherung möglichst zu Fuß bzw. mit dem Rad erreichbarer Freiräume Rechnung zu tragen. Geeignete Flächen sind durch „Vorranggebiete Regio-

naler Grünzug“ sowie „Vorranggebiete Regionalparkkorridor“ zu sichern. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ soll möglichst jede weitere bauliche Siedlungstätigkeit unterbleiben. Nicht zulässig sind der Wohnungsbau und der Bau von gewerblichen Nutzungen sowie von Sport und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, da diese dort i. d. R. nicht aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich sind.

Zur Gliederung der Siedlungsstruktur, zum Erhalt des Landschaftsbildes sowie zur Biotopvernetzung und Sicherung hinreichend großer kalt-/frischluftproduzierender Freiflächen in Siedlungsnähe soll der Regionale Grünzug möglichst eine Breite von mindestens 1.000 m aufweisen. Ergänzend zu den Regionalen Grünzügen sollten auf der kommunalen Ebene lokale Grünzüge gesichert werden.

In den Verdichtungsräumen bietet die Festlegung eines „Vorranggebietes Regionalparkkorridor“ die Möglichkeit, durch at-



**(z)** Eine Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.

→ 4.3-2 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** In Verdichtungsräumen<sup>10</sup> sind regional bedeutsame Grünverbindungen für die Gliederung, Gestaltung und ökologische Verbesserung von Regionalparks, einschließlich des Fuß- und Radwegenetzes, zur Erschließung des Erholungs- und Erlebnisraums, in den Regionalplänen als „Vorranggebiete Regionalparkkorridor“ festzulegen.

→ 4.3-3 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Gebiete, die aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie ihres Erholungswertes eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sollen möglichst erhalten bleiben und vor Beeinträchtigungen durch entgegenstehende Nutzungen geschützt werden. Die Zu-

gänglichkeit dieser Gebiete für Erholungssuchende soll gewährleistet werden, soweit nicht andere öffentliche Belange, insb. Naturschutz, dem entgegenstehen.

→ 4.3-4 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Großflächige unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 50 qkm sollen in ihrer Bedeutung für die Freiraumentwicklung, den landesweiten Biotopverbund, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatische Ausgleichsräume so weit wie möglich bewahrt und vor einer Zerschneidung geschützt werden.

→ 4.3-5 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

traktive Wegeverbindungen die Freiräume für die siedlungsnahen Erholungs- und Freizeitnutzung erlebbar zu gestalten, mit angrenzenden Landschaften (insbesondere Naturparks) zu vernetzen und die Kulturlandschaft weiterzuentwickeln. Die Umsetzung von Regionalparkrouten soll in enger Abstimmung mit den Belangen von Land- und Forstwirtschaft sowie dem Naturschutz erfolgen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.3-3 BIS 4.3-5

Gebiete, die aufgrund der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung aufweisen, sind insbesondere Landschaftsschutzgebiete, Nationalparke, Naturparke und die Biosphärenreservate sowie Wälder (insb. Wälder mit Erholungsfunktion). Von Bedeutung für die Erholung sind in Verdichtungs-

men in Südhessen zudem der Regionalpark RheinMain sowie unzerschnittene verkehrsarme Räume mit einer Größe von über 50 qkm, „ruhige Gebiete“ (detaillierte Darstellung siehe Begründung zu 4.3-6, 3. LEP-Änderung) und großflächige Kulturlandschaften, wie z.B. die durch den Weinanbau geprägten Räume des Rheingaus, des Mittelrheintals und der Bergstraße. In den Biosphärenreservaten, den Naturparks und im Regionalpark RheinMain sollen Teilbereiche für ein naturnahes Kulturlandschaftserlebnis gesichert und entwickelt werden.

Aufgrund des relativ hohen Zerschneidungsgrades in Hessen sind die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ab einer Mindestgröße von 50 qkm als schutzwürdig einzustufen. Großflächige unzerschnittene verkehrsarme Räume sind Räume, die nicht durch Bahnlinien, Siedlungen > 10 ha oder 10 Anwesen, Flughäfen, Tunnel länger als 1.000 m oder durch Straßen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge von mehr als 1.000 Kraftfahrzeugen

pro Tag beeinträchtigt werden (Grundlage: ATKIS DLM 25). Der Erhaltung der verbliebenen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume kommt wegen ihrer geringen Lärmbelastung, der guten lufthygienischen Bedingungen sowie ihrer Eignung für die landschaftsbezogene Erholung und den landesweiten Biotopverbund eine hohe Bedeutung zu. Daher sollen diese Räume vor einer weiteren Zerschneidung geschützt werden (siehe Umweltbericht S. 45). Der Grundsatz findet keine Anwendung für Einzelmaßnahmen, die keine zerschneidende Wirkung entfalten, wie z.B. Windenergieanlagen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**9, 10** Mit der 4. LEP-Änderung wurde die Bezeichnung der Strukturräume geändert. Verdichtungsräume sind nunmehr der Hochverdichtete Raum und der Verdichtete Raum.

**(G)** „Ruhige Gebiete“ im Sinne von § 47 d Abs. 2 BImSchG sollen als Räume für eine naturnahe Erholung vor einer Zunahme der Lärmbeeinträchtigungen geschützt werden.

→ 4.3-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Eine Neuanlage von großflächigen Sport und Freizeitanlagen im Freiraum soll bei entsprechendem Bedarf erst erfolgen, wenn Möglichkeiten der Erweiterung bestehender Anlagen nicht gegeben sind. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an den Ortsrandlagen verkehrsgünstig entwickelt werden.

→ 4.3-7 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Freizeitwohngebiete, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen (insbesondere Ferienhausgebiete und Campingplätze), sollen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen sie zur Erhaltung, Stärkung und Entwicklung des Fremdenverkehrs beitragen können.

→ 4.3-8 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Neue Wochenendhausgebiete (Gebiete, die überwiegend eigengenutzt werden) und Ferienhausgebiete sollen nur in städtebaulicher Zuordnung zu den bestehenden Siedlungen und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen festgelegt werden und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung, Funktion und Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der Leistungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und Naturhaushaltes stehen.

→ 4.3-9 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Bestehende Wochenendhausgebiete im Außenbereich können durch ein Planzeichen „Wochenendhausgebiet“ festgelegt werden.

→ 4.3-10 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG



#### BEGRÜNDUNG ZU 4.3-6

Gegen eine Zunahme von Lärm sind auch die „ruhigen Gebiete“ im Sinne der Lärmaktionspläne (§ 47d BImSchG) zu schützen. Aus den Hinweisen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz geht hervor, wie „ruhige Gebiete“ definiert werden können. Die hier verwendete Definition wurde auf die vorliegenden hessischen Gegebenheiten angepasst und wie folgt konkretisiert:

— Ruhige Gebiete im Ländlichen Raum: Gebiete, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind und in denen Pegelwerte von  $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$  nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete. Dabei kommen nicht sämtliche lärm-

armen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die bereits jetzt von Menschen als ländliche Erholungsgebiete genutzt werden. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten. Ruhige Gebiete sollen eine gewisse Größe nicht unterschreiten, um die beschriebene Erholungsfunktion sicherstellen zu können. Als Anhaltspunkt für die Fläche können die LAI-Hinweise herangezogen werden.

— Ruhige Gebiete in Ballungsräumen (Definition Ballungsräume – siehe Begründung 4.2.3 6, 3. LEP-Änderung), Mittel- und Oberzentren: großflächige Gebiete, die einen weitgehend naturbelassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten Naturraum bilden oder gestaltete Parks und Grünflä-

chen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von  $L_{DEN} = 55 \text{ dB(A)}$  nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind. Damit wird sichergestellt, dass im überwiegenden Anteil der Flächen ein  $L_{DEN} = 50 \text{ dB(A)}$  nicht überschritten wird. Aufgrund der derzeitigen Belastungen mit Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm wird es immer Bedarf an ruhigen Erholungsflächen in Ballungsräumen sowie den Mittel- und Oberzentren geben.

Die ruhigen Gebiete werden im Rahmen der Lärmkartierung und der darauf aufbauenden Lärminderungsplanung festgelegt. Für die Lärmkartierung ist das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zuständig, die Lärminderungsplanung erfolgt in der Zuständigkeit der Regierungspräsidien. Vorschläge zu den „ruhigen Ge-

## 4.4 Landwirtschaft

**(G)** Der Agrarstandort Hessen soll im Hinblick auf die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Landwirtschaft gesichert werden.

→ 4.4-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln und Rohstoffen – vorzugsweise aus der jeweiligen Region soll sichergestellt werden.

→ 4.4-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Landwirtschaft soll als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig erhalten und weiterentwickelt werden. Eine



bieten“ können auch von den Gemeinden eingebracht werden.

### BEGRÜNDUNG ZU 4.3-7 BIS 4.3-10

Zur Vermeidung einer unerwünschten Zersiedlung und Flächeninanspruchnahme sollen neue Ferien- und Wochenendhausgebiete sowie großräumige Freizeiteinrichtungen nur in städtebaulicher Zuordnung zu bereits vorhandenen Siedlungsgebieten und Infrastrukturen festgelegt werden. Eine Umwandlung von bestehenden Ferienhaus- und Wochenendhausgebieten in Wohngebiete ist nur dann zulässig, wenn diese städtebaulich dem Siedlungsbestand zugeordnet sind und ihre Erschließung sowie Ver- und Entsorgung gesichert sind. Bei bereits bestehenden, isoliert liegenden Gebieten soll zur Vermeidung weiterer Siedlungstätigkeiten eine Umwandlung in Wohnbaugebiete unterbleiben. Dem Baurecht stehen hinreichende Instrumente zur Verfügung, um eine illegale Wochenendhausbebauung zu unterbinden.

Diese können daher auch nicht Gegenstand regionalplanerischer Festlegungen sein.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 4.4-1

Nach Auswertungen (Juni 2016) des Hessischen Statistischen Landesamtes im Jahr 2015 (Stichtag 31. Dezember) sind rund 42% der Landesfläche Landwirtschaftsfläche, davon circa 66% Ackerland. Die Anbaustrukturen weisen deutliche regionale Unterschiede auf. Neben den ackerbaulich geprägten Regionen, wie beispielsweise der Wetterau mit ihren tiefgründigen Lössböden und relativ mildem Klima, sind einige Mittelgebirgsregionen stark von Grünland geprägt. Beispielsweise weisen die Rhön und der Vogelsberg über 50% Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf. Im hessischen Ried werden aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen und der Marktnähe zum Ballungsraum verstärkt Sonderkulturen wie Spargel, Erdbeeren und Salat

angebaut. Der Rheingau und die Bergstraße sind aufgrund der klimatischen Begünstigung vom Weinbau geprägt.

Neben der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen erfüllt die Landwirtschaft nach den Agrarplanungen für die drei hessischen Regierungsbezirke weitere wichtige Nutz- und Schutzfunktionen wie die Sicherung von Einkommen und Arbeitsplätzen, die Erhaltung der Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Sicherung des Agrarstandorts Hessen dient der Erhaltung der hessischen Landwirtschaft und ihrer vielfältigen Funktionen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 4.4-2

Trotz der in den letzten Jahrzehnten erfolgten Veränderungen ökonomischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen ist die Ernährungs- und Versorgungsfunktion der Landwirtschaft als elementar anzusehen.

gleichrangige Teilnahme der in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung soll ermöglicht und angestrebt werden. Die Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen (z. B. Flurneuordnungsverfahren, freiwillige Land- und Nutzungstausche) sowie die einzelbetriebliche Förderung oder die Dorfentwicklung sollen dazu beitragen.

→ 4.4-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die durch lange landwirtschaftliche Nutzung entstandene Kulturlandschaft Hessens soll durch eine nachhaltige Landbewirtschaftung erhalten und entwickelt werden. Daher sind Flächen mit Bedeutung für die ressourcenschonende Produktion von Nahrungsmitteln oder die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen, das regionale Klima, den Erholungswert sowie den Biotop und Artenschutz grundsätzlich von Sukzessionen und Wald freizuhalten. Unter anderem auch wegen der landschaftsprägenden Bedeutung sollen Flächen für Sonderkulturen wie den Wein-, Obst- und Gartenbau erhalten und entwickelt werden.

→ 4.4-4 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die landwirtschaftliche Nutzung soll zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Daher soll die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise umweltschonend und standortangepasst erfolgen. Erosions- und verdichtungsempfindliche Böden sollen schonend und standortgerecht bewirtschaftet werden. In den landwirtschaftlich genutzten Gebieten soll ein ausreichender Bestand naturnaher Strukturen erhalten und entwickelt werden.

→ 4.4-5 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen ist so weit wie möglich zu begrenzen und zu vermindern. Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen soll der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragssicherheit hohes Gewicht beigemessen werden.

→ 4.4-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG



Neben dem Anbau von qualitativ hochwertigen und regionstypischen Nahrungsmitteln und der Produktion von Fleisch und anderen tierischen Erzeugnissen sowie der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung spielt auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen und Energiepflanzen eine Rolle. Dies kann die Wertschöpfung im Ländlichen Raum steigern, einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten und die Abhängigkeit von Energieimporten verringern.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 4.4-3**

Existenz und Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe hängen im Wesentlichen von ihrer Wettbewerbsfähigkeit ab. Daher wird auch zukünftig die Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen (z. B. Flurneuordnungsverfahren, freiwillige Land- und Nutzungstausche) sowie die einzelbetriebliche Förderung oder die Dorfentwicklung

in Hessen gefördert werden. Neben der Weiterentwicklung bestehender Betriebsstrukturen und moderner Produktionsverfahren spielen die Erschließung betrieblicher Produktionsalternativen und zusätzlicher landwirtschaftlicher Betriebszweige eine wichtige Rolle. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die der Steigerung der Wertschöpfung und der Einkommen auf den landwirtschaftlichen Höfen und der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen dienen. Aufgaben und Zusatzeinkommen im Rahmen der Pflege von Kulturlandschaften als Beitrag zu Natur- und Umweltschutz und zur Erholung gehören ebenfalls dazu.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 4.4-4**

Die u. a. aus Äckern, Grünland, Wiesen, Streuobst, Hecken und Feldgehölzen bestehenden Feldfluren bilden in Hessen abwechslungsreiche Landschaftsbilder und regionaltypi-

sche Kulturlandschaften. Die Feldflur bietet Lebensraum für eine Vielzahl einheimischer Tier- und Pflanzenarten, hat Bedeutung für das regionale Klima und ist ein geschätzter Erholungsraum. Neben der „offenen“ Landschaft werden besonders Sonderkulturlandbaugebiete wie Wein- und Obstbaugebiete als Erholungsraum geschätzt. Daher haben diese Gebiete auch eine Bedeutung für weitere Wirtschaftsbereiche wie den Fremdenverkehr. Die Pflege der Kulturlandschaft wie beispielsweise die „Offenhaltung der Landschaft“ oder die Erhaltung des Wein- und Obstbaus wird durch öffentliche Mittel gefördert.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 4.4-5**

Eine standortangepasste und umweltschonende landwirtschaftliche Bodennutzung trägt zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere zum Boden- und



Gewässerschutz, der Sicherung des Ertragspotenzials sowie zur Entwicklung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt bei. Dies schließt die Vermeidung von Bodenabtrag oder Bodenverdichtung ein. Zur Verbesserung u. a. der Grundwasserqualität enthält das „Maßnahmenprogramm Hessen 2015–2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“, das unter maßgeblicher Beteiligung u. a. der Wasserbehörden und des Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen erarbeitet wurde, zahlreiche Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Stoffeinträgen in die Böden bzw. von Stoffeinträgen aus den Böden in die Gewässer. Naturnahe Strukturen innerhalb landwirtschaftlich genutzter Bereiche steigern die Bedeutung der Landwirtschaft für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für ein attraktives Landschaftsbild. Als Habitat für Nützlinge oder als Windschutz haben sie auch für die Landwirtschaft Bedeutung.

Zum besonderen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen werden der ökologische Landbau und Betriebe mit extensiven Landbewirtschaftungsformen besonders gefördert. Der ökologische Landbau und extensive Bewirtschaftungsformen gelten wegen ihrer positiven Auswirkungen auf den Arten- und Gewässerschutz sowie ihrem im Vergleich zum konventionellen Landbau geringeren Energieeinsatz als besonders nachhaltige Form der Landbewirtschaftung.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### **BEGRÜNDUNG ZU 4.4-6**

Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen.

Die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen geht zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Gegenüber dem Jahr 2000 nahm die Landwirtschaftsfläche bis Ende 2015 von 907.068 ha auf 884.494 ha um –2,5% (–22.574 ha) ab.

Durch weitere Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Siedlung, Gewerbe, Verkehrs- und andere Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen diese Flächen dauerhaft für die Landwirtschaft verloren oder sind nur mit Auflagen weiter zu bewirtschaften. Daher ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen möglichst zu begrenzen und zu vermindern. Dementsprechend sind insbesondere die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen vorrangig auszuschöpfen.

Da die landwirtschaftliche Nutzung Voraussetzung für die Ernährung des Menschen ist, kommt u. a. der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragssicherheit ein hohes Gewicht zu. Die Böden dieser landwirtschaftlichen Flächen weisen auch unter veränderten klimatischen Bedingungen eine hohe Ertragssicherheit auf (siehe auch Begründung zu 4.2.2-2, 3. LEP-Änderung). Ein Maß für die Ertragssicherheit sind die in der Bodenschätzung ermittelten Bodenzahlen (Ackerland) bzw. Grünlandgrundzahlen (Grünland). Böden mit einer Bodenzahl/Grünlandgrundzahl > 60 sind überdurchschnittlich ertragssichere Böden und sollen langfristig für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Die fachliche Agrarplanung enthält eine Bewertung der für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignete Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Geeignete Flächen sind als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Dabei sind insbesondere innerhalb der Agrarischen Vorzugsräume landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ festzulegen. Die in den Regionen vorliegenden Agrarplanungen sind mit hohem Gewicht bei der Aufstellung der Regionalpläne in die Abwägung einzustellen.

→ 4.4-7 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Anbau und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe sowie ihre Nutzung als regenerative Energieträger sollen gefördert werden, wenn dies bei einer Gesamtbetrachtung aus umweltrelevanten und naturschutzfachlichen Gründen sinnvoll ist und sich wirtschaftlich trägt.

→ 4.4-8 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG



#### BEGRÜNDUNG ZU 4.4-7

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung sind durch die Regionalplanung für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignete Flächen als „Vorranggebiete für Landwirtschaft“ sowie für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau geeignete Flächen als „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ festzulegen (siehe Planziffer 4.1, 3. LEP-Änderung).

Böden mit hoher Ertragssicherheit sind Gunsträume für die Landwirtschaft. Daher sind vorrangig diese Gebiete in der Plankarte zur Änderung des Landesentwicklungsplans als Agrarische Vorzugsräume festgelegt. Es wurden sowohl das Ertragspotenzial des Bodens als Maß für die Ertragssicherheit als auch die Bewertungen der Agrarplanungen der drei hessischen Regierungsbezirke, insbesondere die Nutzungseignung, für die Abgrenzung herangezogen. Da aus Landessicht bedeutende großräumig zusam-

menhängende Gebiete dargestellt werden, sind gegebenenfalls Flächen mit hohem Ertragspotenzial oder in den Agrarplanungen hoch bewertete Flächen nicht in den Agrarischen Vorzugsräumen enthalten. Umgekehrt umfassen die in der Plankarte festgelegten Agrarischen Vorzugsräume im Einzelfall auch Böden mit geringer Ertragssicherheit und Siedlungs- und Waldflächen.

Insbesondere innerhalb der Agrarischen Vorzugsräume sind für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen von der Regionalplanung als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ festzulegen. Dies bedeutet nicht, dass die Flächenkulisse der Agrarischen Vorzugsräume in den Regionalplänen 1:1 als „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ zu übernehmen sind. Die räumliche Abgrenzung der Gebietskulisse der „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ bleibt der Regionalplanung vorbehalten. Neben den Agrarischen Vorzugsräumen bestehen agrarstrukturelle Schwerpunkte in grünlandstärkeren Mittelgebirgslagen mit entsprechender Tierhal-

tung. Die Ergebnisse der Agrarplanungen für die drei hessischen Regierungsbezirke sowie die Belange des landesweiten Biotopverbunds für Hessen sind aufgrund der Bedeutung der Landwirtschaft zur Sicherung der ortsnahen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln von der Regionalplanung bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft zu berücksichtigen. Aufgrund des Maßstabs des Landesentwicklungsplans (1:200.000) wurden einzelne, kleine für die Landwirtschaft besonders geeignete und geeignete Flächen in der Plankarte nicht als Agrarischer Vorzugsraum dargestellt. Eine entsprechende Flächensicherung bleibt den nachgeordneten Planungsebenen (Regional- und Bauleitplanung) vorbehalten.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

## 4.5 Forstwirtschaft

**(g)** Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll wegen der Vielzahl von Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen) und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind. Dabei soll die Waldinanspruchnahme möglichst auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

→ 4.5-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** In den Regionalplänen sind Waldflächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.

→ 4.5-2 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG



### BEGRÜNDUNG ZU 4.4-8

Mit der nachhaltigen, umweltverträglichen Erzeugung von Biomasse kann die Landwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen, kostengünstigen, die Umwelt und das Klima schonenden Deckung des künftigen Energiebedarfs in Hessen leisten. Aus Gründen der Flächenkonkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion ist besonderes Augenmerk auf die energetische Nutzung von Rest- und Abfallstoffen zu legen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 4.5-1 UND 4.5-2

Über 42% der Landesfläche von Hessen ist mit Wald bedeckt. Die ausgewählten Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur für Hessen (HMUKLV 2014) zeigen, dass der hessische Wald insgesamt günstige Strukturen aufweist, um den vielfältigen an ihn gestellten Anforderungen (u. a. forstwirtschaft-

liche Rohstoffversorgung, Natur- und Klimaschutz), gerecht zu werden. So trägt der Wald u. a. maßgeblich zur Reduktion des Treibhausgases CO<sub>2</sub> in der Atmosphäre bei. Zusammen mit dem Waldboden haben hessische Wälder zwischen 2002 und 2012 der Atmosphäre mehr als 100 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> entzogen (HMUKLV 2014). Zum Schutz des Klimas tragen auch strukturreiche Wälder, die als flächige Wasserspeicher regulierend auf Temperatur und Abfluss wirken, bei. Sie sind i. d. R. zugleich Schutzgebiet (z. B. NSG) und wichtige Lebensräume von windenergiesensiblen Arten (z. B. Schwarzstorch, Mopsfledermaus).

Dennoch ist zu berücksichtigen, dass der Wald in Hessen nach wie vor unter Einträgen von Schadstoffen, Eingriffen in den Grundwasserhaushalt und Flächenzerschneidung leidet. Entsprechend ist planerisch darauf hinzuwirken, dass Waldflächen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der für die Daseinsvorsorge erforderlichen Trinkwasserversorgung, langfristig vor ent-

sprechenden Beeinträchtigungen geschützt werden. Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils standortgerechter und klimaangepasster Baumarten durchzuführen.

Eine Waldumwandlung ist nach dem Hessischen Waldgesetz genehmigungsbedürftig (§ 12 Abs. 2 HWaldG), die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Walderhaltung im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 12 Abs. 3 HWaldG) liegt.

Waldflächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen, sind in den Regionalplänen als „Vorranggebiet für die Forstwirtschaft“ festzulegen. In diesen Gebieten sind Raumnutzungen und -funktionen, die den Funktionen des Waldes entgegenstehen, nicht zulässig. Die in der Plankarte festgelegten forstlichen Vorzugsräume stellen die aus Landessicht bedeutenden großräumig zusammenhängenden Bereiche mit einem hohen Waldanteil dar. Sie sind langfristig zu sichern und möglichst vor weiterer Wald-

**(G)** Werden Waldflächen in Anspruch genommen, sollen diese nach Möglichkeit durch Neuaufforstungen an geeigneter Stelle ersetzt werden. Insbesondere in waldarmen Gebieten oder Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll die Neuanlage von Wald gefördert werden. Durch die Waldneuanlage sollen möglichst zusammenhängende Waldflächen, auch zum Zwecke der Biotopvernetzung, entstehen.

→ 4.5-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** In Gebieten mit einem hohen Waldanteil sollen ausreichend Flächen von einer Aufforstung freigehalten werden, wenn dies aus agrarstrukturellen und ökologischen Gründen erforderlich ist.

→ 4.5-4 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, Nebenanlagen sowie Leitungen und Zuwegungen notwendigen Maß zulässig. In gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern ist die regionalplanerische

Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ nicht zulässig.

→ 4.5-5 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Flächen, die regionalplanerisch für eine Aufforstung oder Sukzession geeignet sind und die mit rechtlicher Bindungswirkung Wald werden sollen, sind in den Regionalplänen als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ festzulegen.

→ 4.5-6 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Im Staatswald sind Flächen als „Kernflächen für den Naturschutz im Staatswald“ dauerhaft für eine weitgehend vom Menschen unbeeinflusste Waldentwicklung festzulegen.

→ 4.5-7 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG



umwandlung, Zersplitterung und Durchschneidung mit Verkehrs- und Energietrasse zu bewahren. Aufgrund des Maßstabs des Landesentwicklungsplans (1:200.000) werden aus darstellungstechnischen Gründen kleinteilige Flächen mit hoher Bedeutung für die Forstwirtschaft in der Plankarte nicht als Forstlicher Vorzugsraum dargestellt. Innerhalb des Forstlichen Vorzugsraumes können Infrastrukturtrassen, Siedlungsgebiete und Flächen für die Landwirtschaft liegen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 4.5-3 UND 4.5-4**

Schwerpunkt der Bewaldung sind die Mittelgebirge mit Ausnahme der waldarmen Rhön. Weitere Gebiete mit geringen Waldanteilen sind u. a. die niederhessische Senke, die Wetterau und das Hessische Ried.

Ersatzaufforstungen sollen, unter Berücksichtigung der betroffenen Waldfunktio-

nen, soweit möglich in räumlicher Nähe zu den gerodeten Flächen erfolgen. Dabei sind sowohl der von der Waldinanspruchnahme betroffene Naturraum (Naturraum-Haupteinheitengruppe), der Anteil der bewaldeten Flächen sowie die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen. Großflächige zusammenhängende Einheiten sind möglichst zu erhalten und Waldbiotope – auch unter Berücksichtigung des landesweiten Biotopverbundes – zu vernetzen. In waldreichen Gebieten ist, u. a. zum Schutz von Offenlandbereichen, die Möglichkeit des Funktionsausgleichs innerhalb bestehender Waldflächen durch geeignete Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 4.5-5**

Waldflächen stehen der Windenergie nicht grundsätzlich entgegen. „Vorranggebiete zur

Nutzung der Windenergie“ dürfen jedoch nicht in den nach dem Hessischen Waldgesetz geschützten Schutz- und Bannwäldern sowie in den Naturschutzgebieten im Wald festgelegt werden. In waldgeprägten Natura 2000-Gebieten ist die Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ nur möglich, wenn die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 4.5-6**

Bei der Festlegung von „Vorbehaltsgebieten für die Forstwirtschaft“ sind örtliche landschaftsökologische, ästhetische oder landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. In waldreichen Gebieten der Region soll eine Vergrößerung des Waldanteils außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft unterbleiben. Hingegen soll in wald-



## 4.6 Rohstoffsicherung und Nutzung des tiefen Untergrundes

**(G)** In den Regionalplänen sollen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung der vorliegenden mengenmäßig begrenzten, nicht vermehrbaren standortgebundenen natürlichen Rohstoffressourcen geschaffen und bei Bedarf die Nutzung des tiefen Untergrundes geregelt werden.  
→ 4.6-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Der Abbau von Rohstoffen soll vorrangig dort erfolgen, wo die Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt am geringsten sind. Der möglichst vollständige Rohstoffabbau in vorhandenen Lagerstätten, einschließlich deren Erweiterung, soll unter Berücksichtigung umwelt- und



armen Gebieten die Neuanlage von Wald gefördert werden, wobei möglichst zusammenhängende Waldflächen entstehen sollen.  
→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 4.5-7

„Kernflächen für den Naturschutz im Staatswald“ sind Waldflächen im Eigentum des Landes Hessen, die nach naturschutzfachlichen Kriterien für eine natürliche Waldentwicklung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst ausgewählt und vom hessischen Umweltministerium durch einen verwaltungsinternen Erlass bestätigt wurden. Sie sind Ausdruck der Gemeinwohlverpflichtung des Staatswaldes und leisten einen Beitrag zu den Naturschutzfunktionen des Staatswaldes. Seit 2016 sind rund 25.500 ha, das sind rund 8% der Staatswaldfläche, als „Kernflächen für den Naturschutz im Staatswald“ festgelegt. Nach der Festlegung sind für einen bestimmten Zeitraum noch Pflegearbeiten, insbesondere der Aus-

zug von Nadelholz, und dauerhaft ggf. Verkehrssicherungsarbeiten erforderlich.  
→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 4.6-1 BIS 4.6-7

Natürliche, in Hessen vorkommende, mengenmäßig begrenzte, nicht vermehrbare, standortgebundene oberflächennahe Rohstoffressourcen umfassen mineralische Rohstoffe und Energierohstoffe (Braunkohle).

Jährlich werden in Hessen oberflächennahe mineralische Rohstoffe in einer Größenordnung von ca. 30 Mio. Tonnen gefördert, entsprechend hat insbesondere die Sicherung von regional bis überregional bedeutenden Lagerstätten unter den Vorgaben des Landesentwicklungsplans für den zukünftigen Rohstoffabbau eine wirtschaftliche Bedeutung für Hessen. Obwohl die oberflächennahen mineralischen Rohstoffe endlich vorhanden sind, ist die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft in Hes-

sen mit nichtenergetischen, mineralischen Rohstoffen bei linearer Fortschreibung des heutigen Verbrauchs und nachhaltiger Rohstoffsicherung und -nutzung noch über Generationen gesichert.

Zur Vermeidung umweltbelastender Rohstofftransporte wird eine verbrauchernahe Versorgung angestrebt. Als wichtige Fachgrundlagen zur Rohstoffsicherung in den Regionalplänen sind die Karte Rohstoffsicherung (1:25.000) des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie die Fachberichte „oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“ zum Rohstoffsicherungskonzept Hessen (2006) heranzuziehen. Als wesentliche Datengrundlage werden darin u. a. Qualität, Quantität, Mächtigkeit und Seltenheit des jeweiligen Rohstoffes berücksichtigt.

Die in den Regionalplänen festgelegten „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“ stellen Gebiete mit bereits bestehenden – durch Verwaltungsakt genehmigten bzw. zugelassenen – Abbaurechten dar. Dazu gehören

naturschutzrechtlicher Belange – dem Aufschluss neuer Vorkommen vorgezogen werden. Sind durch die Abbauerweiterung NATURA 2000-Gebiete betroffen, ist diese nur möglich, wenn der Abbau mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen.

→ 4.6-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### Rohstoffsicherung oberflächennaher Lagerstätten

**(z)** In den Regionalplänen sind „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ (Bestand bzw. Planung) festzulegen.

- „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“ umfassen die für den oberflächennahen Rohstoffabbau fachrechtlich genehmigten Flächen sowie ggf. Arrondierungsflächen.
- „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ umfassen die regionalplanerisch (jedoch noch nicht fachrechtlich) abgestimmten Flächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Planungshorizont 25 Jahre).

→ 4.6-3 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Zur langfristigen Rohstoffvorsorge sind in den Regionalplänen „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ festzulegen. Eine anderweitige, zwischenzeitliche Nutzung dieser Gebiete soll nur erfolgen, wenn hierdurch ein künftiger Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird.

→ 4.6-4 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Zukünftige „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ Bestand und Planung dürfen nicht in gesetzlich geschützten Bannwäldern festgelegt werden. Ausgenommen sind Vorranggebietsfestlegungen, in denen bereits Zulassungen von bergbaulichen Vorhaben erlassen oder Zulassungsverfahren anhängig sind.

→ 4.6-5 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Zur Sicherung eines nachhaltigen Flächenmanagements soll die Folgenutzung möglichst zeitnah, sukzessive-orientiert an den jeweiligen Abbauabschnitten der Lagerstätten-erfolgen. Die beabsichtigte Folgenutzung soll möglichst bereits im Regionalplan benannt werden.

→ 4.6-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

auch die für die Rekultivierung vorgesehenen, noch nicht aus dem Fachrecht entlassenen Flächen. Unter Arrondierung ist die, aus dem Maßstab der Plankarte zum Regionalplan (M 1:100.000) resultierende, zweckmäßige Abgrenzung einer Fläche zu verstehen. In den „Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ existieren noch keine Abbaurechte, regionalplanerisch hat der Abbau oberflächennaher Rohstoffe jedoch Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Dies soll insb. den Abbauunternehmen eine ausreichende Planungssicherheit (Planungshorizont 25 Jahre) bieten. Vor der Festlegung eines Vorranggebietes Planung sollte die räumliche Abgrenzung der Lagerstätte in einem der Ebene der Regionalplanung angemessenen Detaillierungsgrad erkundet sein.

Mit der Festlegung der „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ soll in den Regionalplänen die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen oberflächennahen Lagerstät-

ten einheimischer Rohstoffvorkommen aufgezeigt werden. Die Gebietsfestlegung, mit der noch keine raumordnerische Abstimmung über eine Rohstoffgewinnung an diesen Standorten verbunden ist, dient der mittel- bis langfristigen Rohstoffvorsorge (Planungshorizont über 25 Jahre hinaus).

„Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ und „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ bis zu 10 ha sind in der Regionalplankarte als Symbol darzustellen.

Bannwald unterliegt aufgrund seiner Lage und der ihm nach dem Hessischen Waldgesetz zugeordneten Funktionen einem besonderen Schutz. In Hessen sind 192 qkm der Fläche des Landes als Bannwald festgelegt. Bannwälder liegen u. a. im Nationalpark Kellerwald-Edersee sowie im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main und in den Gemarkungen der Städte Wiesbaden und Darmstadt. Insbesondere im Verdichtungsraum kommt dem Schutz von Waldflächen eine besondere Bedeutung zu. Da der

Abbau von Rohstoffen zunächst mit der Rodung von Waldflächen und einer zumindest vorübergehenden Nutzungsänderung verbunden ist (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 07. Juli 2015, Az.: 2 A 177/15), ist zum dauerhaften bzw. ununterbrochenen Schutz der Bannwaldflächen und seiner Funktionen die Festlegung von „Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand und Planung“ innerhalb dieser Flächen nach der Zielfestlegung nicht zulässig. Die Umwandlung von Bannwald zum Zwecke eines viele Jahre dauernden Rohstoffabbaus und anschließende Wiederaufforstung, die nochmals viele Jahre dauert, bis der Ausgangszustand erreicht ist, ist angesichts der Bedeutung des Bannwaldes nicht hinzunehmen.

Bereits erteilte Zulassungen für den Rohstoffabbau in einem regionalplanerisch festgelegten „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“, das auf einer Bannwaldfläche liegt, bleiben unberührt. Ausgenommen von der Zielfestlegung

**(g)** Sofern ein ökonomisch und ökologisch sinnvoller und zweckmäßiger Einsatz von Sekundärrohstoffen (durch Substitution und Recycling) in Betracht kommt, soll diesem, zur Schonung der Primärrohstoffe, der Vorzug gegeben werden.

→ 4.6-7 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### Nutzung des tiefen Untergrundes einschließlich Rohstoffsicherung tiefliegender Lagerstätten

**(z)** Bei der Aufsuchung und Gewinnung der in Hessen vorkommenden, unter Bergrecht stehenden tiefliegenden Rohstoffe und den sonstigen Nutzungen des Untergrundes sind die regionalplanerisch festgelegten Raumnutzungen/Raumfunktionen sowie die Infrastruktur zu beachten. Die Nutzung des tiefen Untergrundes ist nur auf Flächen und mit Methoden zulässig, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere auf Siedlungsgebiete und Schädigungen des Grundwassers, ausgeschlossen werden können. Ausgeschlossen ist unkonventionelles Fracking.

→ 4.6-8 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Sofern es in der Zukunft der raumordnerischen Steuerung der untertägigen Raumnutzung bedarf, sind in den Regionalplänen „Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für die untertägige Raumnutzung“ festzulegen.

→ 4.6-9 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Die Speicherung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) im tiefen Untergrund in Hessen ist ausgeschlossen.

→ 4.6-10 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

sind laufende Zulassungsverfahren, die zum Zeitpunkt der Offenlegung der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 anhängig sind; diese Übergangsregelung dient dem Vertrauensschutz der Vorhabenträger.

Vor dem Hintergrund, dass die Regionalpläne innerhalb von acht Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen sind (§ 6 Abs. 6 HLPG), kommt der Überprüfung und Übernahme bestehender Festlegungen von „Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ sowie „Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten“ bei der Neuaufstellung der Regionalpläne eine besondere Rolle zu, da die Kategorien zu einer, über die Laufzeit der Pläne hinausgehenden Flächensicherung beitragen sollen.

Ein künftiger Abbau mineralischer Rohstoffe, der über das „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand“ hinausgeht, ist auf naturschutzrecht-

lich geschützten Flächen nur zulässig, wenn die gebietspezifischen Schutzziele durch den Abbau nicht erheblich beeinträchtigt werden bzw. mit den Erhaltungszielen vereinbar sind (z. B. finden sich zahlreiche Uhu-Bestände in aktiven Hartsteinbrüchen) oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen. Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne sind eine – der Maßstabebene der Regionalplanung angemessene – Umweltprüfung und eine FFH-Prüfung, die die Auswirkungen der Planinhalte auf Natura 2000-Gebiete umfasst, durchzuführen.

Die von der Regionalplanung bei der Neuaufstellung der Regionalpläne benannte Folgenutzung soll möglichst in den Zulassungsverfahren konkretisiert werden. In Teilräumen, insbesondere in den agrarischen Vorzugsräumen (siehe Planziffer 4.4, 3. LEP-Änderung) mit einem starken Entzug landwirtschaftlicher Flächen durch den Abbau von Rohstoffen, ist der landwirtschaftlichen

Folgenutzung ein besonderer Stellenwert einzuräumen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 4.6-8 BIS 4.6-10

Natürliche, in Hessen vorkommende, mengenmäßig begrenzte, nicht vermehrbare und standortgebundene tief liegende Rohstoffressourcen umfassen mineralische Rohstoffe (Salze) sowie Vorkommen von Energierohstoffen (Erdöl und Erdgas, Erdwärme). Jährlich werden beispielsweise im hessisch-thüringischen Kaligebiet ca. 23 Mio. t Rohsalz gefördert und zu einer Vielzahl von Produkten weiterverarbeitet. Dies verdeutlicht die wirtschaftliche Bedeutung für die Region Osthessen.

Es ist nicht auszuschließen, dass zur Realisierung der klima- und energiepolitischen Ziele zukünftig Nutzungsansprüche an den Untergrund zunehmen und neben den bisherigen Nutzungen (insb. Grundwasser- und





Thermalwassergewinnung, Gewinnung tiefliegender Rohstoffe (Bergbau), Untertagedepotien, Speicherung von Erdgas und Erdöl) untertägige Räume verstärkt zur Speicherung von Energieträgern aus Erneuerbaren Energien (z. B. Wasserstoff, Methan, Druckluft) sowie zur Nutzung der Tiefengeothermie herangezogen werden. Sofern hierdurch Nutzungskonkurrenzen mit sonstigen Raumnutzungen und -funktionen auftreten können, hat die Regionalplanung zur räumlichen Steuerung die Möglichkeit zur (ggf. auch stockwerksweisen) Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für die untertägige Raumnutzung.

Eine Raumordnung des Untergrundes erfordert als Grundlage eine systematische Fachplanung. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, als staatlicher geologischer Dienst in Hessen, stimmt die Anforderungen an eine entsprechende Fachplanung mit der Raumordnung ab. Werden in den Regionalplänen entsprechende Gebiete für die untertägige Raumnutzung

festgelegt, ist die Tiefenlage der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen.

Die für eine untertägige Rohstoffgewinnung benötigten übertägigen Zugänge und Flächen z. B. für betriebliche Anlagen oder zur Entsorgung werden, sofern raumbedeutsam – wie bisher – regionalplanerisch gesichert.

Bei der Gewinnung von Erdgas durch unkonventionelles Fracking sind erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen und seine Umwelt (z. B. auf das Grundwasser) nicht auszuschließen. Auch wenn nach Aussage der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR 2012) einzelne Teilräume in Nord- und Südhessen (Ober- und Unter- rheingraben) grundsätzlich die geologischen Voraussetzungen zur Bildung von Schiefergas aufweisen können, sprechen in diesen Potenzialräumen das derzeit nicht hinreichend abschätzbare Gefahren- und Risikopotenzial gegen die Aufsuchung von Erdgas mittels unkonventionellem Fracking. So hat die zuständige Fachbehörde den Antrag auf ein Erlaubnisfeld zur Aufsuchung in Nordhessen u. a. aufgrund der hohen Anzahl von Schutzgebieten (insb. Trinkwasser und Heilquellenschutzgebiete) abgelehnt. Auch der Oberrheingraben wird aufgrund seiner hohen Siedlungs- und Infrastrukturdichte sowie der Vielzahl fachrechtlich geschützter Gebiete und dem bestehenden Forschungsbedarf für unkonventionelles Fracking aus Sicht der Raumordnung als zu konfliktträchtig für das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdgas mittels Fracking-Technologien erachtet. Auch durch das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie wird unkonventionelles Fracking untersagt. Möglich sollen nur vier Erprobungsmaßnahmen sein, die zum einen nicht in Schutzgebieten erfolgen dürfen und zum anderem unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung stehen. Die in Hessen bestehenden Rahmenbedingungen – hohe Anzahl fachrechtlich geschützter Gebiete, hohe Siedlungs- und Infrastrukturdichte – lassen faktisch keine Erprobungsmaßnahmen zu.

Unkonventionelles Fracking beschreibt die Gewinnung von Erdgas aus Schiefer-, Ton-, Mergel- und Kohleflözlagerstätten. In diesen Lagerstätten sind Kohlenwasserstoffe nach ihrer Bildung am Ort der Entstehung in den Muttergesteinen verblieben. Die Kohlenwasserstoffe sind überwiegend an den Oberflächen der Gesteinspartikel gebunden und liegen nur zum Teil gasförmig im Poren- und Klufttraum vor. Eine Förderung kann nur über eine flächendeckende künstliche Herstellung der Durchlässigkeit, die in der Regel eine Vielzahl an Bohrungen erfordert, erfolgen. Im Gegensatz zu den bisher in Deutschland genutzten Sandsteinlagerstätten liegen für das unkonventionelle Fracking in Deutschland noch keine Erfahrungen und Kenntnisse vor.

Beim konventionellen Fracking, das in Sandsteinlagerstätten (meist in größerer Tiefe) erfolgt, werden Kohlenwasserstoffvorkommen aus sogenannten Tight-Gas-Lagerstätten gefördert. In diesen Lagerstätten hat sich das Erdgas in Gesteinsschichten, in denen die Hohlräume nur sehr schlecht miteinander verbunden sind, angesammelt. Mittels konventionellem Fracking wird die Durchlässigkeit erhöht, so dass das Erdgas frei einer Bohrung zuströmen kann. Konventionelles Fracking zur Erschließung unterirdischer Lagerstätten ist eine langjährig angewendete Technologie, insbesondere in Norddeutschland.

Die geologischen Voraussetzungen zur dauerhaften Speicherung (> 10.000 Jahre) von CO<sub>2</sub> werden in Hessen nur von tiefen Salzwasser führenden Grundwasserleitern (salinen Aquiferen) sowie entleerten Erdöl- und Erdgaslagerstätten erfüllt. Allerdings sind nach Einschätzung des HLNUG in Hessen keine ausreichend großen und sicheren Speicherstrukturen vorhanden, um eine Einspeisung von CO<sub>2</sub> zu ermöglichen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG





# 5.



## Infrastrukturentwicklung

5.1	VERKEHR	3. LEP-Ä, 5.1	SEITE 100
5.1.1	INTERGRIERTE VERKEHRSGESTALTUNG, LOGISTISCHE ANFORDERUNGEN	3. LEP-Ä, 5.1.1	SEITE 100
5.1.2	SCHIENENFERN- UND GÜTERVERKEHR	3. LEP-Ä, 5.1.2	SEITE 101
5.1.3	ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR	3. LEP-Ä, 5.1.3	SEITE 104
5.1.4	MOTORISierter INDIVIDUALVERKEHR	3. LEP-Ä, 5.1.4	SEITE 106
5.1.5	FAHRRAD- UND FUSSVERKEHR	3. LEP-Ä, 5.1.5	SEITE 108
5.1.6	LUFTVERKEHR	3. LEP-Ä, 5.1.6	SEITE 109
5.1.7	SCHIFFSVERKEHR UND HÄFEN	3. LEP-Ä, 5.1.7	SEITE 113
5.2	KOMMUNIKATION UND BREITBAND	3. LEP-Ä, 5.2	SEITE 114
5.3	ENERGIE	3. LEP-Ä, 5.3	SEITE 115
5.3.1	NACHHALTIGE ENERGIEBEREITSTELLUNG	3. LEP-Ä, 5.3.1	SEITE 115
5.3.2	ERNEUERBARE ENERGIEN	3. LEP-Ä, 5.3.2	SEITE 116
5.3.3	KRAFTWERKSSTANDORTE	3. LEP-Ä, 5.3.3	SEITE 125
5.3.4	ENERGIEÜBERTRAGUNG / ENERGIETRANSPORT	3. LEP-Ä, 5.3.4	SEITE 126
5.4	WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG	3. LEP-Ä, 5.4	SEITE 127
5.5	ABFALLWIRTSCHAFT	3. LEP-Ä, 5.5	SEITE 130
5.5.1	ABFALLWIRTSCHAFT UND ABFALLVERWERTUNG	3. LEP-Ä, 5.5.1	SEITE 130
5.5.2	ABFALLBESEITIGUNG UND ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN	3. LEP-Ä, 5.5.2	SEITE 131

## 5.1 Verkehr

**(g)** Maßgebend für die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur ist eine Befriedigung des Mobilitätsbedarfs der Bevölkerung sowie des Transportbedarfs der Wirtschaft in allen Regionen des Landes und ihren Teilräumen im Einklang mit ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernissen. Die Verkehrsinfrastruktur soll nur dort ausgebaut werden, wo ein entsprechender Bedarf bzw. die verkehrliche Notwendigkeit dazu besteht.

Vorrangig ist zunächst die Optimierung vorhandener Betriebs- und Verkehrsabläufe, um vorhandene Infrastrukturkapazitäten effizient und optimal zu nutzen. Darüber hinaus soll die Erreichbarkeit der Zentralen Orte, in Abhängigkeit ihrer Funktion, in allen Landesteilen sicher-

gestellt werden. Den Anforderungen einer klimaverträglichen Mobilität (z. B. E-Mobilität) ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

→ **5.1-1 (g)**, 3. LEP-ÄNDERUNG

### 5.1.1 INTEGRIERTE VERKEHRSGESTALTUNG, LOGISTISCHE ANFORDERUNGEN

**(z)** Die bundes- und landesweiten Aufkommensschwerpunkte im Güterverkehr sind durch Einrichtung oder Ausbau geeigneter Verknüpfungsstellen für den Kombinierten Verkehr (GVZ) miteinander zu verbinden. Bi- und trimodale Umschlagstellen sind zu fördern und weiterzuentwickeln.

Die Einrichtung dezentraler Verknüpfungsstellen in allen Landesteilen ist sicherzustellen.

→ **5.1.1-1 (z)**, 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Stadtnahe Flächen sollen regionalplanerisch für Innenstadtbeflieferungen der Oberzentren bzw. der Mittelzentren mit Teilfunktionen von Oberzentren gesichert

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.1-1 BIS 5.1.1-7

Als Knotenpunkt in den Netzen des Straßen-, Eisenbahn-, Luftverkehrs sowie der Logistik kommt Hessen eine herausragende Rolle zu. Die Festlegungen im Landesentwicklungsplan schaffen den Rahmen, der es ermöglicht, die Verkehrsträger ihren spezifischen Stärken entsprechend einzusetzen, Verkehrsabläufe umweltgerecht und effizient zu organisieren und Ressourcen zu schonen. Dabei ist den Anforderungen elektrischer Antriebe (unabhängig von der Form des Energiespeichers) besondere Bedeutung beizumessen, da diese die nach aktuellem Stand der Technik einzige Möglichkeit sind, um Lärm- und Schadstoffemissionen im Verkehrsbereich wirksam zu reduzieren. Diese Fahrzeuge können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wenn die Energie (z. B. Strom, Wasserstoff) aus erneuerbaren Quellen stammt.

Hessen setzt sich für eine umweltschonende und nachhaltige Logistik ein. Der

Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger kommt daher im Güterverkehr eine besondere Bedeutung zu. Gleichzeitig erkennt Hessen die Bedeutung der Logistik als Branche und Beschäftigungsmotor an. Aufgrund des Klimawandels und der Verknappung von endlichen Ressourcen muss die Innenstadtbeflieferung emissionsarm und nachhaltig organisiert werden. Die nachhaltige Verminderung von Lärm- und Schadstoffemissionen in der Innenstadt soll ermöglicht werden.

Die Verkehrsmittel für den Kombinierten Güterverkehr sind an geeigneten Verknüpfungsstellen (z. B. Häfen) in zweckmäßigen Anlagen zusammenzuführen, um eine optimale Nutzung und Auslastung zu erreichen. In Abhängigkeit vom Bedarf sind Verknüpfungsstellen zwischen Schienen-, Straßen-, Binnenwasserstraßen- und Luftverkehr zu optimieren bzw. neu einzurichten. Hierzu sollen neben überregional bedeutsamen Güterverkehrszentren auch dezentrale



werden, um urbane Logistik nachhaltig und emissionsarm durchführen zu können.

→ 5.1.1-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Im Rahmen von Gewerbeflächenkonzepten ist zu prüfen, ob die von der Deutschen Bahn AG nicht mehr genutzten Flächen an Bahnstrecken für die Einrichtung von Verknüpfungsstellen Schiene / Straße oder andere schiennahelogsistische Einrichtungen sowie die Ansiedlung transportintensiven Gewerbes geeignet sind. Bei Eignung sollen diese Flächen regionalplanerisch gesichert werden.

→ 5.1.1-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** An Bahnhöfen, insbesondere an Knotenbahnhöfen, sowie an potenziellen Verknüpfungspunkten von Bahnnetzen sollen Flächen für Verknüpfungsstellen im Personen- bzw. Güterverkehr sowie Schienentrassen für den Netzübergang regionalplanerisch gesichert werden.

→ 5.1.1-4 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Logistikstandorte sollen, wo möglich, gebündelt werden, um deren Umweltauswirkungen zu minimieren. Dabei sollen bevorzugt Konversionsflächen in Anspruch ge-

nommen werden, die gleichzeitig eine intermodale Anbindung des Standortes ermöglichen.

→ 5.1.1-5 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** *Logistikzentren mit regionaler Beschäftigungswirkung sind in den Regionalplänen festzulegen (Regionales Logistikzentrum Bestand bzw. Planung).*

→ 5.1.1-6 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Bei der Festlegung neuer Logistikzentren sollen die verschiedenen Verkehrsträger eingebunden werden.

→ 5.1.1-7 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

## 5.1.2

### SCHIENENFERN- UND GÜTERVERKEHR

**(G)** Das Schienennetz soll so erhalten und ausgebaut werden, dass Hessen bestmöglich in die europäischen Verbindungen eingebunden werden kann. Bei Bedarf soll die Streckenkapazität durch technische und bauliche Modernisierungen erweitert werden. Sofern erforderlich, soll durch den Bau zusätzlicher Gleise für den



logistische Verknüpfungs- / Umschlagstellen eingerichtet werden.

Einen wesentlichen Baustein zur Lösung der Verkehrsprobleme stellt die Verlagerung von Pkw-, Lkw- und Luftverkehr auf umweltentlastende Verkehrsmittel, insbesondere Bahn, Oberleitungs-LKW, Binnenschiff u. a. dar. Für eine kooperative, übergreifende Zusammenarbeit, wobei jedem Verkehrssystem in der Transportkette vorrangig diejenige Aufgabe zukommt, für die es am besten geeignet ist, müssen die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen zu ihrer attraktiven Verknüpfung geschaffen werden. Haltepunkte, Bahnhöfe, logistische Verknüpfungs- und Umschlagstellen sowie Güterverkehrszentren sind Kristallisations- und Ausgangspunkte für eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

schnellen Fernverkehr oder Güterverkehr eine Trennung von Personenfernverkehr, Nahverkehr und Güterverkehr geschaffen werden. Noch bestehende ebenerdige Bahnübergänge an stark frequentierten Strecken bzw. an Ausbaustrecken für den Hochgeschwindigkeitsverkehr sollen vorrangig beseitigt werden. Baumaßnahmen zum Ausbau des Schienennetzes sollen in Mittelgebirgslandschaften und in dicht besiedelten Gebieten so geplant werden, dass insbesondere den Belangen des Landschaftsschutzes und des Schutzes der Bevölkerung vor Lärm hinreichend Rechnung getragen wird.

→ 5.1.2-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Zur Aufnahme des wachsenden Güterverkehrs und zur Entlastung der Bestandsstrecken im Rheintal sind parallel zum Mittelrheintal großräumig Neu- und Ausbaumaßnahmen für den Schienengüterverkehr zu prüfen und eine Aufnahme des Vorhabens in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans anzustreben.

→ 5.1.2-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Alle Oberzentren des Landes sind an Fernverkehrslinien anzubinden, um die Standortfunktion zu stärken

und zu entwickeln. Frankfurt ist als Knotenpunkt im europäischen Schienennetz auszubauen. Diejenigen Mittelzentren, die entlang entsprechender Linien liegen und ein ausreichendes Aufkommen erwarten lassen, sind durch System- oder Einzelhalte im Fernverkehr zu erschließen.

→ 5.1.2-3 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Die Systemhalte in Frankfurt, Kassel, Darmstadt, Fulda, Hanau, Gießen, Marburg, Limburg und Wiesbaden haben Verknüpfungsfunktionen im Fern- und Nahverkehrsnetz zu übernehmen. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Schienenfernverkehrsnetzes im Personenverkehr und Gütertransport sind umfangreiche investive Maßnahmen umzusetzen.

**Köln – Frankfurt / Rhein-Main**

Die Engpässe im Bereich Frankfurt-Stadion sind zu beseitigen. Südlich von Wallau ist die Realisierung der regionalplanerisch gesicherten Verbindungsspanne weiter zu verfolgen.



**BEGRÜNDUNG ZU 5.1.2-1 BIS 5.1.2-8**

Der Schienenfernverkehr kann, insbesondere an dessen Systemhalten in Hessen, ökonomisch und strukturpolitisch zur Stärkung des Standortes beitragen. Unter Systemhalt ist hierbei ein Bahnhof zu verstehen, an dem in einem Takt mindestens alle vier Stunden Züge des Schienenfernverkehrs halten. Die Leistungsfähigkeit und Umweltverträglichkeit des Schienenfernverkehrs prädestinieren ihn als zukunftsfähigen Verkehrsträger zur Verknüpfung der Regionen des Landes untereinander und mit den übrigen Räumen der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Herstellung der für die europäische Metropolregion FrankfurtRheinMain unabdingbaren Verbindungen zu den großen Wirtschaftsregionen des Kontinents.

Der Bund ist nach dem Grundgesetz verpflichtet, dem Wohl der Allgemeinheit bei Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten, soweit diese nicht dem

Nahverkehr dienen, Rechnung zu tragen. Die hierzu notwendigen baulichen Maßnahmen werden unter Einbindung der Länder als Neu- und Ausbaubedarf im Bundesverkehrswegeplan und gesetzlich im Bundes-schienenwegeausbaugesetz festgelegt.

Die genannten Neu- und Ausbauplanungen haben Kapazitätserweiterungen und Angebotsverbesserungen für den Personen- und Güterverkehr zum Ziel. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 sieht für die Neubaustrecke (NBS) Rhein/Main-Rhein/Neckar südlich von Darmstadt die Bündelung der Trassenführung mit der A 67 vor. Dieser Abschnitt ist ein wesentlicher Engpass im transeuropäischen und regionalen Verkehrsnetz und für die integrierte Entwicklung des Rhein-Alpen-Korridors von zentraler Bedeutung. Dies steht im Einklang mit der raumordnerischen Beurteilung. Maßnahmen zur Optimierung der Transportbuchung und Sendungsverfolgung auf Basis zeitgemäßer Telematikeinrichtungen können in Verbindung mit passenden Logistikkonzepten die Wettbewerbs-

position des Schienengüterverkehrs auf allen Strecken verbessern. Aus diesen Gründen sollte auch eine Freistellung stillgelegter Strecken von Bahnbetriebszwecken in jedem Einzelfall genau geprüft werden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**Dortmund - Kassel - Bebra - Erfurt - Dresden (Mitte-Deutschland-Verbindung)**

Diese West-Ost-Strecke ist für den Fernverkehr zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Die für diese Schienentrasse notwendigen Flächen sind innerhalb des in der Plankarte festgelegten „Planungsraumes“ regionalplanerisch zu sichern.

**Frankfurt - Fulda - Erfurt**

Dieser Abschnitt der europäischen Hochgeschwindigkeitsstrecke von Paris über Frankfurt nach Berlin und Warschau ist auf den Standard des Transeuropäischen Netzes zu bringen. Zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe zwischen Frankfurt und Fulda ist die bestehende Strecke entweder viergleisig auszubauen oder neu zu bauen. Die Verbindung nach Erfurt ist bedarfsgerecht neu- bzw. auszubauen.

**Hagen - Siegen - Wetzlar - Gießen**

Die Ruhr-Sieg-Strecke ist für den Personenfernverkehr und den Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen. In Zusammenhang mit diesen Ausbaumaßnahmen sind auch

die Tunnelprofile zu vergrößern, damit Kombierter Güterverkehr auch mit größeren Ladeeinheiten auf dieser Strecke möglich wird.

**Frankfurt - Gießen - Marburg - Kassel**

Die Main-Weser-Strecke ist für höhere Geschwindigkeiten auszubauen, um die Oberzentren Gießen, Marburg und auch Wetzlar besser in die Schienenfernverkehrslinien einzubinden. Die Planungen zur Trennung von Nah- und Fernverkehr auf dieser Nord-Süd-Verbindung in der Rhein-Main-Region durch viergleisigen Ausbau für die S-Bahn sind umzusetzen.

**Frankfurt - Darmstadt - Mannheim (NBS Rhein / Main-Rhein / Neckar)**

Zur Trennung von Nah- und Fernverkehr sowie zur Kapazitätserhöhung für den Personen- und Güterverkehr ist eine Neubaustrecke, parallel zur Bundesfernstraße A 5/A 67 und mit Anbindung Darmstadt-Hbf, zu planen. Die für die Schienentrasse notwendigen Flächen sind innerhalb des in der Plankarte festgelegten „Planungsraumes“ regionalplanerisch zu sichern.



**Darmstadt–Mainz–Wiesbaden**

Die Strecke ist abschnittsweise für höhere Geschwindigkeiten auszubauen.

→ 5.1.2-4 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Die Engpässe im überregional bedeutsamen Knoten Frankfurt sind zu beseitigen: Hierzu gehören u.a. die Kapazitätserweiterungen zwischen Frankfurt-Süd und Frankfurt Hauptbahnhof, der Bau einer dritten Mainbrücke (Niederräder Brücke), der Umbau des Gleisvorfeldes im Frankfurter Hauptbahnhof und der Bau zweier gesonderter S-Bahn-Gleise zwischen Frankfurt und Hanau (Nordmainische S-Bahn).

→ 5.1.2-5 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Eine räumliche und auch zeitliche Entflechtung des Personen- und Güterfernverkehrs soll angestrebt werden. Durch eine möglichst weitgehende Bündelung gleichartiger und gleichschneller Züge sind die Kapazitäten der Schienentrassen und der Knoten besser auszunutzen.

→ 5.1.2-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit sollen alle Möglichkeiten ausgenutzt werden, um die Güterver-

kehrsbedienung auf bestehenden Strecken einschließlich der Gleisanschlüsse in bestehenden Industrie- und Gewerbegebieten zu erhalten. Bei der regionalplanerischen Festlegung von „Vorranggebieten Industrie- und Gewerbe“ oder (Regionalen) Logistikzentren ist die bestehende Schieneninfrastruktur zu berücksichtigen.

→ 5.1.2-7 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Schienentrassen regional bedeutsamer Zubringerstrecken mit unmittelbarer Verbindung zum Fernverkehrsnetz, auf denen zurzeit keine Bedienung im Personen- und Güterverkehr mehr stattfindet, sind regionalplanerisch für verkehrliche Zwecke zu sichern. Über Maßnahmen, die einer späteren Wiederinbetriebnahme entgegenstehen oder diese erschweren, ist im Einzelfall zu entscheiden.

→ 5.1.2-8 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**5.1.3  
ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR**

**(G)** Die regionalen Schienenstrecken sollen als Rückgrat des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu einem leistungsfähigen Netz, unter Anwendung zeitge-



mäßer Technologien und optimaler Betriebsweisen, ausgebaut werden. Soweit erforderlich, sollen die Kapazität einzelner Strecken, insbesondere im Überlagerungsbereich von Nah- und Fernverkehr, erhöht und das Netz durch Erhaltungsmaßnahmen und Ergänzungen modernisiert und vervollständigt werden. Hierzu sollen bei Bedarf auch stillgelegte Strecken reaktiviert werden.

→ 5.1.3-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Der ÖPNV soll so ausgebaut werden, dass er eine attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellt.

→ 5.1.3-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Im Ländlichen Raum stellt der ÖPNV für die Bevölkerung sicher, dass Zentrale Orte, an denen Angebote zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Diensten und Angeboten vorgehalten werden, binnen angemessener Fahrtzeiten erreicht werden können. Dazu sind die Erschließung der Fläche durch leistungsfähige Regionalnetze, deren Rückgrat Eisenbahnstrecken und regionale Buslinien bilden, sowie ergänzende lokale Angebote weiter zu entwickeln.

→ 5.1.3-3 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** In Regionen, die vom demografischen Wandel betroffen sind, sind nachfragegerechte Angebotsformen zu entwickeln, die helfen, die Mobilität aller Bevölkerungsgruppen bzw. deren Zugangsmöglichkeiten zu sozialen, öffentlichen und privaten Diensten sicher zu stellen.

→ 5.1.3-4 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Schienentrassen, auf denen der überörtliche ÖPNV in den vergangenen Jahrzehnten ganz oder teilweise zum Erliegen gekommen ist, sind mindestens so lange regionalplanerisch für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern, bis die Träger der Regionalverkehre im Einvernehmen mit den regionalen Akteuren abschließend über ihre potenzielle Einbindung in das Regionalnetz oder sonstige verkehrliche Zwecke entschieden haben. Strecken sind darüber hinaus zu sichern, wenn ein Potenzial im Schienengüterverkehr besteht.

→ 5.1.3-5 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Planungen und Maßnahmen zur Verkürzung der Zugfolgezeiten und zur Erhöhung der Geschwindigkeit sowie bauliche Erweiterungen bestehender S-Bahnstrecken, der S-Bahn-gemäße Neu- und Ausbau weiterer



#### BEGRÜNDUNG ZU 5.1.3-1 BIS 5.1.3-9

Der ÖPNV soll zur Verbesserung des Verkehrssystems sowie zur Erreichung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Hessen beitragen. Der demografische Wandel stellt in diesem Zusammenhang eine große Herausforderung dar, da Teilprozesse wie Abwanderung oder zunehmende Alterung der Bevölkerung regional stark unterschiedlich verlaufen und auch eine Anpassung des ÖPNV bedingen. Gerade für Schulkinder und ältere Menschen stellt der ÖPNV oft die einzige Möglichkeit dar, mobil zu sein und Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können. Für diese Bevölkerungsgruppen muss die Sicherung der Mobilität oberste Priorität haben und in den Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger Berücksichtigung finden.

Nach dem Hessischen ÖPNV-Gesetz sind die kommunalen Aufgabenträger für die konkrete Ausgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie haben

zur Erfüllung ihrer Aufgaben lokale Nahverkehrsgesellschaften gegründet und sich in Verbänden für den regionalen Verkehr organisiert. Diese haben in regelmäßig fortzuschreibenden Nahverkehrsplänen das lokale und regionale ÖPNV-Angebot festzulegen. Im Rahmen seiner verkehrs- und landesentwicklungspolitischen Verantwortung sowie seiner finanziellen und planungsrechtlichen Instrumente unterstützt das Land Hessen die zuständigen Aufgabenträger.

Schienentrassen stellen eine wertvolle Infrastruktur dar, die es so zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten gilt, dass bei stillgelegten Trassen eine eventuelle Wiederinbetriebnahme nicht ausgeschlossen ist.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

Strecken sowie die Anlage zusätzlicher Haltepunkte sollen weiterverfolgt werden. Bei entsprechender Fahrgastfrequenz gilt dies für Regionalbahnstrecken ebenso.

→ 5.1.3-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Der ÖPNV soll landesweit nach dem Prinzip des integralen Taktfahrplans gestaltet werden (HESSEN-Takt). Taktfolge und Betriebszeiten richten sich nach den strukturellen Gegebenheiten und der zu erwartenden Nachfrage; ein mindestens stündlicher Grundtakt ist anzustreben.

→ 5.1.3-7 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** In den Regionalplänen sind konkrete Kapazitätserweiterungen im S- und Regionalbahnnetz einschließlich neu einzurichtender Haltepunkte sowie Haltepunkte für regionalbedeutsame Stadtbahnstrecken festzulegen und entsprechend zu sichern. Dies gilt auch für Projekte wie die RegioTram im Raum Kassel und die Regionaltangente West (RTW) im Westen Frankfurts.

→ 5.1.3-8 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Streckenbeschleunigungen und Kapazitätserweiterungen sind für folgende überregional bedeutsame Nahverkehrsstrecken vorzusehen:

- Koblenz-Limburg-Gießen-Fulda
- Koblenz-Wiesbaden-Frankfurt
- Hanau/Darmstadt-Erbach-Eberbach-Stuttgart/Mannheim
- Saarbrücken-Mainz-Flughafen Frankfurt Main-Frankfurt Hauptbahnhof
- Siegen-Gießen-Frankfurt

Die Einbeziehung dieser Strecken in das Fernverkehrsnetz ist zu verfolgen. Die Anbindung der Riedbahn an den Flughafen Frankfurt Main ist weiterzuverfolgen.

→ 5.1.3-9 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### 5.1.4 MOTORISIERTER INDIVIDUALVERKEHR

**(G)** Das bestehende Straßennetz soll in seiner Substanz und Funktionsfähigkeit erhalten und modernisiert werden. Neben einigen Lückenschlüssen im Bundesautobahnnetz Hessens soll der Bau von Ortsumgehungen



gen vor allem mit der Maßgabe des Lärmschutzes fortgesetzt werden. Bei der Planung von Ortsumgehungen sollen Zerschneidungseffekte begrenzt und eine Bündelung mit anderen bereits vorhandenen Trassen angestrebt werden. Nach dem Bau einer Ortsumgehung ist ein ortsgerechter Umbau der Durchfahrt entsprechend dem lokalen Verkehrsaufkommen und unter Berücksichtigung der Belange des ÖPNV sowie des Rad- und Fußverkehrs anzustreben.

→ 5.1.4-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Zur Bündelung der Verkehre und der damit verbundenen Entlastung der nachgeordneten Netze, zur Beseitigung von Verkehrsengpässen sowie zur infrastrukturellen Stärkung und Entwicklung der Regionen sind die Autobahnlückenschlüsse

- A44 Kassel-Eisenach,
- A49 Kassel-Gießen,
- A66 Frankfurt am Main „Riederwaldtunnel“ sowie
- der durchgehend vierstreifige Ausbau der B 49 zwischen Limburg und Wetzlar zügig weiterzuführen.

→ 5.1.4-2 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Im Landesstraßennetz hat Substanzerhaltung in der Regel Vorrang vor Neubau. Bei Baumaßnahmen haben diejenigen Maßnahmen grundsätzlich Vorrang, dieverkehrliche Belastungen verringern und die Verkehrssicherheit erhöhen.

→ 5.1.4-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Eine Verlagerung des überregionalen Straßengüterverkehrs auf die Schiene im Kombinierten Verkehr ist insbesondere in allen großräumigen Verkehrsachsen anzustreben, ebenso die Übernahme des zumeist nur regionalen Werkverkehrs auf der Straße durch den gewerblichen Straßengüterverkehr. Der zum straßenseitigen Anschluss von Verknüpfungsstellen im Kombinierten Verkehr notwendige Straßenbau soll verwirklicht werden.

→ 5.1.4-4 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.1.4-1 BIS 5.1.4-4

Träger des größeren Teils der Mobilität der Bevölkerung und der Verkehrsleistung für die Wirtschaft ist das Verkehrssystem Straße. Auf absehbare Zeit wird die Hauptlast des Personen- und Güterverkehrs auf den motorisierten Individualverkehr entfallen und über die Straße abgewickelt werden. Die Verkehrsinfrastruktur soll zudem gerade im ländlichen Raum für die sich aus dem demografischen Wandel besondere Herausforderungen ergeben, stabilisierend wirken, indem sie die Anbindung der Mittelzentren an die Oberzentren sicherstellt und die regionale Wirtschaft stimulieren.

Die klassifizierten Straßen stellen mit allen dazugehörigen Anlagen ein beträchtliches Investitionsvermögen dar, das erhalten werden muss, um volkswirtschaftliche Einbußen zu vermeiden.

Die Verwaltung der Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) ist eine Hoheitsaufgabe, die das Land im Auf-

trag des Bundes wahrzunehmen hat. Die vom Bund vorgesehenen Maßnahmen zur Erweiterung des Fernstraßennetzes in Hessen durch Neu- oder Umbau sowie Anbau zusätzlicher Fahrstreifen sind dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gemäß Fernstraßenausbaugesetz zu entnehmen.

Mit der Deutschen Einheit und den EU-Osterweiterungen ist Hessen noch mehr als bisher in die Mitte Deutschlands und Europas gerückt. Verkehrsströme haben sich neu entwickelt und in Ost-West-Richtung erheblich umorientiert. Neben den infrastrukturellen Maßnahmen unterstützt das Land Hessen daher auch verkehrssteuernde Maßnahmen, um die vorhandenen Kapazitäten besser auszulasten und Umweltbelastungen zu minimieren. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass der Werksverkehr auf der Straße einen deutlich geringeren Auslastungsgrad aufweist als der gewerbliche Straßengüterverkehr.

Sofern geplante Ortsumgehungen einen hinreichenden Planungsstand zur Festle-

gung als abgestimmte Planung in den Regionalplänen noch nicht erreicht haben, sind sie als Planungshinweis aufzunehmen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG



**5.1.5  
FAHRRAD- UND FUSSVERKEHR**

**(Z)** Dem sich ändernden Mobilitätsverhalten (Nahmobilität zu Fuß oder mit dem Rad) ist Rechnung zu tragen. Der Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen ist deutlich zu erhöhen. Insbesondere ist die Barrierefreiheit, die Verkehrssicherheit und die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum zu verbessern sowie die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr, im Sinne einer intermodalen Verkehrsmittelwahl, zu stärken.

Die Benachteiligungen der Radfahrer und Fußgänger gegenüber motorisierten Verkehrsteilnehmern ist durch geeignete Mittel abzubauen. Ein wesentlicher Beitrag hierzu ist die Schaffung von Netzen aus Radrouten und Fußwegeverbindungen, die an den innerörtlichen verkehrlichen Zielen orientierte Bereitstellung von attraktiven Fahrradabstellanlagen und eine flächendeckende Wegweisung.

→ 5.1.5-1 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Der hohe Standard der hessischen Radfernwege (Wege und Beschilderung) soll erhalten und weiterentwickelt werden. Die Verknüpfung der Radfernwege mit regionalen und überregionalen touristischen Radrouten soll sichergestellt werden.

Der Fahrradtourismus soll gefördert und die Bekanntheit der hessischen Radfernwege durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sowie die Darstellung in Radfahrkarten und Radwanderführern als überregionales Netz von Radwanderwegen weiter gesteigert werden.

→ 5.1.5-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Stillgelegte Bahnstrecken, die auch langfristig nicht für den Schienenverkehr genutzt werden sollen, sind nach Möglichkeit für den Radverkehr zu nutzen.

→ 5.1.5-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Verbindungen zu Ober- und Mittelzentren als wichtige Quell- und Zielbereiche des Pendlerverkehrs sollten auch über größere Entfernungen für den Fahrradverkehr als Alltagsverkehr sicher und attraktiv verknüpft werden. Dazu sollen im Radverkehrsnetz innerhalb der



**BEGRÜNDUNG ZU 5.1.5-1 BIS 5.1.5-4**

Die Qualität von Aufenthalt und Fortbewegung im öffentlichen Raum ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität in unserem Land. Der Radverkehr ist eine umweltverträgliche und nachhaltige Verkehrsart – als Nahverkehrsmittel weist das Fahrrad im Entfernungsbereich bis 5 km zeitliche Vorteile gegenüber dem Auto auf. Dieser Entfernungsbereich wird durch die zunehmende Attraktivität von Pedelecs und E-Bikes deutlich ausgeweitet. Eine deutliche Steigerung des Radverkehrsanteils entspricht den Zielen des „Nationalen Radverkehrsplans 2020“, der im Bundestag mit großer Mehrheit verabschiedet wurde.

Die einheitliche Gestaltung der Netze für den Rad- und Fußgängerverkehr auf hohem Niveau ist Voraussetzung, um den Anteil des umweltentlastenden Rad- und Fußgängerverkehrs am Gesamtverkehr deutlich zu erhöhen. Dazu gehören u. a. attrakti-

ve Fahrradabstellanlagen und eine flächige Wegweisung.

Der Rad- und Fußverkehr liegt überwiegend in der Verantwortung der Kommunen. Das Land unterstützt die Schaffung eines positiven Klimas für die Nahmobilität, das dazu ermutigen soll, Wege zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Zu den Maßnahmen in diesem Bereich zählen unter anderem die Einrichtung einer „Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen“ (AGNH) sowie die Einrichtung von kommunalen und regionalen Radforen zur Koordination der Radverkehrsplanung auf den unterschiedlichen Handlungsebenen bei Bund, Land und den Kommunen, die Benennung von Modellstädten und -regionen, die Förderung des Schülerradverkehrs, die Ausweitung des Projektes „bike & business“ auf das gesamte Land, eine hessenweit einheitliche wegweisende Beschilderung für den Radverkehr auf der Basis des Merkblatts der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sowie die Bereitstellung von Hilfs-

mitteln zur Routen-/Tourenplanung. Der bestehende Online-Radroutenplaner ist weiter zu entwickeln. Darüber fördert das Land den Neu- und Ausbau der Fahrradinfrastruktur der Kommunen finanziell.

Der Fahrradtourismus weist seit Jahren hohe jährliche Wachstumsraten auf. Er stellt im ländlichen Raum mit geringer Wirtschaftskraft einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. In Hessen sind die Potenziale für Radschnellverbindungen noch nicht systematisch erfasst. Erste Untersuchungen liegen derzeit (Stand Oktober 2016) für folgende Bereiche vor:

- **Ballungsraum FrankfurtRheinMain**  
Aufgrund der sehr hohen Einwohner- und Arbeitsplatzdichte des Ballungsraums Frankfurt Rhein-Main, den daraus resultierenden Pendlerverflechtungen und den damit verbundenen hohen Auslastungen der Straßen- und Schienenverbindungen ergibt sich in der Region ein Potenzial für überörtliche Radschnellverbindun-



Ober- und Mittelzentren sowie zwischen den Oberzentren und den umgebenden Mittelzentren Radschnellverbindungen eingerichtet werden, auf denen durchgängig höhere Geschwindigkeiten möglich sind.

→ 5.1.5-4 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

### 5.1.6 LUFTVERKEHR

**(G)** Der Stellenwert des Flughafens Frankfurt Main als Flughafen von herausgehobener internationaler Bedeutung mit flexiblem Zugang zu den europäischen und weltweiten Märkten soll erhalten werden.

→ 5.1.6-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Der Flughafen Frankfurt Main ist in seiner Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Er soll weiterhin den zu erwartenden Entwicklungen gerecht werden und seine Funktion als bedeutende Drehscheibe im internationalen Luftverkehr sowie als wesentliche Infrastruktureinrichtung für die Rhein-Main-Region erfüllen.

→ 5.1.6-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist entsprechend den Differenzierungen der Rechtsprechung in den Kernstunden der Nacht von herausragender und in den Randstunden der Nacht von besonderer Bedeutung für den Flughafen Frankfurt Main. Der mit der 1. Änderung des LEP Hessen 2000-Erweiterung Flughafen Frankfurt Main-im Jahr 2007 eingeführte Grundsatz III.1 G bleibt unberührt.

→ 5.1.6-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

gen. Der Regionalverband Frankfurt-RheinMain hat eine Voruntersuchung zur möglichen Nachfrage nach Radschnellverbindungen in der Region Rhein-Main erarbeitet. Im Rahmen dieser Vorstudie wurden sechs Korridore mit hohem Potenzial identifiziert: Frankfurt–Langen-Darmstadt, Frankfurt–Hanau, Hofheim–Frankfurt, Friedrichsdorf–Oberursel–Frankfurt, Frankfurt–Gateway Gardens–Flughafen Frankfurt, Frankfurt–Eschborn–Bad Soden

#### — Mainz–Wiesbaden

Das Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Wiesbaden sieht erhebliches Potenzial für Radschnellverbindungen nach Hofheim und in die Landeshauptstadt Mainz.

#### — Raum Kassel

Im Raum Kassel gibt es drei Untersuchungskorridore für Radschnellverbindungen, die aus dem im Juli 2015 beschlossenen Verkehrsentwicklungs-

plan (VEP) für die Region Kassel 2030 und dem VEP für die Stadt Kassel stammen: Kaufungen–Kassel, Baunatal–Kassel und Vellmar–Kassel.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.1.6-1 UND 5.1.6-2

Der liberalisierte europäische und weltweite Luftverkehr befindet sich in stetigem, wenn auch bereichsspezifisch unterschiedlich starkem Wachstum. In den Umgebungen von Flughäfen generiert der Luftverkehr damit Wertschöpfung, ist aber auch Ursache für Umwelt- und Lärmbelastungen in den jeweiligen Flughafenregionen. Der Flughafen Frankfurt Main als der bedeutendste Zugang Deutschlands zum internationalen Luftverkehr ist langfristig wettbewerbsfähig zu erhalten, damit er auch weiterhin seinen Beitrag als Wirtschaftsfaktor von herausragender Bedeutung und seine nationale und internationale Verkehrsfunktion für

die Rhein-Main-Region und das ganze Land leisten kann.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.1.6-3

Der Grundsatz 5.1.6-3 (3. LEP-Änderung) greift die vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung, unter anderem in seinem Urteil vom 04.04.2012 (4 C 8.09 u. a.) zum Ausbau des Flughafens Frankfurt/Main, entwickelten Maßstäbe zum Schutz der Nachtruhe zwischen 22–6 Uhr auf. Der Grundsatz 5.1.6-3 (3. LEP-Änderung) berücksichtigt die von der Rechtsprechung betonte Bedeutung der Nachtruhe und nimmt die Differenzierung für die Schutzintensität der Nachtstunden zusätzlich als raumordnerische Festlegung auf.

Die Einführung der Ziffern G 5.1.6-1 bis 3 (3. LEP-Änderung) zielt ausdrücklich nicht auf eine Änderung der gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2007 so-



**(G)** Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm soll im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main die Ausdehnung der erheblich von Fluglärm betroffenen Fläche begrenzt werden. Sie soll gegenüber dem aktuellen Niveau nicht mehr wesentlich anwachsen.

→ 5.1.6-4 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** In einem Lärmminimierungsplan sind jeweils alle fünf Jahre auf Grundlage der tatsächlichen Lärmentwicklung mögliche Maßnahmen für Reduktionspotenziale sowie eine Prognose zur Ausdehnung der unter 5.1.6-4 benannten Fläche darzustellen.

→ 5.1.6-5 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG



wie dem Bescheid zur Planänderung vom 29.05.2012 zur Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts getroffenen Betriebsbeschränkungen zwischen 22–6 Uhr oder auf eine Aufhebung des mit der 1. Änderung des LEP Hessen 2000–Erweiterung Flughafen Frankfurt Main–im Jahr 2007 eingeführten Grundsatzes III.1 G zur Bedeutung der Nachtruhe ab.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.1.6-4 UND 5.1.6-5

Bereits das Mediationsverfahren sah als Ergebnis die Einführung einer Lärmobergrenze vor. Die Ergebnisse des Mediationspaktes haben weiterhin Bestand. Einer der fünf als im Mediationspaket von 2000 miteinander verknüpft angesehenen Empfehlungen war der sogenannte Anti-Lärm-Pakt, mit dem ein Lärmkontingent eingeführt sowie lokale Lärmobergrenzen definiert werden sollten. Anfang 2007 erfolgte zur Vorberei-

tung des nachfolgenden Planfeststellungsbeschlusses zum Flughafenausbau eine Änderung des LEP Hessen 2000. In der Präambel zur Änderung wurde ausdrücklich auf die Absicht der Landesregierung verwiesen, alle fünf Bestandteile des Mediationspakets zum Ausbau umzusetzen, also auch den Anti-Lärm-Pakt. Dies soll nun durch die Einführung der Regelung in den Planziffern 5.1.6-4 und 5.1.6-5 in der Dritten Änderung des LEP Hessen 2000 erfolgen. Die Regelung ist zudem aufgrund neuer Erkenntnisse in der Lärmwirkungsforschung erforderlich. Denn obwohl das Wachstum des Luftverkehrs seit 2007 hinter den Prognosen zurückgeblieben ist und seit Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest in den Kernstunden der Nacht von 23–5 Uhr keine planmäßigen Bewegungen erfolgen, ist die Zahl der aufgrund des Fluglärms des Flughafens Frankfurt Main Hochbelästigten seit 2005 deutlich gestiegen. In der umfassenden NORAH Studie aus 2015 wurden die Auswirkungen u. a. des Flugbetriebs auf die Gesundheit, Lärmbelästigung

und Lebensqualität in der Rhein-Main Region sowie auf die kognitive Entwicklung und Lebensqualität von Kindern untersucht. Es wurden negative Wirkungen durch Fluglärm festgestellt, die über den damaligen Annahmen liegen. Hinsichtlich der Wirkungen von Fluglärm auf die Lärmbelastigung und Lebensqualität der Wohnbevölkerung lag zum Beispiel im Vergleich zu 2005 der für 2013 ermittelte Dauerschallpegel, ab dem sich mehr als 25 % der Betroffenen als hoch belästigt empfanden, um mehr als 6 dB(A) tiefer. NORAH bestätigt damit einen in den letzten Jahren von mehreren Autoren beschriebenen Trend einer Verschiebung der Expositions-Wirkungsbeziehung für Fluglärm, d.h., eine Zunahme des Belästigungsempfindens bei gleichen Fluglärmpegeln. Dies zeigte sich allerdings nicht nur für Frankfurt, sondern in unterschiedlichen Ausmaßen auch für die übrigen in der NORAH-Studie untersuchten Flughäfen. Die Studie hat auch bestätigt, dass Fluglärm bestimmte Krankheitsrisiken statistisch signifi-

kant erhöht. Gegenüber bisherigen Studien ist u. a. die Erkenntnis neu, dass alle Verkehrslärmarten dazu beitragen können, das Risiko für die Erkrankung an einer depressiven Episode zu erhöhen. Die Auswirkungen bei Fluglärm waren hierbei gegenüber anderen Verkehrsträgern am höchsten. Für Fluglärmbelastungen wurde eine Risikoerhöhung insbesondere in mittleren Pegelbereichen festgestellt, während das Risiko bei sehr hohen Schallpegeln wieder zu sinken scheint. In von Fluglärm belasteten Gebieten zeigten sich beeinträchtigende Effekte der Fluglärmexposition auf die Leseleistungen der untersuchten Grundschulkinder der zweiten Klassenstufe. Bezogen auf den eingesetzten Lesetest bedeuteten je 10 dB(A) mehr Fluglärm einen Rückstand in der Lesentwicklung gegenüber unbelasteten Gebieten um etwa einen Monat.

Baulicher Schallschutz und die Ausstattung mit angemessenen Belüftungseinrichtungen, wie sie durch das Fluglärmgesetz sowie ergänzende landesrechtliche Förderprogramme am Standort Frankfurt realisiert werden, sind und bleiben ein wichtiger Baustein zur Abmilderung der negativen Lärmwirkungen. Allerdings zeigt der heutige Erkenntnisstand, dass dieses Instrument allein nicht geeignet ist, den Konflikt zwischen den bestehenden Zielsetzungen des Flughafens Frankfurt zu bewältigen. Für die Nacht wurde durch die Einführung der weitgehenden Betriebsbeschränkungen mit einem Verbot planmäßiger Flüge von 23–5 Uhr sowie einer Höchstzahl von 133 Bewegungen von 22–6 Uhr dem Schutzgedanken bereits Rechnung getragen. Die neu eingeführten Planziffern 5.1.6-4 und 5.1.6-5 (3. LEP-Änderung) sehen über den Schutz der Nachtruhe hinaus Vorgaben der Landesplanung zur Begrenzung der Auswirkungen des Fluglärms im Sinne eines Lärmschutzziels vor. Damit wird auch einer weiteren von NORAH bestätigten Erkenntnis der Lärmwirkungsforschung Rechnung getragen, nämlich dass sich das Ausmaß an wahrgenommener Belästigung durch Lärm insgesamt verringert, wenn die Betroffenen darauf vertrauen können, dass die verantwortlichen Institutionen die Belastungssitu-

ation wirksam adressieren und sie der Belastung nicht unbegrenzt ausgesetzt sind.

Über das Gebot der Begrenzung der erheblich von Fluglärm betroffenen Flächen ist sicherzustellen, dass die Entwicklung des Flughafens gemäß Planziffer 5.1.6-1 und 5.1.6-2 (3. LEP-Änderung) so erfolgt, dass die Belastung der Region durch Fluglärm minimiert wird, die Nutzung von technisch fortgeschrittenen lärmärmeren Flugzeugen sowie An- und Abflugverfahren voran gebracht werden und der Flugbetrieb so erfolgt, dass die erheblich von Fluglärm betroffene Fläche begrenzt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die im Zuge der Festlegungen aus 2007 zum Ausbau des Flughafens prognostizierte Lärmbelastung für den Planfall um 1,8 dB(A) unterschritten bleibt, in dem die aufgrund des zeitverzögerten Wachstums mindestens möglichen technischen Minderungspotenziale genutzt werden. Dies bedeutet, dass die Größe der Fläche, die mit einem Dauerschallpegel (Tag 6–22 Uhr) von mehr als 60 dB(A) (höchstbetroffene Gebiete) belastet ist gegenüber dem aktuellen Niveau nicht mehr wesentlich ansteigen soll. Gleiches gilt für die Größe der Fläche, die mit einem Dauerschallpegel (Tag 6–22 Uhr) von mindestens 55 dB(A) belastet ist (hoch betroffene Gebiete).

Die Planziffern 5.1.6-4 und 5.1.6-5 (3. LEP-Änderung) können auch durch freiwillige Maßnahmen umgesetzt werden. Die in dem Bündnispapier „Lärmobergrenze: Fluglärm gemeinsam begrenzen – das Mediationsergebnis vollenden“ vom 07.11.2017 beschriebene Lärmobergrenze und das in dieser gemeinsamen Absichtserklärung beschriebene Vorgehen zur Entwicklung von Lärminderungsmaßnahmen stellen solche freiwilligen Maßnahmen dar, deren Einhaltung zugleich eine abschließende und umfassende Umsetzung der Planziffern 5.1.6-4 und 5.1.6-5 (3. LEP-Änderung) darstellt.

Die Reduktion von Lärm- und Luftschadstoffemissionen ist des Weiteren insbesondere durch Optimierung der Flugzeugtechnik, der Flugverfahren und flugbetrieblichen Verfahren, durch die Entgeltpolitik des Flughafenbetreibers weiterzuverfolgen. Die neu

eingefügte Planziffer 5.1.6-5 (3. LEP-Änderung) sieht vor, dass regelmäßig Potenziale des aktiven Schallschutzes identifiziert werden. Die proaktive Entwicklung und Prüfung möglicher technischer oder betrieblicher Lärminderungsmöglichkeiten oder ökonomischer Anreize soll befördern, den Flugverkehr so lärmarm wie möglich durchzuführen. Dieses Ziel der Landesplanung knüpft an eine bisher am Standort Frankfurt bereits freiwillig geübte Praxis an, die aktuell z. B. auf Arbeiten des vom Land eingerichteten und finanzierten Forums Flughafen und Region sowie der Allianz für Lärmschutz des Landes Hessen und der Akteure der Luftverkehrswirtschaft aus dem Jahr 2012 zurückgreift, und in die auch der Flughafenbetreiber, die Flugsicherungsorganisation, die



**(G)** Die bestehende Anbindung des Flughafens Frankfurt Main an den Schienenfern- und -regionalverkehr soll perspektivisch noch weiter verbessert und ausgebaut werden, um die Verlagerung von Kurzstrecken- und Zubringerflügen auf die Schiene für Passagiere attraktiv zu gestalten und so eine zunehmend intermodale Verkehrsmittelwahl ermöglichen zu können.

→ 5.1.6-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die ÖPNV-Anbindung des südlichen Flughafenbereiches soll bedarfsgerecht entwickelt und verbessert werden. Die Anbindung des Terminals 3 an die Riedbahn soll durch die Regionalplanung konkretisiert und regionalplanerisch gesichert werden.

→ 5.1.6-7 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die bestehenden Verkehrslandeplätze Frankfurt-Egelsbach, Allendorf-Eder, Breitscheid, Gelnhausen, Marburg-Schönstadt und Reichelsheim sollen den Anschluss der Regionen an die Allgemeine Luftfahrt bedarfsgerecht ergänzen. Der Bestand dieser Flugplätze soll gesichert werden.

Der Regionalflughafen Kassel-Calden (Kassel-Airport) soll die Nachfrage nach Luftverkehrsinfrastruktur für die kommerzielle Verkehrsluftfahrt in Nordhessen befriedigen. Daneben soll er das Zentrum für die Allgemeine Luftfahrt sowie luftfahrtaffine Gewerbe in Nordhessen sein. Eine leistungsfähige ÖPNV- und Straßenanbindung soll sichergestellt und im Bedarfsfall optimiert werden.

→ 5.1.6-8 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG



Fluglärmmmission und Airlines eingebunden sind. Mit der Regelung soll diese Praxis konsolidiert und verstetigt werden. Hier von getrennt zu betrachten bleibt die Lärmaktionsplanung nach § 47d BImSchG, in die Ergebnisse der Arbeiten zum Lärmminimierungsplan jedoch einfließen können.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 5.1.6-6 UND 5.1.6-7**

Zur Absicherung seiner Attraktivität, und um Fluggästen und Arbeitnehmern einen möglichst zügigen und umweltschonenden Transport zum Flughafen zu ermöglichen, soll der Flughafen gut an den öffentlichen Nahverkehr der Region angebunden sein. Dies gilt auch für die nach 2007 neu zu entwickelnden Bereiche wie das Terminal 3.

Im Sinne einer rationalen Arbeitsteilung zwischen den Verkehrssystemen kommt der Luftfahrt eine besondere Bedeutung im interkontinentalen und innereuropäischen

Verkehr über längere Distanzen zu. Das im Entstehen begriffene europäische Schienen-Hochgeschwindigkeitsnetz ermöglicht zum Teil schon heute konkurrenzfähige Reisezeiten. Hierbei ist zu bedenken, ob die durch den Betrieb hervorgerufenen erheblichen Belastungen in der dicht besiedelten Rhein-Main-Region durch Attraktivitätssteigerungen für eine Verlagerung von dafür in Frage kommenden Verkehren vermindert werden können.

Eine Verlagerung des Kurzstreckenverkehrs auf die Schiene dient nicht allein nur dem Umweltschutz, vielmehr werden auch Kapazitäten für den Mittel- und Langstreckenverkehr frei, für den das Flugzeug das am besten geeignete Verkehrsmittel darstellt.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 5.1.6-8**

Verkehrslandeplätze und Regionalflughäfen sind als Schnittstelle zwischen Luft- und Bodenverkehr wichtige Bestandteile des Verkehrsnetzes. Sie sichern die Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz und stellen einen wichtigen Standortfaktor für die Wirtschaft dar.

Zur Steigerung der Attraktivität der Wirtschaftsregion sowie zur Stärkung des Logistikstandorts Nordhessen ist der Luftverkehrsstandort Kassel-Calden (Kassel-Airport) zu einem leistungsfähigen Regionalflughafen in der Mitte Deutschlands und Europas ausgebaut worden. Er erfüllt daneben wichtige Funktionen für die Allgemeine Luftfahrt und das luftfahrtaffine Gewerbe in der Region.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### 5.1.7 SCHIFFSVERKEHR UND HÄFEN

**(G)** Das Land sieht in einem gesteigerten Anteil der Binnenschifffahrt am Güterverkehr eine Möglichkeit, die Umweltverträglichkeit von Transporten zu erhöhen. Dazu sollen die Binnenwasserstraßen in ihrer Leistungsfähigkeit instand gehalten bzw. bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Binnenschiffe sollen vor allem im Bereich des Massen-, des Stückgut- und des Containerverkehrs Transportaufgaben übernehmen. Dazu sollen die Umschlagmöglichkeiten zwischen den Verkehrsträgern gestärkt werden, um durchgehende Logistikketten realisieren zu können.

→ 5.1.7-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Die in Hessen vom Bund vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Transportbedingungen für die Binnenschifffahrt sind zu realisieren.

→ 5.1.7-2 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Das Land setzt sich dafür ein, zu prüfen, in wie weit ein Ausbau des Wasserstraßennetzes in Hessen dazu beitra-

gen kann, die Binnenschifffahrt als umweltverträglichen Verkehrsträger zu etablieren. Dazu gehört insbesondere die Erhaltung der Oberweser als Wasserstraße, die auch künftig für Gütertransporte nutzbar ist. Dabei sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und die Maßnahmvorschläge im Hessischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der WRRL zu berücksichtigen.

→ 5.1.7-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Den vorhandenen Häfen kommt in ihrer Funktion als Lager- und Verteilzentren eine besondere Bedeutung zu. Sie sind daher regionalplanerisch als „Hafen Bestand“ zu sichern.

→ 5.1.7-4 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Leistungsfähigkeit vorhandener Häfen soll erhalten und bei Bedarf erhöht werden. Sie sollen als integrierte Gewerbe- und Logistikgebiete zu intermodalen Verknüpfungsstellen ausgebaut werden; weitere Möglichkeiten zur Einbindung von Häfen in die Abläufe des Güterverkehrs, etwa auf Basis von Telematikeinrichtungen, sollen weiterverfolgt werden. Das Land unterstützt



#### BEGRÜNDUNG ZU 5.1.7-1 BIS 5.1.7-6

Im Gegensatz zu anderen Verkehrssystemen weist die umweltfreundliche Binnenschifffahrt noch erhebliche freie Kapazitäten auf. Im Hinblick auf die Emissionen ist dazu beizutragen, die Schifffahrt weiter umweltverträglich zu entwickeln. Mit den entsprechenden Planungen und Maßnahmen an Binnenwasserstraßen und den Häfen, als entscheidenden Umschlagseinrichtungen, kann ihre Auslastung zur Abwicklung des Güterverkehrs vorangebracht werden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

entsprechende Vorhaben fachlich, zum Beispiel durch begleitende Stellungnahmen bei Förderanträgen beim Bund.

→ 5.1.7-5 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Die Häfen in Frankfurt-Ost/-Griesheim/-Höchst, Gernsheim, Gustavsburg, Hanau und Raunheim sind in ihrer Funktion als Logistikknoten in internationalen, nationalen und regionalen Distributionsnetzen zu erhalten und regionalplanerisch zu sichern.

Die Umschlagskapazitäten des Frankfurter Osthafens sind durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen zu steigern. Die Möglichkeiten der Umgestaltung zu einem zentralen Umschlagplatz für den Güterverkehr mit Binnenschiff, Bahn und LKW sind auszuschöpfen.

→ 5.1.7-6 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

## 5.2 Kommunikation und Breitband

**(G)** Landesweit wird eine schnelle flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen angestrebt. Der gesamte Ausbau soll nachhaltig sowie flächen- und energieeffizient sein.

→ 5.2-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Die Aufrechterhaltung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Postdienstleistungen und hierzu erforderlichen Einrichtungen der Postunternehmen im Ländlichen Raum ist gemäß Universaldienst zu gewährleisten.

→ 5.2-2 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 5.2-1 UND 5.2-2

Die flächendeckende Verfügbarkeit hochleistungsfähiger, dem Stand der Technik entsprechender Kommunikations- und Datenetze stellt, ebenso wie die Verkehrsnetze, das infrastrukturelle Grundgerüst der weiteren Entwicklung des Landes Hessen dar.

In einem Flächenland ist es erforderlich, technisch anspruchsvolle Dienste wie etwa schnelle Internetzugänge in allen Landesteilen vorzuhalten. Die Hessische Landesregierung setzt sich dafür ein, dass auch der ländliche Raum mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen versorgt wird. Hierbei muss der technologische Fortschritt im Bereich der Telekommunikation gleichwertig allen Landesteilen zugutekommen. Vor allem in Regionen mit geringer Besiedlungsdichte fallen die Infrastrukturkosten aufgrund niedriger Anschlussquoten deutlich ins Gewicht, weshalb Bedarfsaspekten eine größere Bedeutung zukommt. Der weitere Ausbau von schnellen Festnetz- und funk-

basierten Kommunikations- und Dateninfrastrukturen muss sozial- und umweltverträglich erfolgen, um Konflikte mit der Bevölkerung und der Natur weitgehend zu vermeiden.

Die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen ist auch durch ein flächendeckendes Netz von Postdienstleistungen zu gewährleisten.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

## 5.3 Energie

### 5.3.1 NACHHALTIGE ENERGIEBEREITSTELLUNG

**(G)** In den Planungsregionen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer umwelt und sozialverträglichen, sicheren und kostengünstigen Energiebereitstellung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien orientiert.

→ 5.3.1-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Eine Raumstruktur mit möglichst geringem Energiebedarf, insbesondere zur Einsparung fossiler Energieträger für die Wärmebereitstellung, ist anzustreben.

→ 5.3.1-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Potenziale zur Verringerung des Energieverbrauchs, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur rationalen Energienutzung durch kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung einschließlich der Abwärmenutzung sind durch planerische Maßnahmen aktiv zu unterstützen.

→ 5.3.1-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.3.1-1 BIS 5.3.1-3

Gemäß den energiepolitischen Zielen der Hessischen Landesregierung ist der zukünftige Energiebedarf vorrangig umweltschonend und mit minimalen Kohlendioxid-Emissionen klimaverträglich, sicher, zuverlässig und sozialverträglich zu decken. Nach dem Willen der Landesregierung soll die Deckung des Endenergieverbrauchs in Hessen von Strom und Wärme bis zum Jahr 2050 zu 100% aus Erneuerbaren Energien erfolgen (§ 1 Hessisches Energiegesetz). Hierzu sind gleichzeitig die Steigerung der Energieeffizienz und die Realisierung von Energieeinsparpotenzialen, wie auch der Ausbau der Energieübertragungsinfrastruktur erforderlich.

Die Nutzung Erneuerbarer Energien in Hessen verringert die Abhängigkeit von Energieeinfuhren und trägt zur regionalen und kommunalen Wertschöpfung, insbesondere für den Ländlichen Raum, bei. Die Träger der Regionalplanung sollen daher darauf hinwirken, dass die heimischen Erneuer-

baren Energien insbesondere Windenergie, Solarenergie und Energie aus Biomasse, unter Berücksichtigung der spezifischen regionalen Gegebenheiten, raumverträglich ausgebaut und zur Anwendung gebracht werden.

Insbesondere in Verdichtungsräumen sollen siedlungsstrukturelle Maßnahmen (z. B. kompakte Bebauungsstrukturen, Verdichtung im Bestand, Ersterschließung durch Wärmenetze, optimierte Wärmedämmung) dezentrale Strom- und Wärmeversorgungssysteme auf der Basis der Kraft-Wärme-Kopplung anstoßen. Auf diese Weise können insbesondere im Wärmebereich die eingesetzten Primärenergieträger rational und die Verwendung der Endenergie effizient Verwendung finden.

Örtliche Energiekonzepte können Grundlage für die Umsetzung dieser, aufgrund der Akteursvielfalt, zumeist komplexen, durch wechselseitige Abhängigkeiten gekennzeichneten Optimierungsprozesse sein.

Landes- und Regionalplanung können diese Ziele mit Festlegungen zur räumlichen Entwicklung sachgerecht steuern bzw. unterstützen. Mittels positiver Planungskonzepte kann die Nutzung der Windenergie in den Regionen abschließend gesteuert und festgelegt werden. Durch Benennung der Vereinbarkeit mit bereits bekannten regionalplanerischen Gebietskategorien kann die Nutzung der solaren Strahlungsenergie gelenkt werden.

Anlagen zur Nutzung der Wasserenergie sowie der geothermischen Energie sind in der Regel nicht raumbedeutsam. Sie bedürfen keiner überörtlichen Konfliktbewältigung und sind einer regionalplanerischen Steuerung nicht bzw. nur eingeschränkt zugänglich.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG



**5.3.2  
ERNEUERBARE ENERGIEN**

**5.3.2.1 Solare Strahlungsenergie**

**(z)** Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solaranlagen).

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solaranlagen, wenn der Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen und Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwälle, Konversionsgebiete sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen; nachrangig können auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung benachteiligten Gebiete einbezogen werden.

→ 5.3.2.1-1 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** In den Regionalplänen sind Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solar-

anlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

→ 5.3.2.1-2 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**5.3.2.2 Windenergie**

**(z)** Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

→ 5.3.2.2-1 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Diese Gebiete sollen grundsätzlich in der Größenordnung von 2% der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden.

→ 5.3.2.2-2 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Die Errichtung von Kleinwindanlagen soll in „Vorranggebieten Siedlung“ sowie in den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ in den Planungskategorien Bestand und Planung erfolgen.

→ 5.3.2.2-3 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG



**BEGRÜNDUNG ZU 5.3.2.1-1  
UND 5.3.2.1-2**

Im Gebäudebestand und bei Neubauten steht ein umfangreiches Potenzial geeigneter Flächen für die Nutzung der Solarenergie zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme zur Verfügung (Gutachten zu den regionalen Energiekonzepten Hessen unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien, HMWVL 2012). Dieses Potenzial muss durch vorausschauende regional- und insbesondere kommunale Planung genutzt werden.

Folglich sollen Standorte für Freiflächen-Solaranlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Wesentlich ist, dass es sich um Gebiete handelt, die durch eine frühere Nutzung bereits bau-

lich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (insbesondere Industrie- und Gewerbegebiete, Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 m, siehe auch § 37 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) Lärmschutzwälle sowie Konversionsflächen). Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich ggf. auch Abraumhalden oder Deponien sowie landwirtschaftliche Gebiete mit naturbedingten Nachteilen, sogenannte „benachteiligte Gebiete“ im Sinne der EU-Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. L 273 vom 24.9.1986, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13.3.1997, S. 1) für die Nutzung von Solarenergie im Freiraum eignen. Die „benachteiligten Gebiete“ umfassen Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Nutzung nur unter erschwerten Bedingungen, zum Beispiel durch ungünstiges Klima, abschüssige Nutzflächen oder geringe Produktivität der Böden,

möglich ist. Die Nutzung von Solarenergie ist in diesen Gebieten i. d. R. mit geringen Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbunden. Die Nachrangigkeit der „benachteiligten Gebiete“ im Planungskonzept ist der Tatsache geschuldet, dass diese Gebiete unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten eine durchaus höhere Wertigkeit aufweisen.

Die Regionalplanung soll zur Konfliktbewältigung die hierzu in Betracht kommenden Gebietskategorien abschließend festlegen. Innerhalb der übrigen Gebietsfestlegungen ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen i. d. R. nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 5.3.2.2-1  
BIS 5.3.2.2-6**

Nach § 7 ROG können in Raumordnungsplänen Vorranggebiete festgelegt werden, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebiete-



Kriterien für die Ermittlung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“

**(z)** Die Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ hat auf der Grundlage eines planerischen Konzeptes zu erfolgen, für das die nachfolgend aufgeführten Kriterien maßgeblich sind:

- a. zur Erfüllung der Vorgabe (Z 5.3.2.2-1, 3. LEP-Änderung) sollen die Gebiete herangezogen werden, die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s aufweisen; Standorte von Windenergieanlagen können auch bei niedrigeren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten für Repoweringmaßnahmen berücksichtigt werden;
- b. zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1.000 m zu wahren;
- c. zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftfahrstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen ist ein Mindestabstand von 150 m zu wahren, zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienenwegen sowie öffentlichen Wasserstraßen beträgt der Mindestabstand 100 m;
- d. zu bestehenden und geplanten Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von 100 m zu wahren;
- e. „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und ehemaligen Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden;
- f. der Flächenumfang eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ermöglichen;
- g. bestehende Standorte für die Windenergienutzung sind für geeignete Repoweringmaßnahmen einzu beziehen;
- h. Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen unterbleiben.

→ 5.3.2.2-4 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

ten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen sind, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Außerdem räumt der Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Regionalplanung – ebenso wie der Flächennutzungsplanung – die Möglichkeit ein, den übrigen Planungsraum von der Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Windenergieanlagen auszuschließen.

#### Historie:

Vor dem Hintergrund des bundesweit beschlossenen Ausstiegs aus der Nutzung der Kernenergie kam der von der Hessischen Landesregierung initiierte und unter Beteiligung der maßgeblichen politischen und gesellschaftlichen Akteure sowie der Öffentlichkeit durchgeführte Hessische Energiegipfel 2011 parteiübergreifend zu dem Ergebnis, bis zum Jahr 2050 den Endenergieverbrauch in Hessen (Strom und

Wärme) möglichst zu 100% aus erneuerbaren Energien zu decken.

Dem Abschlussbericht des Hessischen Energiegipfels vom 10. November 2011 ist die einvernehmliche Zielsetzung zu entnehmen, dass ein großer Anteil an der zukünftigen Energiegewinnung durch die besonders flächensparsame, effiziente und klimaschonende Windenergie erfolgen soll. Generell verfolgt das Land Hessen den Grundsatz, dass Energieerzeugung dort stattfinden soll, wo die geeigneten Ressourcen vorhanden sind.

Das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (Fraunhofer IWES) in Kassel hat mit einer Untersuchung aus dem Jahr 2010/2011 zum Potenzial der Windenergienutzung an Land ermittelt, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Technik, bei Nutzung von 2% der Landesfläche, in Hessen eine Strombereitstellung aus Windenergie von bis zu 28 TWh/Jahr möglich ist (Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land, Hrsg. BWE 2011).

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse empfiehlt der Energiegipfel im Abschlussbericht zum Ausbau der Energiebereitstellung aus Windenergie für die hessische Landesplanung:

- „Regionalplanerische Berücksichtigung in der Größenordnung von 2% der Landesfläche. Nicht als Vorrangflächen erfasste Gebiete gelten hierbei als Ausschlussgebiete. Je effizienter und innovativer die benötigte Energiemenge von Windenergieerzeugungsanlagen erreicht werden kann, umso geringer wird der Anteil an der Landesfläche ausfallen können.
- Die Windvorrangflächen werden bestimmt nach den Kriterien (1) der Windhöflichkeit/Windressourcen, (2) von immissionsschutzrechtlichen Kriterien (zum Beispiel Abstand zu Siedlungsgebieten gemäß den Handlungsempfehlungen des HMWVL und des HMUELV zu Abständen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu



**(g)** Alle übrigen Flächen mit ausreichenden Windverhältnissen, die nicht den Ausschlusskriterien nach Z 5.3.2.2-4 (3. LEP-Änderung) unterliegen, sind für die regionalplanerische Prüfung und Ermittlung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ heranzuziehen, Natura 2000-Gebiete nur insofern, als die Windenergienutzung mit den Erhaltungszielen vereinbar ist oder die Voraussetzungen für eine FFH-rechtliche Ausnahme vorliegen;

die Bedürfnisse der gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten sind bei der Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ besonders zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu entsprechen, in dem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die Auswahl und Festlegung als „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ geprüft werden.

→ 5.3.2.2-5 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Die Abgrenzung eines „Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie“ soll die kommunale Zusammenarbeit zur Teilhabe an der Wertschöpfung unterstützen.

→ 5.3.2.2-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

- 
- Zügige Reaktion der Träger der Regionalplanung auf den erforderlichen Umbau der Energieversorgung. Die Regionalpläne sind beschleunigt an den neuen Landesentwicklungsplan anzupassen“ (S. 20)

Die Hessische Landesregierung hat zur Umsetzung der Ergebnisse des Hessischen Energiegipfels ein Umsetzungskonzept erarbeitet und im Januar 2012 vorgelegt (Hessischer Energiegipfel – Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung, HMUELV 2012a).

Neben den oben genannten Kriterien zum Ausbau der Windenergie sieht das Konzept folgende weitere Maßnahmen vor:

- „Zur landesweiten Vereinheitlichung, Vereinfachung und Beschleunigung des Verwaltungshandelns wird im 2. Quartal 2012 ein zwischen dem HMUELV und dem HMWVL abgestimmter Erlass für die naturschutzrechtliche Prüfung von Windenergieanlagen veröffentlicht.<sup>11</sup> Dieser Erlass ist für die oberen und unteren Naturschutzbehörden bindend und von diesen in den Verfahren zur Aufstellung bzw. Änderung der Raumordnungspläne sowie bei Zulassung von Windenergieanlagen zu beachten. [...]
- Der Energiegipfel kam überein, die Nutzung der Windkraft im Wald zu intensivieren. Die Landesregierung wird den Ausbau der Windkraft in Hessen durch die Bereitstellung geeigneter landeseigener Waldgrundstücke vorantreiben. Hierzu wird im ersten Halbjahr 2012 ein Erlass angefertigt.

---

<sup>11</sup> Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV/HMWVL 2012). Mit dem „Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV/HMWEVW 2020), der sich vorrangig an die Genehmigungsebene richtet, sind zahlreiche Regelungen des Leitfadens 2012 ersetzt worden (s. StAnz. 2021, S. 13).

---

schutzwürdigen Räumen und Einrichtungen), (3) der Abstandsregelung zu Infrastrukturen (Festlegung von Abständen zu Autobahnen und Schienenwegen), (4) aus naturschutzfachlicher Sicht (z. B. Kernzonen des Biosphärenreservats, Nationalparks, Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler sind grundsätzlich ausgeschlossen, bei Natura 2000-Gebieten und den weiteren Gebieten des Biosphärenreservats sind Einzelfallprüfungen erforderlich), (5) einer möglichst effizienten Flächennutzung zur Minimierung des Flächenbedarfs, (6) einer wünschenswerten Konzentration von Anlagen zu Windparks. Eine generelle Höhenbegrenzung (Einzelfallprüfung ist erforderlich) soll nicht festgelegt werden.

- Eine entscheidende Rolle für die Nutzung der Windkraft in Waldgebieten in Hessen.
- Prüfung der Beteiligung der Kommunen an Pachteinnahmen in Zusammen-

arbeit mit Hessen-Forst bzw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

- Einbindung der Kommunen in die Ausweisung von Windvorranggebieten und Windausschlussgebieten.
- Aktive Nutzung von Repowering bestehender Anlagen vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung und der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Anlagen.
- Unterstützung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Windkraftanlagen zur Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz, zur Bereitstellung von Investitionsmitteln sowie zur Ertragsbeteiligung“ (S. 9 f.).
- „Verbindliche Vorgaben durch den neuen Landesentwicklungsplan (LEP) Hessen 2020 für die Regionalplanung. Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie sind im Planungsraum festzulegen, ebenso die Ausschlussgebiete von Windenergieanlagen.

- Im Bereich Windenergienutzung kann die Landesregierung neben der Bereitstellung wissenschaftlich fundierter Grundlageninformationen einen erheblichen Beitrag zur Akzeptanzsteigerung leisten. Hierzu sollen Regionalveranstaltungen, verteilt über die hessischen Windeignungskerngebiete, durchgeführt werden. Die Akzeptanz kann nur mit Argumenten erreicht werden, die die Bürgerinnen und Bürger auch in Bezug auf ihre eigene Situation nachvollziehen können.“ (S. 19)

Darüber hinaus hat der Hessische Landtag das Energiezukunftsgesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 244) verabschiedet. Als Artikelgesetz aktualisiert es auch das Hessische Energiegesetz (HEG). Gegenstand des Hessischen Energiegesetzes ist u. a.:

- die rechtliche Verankerung der vom Energiegipfel festgelegten Ziele zur Deckung des Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen möglichst zu 100% bis zum Jahr 2050
- die Steigerung der jährlichen Sanierungsrate im Gebäudebestand auf 2,5 bis 3%
- die Festlegung der künftigen Förderschwerpunkte und
- die Festlegung eines Energiemonitorings.

#### **Landesplanerische Festlegungen:**

Der Landesentwicklungsplan Hessen und die durch ihn gesteuerte Regionalplanung konkretisieren das aus den rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen abgeleitete Interesse des Landes Hessen an einer sicheren, bezahlbaren und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig schützenden Energieversorgung. Eine maßgeblich auf der Atomkraft basierende Energieversorgung wird diesem Ziel nicht gerecht. Der Ausstieg aus der Atomenergie ist nach § 7 Abs. 1a Atomgesetz bundesrechtlich vorgegeben.

Das vorgenannte energiepolitische Ziel der ausreichend „sicheren Energieversorgung“ beinhaltet das Bestreben, den Endenergiebedarf (Strom und Wärme) in Hessen im Jahr 2050 möglichst zu 100% aus

Erneuerbaren Energien zu decken (Nettostromverbrauch im Jahr 2013 ca. 36,5, TWh). Auch die ausreichende Verfügbarkeit der hierfür notwendigen Flächen stellt ein wichtiges Kriterium für die Zielerreichung dar. Daher wurde, bezogen auf den Windenergieausbau, der im Wesentlichen den genannten Strombedarf bis 2050 sicherstellen soll, der Wald als Suchkulisse geöffnet.

Auch der mit der Nutzung regenerativer Energieerzeugung verfolgte nachhaltige Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verlangt, dass dem Schutz des Klimas (Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Energiegewinnung), u. a. zur Erhaltung intakter Artenlebensräume, besonders Rechnung getragen wird.

#### **Herleitung des Flächenbedarfs:**

Die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 nimmt die zuvor benannten Empfehlungen des Hessischen Energiegipfels sowie die Vorgaben des Hessischen Energiegesetzes für die landesweite Raumordnungsplanung auf und setzt sie durch inhaltliche Vorgaben für die Regionalplanung um.

Zum Ausbau der Stromerzeugung sollen insbesondere die Nutzung der Windenergie, für die auf der Grundlage der Ergebnisse der Fraunhofer-IWES Untersuchung ein Potenzial von 28 TWh/Jahr ermittelt wurde, sowie die Nutzung der solaren Strahlungsenergie mit einem Potenzial von 6 TWh/Jahr, die Nutzung der Geothermie und der Wasserkraft mit einem ermittelten Potenzial von zusammen 1 TWh/Jahr und die Nutzung des Biomassepotenzials mit über 13 TWh/Jahr (Strom und Wärme) beitragen.

Für die Bereitstellung von 28 TWh/Jahr Elektrizität aus Windenergie wären nach dem derzeitigen Stand der Technik (so genannte Schwachwindanlagen) theoretisch etwa 2.600 Windenergieanlagen mit 3–4 MW Leistung, bei 3000 Volllaststunden pro Jahr notwendig. Bei einem durchschnittlichen Flächenbedarf pro Anlage von 10 bis 15 ha sind etwa 40.000 ha Standflächen für Windenergieanlagen erforderlich. Dies entspricht in etwa einem Anteil

von 2% der Landesfläche von gut 21.000 qkm. Auch wenn langfristig von einer Leistungssteigerung der Anlagen ausgegangen werden kann, führt dies nicht zu einer Verminderung der benötigten Fläche. Durch eine weitere Leistungssteigerung kann sich zwar die Anlagenzahl reduzieren, aber der Abstand der Anlagen zueinander und somit der Flächenbedarf pro Anlage steigen, so dass auch langfristig ein Flächenbedarf von ca. 2% der Landesfläche landesplanerisch als notwendig erachtet wird. Die im Zuge des Umsetzungskonzeptes der Landesregierung vorgelegte „Unabhängige Ermittlung des Windpotenzials für das Bundesland Hessen, Windpotenzialkarte“ des TÜV Süd rechtfertigt die Ermittlung der in Betracht kommenden Vorranggebiete im Einzelnen.



gieanlagen planerisch als „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ unter Ausschluss des übrigen Planungsraumes zu sichern. Mit der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird dieses Ziel fortgeschrieben. Die Rückmeldungen aus den Planungsregionen lassen den Schluss zu, dass die erforderliche Fläche, unter Beachtung der schon 2013 formulierten Ausschlusskriterien, festgelegt werden kann. Allerdings kann sich nach Abschluss der Festlegung der Vorranggebiete ergeben, dass sich in den Regionen die prozentualen Anteile unterschiedlich darstellen.

#### **Kleinwindanlagen:**

Die Errichtung von Kleinwindanlagen (bis zu 10 m Anlagengesamthöhe, Anlage 2 I Nr. 3.11 zur Hessischen Bauordnung (HBO), in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294) soll sich auf die dafür geeigneten, bereits bebauten bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich beplanten Gebiete (Gewerbe- und Industriegebiete, vergleichbare Sondergebiete und im Zusammenhang bebaute Ortsteile, die diesen Gebieten nach Art ihrer tatsächlichen baulichen oder sonstigen Nutzung entsprechen) beschränken.

Die Inanspruchnahme von Freiflächen außerhalb der Siedlungsgebiete zur Errichtung dieser Kleinanlagen ist in Anbetracht der geringen Leistung und dem bei intensiver Anwendung zwangsläufig hohen Flächenverbrauch unverhältnismäßig und daher landesplanerisch nicht gewollt. Die Errichtung von Kleinwindanlagen in dienender Funktion und räumlicher Verbindung zu einer Hauptanlage, beispielsweise einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einer Verkehrssicherungsanlage, bleibt von dieser Festlegung unberührt.

#### **Ausschlusskriterien:**

Zur Erfüllung der 2%-Flächenvorgabe sind, soweit Vorgaben der Planziffern 5.3.2.2-4 und 5 (3. LEP-Änderung) nicht entgegenstehen, die Gebiete heranzuziehen, die durchschnittliche Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe über Grund von mindestens 5,75 m/s

laut Windpotenzialkarte des TÜV Süd aufweisen (Ausnahme: Repowering s.u.). Dies schließt jedoch die Einbeziehung weiterer, durch aktuelle Messungen bestätigter Flächen nicht aus.

Planerisches Ziel ist es, die besonders energieeffizienten, windhöffigen Flächen zu erschließen und vor entgegenstehenden Raumansprüchen zu sichern. Zudem können auf diese Weise die gesetzlichen Kriterien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten an Hand eines Referenzertrages planerisch berücksichtigt werden und Standorte mit wirtschaftlich höheren Ertragserwartungen in das planerische Konzept eingebunden werden. Zur Unterstützung des Repowerings, das heißt das Ersetzen bestehender älterer Windenergieanlagen gegen neue leistungsstarke Anlagen, sollen bestehende Windenergieanlagenstandorte in das regionalplanerische Konzept mit einbezogen werden können, auch wenn diese niedrigere Mindestwindgeschwindigkeiten (5,5 m/s in 140 m Höhe) aufweisen.

#### **Mindestabstände:**

Der Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung in Siedlungsgebieten („Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung“ in den Regionalplänen) wird aus dem Vorsorgegrundsatz abgeleitet. Insbesondere kann bei Einhaltung dieses Mindestabstandes generell davon ausgegangen werden, dass von den Windenergieanlagen auch bei noch zunehmender Anlagenhöhe keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht und somit das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird. Die Vorsorge nimmt dabei auf Gesichtspunkte des vorbeugenden Immissionsschutzes, der Bedrängungswirkung, Schattenwirkung, der Berücksichtigung von räumlichen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden, etwa auch im Hinblick auf potenzielle Siedlungserweiterungen, Bezug. Ein Mindestabstand von 1.000 m zu Vorranggebieten Siedlung ist auch für bestehende Windfarmen mit der Möglichkeit zum Repowern zugrunde zu legen, da die Einhaltung der Richtwerte zum Schat-

Mehrere Untersuchungen, zuletzt die im Auftrag der obersten Landesplanungsbehörde erarbeiteten Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten in Hessen (HMWVL 2012), haben ergeben, dass grundsätzlich die Festlegung eines Anteils in der Größenordnung von 2% der Landesfläche, jeweils auch eigenständig in den drei Planungsregionen Nord-, Mittel- und Südhessen einschließlich der Fläche des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main raumverträglich umsetzbar erscheint. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass diese Einschätzung unter dem Vorbehalt der noch durchzuführenden vertiefenden regionalplanerischen Prüfung steht.

Daher wurde mit der Zweiten Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000–Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (2013) den Planungsregionen der Auftrag erteilt, Flächen in der Größenordnung von 2% der Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie und folglich der Errichtung von Windener-

tenwurf bei modernen WEA (nicht mehr als 30 Stunden im Jahr und nicht mehr als 30 Minuten am Tag) bei einer Verringerung des Mindestabstandes z. B. auf 750 m nicht immer gegeben ist. Ein möglichst durchgehender Betrieb ist jedoch von Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz der Anlagen. Der besonderen Bedeutung des Repowering wird durch die geringere Mindestwindgeschwindigkeit von 5,5 m/s in 140 m Höhe Rechnung getragen.

Bei der regionalplanerischen Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ ist zu bestehenden oder geplanten Straßenverkehrswegen, zu Bundesautobahnen und zweibahnigen Kraftfahrstraßen sowie zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwegen der Eisenbahnen ein Abstand von mindestens 150 m heranzuziehen. Bei allen sonstigen bestehenden und geplanten Straßenverkehrs- und Schienenwegen der Eisenbahnen sowie sonstigen Verkehrswegen und Hoch-/Höchstspannungsfreileitungen ist ein Abstand von mindestens 100 m vorzusehen. Auch hier sind maßgeblich Erwägungen des planerischen Grundsatzes der Vorsorge unter den Gesichtspunkten des vorbeugenden Immissionsschutzes und der Vermeidung der Bedrängungswirkung sowie ggf. auch von Schattenwirkung anzuführen. Die negativen Auswirkungen können sich in Abhängigkeit der Verkehrsfunktion und -dichte durchaus unterschiedlich darstellen; daher soll hier eine differenzierte Sichtweise der Abstandsempfehlungen zur Ausgewogenheit der Abwägungsentscheidung beitragen. Dies erfordert bei der Ermittlung der Standorte von Windenergieanlagen auch spezifische Kenntnisse der topographischen und meteorologischen Gegebenheiten in der Planungsregion.

#### **Keine Bauhöhenbeschränkung:**

Eine generelle Festlegung von Bauhöhen von Windenergieanlagen soll aufgrund ihrer leistungseinschränkende Wirkung nicht erfolgen. Die Leistungseinbußen gerade in Mittelgebirgslagen stehen in keinem Verhältnis zu der möglichen Reduzierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beruht bereits auf der Errichtung der Anlage an sich. Die Höhe der Anlage wirkt sich demgegenüber nachrangig aus.

#### **Naturschutzfachliche Ausschlussgründe:**

Aus Gründen des hohen Schutzniveaus, das der Natur und Landschaft zukommt und durch rechtliche Bestimmungen zuerkannt wird, sind die Flächen von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, nach Forstrecht gesicherten Schutz- und Bannwäldern sowie die Kernzone und die Flächen der ehemaligen Pflegezonen A des hessischen Teils des Biosphärenreservates Rhön (siehe Begründung zu Planziffer 4.2.1-9, 3. LEP-Änderung) sowie die Kernzonen der Welterbestätten generell von der Ermittlung geeigneter Gebiete zur Nutzung der Windenergie auszuschließen und in der Folge nicht Gegenstand des Planungskonzeptes auf Ebene der Regionalplanung. Im Übrigen sind die Flächen der genannten Gebiete landesweit einheitlich sachlich und räumlich nachvollziehbar bestimmt bzw. bestimmbar. Der übrige Wald ist als Suchraumkulisse für die regionalplanerische Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ nicht ausgeschlossen. Jedoch trägt der Landesentwicklungsplan insbesondere durch die Festlegungen in den Planziffern 4.2.1-5 und 5.3.2.2-5 (3. LEP-Änderung) dafür Sorge, dass vorrangig die unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten vergleichsweise wenig konfliktträchtigen Waldstandorte planerisch beansprucht werden.

Schützenswerte Einrichtungen innerhalb der bebauten Gebiete bedürfen keiner gesonderten Erwähnung. Dies gebietet auch die planerische Zurückhaltung, nur das vorzugeben, was auch einer landesweiten Regelung nach den Empfehlungen des Energiepfeils bzw. des Umsetzungskonzeptes der Landesregierung bedarf.

Natura 2000-Gebiete (EU-weites Netz von Schutzgebieten) bedecken in Hessen über 20% der Landesfläche. Ob und inwieweit sie hinsichtlich ihrer über die Erhaltungsziele geschützten maßgeblichen Gebietsbestandteile generell als windenergieempfindlich einzustufen sind, lässt sich

auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht abschließend bewerten. Für sie bedarf es daher der Durchführung einer gebiets-spezifischen Einzelfallprüfung entsprechend den Vorgaben der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992], geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 [ABl. EG Nr. L 305/42]). Ein Ausnahmeverfahren nach § 7 Abs. 6 ROG, § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG soll jedoch in Hessen nicht durchgeführt werden (vgl. Begründung zu Planziffer 4.2.1-9, 3. LEP-Änderung), solange aufgrund der im LEP für „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ geforderten Mindestwindge-



Vorkommen, da in diesen Räumen ein sehr hohes Konfliktpotenzial der Windenergienutzung mit Belangen des Schutzes der betreffenden Arten vorliegt (vgl. PNL 2012).

Bei den gegenüber der Windenergienutzung als sensibel eingestuften Fledermäusen sind die als sehr hoch konfliktrichtig einzustufenden Räume (Wochenstuben- und Winterquartiere) von Windenergieanlagen freizuhalten. Gleiches gilt nach aktuellem Kenntnisstand auch für die in Hessen seltenen Arten Mopsfledermaus und Große Bartfledermaus. Für sie wird gemäß Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27. November 2013 sowie klarstellend mit Erlass vom 10. Juni 2016 der bislang geltende 5.000 m-Tabu-Puffer um Wochenstubenkolonien durch das Erfordernis einer in diesem Bereich festzusetzenden WEA-Betriebszeitenregelung ersetzt. Dieses Erfordernis gilt bis zum Vorliegen gesicherter wissenschaftlicher Belege für die fehlende Relevanz der Kollisionsempfindlichkeit beider Arten. Darüber hinaus ist ein Schutzpuffer von 1.000 m um Wochenstuben- und Winterquartiere bei beiden Arten festgelegt. Dieser ist nicht als Tabupuffer definiert und kann auf der Grundlage einer detaillierten Einzelfallprüfung modifiziert werden. Der weiträumige 5.000 m-Tabu-Puffer um Wochenstubenquartiere von Mopsfledermaus und Großer Bartfledermaus wurde im Jahr 2012 entwickelt, als 4 Wochenstubenkolonien der Großen Bartfledermaus und 5 Wochenstubenkolonien der Mopsfledermaus in Hessen bekannt waren (vgl. ITN 2012). Geeignete Vermeidungsmaßnahmetypen – auch z. B. der Einsatz von Windenergieanlagen mit Rotorunterkanten in ca. 90 m Höhe über Grund – lagen seinerzeit nicht vor. Mittlerweile sind bei der Mopsfledermaus 8 Wochenstuben nachgewiesen und Hinweise auf weitere Wochenstuben vorhanden (vgl. ITN 2014, Herrchen & Schmitt 2015). Bei der Großen Bartfledermaus sind 9 Wochenstuben bekannt (Fuhrmann 2015). Neben der sukzessiv steigenden Anzahl bekannter Wochenstubenquartiere beider Arten ist das Wissen über geeignete Vermeidungs-

maßnahmetypen gestiegen (vgl. Herrchen & Schmitt 2015, Fuhrmann 2015). Bei beiden Arten ist zudem von keiner regelmäßigen und häufigen Nutzung des kollisionskritischen Höhenbereichs moderner WEA mit Rotorunterkanten in ca. 90 m Höhe auszugehen (ebd.). Aus Gründen der Vorsorglichkeit wird jedoch für diese in Hessen seltenen Arten bis zum Vorliegen entsprechender wissenschaftlicher Belege eine WEA-Betriebszeitenregelung im weiträumigen 5.000 m-Puffer als erforderlich erachtet. Einer Aufrechterhaltung des sehr weiträumigen Tabupuffers, der für herausragende und kollisionsempfindliche Einzelbestände geeignet ist, bedarf es hingegen nicht.

Der Schutz der genannten Räume mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf der Ebene der Regionalplanung, insbesondere vor der Windenergienutzung, führt zur Sicherung eines großräumigen Flächen-Grundgerüsts. Dieses trägt zur Planungs- und Rechtssicherheit wesentlich bei. Auch die Belange des Biotopverbundes, in den diese landesweit bedeutsamen Schwerpunktorkommen integriert werden, werden angemessen berücksichtigt.

Der Umstand, dass bei der Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ bzw. der Genehmigung von einzelnen Windenergieanlagen der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote auch zu Lasten von EU-weit geschützten Vogel- und Fledermausarten nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, hindert eine Festlegung von Vorranggebieten nicht. Die Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ dient der Sicherstellung der Befriedigung des ermittelten Energiebedarfes. Sie ist im Hinblick auf die Zielsetzung der Versorgungssicherheit auch nicht anders – insbesondere nicht durch Energieeinkauf oder den verstärkten Einsatz anderer Erneuerbarer Energien – zu erreichen. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit stellt einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Sie ist – auch angesichts des überall vorkommenden (ubiquitären) Schutzes von Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten

schwindigkeiten die Ausnahmevoraussetzung des Fehlens zumutbarer Planungsalternativen mit geringerer Beeinträchtigung des Netzes Natura 2000 voraussichtlich nicht erfüllt werden kann.

Neben den Belangen des Schutzes des Netzes Natura 2000 sind auch die Anforderungen des Artenschutzes in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Aus landesweiter Sicht kommt dabei im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie der Erhaltung und weiteren Entwicklung der Räume mit Schwerpunkt oder seltenen Einzelvorkommen der besonders windenergieempfindlichen Arten die höchste Bedeutung zu, da sie für die Erhaltung und weitere Entwicklung des günstigen Erhaltungsstatus der Populationen der betreffenden Arten besonders wertvoll sind.

Zu den avifaunistischen Schwerpunkträumen zählen z. B. die Schwerpunktorkommen des Rotmilans und Schwarzstorchs einschließlich eines 1.000 m-Puffers um diese

ten – geeignet, Befreiungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall zu rechtfertigen. Dass an den naturschutzfachlich optimierten Standorten der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, darf kein Hinderungsgrund für die Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ sein.

Die landesweit festgelegten Kriterien zum Schutz der Arten nehmen von vornherein bestimmte Flächen von der Festlegung als „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ aus. Zu nennen sind der ausdrückliche Ausschluss von Nationalparks, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, Kern- und ehemaligen Pflegezone A des hessischen Teiles des Biosphärenreservates „Rhön“ sowie Kernzonen der Welterbestätten (vgl. Planziffern 4.2.1-9, 5.3.2.2-4 e, 3. LEP-Änderung). Weiterhin wird eine besondere Prüfung für Festlegungen in Natura 2000-Gebieten gefordert (Planziffer 5.3.2.2-5, 3. LEP-Änderung). Ferner gilt die besondere Berücksichtigung von Schwerpunkträumen der besonders windenergiesensiblen Arten (Planziffern 5.3.2.2-5; 4.2.1-5, 3. LEP-Änderung). Mit diesen Festlegungen tragen die Landes- und nachfolgend die Regionalplanung zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustandes der Populationen bzw. der Entwicklungsfähigkeit windenergiesensibler Arten trotz des geplanten Windenergieausbaues auf ca. 2% des Planungsraumes bei. Dies wird auch daran deutlich, dass die Schwerpunkträume als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen werden und hierbei die Vorkommenschwerpunkte windenergiesensibler Arten besonders berücksichtigt werden sollen (Planziffer 4.2.1-5, 3. LEP-Änderung).

#### **LEP-Festlegungen und Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:**

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind das Vorliegen eines Abweichungsgrundes, das Fehlen einer zumutbaren Alternative und eine nicht eintretende Verschlechterung

des Erhaltungszustandes bzw. die Wahrung seiner Entwicklungsfähigkeit.

Das Vorliegen eines Abweichungsgrundes für den Ausbau der Windenergie ist mit der Darlegung, dass mit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit ein überragend wichtiger Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge verfolgt wird, gegeben. Dieser Umstand vermag – gerade auch in Anbetracht des gewählten Optimierungsprozesses bei der Flächenauswahl – eine auf der Ebene der Vorhabenzulassung gegebenenfalls erforderliche Ausnahme von einem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand zu rechtfertigen, § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, Art. 16 Abs. 3 FFH-Richtlinie, Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) VS-Richtlinie.

Auf der Ebene der Landesplanung ist die festgelegte Vorgehensweise alternativlos, um den aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten realisierbaren Energiemix und damit das Planungsziel der Versorgungssicherheit zu erreichen. Die 2%-Flächenkulisse ist so hergeleitet, dass sie zur Erreichung der in Hessen definierten energiepolitischen Ziele der Energiebereitstellung erforderlich ist. Dies ist im Energiemix nur durch die besonders effiziente und flächensparsame Windenergie auf ca. 2% des hessischen Planungsraumes möglich. Keine zumutbare Alternative stellt die Atomenergie dar. Der vermehrte Einkauf der Energie steht dem Ziel der Versorgungssicherheit entgegen. Die Regionalplanung wird im Rahmen der Festlegung der konkreten „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ im Hinblick auf die Auswahl von naturschutzfachlich möglichst konfliktarmen Standorten die Alternativlosigkeit ihrer Planung anhand der im Landesentwicklungsplan vorgegebenen und in den Regionalplänen zu konkretisierenden Kriterien (etwa Planziffern 4.2.1-5 und 4.2.1-8; 5.3.2.2-5, 3. LEP-Änderung) begründen können.

Bezogen auf die Ausnahmevoraussetzung „Wahrung des Erhaltungszustandes“ hat der Landesentwicklungsplan durch seine o.g., dem Schutz von Natur und Landschaft dienenden Festlegungen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. Ihre

fachlich transparente Umsetzung auf der Ebene der Regionalplanung stellt für die Erfüllung dieser Ausnahmevoraussetzung eine relevante Grundlage dar.

Generell ist auch für die nach der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten bei der Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ vom Vorliegen eines Abweichungsgrundes auszugehen. Der Ausbau der Windenergie ist – wie zuvor dargelegt – u. a. für die Versorgungssicherheit mit Energie in Hessen unverzichtbar. Sie kann im Hinblick auf die vorhandenen Ausnahmegründe des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) VS-Richtlinie als „öffentliche Sicherheit“ spezifiziert werden. Neben der Windenergie ist nur noch die (in



lage 2, Ziffer 4.4) grundsätzliche Grundlagen geschaffen sind.

Die regionalplanerischen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ sollen eine flächensparende und effiziente Nutzung der Bodenfläche ermöglichen und so die Anlagen im Außenbereich räumlich konzentrieren. Daher sind die Gebiete so abzugrenzen, dass mindestens drei Anlagen, möglichst orientiert an der Hauptwindrichtung, innerhalb der Gebietsgrenzen errichtet werden können. Hierdurch werden auch die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt. Diese Vorschrift ist maßgebend für die Ermittlung und Festlegung neuer geplanter „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“. Nach dem gegenwärtigen Stand der Technik muss für eine Windenergieanlage eine Mindestfläche von 10 ha angenommen werden. Diese Fläche umfasst auch die zu anderen Windenergieanlagen einzuhaltenden Mindestabstände. Bei drei Anlagen kann daher von einer Mindestgröße der Vorranggebiete von etwa 30 ha ausgegangen werden. In Abhängigkeit der Leistung und räumlichen Flächenverteilung der Anlagen können sich Abweichungen nach unten oder oben ergeben. Da der Flächenbedarf mit zunehmender Leistung tendenziell steigt, werden die Vorranggebiete in der Regel deutlich größer zu bemessen sein.

In das regionalplanerische Konzept sind bestehende Standorte von Windenergieanlagen mit einzubeziehen, um das Repowering zu ermöglichen. Dies schließt bei bestehenden, kleineren „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ die Reduktion der Windenergieanlagen auch auf weniger als drei Anlagen ein.

Die Einbeziehung der Standorte in das regionalplanerische Konzept ist gerechtfertigt, da sie bereits etabliert sind und i. d. R. von einer Akzeptanz der Windenergieanlagenstandorte in der Bevölkerung ausgegangen werden kann. Neben der höheren Strombereitstellung ist, bei Reduzierung der Anlagenzahl, eine Entlastung des Landschaftsbildes positiver Gesichtspunkt dieser Repoweringmaßnahmen.

Die anhand der Vorgaben zu ermittelnden Flächen sind aus landesplanerischer

Sicht für das regionalplanerische Konzept zur Ermittlung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ geeignet. Sie bedürfen nunmehr anhand regionsweit geeigneter Gunst- und Restriktionskriterien der weiteren Gewichtung, um der landesplanerischen Vorgabe, Flächen in der Größenordnung von 2% der Fläche in den Planungsregionen für die Windenergienutzung festzulegen, nachzukommen.

Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen erfordern bei der regionalplanerischen Abwägung die Orientierung an den Anforderungen zum Schutz des Netzes Natura 2000. Darüber hinaus bedarf es der besonderen Berücksichtigung des artenschutzfachlichen Konfliktpotenzials. Die oberste Landesplanungsbehörde hat hierzu entsprechende gutachterliche Bewertungen eingeholt, die in der regionalplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Der „Leitfaden – Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ des HMUVELV/HMWVL benennt weitere Kriterien für die regionalplanerische Bewertung (HMUVELV/HMWVL 2012). In einer Abstimmung zwischen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung sowie den drei Regierungspräsidien im Januar 2017 wurde festgelegt, dass die Bewältigung der Anforderungen aus dem überarbeiteten Helgoländer Papier 2015 grundsätzlich nach der bereits in Hessen geübten Praxis erfolgen kann.

Neben den zuvor benannten Kriterien soll die regionalplanerische Ermittlung und Festlegung der „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ auch eine umfassende Teilhabe möglichst zahlreicher Gemeinden an der Wertschöpfung dieser Energiebereitstellung einräumen. Daher ist auch dieser Aspekt in der regionalplanerischen Abwägung umfassend zu würdigen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

Hessen über nur ein geringes Potenzial verfügbarer) Wasserenergie bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegiert (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Dies belegt, dass gerade der Außenbereich, der eigentlich von baulichen Nutzungen freigehalten werden soll, wegen der hohen gesellschaftlichen Bedeutung der angemessenen Energieversorgung für diese Nutzungen geöffnet worden ist.

Auch die Bewertung des Schutzes des Landschaftsbildes, insbesondere im Umfeld von Denkmälern, ist einer landesweit generalisierenden Vorgehensweise nicht zugänglich. Es bedarf somit der Einzelfallprüfung auf Ebene der Regionalplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass landesweit die für das Landschaftsbild besonders bedeutsamen Bereiche von der Windenergienutzung ausgeschlossen sind (z. B. Kernzonen der UNESCO-Welterbestätten) und für die Ermittlung der Betroffenheit des Schutzgutes „Landschaftsbild“ über die hessische Kompensationsverordnung (An-



### 5.3.2.3 Biomasse

**(G)** Bei der Nutzung der Biomasse soll durch Auswahl geeigneter Standorte die größtmögliche Nutzung der Wärmepotenziale angestrebt werden. Die Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse, insbesondere aus Gehölzschnitt soll im Rahmen ökologisch verträglicher Nutzungskonzepte erfolgen.

→ 5.3.2.3-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Anlagen zur Nutzung der Biomasse sind in den regionalplanerischen „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“ mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

→ 5.3.2.3-2 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

*Energieeffizienz und geringer Emission klimaschädlicher Gase, mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.*

→ 5.3.3-1 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

## 5.3.3

### KRAFTWERKSSTANDORTE

**(Z)** Standorte bestehender Kraftwerke zur Elektrizitätsbereitstellung sind im Regionalplan als „Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe“ festzulegen. In diesen Gebieten ist die Neuerrichtung von Kraftwerken, unter der Maßgabe einer Anwendung von Erzeugungstechniken mit hoher

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.3.2.3-1 UND 5.3.2.3-2

Biomasseanlagen nehmen eine durchaus gewichtige Rolle bei der Erzeugung von Energie aus Erneuerbaren Energien ein. Biomasse ist speicherbar und die Energieerzeugung, z. B. im Elektrizitätsbereich grund- und spitzenlastfähig. Insbesondere für die regionale Energiebereitstellung aus Erneuerbaren Energien sind sie ein wichtiger Baustein. Die durch Biomasse erzeugte Energie kann effizient zur Strom- und Wärmebereitstellung eingesetzt werden. Andererseits sind ihre Lärm- und Geruchsauswirkungen nicht unerheblich. Aus diesen Gründen ist ihre Errichtung landesplanerisch insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten bevorzugt. Die Bereitstellung von Biomasse im Rahmen der Forstwirtschaft soll vorrangig als Staffelnutzung erfolgen. Die Bereitstellung landwirtschaftlicher Biomasse sollte eine Vielfalt im Anbau ermöglichen, um nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes

von Offenlandarten, für die auch Hessen eine besondere Verantwortung hat, beizutragen. Die naturverträgliche energetische Verwertung von Landschaftspflegeschnitten soll unterstützt werden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.3.3-1

Die Umstellung der Energiebereitstellung auf einen stetig steigenden Anteil der Nutzung Erneuerbarer Energien führt dazu, dass eine Angebotsplanung für neue Standorte fossiler Großkraftwerke nicht mehr erforderlich wird. Die bestehenden Standorte sollen zunächst als „Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe“ gesichert werden, ggf. auch für Nachnutzungen durch Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien oder zur effizienten Nutzung fossiler Energieträger im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung bzw. der Anwendung der Gas- und Dampfturbinen-Technik. Die Nutzung vorhandener

Anlagenstandorte soll weitere Flächeninanspruchnahmen und zusätzliche, neue Beeinträchtigungen vermeiden.

Eine 100%-ige Nutzung Erneuerbarer Energien erfordert neben einem Lastmanagement und Speichermedien hocheffiziente und an das schwankende Angebot der Erneuerbaren Energien flexibel anpassbare Kraftwerke. Diese Anforderungen gewährleisten vorrangig mit Erdgas befeuerte Kraftwerke; sie können innerhalb der regionalplanerischen „Vorranggebiete für Industrie- und Gewerbe“ verbrauchernah errichtet werden. Die Errichtung neuer erdgasbeförderter Kraftwerke ist in den regionalplanerischen Bereichen für Industrie und Gewerbe mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Bei planerischen Entscheidungen über neue Kraftwerke ist sicherzustellen, dass die umliegende Nutzung mit der Kraftwerksnutzung vereinbar ist. Dazu sind außerhalb der Kraftwerksstandorte ausreichende Abstände insbesondere zu schutzbedürftigen Nutzungen, wie z. B. überwiegen-



**5.3.4  
ENERGIEÜBERTRAGUNG /  
ENERGIETRANSPORT**

**(G)** Überregionale und regionale Transportleitungen für Energie sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Übertragungsnetze mit den Nachbarländern.

→ 5.3.4-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Die Transportleitungen sollen möglichst gebündelt in Trassenkorridoren und zu bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen im Raum geführt werden. Auf eine flächensparende Ausführung ist hinzuwirken.

→ 5.3.4-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

→ 5.3.4-3 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Lei-

tungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen sind. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die unterirdische Trassenführung unzumutbar ist.

→ 5.3.4-4 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand:

- von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und
- von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.

→ 5.3.4-5 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG



de dem Wohnen dienende Gebiete, vorzusehen. Blockheizkraftwerke sind im Sinne der Raumordnung nicht raumbedeutsam.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

**BEGRÜNDUNG ZU 5.3.4-1 BIS 5.3.4-7**

Die mit Vorrang ausgestattete Einspeisung von Elektrizität aus Erneuerbaren Energien sowie die sichere Endenergieversorgung des Landes benötigen ausreichende und leistungsfähige Leitungsnetze für die Stromübertragung und den Erdgastransport. Konflikte mit anderen Raumnutzungen können durch Bündelung von Leitungen und Leitungstrassen sowie durch Anlehnung an bereits vorhandene Linieninfrastrukturen gemindert werden.

Zur Reduzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Kapazitätssteigerung im Sinne des NOVA-Prinzips (Netzoptimierung, vor Verstärkung, vor Ausbau) soweit wie möglich durch die Nutzung der Be-

standsleitungen (z.B. geringfügige Anpassungen durch Zubeseilung ohne wesentliche Änderungen der Masten bzw. durch nur punktuelle Umbauten und Ergänzung einzelner Mastneubauten) umzusetzen. Ist eine Nutzung der Bestandsleitungen nicht möglich, sind vorhandene Trassen zu nutzen. Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse handelt es sich, wenn:

- die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird,
- bei parallel verlaufenden Leitungen die technisch bedingten Mindestabstände nicht überschritten werden.

Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger gehören zum Verteilnetz. Die regionale Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen kann einen Ausbau des Verteilnetzes erforderlich machen. Nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes sind diese Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel auszuführen,

wenn die Gesamtkosten für die Errichtung des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitungen den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

Der angestrebte Ausbau des europäischen Stromverbundnetzes bzw. Übertragungsnetzes auf der Höchstspannungsebene mit einer Leitungsspannung von mehr als 220 kV erfordert die Planung zusätzlicher Trassenkorridore. Die Vorhaben, für die eine landes- bzw. bundesweite energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen, sind im Energieleitungsausbaugesetz sowie im Bundesbedarfsplan-gesetz festgelegt. Die Raumverträglichkeit dieser Trassen wird im Zuge einer Raumverträglichkeitsprüfung durch die Regionalplanungsbehörden bzw. im Zuge der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur geprüft.

Im Hinblick auf den Schutz der Wohnbevölkerung ist eine neue Freileitungstras-

**(z)** Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.

→ 5.3.4-6 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(z)** Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungsleitung einzuhalten.

→ 5.3.4-7 (z), 3. LEP-ÄNDERUNG

## 5.4 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

**(g)** In allen Teilräumen des Landes soll eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden. Dies umfasst auch die ausreichende Versorgung von Betrieben und der Landwirtschaft mit Wasser, dessen Qualität für den entsprechenden Nutzungszweck ausreicht. Die konsequente Festsetzung von Wasserschutzgebieten soll fortgeführt werden. Die zu entnehmende Grundwassermenge des nutzbaren Grundwasserdargebotes soll geringer sein, als das langjährige Mittel der Grundwasserneubildung.

→ 5.4-1 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

se raumverträglich, wenn sie die Festlegungen zu den Mindestabständen einhält. Die Mindestabstände von Höchstspannungsfreileitungen von der Trassenmitte zu Wohngebäuden von 400 m bzw. 200 m können den fachlichen Gesundheitsschutz nach den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzrechtes und der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ergänzen. Sie sollen vorsorgend und konfliktbewältigend dazu beitragen, indem neben der Wohnnutzung auch die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (z. B. Erholung, Sport) berücksichtigt werden. Bei bewohnten Gebäuden im Außenbereich ist die Festlegung eines geringeren Abstandes vertretbar, da im bauplanungsrechtlichen Außenbereich eine Wohnbebauung nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Die oben genannten Abstände sind geeignet, das Niveau der allgegenwärtigen Hintergrundbelastung nicht zu überschreiten und sonstige Wohnumfeldstörungen, z. B. Sichtbeeinträchtigungen, ebenso deutlich zu verringern. Die genannten Mindest-

abstände von 400 m bzw. 200 m stehen im Einklang mit den Erfordernissen des Energieleitungsausbaugesetzes und des Bundesbedarfsplangesetzes für eine Prüfung der Ausführung als Erdkabel.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### ..... BEGRÜNDUNG ZU 5.4-1 UND 5.4-2

Trinkwasser zählt zu den elementaren Lebensmitteln. Die öffentliche Trinkwasserversorgung genießt Vorrang vor allen anderen Benutzungen des Grundwassers (§ 28 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz). Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung ist daher unerlässlich. Auf eine hinreichende Wasserversorgung sind auch Betriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe angewiesen. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung ist es insbesondere in den städtischen Bedarfszentren notwendig, ortsnahe Dargebote durch Fernwasserbezug zu ergänzen oder zu ersetzen. Wo dies erforderlich ist, soll der Aus-

gleich zwischen Gebieten mit Wassermangel und Gebieten, in denen über den eigenen Bedarf hinaus Grundwasser gewinnbar ist, gesichert und durch Maßnahmen zur Grundwasserbewirtschaftung (u. a. Grundwasserbewirtschaftungspläne) weiterentwickelt werden. Mit Blick auf die infolge des Klimawandels voraussichtlich zurückgehenden Sommerniederschläge, bei gleichzeitig steigendem Zusatzwasserbedarf, z. B. in der Landwirtschaft, gewinnen Verbundlösungen zukünftig an Bedeutung.

So erfolgt in Südhessen bereits heute die Versorgung der großstädtischen Bedarfszentren überörtlich durch die Anlagen der den Leitungsverbund tragenden Wasserversorgungsunternehmen (Hessenwasser, OVAG, ZWO u. a.). Die wesentlichen Lieferbeziehungen bestehen zwischen den Dargebotsgebieten (Hessisches Ried, Vogelsberg) und den großstädtischen Bedarfszentren (Frankfurt, Wiesbaden, Darmstadt).

Der Leitungsverbund gliedert sich in zwei Bereiche: Das „große Verbundsystem“



**(G)** Die Wassergewinnung soll dezentral erfolgen und durch Fernwasserbezug ergänzt oder ersetzt werden, wenn dies aus Mengen- oder Gütegründen bzw. aus wirtschaftlichen oder ökologischen Gründen geboten ist. Auf einen sparsamen Umgang mit Wasser soll hingewirkt werden.

→ 5.4-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** Zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sind in den Regionalplänen bestehende und geplante regional bedeutsame Trinkwassergewinnungsanlagen mit einer Fördermenge von mindestens 1 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr sowie Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm festzulegen.

→ 5.4-3 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Abwasser soll so abgeleitet und gereinigt werden, dass von ihm keine nachteiligen Wirkungen auf das Grundwasser, die oberirdischen Gewässer sowie andere Schutzgüter ausgehen. Die im Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie für die Ab-

wasserbeseitigung vorgesehenen Maßnahmen sollen konsequent umgesetzt werden.

→ 5.4-4 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(Z)** In den Regionalplänen sind bestehende und geplante Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Größe von 20.000 Einwohnerwerten festzulegen.

→ 5.4-5 (Z), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser soll möglichst entstehungsnah so lange wie möglich in der Landschaft zurückgehalten, genutzt, versickert oder verdunstet werden.

→ 5.4-6 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(G)** Bei der Sicherung, Entwicklung und dem Betrieb von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist die demografische Entwicklung zu berücksichtigen.

→ 5.4-7 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG



verbindet die Wassergewinnungsgebiete Hessisches Ried, Vogelsberg und Spessart mit Frankfurt, Wiesbaden und dem Taunus. Im „kleinen Verbundsystem“ sind die Stadt Darmstadt, der Landkreis Darmstadt-Dieburg sowie die Stadt und der Kreis Offenbach vernetzt. Im Rahmen der Leitungsverbandstudie der Arbeitsgemeinschaft Wasserversorgung Rhein-Main (WRM) wurden Schwachstellen im Leitungsverband identifiziert. Zu ihrer Behebung sind unter anderem die Leitungsanbindung des „kleinen Verbundes“ an den „großen Verbund“, die Schaffung versorgungssicherer (redundante) Verbindungen aus dem Hessischen Ried nach Frankfurt und Wiesbaden und die Verbesserung der Versorgungssicherheit in Gebieten mit bekannten Versorgungsengpässen notwendig. Erforderlich sind auch der Ersatz alter Leitungen und die Optimierung der zentral gelegenen Spitzenlastwasserwerke. Die ebenfalls erforderliche Erweiterung des Leitungsverbandes bis in den Mit-

telhessischen Raum (Verbindung OVAG und ZV Mittelhessische Wasserwerke) ist bereits umgesetzt. In den Regionalplänen sind die für die raumbedeutsamen Maßnahmen notwendigen Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern.

Um die natürlichen Wasserressourcen zu schonen, ist zudem auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Wasserbedarf durch optimierte Bewässerungssysteme zu reduzieren. Im Industrie und Gewerbesektor sind wassersparende Produktionsverfahren und mögliche Mehrfachnutzungen von Wasser oder Brauchwassernutzungen dort einzusetzen, wo eine Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Zudem ist in Bereichen der Wasserversorgung, in denen keine Trinkwasserqualität erforderlich ist, die Nutzung von Oberflächenwasser/Niederschlagswasser als Brauchwasser zu prüfen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.4-3

Regional bedeutsame Trinkwassergewinnungs- und -versorgungsanlagen, die in den Regionalplänen festzulegen sind, umfassen Anlagen mit einer Fördermenge von 1 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr und mehr sowie Fernwasserleitungen ab einem Durchmesser von 400 mm. Sie sind in den Plankarten der Regionalpläne als „Trinkwassergewinnungsanlage, Bestand bzw. Planung“ bzw. „Fernwasserleitung, Bestand bzw. Planung“ festzulegen.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.4-4 UND 5.4-5

Die vorhandenen Systeme zur Abwasser-sammlung und -behandlung sind regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie hinsichtlich ihrer Funktions- und Leistungsfähigkeit noch den maßgeblichen Anforderungen entsprechen. Nachrüstungen, Sanierungen,

Erweiterungen oder ggf. noch erforderliche Neubauten von Anlagen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass das Risiko von Umweltbelastungen minimiert wird. Neben den Anforderungen des geltenden Wasserrechts (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, Hessisches Wassergesetz) werden die an Abwasseranlagen zu stellenden Anforderungen auch im hessischen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2015-2021 zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beschrieben.

Die immissionsbezogene Defizitanalyse entsprechend den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zeigt auf, dass weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerbelastungen aus Abwassereinleitungen erforderlich sind, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Der Bewirtschaftungsplan Hessen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und insbesondere das zugehörige Maßnahmenprogramm beschreiben die an Abwasseranlagen zu stellenden Anforderungen. Diese wurden, unter Berücksichtigung der im ersten Bewirtschaftungszeitraum erreichten Ergebnisse, für den nächsten Bewirtschaftungszeitraum ab 2015 fortgeschrieben.

In der Plankarte zu den Regionalplänen sind regional bedeutsame bestehende und geplante Abwasserbehandlungsanlagen als „Kläranlagen, Bestand“ und „Kläranlage, Planung“ festzulegen. Als regional bedeutsam gelten in diesem Zusammenhang alle Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße von  $\geq 20.000$  Einwohnerwerten, deren wasserrechtlicher Vollzug der oberen Wasserbehörde (Regierungspräsidien) obliegt.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### **BEGRÜNDUNG ZU 5.4-6**

Die fortschreitende Flächenversiegelung und damit verbundene schnelle Ableitung von Niederschlagswasser kann zu einer geringeren Grundwasserneubildung, zu einer starken Beschleunigung der Regenwasserabflüsse sowie zur Überflutung der Fließ-

gewässer führen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Probleme durch die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen, wie längere und ausgeprägte Trockenperioden sowie zunehmende Starkregenereignisse, zukünftig verschärfen werden. Daher sollte nicht oder nur gering verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dach- und Hofflächen, Privatstraßen mit geringem Kfz-Verkehr), unter Beachtung der einschlägigen technischen Regeln, möglichst vor Ort versickert werden (z. B. Muldenrigolensysteme, Rasengittersteine).

Durch die Versickerung von Niederschlagswasser oder dessen Einleitung in ein Gewässer (ohne Vermischung mit Schmutzwasser) bleibt der natürliche Wasserkreislauf weitgehend erhalten und können Kosten für die Abwasserableitung und -behandlung gespart werden. Das dezentrale Versickern oder Ableiten von Niederschlagswasser trägt dazu bei, dass bestehende Kanalnetze auch bei einer voraussichtlichen Zunahme der Starkregenereignisse für einen längeren Zeitraum überstausicher bleiben.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### **BEGRÜNDUNG ZU 5.4-7**

Ein großer Teil der Kosten für den Unterhalt und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen und die ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und -beseitigung entsteht unabhängig von der Anzahl der an die Abwasseranlagen angeschlossenen Einwohner. Daher führt ein Rückgang der Bevölkerung i. d. R. dazu, dass die Kosten der Abwasserbeseitigung je Einwohner steigen. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Bedeutung, diese Anlagen möglichst wirtschaftlich zu gestalten. Dazu können beitragen

- eine interkommunale Zusammenarbeit,
- die Teilnahme an Betriebsvergleichen (Kenn- und Vergleichsgrößen),
- das Steigern der Energieeffizienz.

Für eine auch langfristig tragfähige Abwasserbehandlung und -beseitigung sollen Siedlungserweiterungen bevorzugt in Innenbereichen oder unmittelbar angrenzend an die



# 5.5 Abfallwirtschaft

## 5.5.1 ABFALLWIRTSCHAFT UND ABFALLVERWERTUNG

**(g)** Im Sinne der abfallarmen Kreislaufwirtschaft ist zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Ressourcen in erster Linie das Entstehen von Abfällen zu vermeiden. Hierzu dienen insbesondere:

- die abfall-, energie- und schadstoffarme Produktion und Produktgestaltung,
- die Kreislaufführung von Stoffen,
- die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte,

- die Wiederverwendung von Stoffen und Produkten und
- das auf den Erwerb abfall- und schadstoffarmer Produkte gerichtete Konsumverhalten.

→ 5.5.1-1 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Im Sinne der fünfstufigen Abfallhierarchie sollen Abfälle vermieden werden, nicht vermiedene Abfälle sollen durch ein geeignetes Stoffstrommanagement zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder einer sonstigen – auch energetischen – Verwertung zugeführt werden, es sei denn, die Abfallbeseitigung stellt gegenüber der Abfallverwertung die umweltverträglichere Lösung dar.

→ 5.5.1-2 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Zur Förderung der Verwertung sollen die Abfälle nach Möglichkeit bereits am Anfallort getrennt gehalten, gesammelt und ggf. behandelt werden. Dies gilt insbesondere für schadstoffbelastete Abfälle, für Bioabfälle sowie für sonstige, noch verwertbare Abfälle. Eine Vermischung schadstoffbelasteter und sonstiger Abfälle soll im Verlauf der Entsorgung vermieden werden.

→ 5.5.1-3 (G), 3. LEP-ÄNDERUNG



bestehende Bebauung entstehen. Dezentrale Lösungen zur Abwasserbeseitigung kommen in Betracht, wo dies aus Gründen des Gewässerschutzes oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwands für einen Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung zweckmäßig ist.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 5.5.1-1 BIS 5.5.1-3

Nach den rechtlichen Bestimmungen sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit. Diese Aufforderung richtet sich sowohl an Produzenten als auch an Konsumenten.

In zweiter Linie sind Abfälle wiederzuverwenden, erst danach kann auch eine stoffliche oder energetische Verwertung in Erwägung gezogen werden. Die stoffliche Verwertung umfasst den Ersatz von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Ab-

fällen oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke. Die energetische Verwertung beinhaltet den Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

### BEGRÜNDUNG ZU 5.5.2-1

Abfälle, die nicht wiederverwendet, nicht recycelt oder nicht einer sonstigen Verwertung zugeführt werden, sind nach den gesetzlichen Vorgaben umweltverträglich zu beseitigen und vor der Ablagerung zu behandeln. Die nicht verwertbaren Rückstände aus der Behandlung sind auf Dauer sicher zu deponieren. Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die nicht verwertet werden, sind verpflichtet, die Abfallbeseitigung gemeinwohlverträglich vorzunehmen.

Eine Beeinträchtigung des Gemeinwohls liegt insbesondere vor, wenn Gewässer und Boden schädlich beeinflusst, schäd-

liche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt oder die Belange der Raumordnung und der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt werden.

Die Abfallbehandlung zielt darauf ab, das Volumen und Gewicht der Abfälle weitgehend zu vermindern, gefährliche Abfallinhaltsstoffe abzutrennen, umzuwandeln, zu zerstören oder zu immobilisieren und verbleibende Behandlungsrückstände in verwertbare Stoffe zu überführen oder ablageungsfähig zu machen.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die Aufgabe, die erforderlichen Maßnahmen zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen planerisch zu gestalten, organisatorisch vorzubereiten und rechtzeitig umzusetzen. Der Nachweis kann auch über einen vorhandenen oder geplanten Entsorgungsverbund mit benachbarten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erbracht werden. Ortsnahe Lösungen

### 5.5.2

#### ABFALLBESEITIGUNG UND ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN

**(g)** Für die Abfallbeseitigung sollen ortsnahe Lösungen, ggf. in Form von Entsorgungsverbänden, vorgezogen werden. Bei der Prüfung sind die Entsorgungssicherheit sowie wirtschaftliche und technische Gesichtspunkte von Bedeutung.

→ 5.5.2-1 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

**(g)** Abfallentsorgungsanlagen und -strukturen sollen so genutzt und optimiert werden, dass eine möglichst hohe Ressourcen- und Energieeffizienz erreicht werden kann.

→ 5.5.2-2 (g), 3. LEP-ÄNDERUNG

haben den Vorteil, dass Emissionen sowohl beim Transport als auch beim Umschlag vermieden werden.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

#### BEGRÜNDUNG ZU 5.5.2-2

Zu den Abfallentsorgungsanlagen gehören sowohl Anlagen zur Verwertung als auch zur Beseitigung von Abfällen. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Abfallwirtschaftspläne von den Ländern aufzustellen. Der Abfallwirtschaftsplan für Hessen in seiner jeweils aktuellen Fassung gilt zusammengefasst für Siedlungsabfälle und für Industrielle Abfälle. Darin werden die maßgeblichen abfallwirtschaftlichen Vorgaben landesspezifisch dargestellt und erläutert. Darüber hinaus werden die bedeutsamen Abfallentsorgungsanlagen dargestellt.

Da nach dem aktuellen Kenntnisstand während des Planungshorizontes der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans keine landesweit bedeutsamen neuen Abfallent-

sorgungsanlagen erforderlich sein werden, wurde auf eine Darstellung der Anlagen und deren Standorte verzichtet. Die Regionalplanung kann für ihren jeweiligen Planungsraum entscheiden, ob sie eine Darstellung für notwendig erachtet.

→ 3. LEP-ÄNDERUNG

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG UND UMWELTERWÄGUNGEN	SEITE 133
LITERATURQUELLEN	SEITE 133
RECHTSQUELLEN	SEITE 135
LANDESENTWICKLUNGSPLAN HESSEN – ÜBERSICHT DER ÄNDERUNGSVERORDNUNGEN	SEITE 137
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS, ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS	SEITE 138
A) HESSISCHE GEMEINDEN UND IHRE MITTELBEREICHE	SEITE 140
B) ÜBERSICHT DER HESSISCHEN MITTELZENTREN	SEITE 148
KONTAKT, IMPRESSUM	U 5
PLANKARTE I (MASSTAB 1:200.000) , PLANKARTE II (ZENTRALE ORTE UND STRUKTURRÄUME)	U 6



## Zusammenfassende Erklärung und Umwelterwägungen

Entsprechend dem Raumordnungsgesetz ist dem zu beschließenden Raumordnungsplan eine „Zusammenfassende Erklärung“ beizufügen. In dieser ist darzulegen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt worden sind, und welche Gründe nach Abwägung aller Anregungen und Bedenken für die Planinhalte entscheidungserheblich waren.

Neben der Dokumentation des Verfahrensablaufs fasst die Zusammenfassende Erklärung die wesentlichen Argumente aus den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zusammen. Dargestellt wird auch, ob bzw. welche Inhalte infolge der eingegangenen Stellungnahmen geändert worden sind. Wird der Plan so geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die an den Festlegungen, im Begründungstext und/oder in der Plankarte vorgenommenen Änderungen sind in der Zusammenfassenden Erklärung aufzuführen.

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans ist von der obersten Landesplanungsbehörde eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Plans auf die Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind. Der Umweltbericht zu dem jeweiligen Planentwurf des Landesentwicklungsplans ist im Landesplanungsportal Hessen eingestellt. Die Zusammenfassende Erklärung ist Gegenstand der im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichten Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000.

## Literaturquellen

- Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2003):** Verflechtungsbereich. Internet: [www.arl-net.de/de/lexica/de/verflechtungsbereich](http://www.arl-net.de/de/lexica/de/verflechtungsbereich) (30.10.2019).
- ARGE BAU (2016):** Handlungsanleitung für den Einsatz rechtlicher und technischer Instrumente zum Hochwasserschutz in der Raumordnung, in der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben. Neufassung, Stand: 17.05.2016.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019):** Unser Plan für Deutschland – Gleichwertige Lebensverhältnisse überall. Schlussfolgerungen zur Arbeit der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“. Berlin.
- BWE (2011):** Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land, Bundesverband WindEnergie
- EHI Retail Institute (2019):** Stationärer Einzelhandel Deutschland 2019. Köln.
- Fuhrmann (2015):** Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmentypen für die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) in Hessen, Beratungsgesellschaft NATUR dbR, Dipl.-Biol. Malte FUHRMANN, Dezember 2015.
- GMBI. (2000):** Gemeinsames Ministerialblatt; Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz, Nr. 27/2000, S. 514.
- Herrchen & Schmitt (2015):** Untersuchungsdesign zur Erfassung der Mopsfledermaus auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung sowie Konzeption von Vermeidungs-, CEF und FCS-Maßnahmentypen für die Art, Herrchen & Schmitt, in Kooperation mit Beratungsgesellschaft NATUR dbR, Dipl.-Biol. Malte.
- Hessen Agentur (2020a):** Erreichbarkeit des nächsten Mittel-/Oberzentrums in Hessen mit dem öffentlichen Personennahverkehr. HA Report 1003. Wiesbaden.
- Hessen Agentur (2020b):** Erreichbarkeit des nächsten Mittel-/Oberzentrums in Hessen mit dem motorisierten Individualverkehr. HA Report 1004. Wiesbaden.

- Hessen Agentur (2019a):** Studie zur empirischen Überprüfung der Zentralen Orte in Hessen. HA Report 998. Wiesbaden.
- Hessen Agentur (2019b):** Ergebnisse der Bevölkerungsvorausschätzung für Hessen und seine Regionen als Grundlagen der Landesentwicklungsplanung. Projektion bis zum Jahr 2035 und Trendfortschreibung bis 2050. HA Report 990. Wiesbaden.
- Hessen Agentur (2016):** Hessenreport 2016. Prognose zu Wirtschaft und Arbeitsmarkt in Hessen und seinen Regionen bis 2030. Wiesbaden.
- HMUKLV (2021):** Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Starkes Land – gutes Leben. Aktionsplan für den ländlichen Raum. Wiesbaden.
- HMUKLV (o.J.):** Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Ländlicher Raum. Regionalentwicklung. Internet: [www.umwelt.hessen.de/laendliche-raeume/regionalentwicklung](http://www.umwelt.hessen.de/laendliche-raeume/regionalentwicklung) (08.04.2022).
- Hessischer Rechnungshof (2018):** Kommunalbericht 2018. Einundreißigster Zusammenfassender Bericht. Wiesbaden.
- HMWEVW (2019):** Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Expertenkommission Zentrale Orte und Raumstruktur (ZORa)-Ergebnisbericht. Internet: [www.landesplanung.hessen.de/lep-hessen/expertenkommission-zentrale-orte-und-raumstruktur-zora](http://www.landesplanung.hessen.de/lep-hessen/expertenkommission-zentrale-orte-und-raumstruktur-zora)
- HMWVL (2000):** Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung; Landesentwicklungsplan Hessen 2000. Wiesbaden.
- HLUG (2013):** Klimawandel in der Zukunft, aus der Reihe „Klimawandel in Hessen“ des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.
- HMUELV/HMWVL (2012):** Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung; Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen, Wiesbaden November 2012.
- HMWVL (2012):** Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung; Gutachten zu den Regionalen Energiekonzepten Hessen unter besonderer Berücksichtigung Erneuerbarer Energien, September 2012.
- HMUELV/HMWEVW (2020):** Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (StAnz. 2021, S. 13).
- HMUELV (2012a):** Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Hessischer Energiegipfel, Umsetzungskonzept der Hessischen Landesregierung. Wiesbaden Februar 2012.
- HMUELV (2012b):** Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Hessen (Hessische Anpassungsstrategie). Wiesbaden September 2012.
- ITN (2012):** Gutachten zur landesweiten Bewertung des hessischen Planungsraumes im Hinblick auf gegenüber Windenergienutzung empfindliche Fledermausarten, Institut für Tierökologie und Naturbildung, Auftraggeber Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Juni 2012.
- ITN (2014):** Institut für Tierökologie und Naturbildung, Konkretisierung der hessischen Schutzanforderungen für die Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* bei Windenergie-Planungen unter besonderer Berücksichtigung der hessischen Vorkommen der Art, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.
- MKRO (2016):** Ministerkonferenz für Raumordnung; Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland. Berlin, Bonn.
- PNL (2012):** Abgrenzung relevanter Räume für windkraftempfindliche Vogelarten in Hessen (Landesweite Faunagutachten) Planungsgruppe für Natur und Landschaft, im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

## Rechtsquellen

**Präsident des Hessischen Rechnungshofs (2018):** Kommunalbericht 2018. Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften. Wiesbaden.

**Prognos (2019):** Deutschland Report. Berlin.

**UNESCO (2017):** Bericht über die 41. Sitzung des Welterbekomitees in Krakau (Polen), 02.-12. Juli 2017. Krakau.

**Atomgesetz:** Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 03. Januar 2022 (BGBl. I S. 14)

**BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

**BauNVO:** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

**BBodSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

**BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

**39. BImSchV:** Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 02. August 2010 (BGBl. I S. 1065), zuletzt geändert durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

**EEG:** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)

**EG-Dienstleistungsrichtlinie:** Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

- FFH-RL:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193)
- FluLärmG:** Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550)
- GG:** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 S. 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- HAGBNatSchG:** Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- HALtBodSchG:** Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
- HBO:** Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)
- HDSchG:** Hessisches Denkmalschutzgesetz vom 28. November 2016 (GVBl. S. 211)
- HLPG:** Hessisches Landesplanungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- HWaldG:** Hessisches Waldgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2022 (GVBl. S. 126)
- HWG:** Hessisches Wassergesetz vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)
- MetropolG:** Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) vom 08. März 2011 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)
- PlanSiG:** Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
- ROG:** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, zugestimmt durch Gesetz vom 19. Oktober 2005** (GVBl. I S. 688)
- SUP-Richtlinie:** Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- Vogelschutz-Richtlinie:** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 21.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 115)
- WHG:** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

# Landesentwicklungsplan Hessen – Übersicht der Änderungsverordnungen

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 ist aufgehoben. Er wurde insgesamt viermal geändert.

Änderung des Landesentwicklungsplans	Status	Verordnung/Veröffentlichung im Gesetz und Verordnungsblatt
1. LEP-Änderung (Erweiterung Flughafen Frankfurt Main)	In Kraft	Vom 22.06.2007 (GVBl. I S. 406)
2. LEP-Änderung (Windenergie)	Aufgehoben Festlegungen sind in die 3. LEP- Änderung überführt worden.	
3. LEP-Änderung (Plantext = 3. Änderungsverordnung Plankarte = 4. Änderungsverordnung)	In Kraft	3. Änderungsverordnung vom 21.06.2018 (GVBl. S. 398) 4. Änderungsverordnung vom 29.08.2018 (GVBl. S. 551)
4. LEP-Änderung <sup>12</sup>	In Kraft	5. Änderungsverordnung vom 16.07.2021 (GVBl. S. 394) Berichtigung der 5. Änderungsverordnung (GVBl. S. 589)

Die nichtamtliche Lesefassung des Landesentwicklungsplans (Landesentwicklungsplan Hessen 2020) setzt sich aus der 3. und 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zusammen.

<sup>12</sup> Die 4. LEP-Änderung aktualisiert die Planziffern 3, 4.2 und in Planziffer 4.1.2 das Unterkapitel „Großflächige Einzelhandelsvorhaben“ des LEP Hessen 2000.

# Abkürzungsverzeichnis, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

### A

- ABl.** Amtsblatt  
**ATKIS** Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem, Digitales Landschaftsmodell  
**AzB** Anleitung zur Berechnung von Lärm-schutzbereichen

### B

- BauNVO** Baunutzungsverordnung  
**BGBI.** Bundesgesetzblatt  
**BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz  
**BVerwG** Bundesverwaltungsgericht  
**BWE** Bundesverband WindEnergie

### C

- C°** Grad Celsius  
**CO<sub>2</sub>** Kohlendioxid

### D

- dB(A)** Maßeinheit „Dezibel dB(A)“, gewichteter Schalldruckpegel. Der Zusatz (A) bedeutet, dass der damit bezeichnete Schall mit einer dem menschlichen Ohr angepassten Frequenzbewertung ermittelt wurde.  
**DWD** Deutscher Wetterdienst

### E

- EG** Europäische Gemeinschaft  
**EPLR** Entwicklungsplan für den ländlichen Raum  
**EU** Europäische Union

### F

- FFH** Fauna-Flora-Habitat

- FFH-Richtlinie (FFH-RL)** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)  
**FOC** Factory-Outlet-Center

### G

- G** Grundsatz  
**GG** Grundgesetz  
**GVBl.** Gesetz- und Verordnungsblatt  
**GZ** Grundzentrum

### H

- HA** Hessen Agentur  
**ha** Hektar  
**HLPG** Hessisches Landesplanungsgesetz  
**HLNUG** Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (→ vormals HLUG Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie)  
**HLUG** → HLNUG  
**HMUKLV** Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
**HMUELV** Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (→ seit 2014 HMUKLV)  
**HMWVL** Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (→ seit 2014 HMWEVL, seit 2019 HMWEVW)  
**HMWEVW** Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

### HQ

- HQ** Hochwasserabflussmenge: z. B. HQ100 = Abflussmenge eines Gewässers, die im statistischen Mittel einmal alle 100 Jahre erreicht/ überschritten wird

### HSL

- HSL** Hessisches Statistisches Landesamt

### I

- IC** Intercity  
**ICE** Intercity-Express

### K

- Kfz** Kraftfahrzeuge

### L

- LAI** Bund-Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz  
**Laeq** Bewerteter Dauerschallpegel

<b>L<sub>DEN</sub></b>	Lärmindikator – mittlerer Pegel über das gesamte Jahr, der die Belastung über 24 Stunden beschreibt	<b>P</b>	
<b>LEADER</b>	Förderprogramm der Europäischen Union, mit dem modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden	<b>PKW</b>	Personenkraftwagen
<b>LEP</b>	Landesentwicklungsplan	<b>R</b>	
<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet	<b>RB</b>	Regierungsbezirk
<b>M</b>		<b>REHK</b>	Regionales Einzelhandelskonzept
<b>m<sup>3</sup></b>	Kubikmeter	<b>RL</b>	Richtlinie
<b>m/s</b>	Meter pro Sekunde	<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz
<b>MKRO</b>	Ministerkonferenz für Raumordnung	<b>S</b>	
<b>MZ</b>	Mittelzentrum	<b>Sigma-Regelung</b>	Fluglärm Berechnung, die die zeitlich wechselnden Betriebsrichtungen berücksichtigt.
<b>MW</b>	Megawatt (Energieeinheit)	<b>SUP</b>	Strategische Umweltprüfung
<b>N</b>		<b>T</b>	
<b>Natura 2000</b>	Netz von Schutzgebieten, das innerhalb der Europäischen Union nach den Maßgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie errichtet wird	<b>TWh</b>	Terawattstunden (Energieeinheit)
<b>NSG</b>	Naturschutzgebiet	<b>U</b>	
<b>Ö</b>		<b>UNESCO</b>	Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personennahverkehr	<b>UVP</b>	Umweltverträglichkeitsprüfung
<b>Ö</b>		<b>V</b>	
<b>OZ</b>	Oberzentrum	<b>VGH</b>	Verwaltungsgerichtshof
<b>Q</b>		<b>VS-Richtlinie (VS-RL)</b>	Vogelschutzrichtlinie
<b>qm</b>	Quadratmeter	<b>W</b>	
<b>qkm</b>	Quadratkilometer	<b>WE</b>	Wohneinheit
		<b>WEA</b>	Windenergieanlage
		<b>Z</b>	
		<b>Z</b>	Ziel

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung A	<b>Räumliche Gesamt- und Fachplanung</b>	Seite	3
Abbildung B	<b>Abgrenzung der Hessischen Planungsregionen</b>	Seite	10
Abbildung C	<b>Übersichtskarte der länderübergreifenden Zusammenschlüsse</b>	Seite	12

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	<b>Versorgungseinrichtungen von Oberzentren</b>	Seite	29
Tabelle 2	<b>Versorgungseinrichtungen eines Mittelzentrums</b>	Seite	30
Tabelle 3	<b>Versorgungseinrichtungen zur Deckung der Grundversorgung über das eigene Gemeindegebiet hinaus</b>	Seite	35
Tabelle 4	<b>Wünschenswerte Einrichtungen der Grundversorgung im zentralen Ortsteil eines Gemeindegebiets von Kleinzentren</b>	Seite	35
Tabelle 5	<b>Regionalplanerische Dichtewerte</b>	Seite	51

## A) Hessische Gemeinden und ihre Mittelbereiche

GEMEINDE/ STADT	MITTEL-/ OBERZENTRUM
Aarbergen	Taunusstein, Stadt
Abtsteinach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Ahnatal	Vellmar, Stadt
Alheim	Rotenburg a. d. Fulda, Stadt
Allendorf (Lumda), Stadt	Grünberg, Stadt
Allendorf (Eder)	Allendorf (Eder)
Alsbach-Hähnlein	Pfungstadt, Stadt
Alsfeld, Stadt	Alsfeld, Stadt
Altenstadt	Büdingen, Stadt
Amöneburg, Stadt	Kirchhain, Stadt
Angelburg	Biedenkopf, Stadt
Antrifttal	Alsfeld, Stadt
Aßlar, Stadt	Wetzlar, Stadt
Babenhausen, Stadt	Dieburg, Stadt
Bad Arolsen, Stadt	Bad Arolsen, Stadt
Bad Camberg, Stadt	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Bad Emstal	Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt
Bad Endbach	Gladenbach, Stadt
Bad Hersfeld, Kreisstadt	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt	Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt
Bad Karlshafen, Stadt	Hofgeismar, Stadt
Bad König, Stadt	Michelstadt, Stadt
Bad Nauheim, Stadt	Bad Nauheim, Stadt
Bad Orb, Stadt	Bad Orb, Stadt
Bad Salzschlirf	Fulda, Stadt
Bad Schwalbach, Kreisstadt	Bad Schwalbach, Kreisstadt
Bad Soden am Taunus, Stadt	Bad Soden am Taunus, Stadt
Bad Soden-Salmünster, Stadt	Bad Soden-Salmünster, Stadt
Bad Sooden-Allendorf, Stadt	Eschwege, Kreisstadt

GEMEINDE/ STADT	MITTEL-/ OBERZENTRUM
Bad Vilbel, Stadt	Bad Vilbel, Stadt
Bad Wildungen, Stadt	Bad Wildungen, Stadt
Bad Zwesten	Borken (Hessen), Stadt
Battenberg (Eder), Stadt	Battenberg (Eder), Stadt
Baunatal, Stadt	Baunatal, Stadt
Bebra, Stadt	Bebra, Stadt
Bensheim, Stadt	Bensheim, Stadt
Berkatal	Eschwege, Kreisstadt
Beselich	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Biblis	Bürstadt, Stadt
Bickenbach	Pfungstadt, Stadt
Biebergemünd	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Biebertal	Gießen, Universitätsstadt
Biebesheim am Rhein	Groß-Gerau, Stadt
Biedenkopf, Stadt	Biedenkopf, Stadt
Birkenau	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Birstein	Wächtersbach, Stadt
Bischoffen	Herborn, Stadt
Bischofsheim	Rüsselsheim am Main, Stadt
Borken (Hessen), Stadt	Borken (Hessen), Stadt
Brachtal	Wächtersbach, Stadt
Braunfels, Stadt	Wetzlar, Stadt
Brechen	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Breidenbach	Biedenkopf, Stadt
Breitenbach a. Herzberg	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Breitscheid	Herborn, Stadt
Brensbach	Michelstadt, Stadt
Breuberg, Stadt	Michelstadt, Stadt



<b>GEMEINDE/ STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Breuna	Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt
Brombachtal	Michelstadt, Stadt
Bromskirchen	Allendorf (Eder)
Bruchköbel, Stadt	Bruchköbel, Stadt
Büdingen, Stadt	Büdingen, Stadt
Burghaun, Marktgemeinde	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Burgwald	Frankenberg (Eder), Philipp-Soldan-Stadt
Bürstadt, Stadt	Bürstadt, Stadt
Buseck	Gießen, Universitätsstadt
Büttelborn	Groß-Gerau, Stadt
Butzbach, Friedrich-Ludwig- Weidig-Stadt	Butzbach, Friedrich-Ludwig- Weidig-Stadt
Calden	Vellmar, Stadt
Cölbe	Marburg, Universitätsstadt
Cornberg	Sontra, Stadt
Darmstadt, Wissenschaftsstadt	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Dautphetal	Biedenkopf, Stadt
Dieburg, Stadt	Dieburg, Stadt
Diemelsee	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Diemelstadt, Stadt	Bad Arolsen, Stadt
Dietzenbach, Kreisstadt	Dietzenbach, Kreisstadt
Dietzhölzthal	Dillenburg, Oranienstadt
Dillenburg, Oranienstadt	Dillenburg, Oranienstadt
Dipperz	Fulda, Stadt
Dornburg	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Dreieich, Stadt	Dreieich, Stadt
Driedorf	Herborn, Stadt
Ebersburg	Fulda, Stadt
Ebsdorfergrund	Marburg, Universitätsstadt

<b>GEMEINDE/ STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Echzell	Nidda, Stadt
Edermünde	Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt
Edertal, Nationalparkgemeinde	Bad Wildungen, Stadt
Egelsbach	Langen (Hessen), Stadt
Ehrenberg (Rhön)	Fulda, Stadt
Ehringshausen	Wetzlar, Stadt
Eichenzell	Fulda, Stadt
Einhausen	Lorsch, Karolingerstadt
Eiterfeld, Marktgemeinde	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Elbtal	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Eltville am Rhein, Stadt	Eltville am Rhein, Stadt
Elz	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Eppertshausen	Dieburg, Stadt
Eppstein, Stadt	Hofheim am Taunus, Kreisstadt
Erbach, Kreisstadt	Erbach, Kreisstadt
Erlensee, Stadt	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Erzhausen	Weiterstadt, Stadt
Eschborn, Stadt	Eschborn, Stadt
Eschenburg	Dillenburg, Oranienstadt
Eschwege, Kreisstadt	Eschwege, Kreisstadt
Espenau	Vellmar, Stadt
Feldatal	Alsfeld, Stadt
Felsberg, Stadt	Melsungen, Stadt
Fernwald	Gießen, Universitätsstadt
Fischbachtal	Groß-Umstadt, Stadt
Flieden	Fulda, Stadt
Flörsbachtal	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Flörsheim am Main, Stadt	Flörsheim am Main, Stadt
Florstadt, Stadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt

<b>GEMEINDE/ STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Frankenau, Nationalparkstadt	Frankenberg (Eder), Philipp-Soldan-Stadt
Frankenberg (Eder), Philipp- Soldan-Stadt	Frankenberg (Eder), Philipp-Soldan-Stadt
Frankfurt am Main, Stadt	Frankfurt am Main, Stadt
Fränkisch-Crumbach	Michelstadt, Stadt
Freiensteinau	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Freigericht	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Friedberg (Hessen), Kreisstadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Friedewald	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Friedrichsdorf, Stadt	Friedrichsdorf, Stadt
Frielendorf, Marktflecken	Homburg (Efze), Reformations- stadt, Kreisstadt
Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt	Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt
Fronhausen	Marburg, Universitätsstadt
Fulda, Stadt	Fulda, Stadt
Fuldabrück	Kassel, documenta-Stadt
Fuldatal	Kassel, documenta-Stadt
Fürth	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Gedern, Stadt	Nidda, Stadt
Geisenheim, Hochschulstadt	Geisenheim, Hochschulstadt
Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Gemünden (Felda)	Alsfeld, Stadt
Gemünden (Wohra), Stadt	Frankenberg (Eder), Philipp- Soldan-Stadt
Gernsheim, Schöfferstadt	Groß-Gerau, Stadt
Gersfeld (Rhön), Stadt	Fulda, Stadt
Gießen, Universitätsstadt	Gießen, Universitätsstadt

<b>GEMEINDE/ STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Gilsberg	Schwalmsstadt, Konfirmationsstadt
Ginsheim-Gustavsburg, Stadt	Rüsselsheim am Main, Stadt
Gladenbach, Stadt	Gladenbach, Stadt
Glashütten	Königstein im Taunus, Stadt
Glauburg	Büdingen, Stadt
Gorxheimertal	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Grasellenbach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Grävenwiesbach	Usingen, Stadt
Grebenu, Stadt	Alsfeld, Stadt
Grebenhain	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Grebenstein, Stadt	Hofgeismar, Stadt
Greifenstein	Herborn, Stadt
Griesheim, Stadt	Griesheim, Stadt
Großalmerode, Stadt	Witzenhausen, Stadt
Groß-Bieberau, Stadt	Groß-Umstadt, Stadt
Großenlüder	Fulda, Stadt
Groß-Gerau, Stadt	Groß-Gerau, Stadt
Großkrotzenburg	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Groß-Rohrheim	Bürrstadt, Stadt
Groß-Umstadt, Stadt	Groß-Umstadt, Stadt
Groß-Zimmern	Dieburg, Stadt
Grünberg, Stadt	Grünberg, Stadt
Gründau	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Gudensberg, Stadt	Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt
Guxhagen	Melsungen, Stadt
Habichtswald	Wolffhagen, Hans-Staden-Stadt
Hadamar, Stadt	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt

<b>GEMEINDE/ STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Haiger, Stadt	Haiger, Stadt
Haina (Kloster)	Bad Wildungen, Stadt
Hainburg	Seligenstadt, Einhardstadt
Hammersbach	Bruchköbel, Stadt
Hanau, Brüder-Grimm-Stadt	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Hasselroth	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Hattersheim am Main, Stadt	Hattersheim am Main, Stadt
Hatzfeld (Eder), Stadt	Battenberg (Eder), Stadt
Haunack	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Haunetal	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Heidenrod	Bad Schwalbach, Kreisstadt
Helsa	Kassel, documenta-Stadt
Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Herborn, Stadt	Herborn, Stadt
Herbstein, Stadt	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Heringen (Werra), Stadt	Heringen (Werra), Stadt
Herleshausen	Eschwege, Kreisstadt
Hessisch Lichtenau, Stadt	Hessisch Lichtenau, Stadt
Heuchelheim a. d. Lahn	Gießen, Universitätsstadt
Heusenstamm, Stadt	Heusenstamm, Stadt
Hilders, Marktgemeinde	Fulda, Stadt
Hirschhorn (Neckar), Stadt	Viernheim, Stadt
Hirzenhain	Nidda, Stadt
Hochheim am Main, Stadt	Hochheim am Main, Stadt
Höchst i. Odw.	Michelstadt, Stadt
Hofbieber	Fulda, Stadt
Hofgeismar, Stadt	Hofgeismar, Stadt
Hofheim am Taunus, Kreisstadt	Hofheim am Taunus, Kreisstadt
Hohenahr	Wetzlar, Stadt

<b>GEMEINDE/ STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Hohenroda	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Hohenstein	Taunusstein, Stadt
Homberg (Efze), Reformations- stadt, Kreisstadt	Homberg (Efze), Reformations- stadt, Kreisstadt
Homberg (Ohm), Stadt	Alsfeld, Stadt
Hosenfeld	Fulda, Stadt
Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Hünfelden	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Hungen, Stadt	Hungen, Stadt
Hünstetten	Idstein, Hochschulstadt
Hüttenberg	Wetzlar, Stadt
Idstein, Hochschulstadt	Idstein, Hochschulstadt
Immenhausen, Stadt	Vellmar, Stadt
Jesberg	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Jossgrund	Bad Orb, Stadt
Kalbach	Fulda, Stadt
Karben, Stadt	Bad Vilbel, Stadt
Kassel, documenta-Stadt	Kassel, documenta-Stadt
Kaufungen	Kassel, documenta-Stadt
Kefenrod	Büdingen, Stadt
Kelkheim (Taunus), Stadt	Kelkheim (Taunus), Stadt
Kelsterbach, Stadt	Rüsselsheim am Main, Stadt
Kiedrich	Eltville am Rhein, Stadt
Kirchhain, Stadt	Kirchhain, Stadt
Kirchheim	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Kirtorf, Stadt	Alsfeld, Stadt
Knüllwald	Homberg (Efze), Reformationsstadt, Kreisstadt
Königstein im Taunus, Stadt	Königstein im Taunus, Stadt
Korbach, Hansestadt, Kreisstadt	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt

<b>GEMEINDE/STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Körle	Melsungen, Stadt
Kriftel	Hofheim am Taunus, Kreisstadt
Kronberg im Taunus, Stadt	Kronberg im Taunus, Stadt
Künzell	Fulda, Stadt
Lahnau	Wetzlar, Stadt
Lahntal	Marburg, Universitätsstadt
Lampertheim, Stadt	Lampertheim, Stadt
Langen (Hessen), Stadt	Langen (Hessen), Stadt
Langenselbold, Stadt	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Langgöns	Gießen, Universitätsstadt
Laubach, Stadt	Laubach, Stadt
Lauterbach (Hessen), Kreisstadt	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Lautertal (Odenwald)	Bensheim, Stadt
Lautertal (Vogelsberg)	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Leun, Stadt	Wetzlar, Stadt
Lich, Stadt	Lich, Stadt
Lichtenfels, Stadt	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Liebenau, Stadt	Hofgeismar, Stadt
Liederbach am Taunus	Kelkheim (Taunus), Stadt
Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Limeshain	Büdingen, Stadt
Linden, Stadt	Gießen, Universitätsstadt
Lindenfels, Stadt	Bensheim, Stadt
Linsengericht	Gelnhausen, Barbarossastadt, Kreisstadt
Lohfelden	Kassel, documenta-Stadt
Löhnberg	Weilburg, Stadt
Lohra	Gladenbach, Stadt
Lollar, Stadt	Gießen, Universitätsstadt
Lorch, Stadt	Rüdesheim am Rhein, Stadt
Lorsch, Karolingerstadt	Lorsch, Karolingerstadt

<b>GEMEINDE/STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Ludwigsau	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Lützelbach	Michelstadt, Stadt
Mainhausen	Seligenstadt, Einhardstadt
Maintal, Stadt	Maintal, Stadt
Malsfeld	Melsungen, Stadt
Marburg, Universitätsstadt	Marburg, Universitätsstadt
Meinhard	Eschwege, Kreisstadt
Meißner	Eschwege, Kreisstadt
Melsungen, Stadt	Melsungen, Stadt
Mengerskirchen, Marktflücken	Weilburg, Stadt
Merenberg, Marktflücken	Weilburg, Stadt
Messel	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Michelstadt, Stadt	Michelstadt, Stadt
Mittenaar	Herborn, Stadt
Modautal	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Mörfelden-Walldorf, Stadt	Mörfelden-Walldorf, Stadt
Mörtenbach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Morschen	Melsungen, Stadt
Mossautal	Michelstadt, Stadt
Mücke	Grünberg, Stadt
Mühlheim am Main, Stadt	Mühlheim am Main, Stadt
Mühltal	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Münchhausen	Marburg, Universitätsstadt
Münster (Hessen)	Dieburg, Stadt
Münzenberg, Stadt	Butzbach, Friedrich-Ludwig- Weidig-Stadt
Nauheim	Groß-Gerau, Stadt
Naumburg, Stadt	Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt
Neckarsteinach, Stadt	Viernheim, Stadt
Nentershhausen	Bebra, Stadt

<b>GEMEINDE/ STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Neu-Anspach, Stadt	Usingen, Stadt
Neuberg	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Neu-Eichenberg	Witzenhausen, Stadt
Neuenstein	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Neuental	Borken (Hessen), Stadt
Neuhof	Fulda, Stadt
Neu-Isenburg, Stadt	Neu-Isenburg, Stadt
Neukirchen, Stadt	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Neustadt (Hessen), Stadt	Stadtallendorf, Stadt
Nidda, Stadt	Nidda, Stadt
Niddatal, Stadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Nidderau, Stadt	Bruchköbel, Stadt
Niederstein, Stadt	Fritzlar, Dom- und Kaiserstadt
Niederaula, Marktgemeinde	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Niederdorfelden	Maintal, Stadt
Niedernhausen	Idstein, Hochschulstadt
Nieste	Kassel, documenta-Stadt
Niestetal	Kassel, documenta-Stadt
Nüsttal	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Oberaula	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Ober-Mörlen	Bad Nauheim, Stadt
Ober-Ramstadt, Stadt	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Obertshausen, Stadt	Obertshausen, Stadt
Oberursel (Taunus), Stadt	Oberursel (Taunus), Stadt
Oberzent, Stadt	Erbach, Kreisstadt
Oestrich-Winkel, Stadt	Geisenheim, Hochschulstadt
Offenbach am Main, Stadt	Offenbach am Main, Stadt
Ortenberg, Stadt	Büdingen, Stadt

<b>GEMEINDE/ STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Ottrau	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Otzberg	Groß-Umstadt, Stadt
Petersberg	Fulda, Stadt
Pfungstadt, Stadt	Pfungstadt, Stadt
Philippsthal (Werra), Marktgemeinde	Heringen (Werra), Stadt
Pohlheim, Stadt	Gießen, Universitätsstadt
Poppenhausen (Wasserkuppe)	Fulda, Stadt
Rabenau	Grünberg, Stadt
Ranstadt	Nidda, Stadt
Rasdorf, Point-Alpha-Gemeinde	Hünfeld, Konrad-Zuse-Stadt
Raunheim, Stadt	Rüsselsheim am Main, Stadt
Rauschenberg, Stadt	Kirchhain, Stadt
Reichelsheim (Odenwald)	Michelstadt, Stadt
Reichelsheim (Wetterau), Stadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Reinhardshagen	Hofgeismar, Stadt
Reinheim, Stadt	Groß-Umstadt, Stadt
Reiskirchen	Grünberg, Stadt
Riedstadt, Büchnerstadt	Groß-Gerau, Stadt
Rimbach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Ringgau	Sontra, Stadt
Rockenberg	Butzbach, Friedrich-Ludwig-Weidig-Stadt
Rodenbach	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Rödermark, Stadt	Rödermark, Stadt
Rodgau, Stadt	Rodgau, Stadt
Romrod, Stadt	Alsfeld, Stadt
Ronneburg	Hanau, Brüder-Grimm-Stadt
Ronshausen	Bebra, Stadt
Rosbach v. d. Höhe, Stadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt

<b>GEMEINDE/ STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Rosenthal, Stadt	Frankenberg (Eder), Philipp-Soldan-Stadt
Roßdorf	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Rotenburg a. d. Fulda, Stadt	Rotenburg a. d. Fulda, Stadt
Rüdesheim am Rhein, Stadt	Rüdesheim am Rhein, Stadt
Runkel, Stadt	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Rüsselsheim am Main, Stadt	Rüsselsheim am Main, Stadt
Schaafheim	Groß-Umstadt, Stadt
Schauenburg	Baunatal, Stadt
Schenklengsfeld	Bad Hersfeld, Kreisstadt
Schlangenbad	Bad Schwalbach, Kreisstadt
Schlitz, Stadt	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Schlüchtern, Stadt	Schlüchtern, Stadt
Schmitten	Königstein im Taunus, Stadt
Schöffengrund	Wetzlar, Stadt
Schöneck	Maintal, Stadt
Schotten, Stadt	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Schrecksbach	Schwalmstadt, Konfirmations- stadt
Schwalbach am Taunus, Stadt	Schwalbach am Taunus, Stadt
Schwalmstadt, Konfirmationsstadt	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Schwalmtal	Alsfeld, Stadt
Schwarzenborn, Stadt	Homburg (Efze), Reformationsstadt, Kreisstadt
Seeheim-Jugenheim	Pfungstadt, Stadt
Seligenstadt, Einhardstadt	Seligenstadt, Einhardstadt
Selters (Taunus)	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Siegbach	Herborn, Stadt
Sinn	Herborn, Stadt
Sinntal	Schlüchtern, Stadt

<b>GEMEINDE/ STADT</b>	<b>MITTEL-/ OBERZENTRUM</b>
Söhrewald	Kassel, documenta-Stadt
Solms, Stadt	Wetzlar, Stadt
Sontra, Stadt	Sontra, Stadt
Spangenberg, Liebenbachstadt	Melsungen, Stadt
Stadtallendorf, Stadt	Stadtallendorf, Stadt
Staufenberg, Stadt	Gießen, Universitätsstadt
Steffenberg	Biedenkopf, Stadt
Steinau an der Straße, Brüder-Grimm-Stadt	Schlüchtern, Stadt
Steinbach (Taunus), Stadt	Kronberg im Taunus, Stadt
Stockstadt am Rhein	Groß-Gerau, Stadt
Sulzbach (Taunus)	Schwalbach am Taunus, Stadt
Tann (Rhön), Stadt	Fulda, Stadt
Taunusstein, Stadt	Taunusstein, Stadt
Trebur	Rüsselsheim am Main, Stadt
Trendelburg, Stadt	Hofgeismar, Stadt
Twistetal	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Ulrichstein, Stadt	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Usingen, Stadt	Usingen, Stadt
Vellmar, Stadt	Vellmar, Stadt
Viernheim, Stadt	Viernheim, Stadt
Villmar, Marktflecken	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Vöhl, Nationalparkgemeinde	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Volkmarsen, Stadt	Bad Arolsen, Stadt
Wabern	Homburg (Efze), Reformationsstadt, Kreisstadt
Wächtersbach, Stadt	Wächtersbach, Stadt
Waldbrunn (Westerwald)	Limburg a. d. Lahn, Kreisstadt
Waldeck, Stadt	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Waldems	Idstein, Hochschulstadt
Waldkappel, Stadt	Eschwege, Kreisstadt

<b>GEMEINDE / STADT</b>	<b>MITTEL- / OBERZENTRUM</b>
Wald-Michelbach	Heppenheim (Bergstraße), Kreisstadt
Waldsolms	Wetzlar, Stadt
Walluf	Eltville am Rhein, Stadt
Wanfried, Stadt	Eschwege, Kreisstadt
Wartenberg	Lauterbach (Hessen), Kreisstadt
Wehretal	Eschwege, Kreisstadt
Wehrheim	Usingen, Stadt
Weilburg, Stadt	Weilburg, Stadt
Weilmünster, Marktflecken	Weilburg, Stadt
Weilrod	Usingen, Stadt
Weimar (Lahn)	Marburg, Universitätsstadt
Weinbach	Weilburg, Stadt
Weißborn	Eschwege, Kreisstadt
Weiterstadt, Stadt	Weiterstadt, Stadt
Wesertal	Hofgeismar, Stadt
Wettenberg	Gießen, Universitätsstadt
Wetter (Hessen), Stadt	Marburg, Universitätsstadt
Wetzlar, Stadt	Wetzlar, Stadt
Wiesbaden, Landeshauptstadt	Wiesbaden, Landeshauptstadt
Wildeck	Bebra, Stadt
Willingen (Upland)	Korbach, Hansestadt, Kreisstadt
Willingshausen	Schwalmstadt, Konfirmationsstadt
Witzenhausen, Stadt	Witzenhausen, Stadt
Wohratal	Kirchhain, Stadt
Wölfersheim	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt	Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt
Wöllstadt	Friedberg (Hessen), Kreisstadt
Zierenberg, Stadt	Wolfhagen, Hans-Staden-Stadt
Zwingenberg, Stadt	Bensheim, Stadt

## B) Übersicht der hessischen Mittelzentren

KOMMUNE	LANDKREIS	DIFFERENZIERUNG
Allendorf (Eder)	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
Alsfeld	Vogelsbergkreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Bad Arolsen	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
<i>Bad Hersfeld</i>	<i>Landkreis Hersfeld-Rotenburg</i>	<i>Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum</i>
Bad Homburg v. d. Höhe	Hochtaunuskreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
<i>Bad Nauheim</i>	<i>Wetteraukreis</i>	<i>Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum</i>
Bad Orb	Main-Kinzig-Kreis	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Bad Schwalbach	Rheingau-Taunus-Kreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Bad Soden am Taunus	Main-Taunus-Kreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Bad Soden-Salmünster	Main-Kinzig-Kreis	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Bad Vilbel	Wetteraukreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Bad Wildungen	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Battenberg	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
Baunatal	Landkreis Kassel	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Bebra	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
Bensheim	Landkreis Bergstraße	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Biedenkopf	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Borken (Hessen)	Schwalm-Eder-Kreis	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
Bruchköbel	Main-Kinzig-Kreis	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Büdingen	Wetteraukreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Bürstadt	Landkreis Bergstraße	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Butzbach	Wetteraukreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Dieburg	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Dietzenbach	Landkreis Offenbach	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Dillenburg	Lahn-Dill-Kreis	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Dreieich	Landkreis Offenbach	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Eltville am Rhein	Rheingau-Taunus-Kreis	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Erbach	Odenwaldkreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Eschborn	Main-Taunus-Kreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Eschwege	Werra-Meißner-Kreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum



<b>KOMMUNE</b>	<b>LANDKREIS</b>	<b>DIFFERENZIERUNG</b>
Flörsheim am Main	Main-Taunus-Kreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Frankenberg (Eder)	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
<i>Friedberg</i>	<i>Wetteraukreis</i>	<i>Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum</i>
Friedrichsdorf	Hochtaunuskreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Fritzlar	Schwalm-Eder-Kreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Geisenheim	Rheingau-Taunus-Kreis	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
Gelnhausen	Main-Kinzig-Kreis	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Gladenbach	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Griesheim	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Groß-Umstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Grünberg	Landkreis Gießen	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Haiger	Lahn-Dill-Kreis	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Hattersheim am Main	Main-Taunus-Kreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Heppenheim	Landkreis Bergstraße	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Herborn	Lahn-Dill-Kreis	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Heringen (Werra)	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Mittelzentrum im Ländlichen Raum
Hessisch Lichtenau	Werra-Meißner-Kreis	Mittelzentrum im Ländlichen Raum
Heusenstamm	Landkreis Offenbach	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Hochheim am Main	Main-Taunus-Kreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Hofgeismar	Landkreis Kassel	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Hofheim am Taunus	Main-Taunus-Kreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Homburg (Efze)	Schwalm-Eder-Kreis	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
Hünfeld	Landkreis Fulda	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Hungen	Landkreis Gießen	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
Idstein	Rheingau-Taunus-Kreis	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Kelkheim (Taunus)	Main-Taunus-Kreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Kirchhain	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
Königstein im Taunus	Hochtaunuskreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Korbach	Landkreis Waldeck-Frankenberg	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Kronberg im Taunus	Hochtaunuskreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Lampertheim	Landkreis Bergstraße	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Langen (Hessen)	Landkreis Offenbach	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Laubach	Landkreis Gießen	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
Lauterbach (Hessen)	Vogelsbergkreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Lich	Landkreis Gießen	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
<i>Limburg a. d. Lahn</i>	<i>Landkreis Limburg-Weilburg</i>	<i>Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum</i>

KOMMUNE	LANDKREIS	DIFFERENZIERUNG
Lorsch, Karolingerstadt	Landkreis Bergstraße	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Maintal	Main-Kinzig-Kreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Melsungen	Schwalm-Eder-Kreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Michelstadt	Odenwaldkreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Mörfelden-Walldorf	Landkreis Groß-Gerau	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Mühlheim am Main	Landkreis Offenbach	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Neu-Isenburg	Landkreis Offenbach	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Nidda	Wetteraukreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Obertshausen	Landkreis Offenbach	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Oberursel (Taunus)	Hochtaunuskreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Pfungstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Rödermark	Landkreis Offenbach	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Rodgau	Landkreis Offenbach	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Rotenburg a. d. Fulda	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
Rüdesheim am Rhein	Rheingau-Taunus-Kreis	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
<i>Rüsselsheim</i>	<i>Landkreis Groß-Gerau</i>	<i>Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain</i>
Schlüchtern	Main-Kinzig-Kreis	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Schwalbach am Taunus	Main-Taunus-Kreis	Polyzentrales Mittelzentrum im Regionalverband FrankfurtRheinMain
Schwalmstadt	Schwalm-Eder-Kreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Seligenstadt	Landkreis Offenbach	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Sontra	Werra-Meißner-Kreis	Mittelzentrum im Ländlichen Raum
Stadtallendorf	Landkreis Marburg-Biedenkopf	Mittelzentrum in Kooperation im Ländlichen Raum
Taunusstein	Rheingau-Taunus-Kreis	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Usingen	Hochtaunuskreis	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Vellmar	Landkreis Kassel	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Viernheim	Landkreis Bergstraße	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Wächtersbach	Main-Kinzig-Kreis	Mittelzentrum in Kooperation im Verdichtungsraum
Weilburg	Landkreis Limburg-Weilburg	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Weierstadt	Landkreis Darmstadt-Dieburg	Mittelzentrum PLUS im Verdichtungsraum
Witzenhausen	Werra-Meißner-Kreis	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum
Wolfhagen	Landkreis Kassel	Mittelzentrum PLUS im Ländlichen Raum

„Kursiv gedruckte“ Städte: Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums

---

## KONTAKT

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen

Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

[www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)

Telefon: +49 (611) 815 2020  
E-Mail: [presse@wirtschaft.hessen.de](mailto:presse@wirtschaft.hessen.de)

## IMPRESSUM

Herausgeber  
Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen

Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

[www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)

Konzeption und Gestaltung  
Less Stupid Design / Markus Lenz

Fotografie und Lithografie  
Markus Lenz  
Luftbild Korbach (Seite 24): Hessische Verwaltung für  
Bodenmanagement und Geoinformation

Druck  
Druckerei Zeidler, Wiesbaden

Stand Juli 2022

HESSEN



**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie,  
Verkehr und Wohnen**

Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

[www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)